R

Germ. gen. 207

<36611176330015

<36611176330015

Bayer. Staatsbibliothek

Hist: germ:

R

Compendium deutscher Alterthümer

ausgearbeitet

von

Bernhard Friedrich Hummel,

Rector der Stadtschule zu Altdorf.

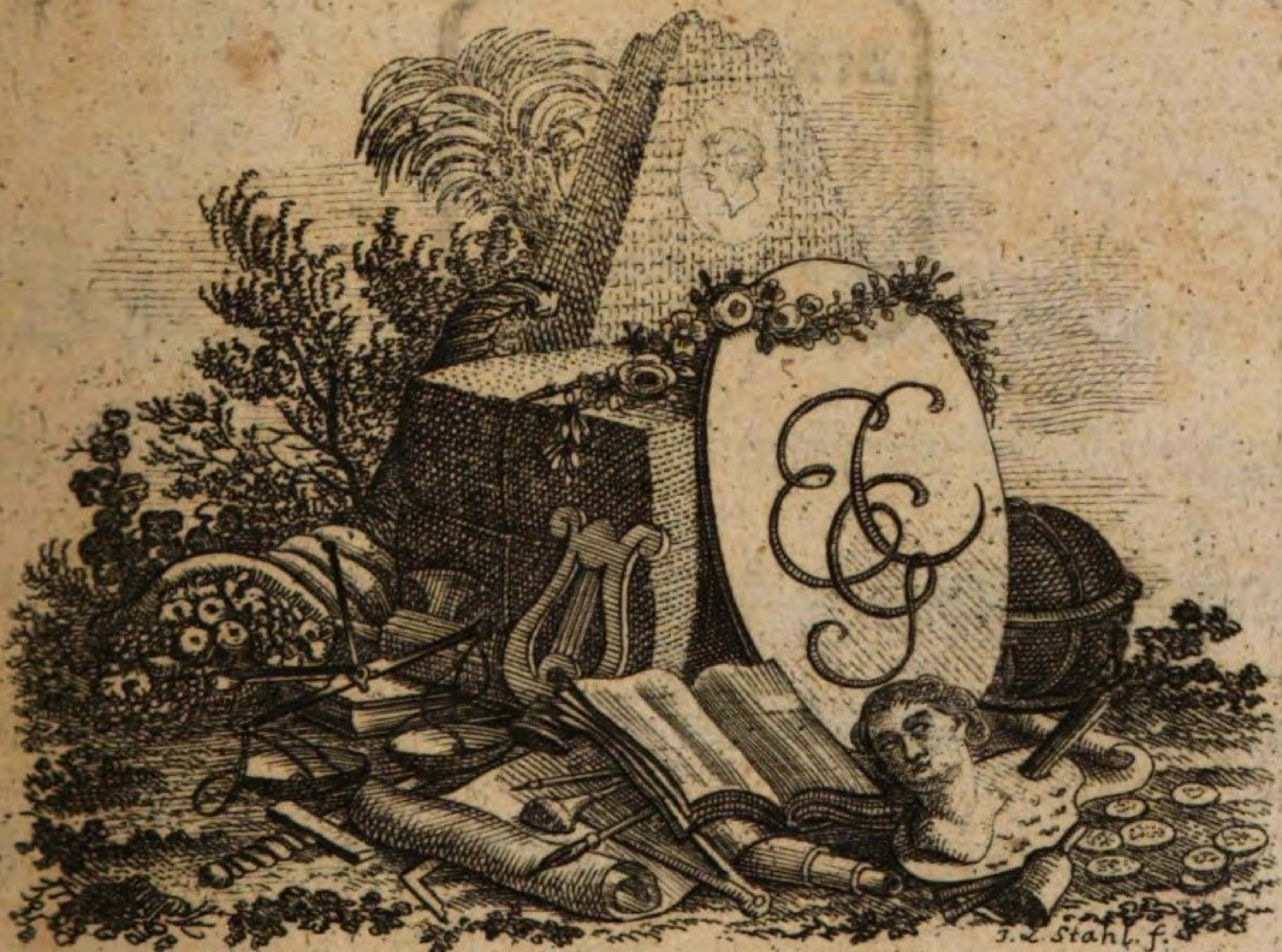

Nürnberg,

bey Ernst Christoph Grattenauer.

1788.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Wenn wir von deutschen Alterthümern so viele Compendien, als von andern Wissenschaften hätten: so würde ich das gegenwärtige wohl zurückgehalten haben. Allein so sind eigentlich nur 2. vorhanden, das Höpfnerische und das Tresenreuterische: denn Hachenbergs Germania media ist mehr, *Dilherr* de prisca Germanor. aetate weniger als Compendium; Keyßler

und Cleffel aber haben sich blos auf mitternächtige Alterthümer eingeschränkt und solche nicht nach ihrem ganzen Umfang, sondern nach einzelnen Theilen bearbeitet. Dazu kommt noch, daß das Höpfnerische Compendium in einem veralteten Gewand (in der Fragmethode) dargestellt, das Tresenreuterische aber lateinisch geschrieben, also nur denen brauchbar ist, welche lateinische Schriften benutzen können, und daß beyde seit ihrer Erscheinung bereits gröstentheils in den Buchläden verschwunden sind. Nicht zu gedenken, daß iene beyden Männer, denen ich ihre Verdienste nicht absprechen will, noch immer etwas zu ergänzen und zu erklären übrig gelassen haben. Ich glaube also durch diese Arbeit, wozu mich auch mein beträchtlicher Vorrath deutsch-antiquarischer Schriften aufzufordern schien,

die Zahl der Bücher nicht unnöthiger Weise vermehrt zu haben.

In der Reihe der abgehandelten Materien bin ich dem Plan gefolgt, den ich mir bey meiner Bibliothek deutscher Alterthümer vorgezeichnet hatte; auch die Gränzen dieses Compendiums laufen nicht weiter, als bey selbiger und nur alsdann habe ich einen Schritt darüber gethan, wenn es Zusammenhang und Verwandtschaft zu fordern schienen.

Bey der Bearbeitung war allezeit mein Augenmerk zuerst auf die Nachrichten eines Tacitus und anderer alten Schriftsteller gerichtet. Die Beweise aus selbigen habe ich zwar nicht, nach Höpfners und Tresenreuters Beispiel, wörtlich und ganz abgeschrieben; sondern unter den §§ allezeit citirt und dadurch den Raum zu sparen

ren gesucht. Es schien mir auch deßwegen überflüssig: weil die mehresten derselben in den Schulen gelesen werden und also fast in iedermanns Händen sind. Ebenfalls hielte ich für unnöthig, bey iedem Capitel ein Verzeichnis der Erläuterungsschriften vorauszuschicken: da ich mich auf meine Bibliothek D. A. berufen konnte, und voraussetze, daß wenigstens Liebhaber und Lehrer deutscher Alterthümer solche sich anschaffen und bey dem Gebrauch dieses Compendiums mit zu Hülfe nehmen werden, wenn gleich dieses von Schülern nicht zu erwarten ist. Wo aber eine blose Hinweisung auf meine Bibliothek nicht hinreichend war, habe ich die Schriften, die Gewähr leisten, oder Licht geben, nach kurzen Titeln citirt. Es wird zwar auffallen, daß manche §§. ein zahlreiches Gefolg von Citaten hinter sich

haben: allein wer sie nachschlagen und lesen will, wird nicht über den Ueberfluß klagen; sondern seine Mühe mit schicklichen und passenden Beweisen und Erläuterungen belohnt finden. Manche Anmerkung ist auch deßwegen unter dem Text gesetzt: weil sie in selbigem den Zusammenhang zu sehr würde unterbrochen haben.

Wo mich die Zeugnisse der Alten verliessen und ich theils aus neuern Schriften schöpfen, theils mit Muthmassungen mich behelfen muste, habe ich unter ienen die besten, unter diesen aber die wahrscheinlichsten gewählt; zuweilen meine eigenen zur Prüfung vorgelegt, öfter aber dem Leser überlassen, zu welcher Meinung er sich bekennen will, und, so oft es sich thun ließ, auf die Erklärung dunkler Stellen des Tacitus Rück-

sicht genommen. Ueber den Wehrt oder Unwehrt derselben mögen dieienigen erkennen, die mit den Schwierigkeiten in Tacitus altem Deutschlande bekannt sind, oder selbst schon mit denselben gekämpft haben. Denn das grosse Heer der Commentatoren hat, meines Erachtens, uns und unsern Nachkommen noch immer ein Stück Arbeit übrig gelassen, daran wir und sie ihre Kräfte versuchen können.

Hier und da wird man eine grössere Ausdehnung finden, als man von einem Compendium erwartet. Allein es erforderte solches entweder die Natur der Sache: oder ich wollte oder konnte etwas mehr sagen als meine Vorgänger; ob man gleich auch manches vermissen wird, was Höpfner und Tresenreuter aus dem

Mittel-

Mittelalter aufgenommen haben. Mehr habe ich z. B. gesagt in dem 2. Cap. von der Erdbeschreib. (welches einen kurzen Entwurf einer altdeutschen Geographie vorstellen kann) in dem 19. Cap. von den Urnen, das 15. Cap. von den ältesten Kriegen der A. D. aber ist ein Zusatz, den iene unberührt ließen.

Ich wollte zwar auch ein Capitel von den in Deutschland entdeckten Alterthümern einschalten: allein als ich an die Bearbeitung gieng, merkte ich bald, daß eine kurze, magere Beschreibung derselben dem Leser wenig nützen, eine umständliche aber nicht ein Capitel sondern ein ganzes Buch füllen und eine Beleuchtung mit Kupfern erfordern würde. Sowohl dieses, als weil iene Denkmale ohnehin gröstentheils römische

sind, wird mich hinlänglich und um so mehr entschuldigen: da ich im 23ten Cap. meiner Biblioth. Deutsch. Alterth. Schriften genug angegeben und beschrieben habe, aus denen Alterthumsliebhaber ihre Wißbegierde befriedigen können. Es wurden mir aber, ausser selbigen, nachher noch bekannt: Ge. Krysings Verzeichnis cimbrisch. Heiden = Antiquitäten. Flensb. 1734. 4. 2 B. Eine Abhandl. von einigen bey Mainz und Tongern entdeckten Alterthümern *) im Esprit de Iournal vom J. 1780. und Aug. Gottl Preuschens Denkmäler von alten physisch- und politischen Revolutionen in Deutschland, besonders in Rheingegenden. Frf. 1787. gr. 8.

m.

*) Bestund in einem Ziegel mit der Aufschrift: Leg. XXII. einem alten Grabe, 3. Laren, etlichen geschnittnen Steinen und römisch. Münzen.

m. Kupf. 1. A. *) Vorzüglich sind auch zu empfehlen: C. E. Hanßelmanns Beweiß, wie weit der Römer Macht — in die Ostfränkische, sonderlich Hohenlohische, Lande eingedrungen. Schwäb. Hall 1768. F. mit 16. Kupfert. — Fortsez. dieses Beweises rc. Ebens. 1773. F. mit 3. Landchart. und 21. Kupfert. In solchem trift man sehr gute Nachrichten an: von ehemaligen römischen Castellen auf deutschem Boden, von Inschriften, (in grosser Menge) von Opferaltären, römisch. Bädern, Münzen und allerley Hausgeräthe. Ferner: C. F. Sattlers Geschichte des Herzogth. Würtemberg rc. I. B. Tüb. 1757. 4. m. 31. Kupf. Mit Beschreibung der

*) In alten Zeiten fabelhaft: enthält aber auch eine ausführliche Beschreibung eines entdeckten römisch. Bades. In diesem Jahr (1788.) erschien auch ein Zusatz.

der im Würtembergisch. gefundenen Denkmale, darunter viele sehr merkwürdig sind, beschäftigt sich der 1te Absatz von den Einwohnern und Geschichten Würtembergs vor Jul. Cäsar, und der 2te von der Gesch. Würt. unter den Römern. Beschreibungen und Kupfer sind gut. Beyde aber übertrift in Absicht auf Alterthümer P. Joseph Fuchs, weil. Benedictiners zu Seligenstadt, Alte Geschichte von Mainz I. Band. Mainz 1771. kl. Fol. m. 26. Kupfert. und Grundriß des alten Maguntiacums; *) worinnen die herr-

*) Sollte 4. Theile werden; kam aber ins Stecken, und selbst dieser 1te Th. nicht stark in Umlauf. Die Steinschriften sind in 8. Classen abgetheilt. I. Götter und Göttinnen zu Römer Zeiten. II. Generals, Staabsofficiers und Ritter, deren auf Steinen gedacht wird. III. auf Officiers und Soldaten von der Reuterey. IV. vom Fußvolke V. Steine von den Cohorten

herrlichsten Denkmale römischer Kunst und Pracht nicht nur sorgfältig erläutert, sondern auch in saubern Kupfern abgebildet sind.

Dieses sey von der Einrichtung meines Buchs genug gesagt! Sollte es das Glück haben, in Schulen oder Gymnasien eingeführt zu werden: so wird einem Lehrer noch immer genug zum Erklären und zum Ergänzen übrig bleiben, wenn er entweder selbst die vornehmsten hieher gehörigen Schriften besitzt, oder, in Ermanglung derselben nur die Citaten aus den alten Claßikern seinen Schülern erläutert; deutschen Jünglingen aber wird eine Kenntnis vatterländischer

horten. VI. von den zum Stab gehörigen Personen. VII. auf Magistratspersonen. VIII. Unbestimmte Steinschriften. Alle in *Huttichii* Collectaneis antiquitt. in agro Moguntino befindliche Inschriften werden hier (zwar in verkleinerten Abbildungen) wiederholt und erklärt.

discher Alterthümer eben sowohl anstehen, als die Bekanntschaft mit den Alterthümern der Griechen und Römer, auf welche sie in Schulen aufmerksam gemacht werden. Sind diese gleich etwas reicher und unterhaltender: so sind uns doch iene näher verwandt und gewiß ein nützlicherer Zeitvertreib, als unsere heutige Modelectüre, wodurch iunge Leute von Sprachen und ernsthaften Studien nach und nach abgezogen werden und in eine gemächliche Unthätigkeit verfallen. Altdorf im Jul. 1788.

Bernh. Friedr. Hummel.

In-

Inhalt.

I. Cap.

Ursprung, Namen und Charakter der Deutschen.

§. 1. Ihr Ursprung ist ungewiß. S. 1
— 2. Tacitus Bericht davon. 1
— 3. Beleuchtung dieser Zeugnisse. 2
— 4. Muthmassungen neuerer Schriftsteller. 3
— 5. Name. 6
— 6. Charakter.
a) Leibesgrösse und Bildung. 9
b) Tugenden. 10
c) Laster. 12

II. Cap.

Erdbeschreibung.

§. 1. 2. Boden und Clima. 13
— 3. Gränzen. 15
— 4. Flüße. 17
— 5. Berge. 19

§. 6.

§. 6. Wälder. S. 20
— 7. Völker überhaupt. 22
— 8. Einzelne Völker und Städte. 23
I. Gallische Germanen. ib.
— 9. II. in Germania transrhenana. 27
— 10. III. Zwischen der Elbe und Weichsel. 31
— 11. IV. im südlichen Germanien. 35
— 12. V. in Germania transuiſtulana. 37
— 13. VI. in Germania transmarina. 39
— 14. Inseln. 41

III. Cap.

Deutsche Völker, die zu den Zeiten der Franken in Deutschland, Frankreich ꝛc. angetroffen werden.

§. 1. Alemanni. 43
— 2. Franci. 44
— 3. Saxones. 45
— 4. Thuringi. 47
— 5. Boioarii. 48
— 6. Burgundiones.

IV. Cap.

Völker, die sich einige Zeit in Deutschland aufgehalten haben.

§. 1. Slaven und Veneder. 51

§. 2.

§. 2. Celten. S. 52
— 3. Scythen. 53
— 4. Gothen. 55

V. Cap.

Von den Göttern der A. D.

§. 1. Allgemeine Betrachtungen. 56
— 2. Aelteste Gottheiten. 58
— 3. Gottheiten zu Cäsars Zeiten. 61
— 4. Gottheiten zu Tacitus Zeiten. 64
— 5. Noch andere Gottheiten. 69
— 6. a) männliche. ib.
— 7. b) weibliche. 75
— 8. Gottheiten mitternächtiger Völker. 82

VI. Cap.

Personen und Sachen, so zum Gottesdienst der A. D. gehörten.

§. 1. Priester. 82
— 2. Priesterinnen. 84
— 3. Druiden, 85
— 4. Von den Opfern. 88
— 5. Von heil. Hainen und Bäumen. 92

§. 6. Von den Festen. S. 94
— 7. Von den Auspicien. 96

VII. Cap.

Von der Gelehrsamkeit der A. D.

§. 1. überhaupt. 97
— 2. Vom Ursprung der deutschen Sprache. 98
— 3. Von der Schreibkunst. 100
— 4. Von den Schulen. 102
— 5. Von der Gottesgelahrheit. 103
— 6. Von der Rechtsgelehrsamkeit. 104
— 7. Von der Arzneygelehrsamkeit. 105
— 8. Von der Weltweisheit. 106
— 9. Von mathematisch. und mechanisch. Künsten. 107
— 10. Von der Geschichtkunde. 108
— 11. Von der Beredsamkeit. 109
— 12 Von der Dichtkunst und den Dichtern
a) überhaupt. 111
b) nordische Dichter. 112

VIII. Cap.

Staatsverfassung, Regierungsform und verschiedene Stände der A. D.

§. 1. Staatsverfassung überhaupt. 114

§. 2. Republiken. S. 115
— 3. Völker, die unter Königen stunden.
a) ältere. 116
b) spätere. 117
— 4. Königliche Wahl, Würde und Verrichtungen. 118
— 5. Andere ansehnliche Würden. 120
— 6. Von allerhand Hofämtern. 121
— 7. Vom Adel. 124
— 8. Von freyen Leuten. 125
— 9. Von Knechten. 126
— 10. Von Freygelassenen. 132

IX. Cap.

Von Volksversammlungen und Gerichten.

§. 1. Von Volksversammlungen. 135
— 2. Von Gerichten überhaupt. 137
— 3. Von der Zeit, zu welcher Gericht gehalten wurde. 139
— 4. Von den Personen, welche Recht sprachen. 140
— 5. Von den Sachwaltern. 142
— 6. Personen, so vor Gericht erscheinen und nicht erscheinen durften. 143
— 7. Von Vorladungen. 144

§. 8. Von gerichtl. Beweisen:

a) durch Zeugen
b) durch Documente
c) durch den Eid. } S. 145 ff.

X. Cap.

Von Gesetzen.

§. 1. überhaupt. 147
— 2. Salisches Gesetz. 149
— 3. Gesetze der Ripuarier. 151
— 4. Gesetze der Alemannen. 152
— 5. Gesetze der Bajoarier. 153
— 6. Gesetze der Sachsen. 154
— 7. Gesetze der Frisen. 156
— 8. Lex Anglor. et Werinor. 157
— 9. Gesetz der Burgundionen. 158
— 10. Gesetze der Langobarden. 159
— 11. Gesetze der Gothen. 160
— 12. Capitularien Karls des Grossen. ib.

XI. Cap.

Vom Verfahren in peinlichen Sachen, Verbrechen Reinigungen und Strafen.

§. 1. überhaupt. 161

§. 2.

§. 2. von wem das peinl. Recht ausgeübt wurde. S. 162
— 3. Von der Anklage und peinl. Strafe. 164
— 4. Von Verbrechen und Strafen. 165
— 5. Noch andere schimpfl. Strafen. 170

XII. Cap.

Von Reinigungen, Ordalien, oder Gottesurtheln.

§. 1. Vom Duell. 172
— 2. Feuerprobe. 174
— 3. Wasserprobe. 175
— 4. Beweiß durchs Abendmal. 177
— 5. Vom Kreutzgericht. 178
— 6. Offa iudicialis. 179
— 7. Baarrecht. 180

XIII. Cap.

Vom Lehenrecht.

§. 1. Name. 181
— 2. Ursprung und Veranlassung. ib.
— 3. Unterschied der Lehen. 183
— 4. Verschiedene Arten derselben. ib.
— 5. Ertheilung der Lehen. 184
— 6. Schuldigkeit der Vasallen. 185

XIV. Cap.

Vom Kriegswesen.

§. 1. überhaupt. S. 186

— 2. Militarpersonen vom Rang. 187

— 3. Gemeine Soldaten. 189

— 4. Waffen und Ehrenzeichen. 190

— 5. Lager und Verschanzung. 195

— 6. Schlacht und Verhalten in selbiger. 196

— 7. Von der Belagerung. 199

— 8. Von der Kriegszucht und Strafen. 200

— 9. Von den Kriegsgerichten. 202

— 10. Vom Sold. 203

XV. Cap.

Von den ältesten Kriegen der Deutschen.

§. 1. mit den Römern. 203 ff.

— 2. unter sich selbst. 214

XVI. Cap.

Vom Bergbau und dem Münzwesen.

§. 1. Vom Bergbau. 217

— 2. Von Münzen. 219

XVII. Cap.

Oekonomischer Zustand der A. D.

§. 1. Von den Wohnungen. S. 220
— 2. Vom Ackerbau. 222
— 3. Von den Lebensmitteln. 224
— 4. Von der Kleidung. 226
— 5. Von der Handelschaft. 229
— 6. Von der Schiffahrt. 231
— 7. Von der Fischerey. 232
— 8. Von der Jagd. 233

XVIII. Cap.

Vom ehelichen Leben der A. D.

§. 1. Heyrathen und Ehestand. 236
— 2. Vom Heyrathgut. 237
— 3. Von den Pflichten des Ehestandes. 238
— 4. Erziehung der Kinder. 239
— 5. Von der vätterlichen Gewalt. ib.
— 6. Von Testamenten und Erbschaften. 241

XIX. Cap.

Von den Begräbnisgebräuchen und Grabmalen.

§. 1. Begräbnisgebräuche. 242

§. 2.

§. 2. Allerhand Grabmale und Gräber
a) überhaupt. S. 245
b) römische. 247
c) deutsche. 248
d) ungewisse. 251
§. 3. Von Urnen.
a) überhaupt. 253
b) besonders. 254

Cap. XX.

Von Einführung der christlichen Religion in Deutschland.

§. 1. überhaupt. 260
— 2. Erste Heidenbekehrer oder Apostel Deutschlands. 263

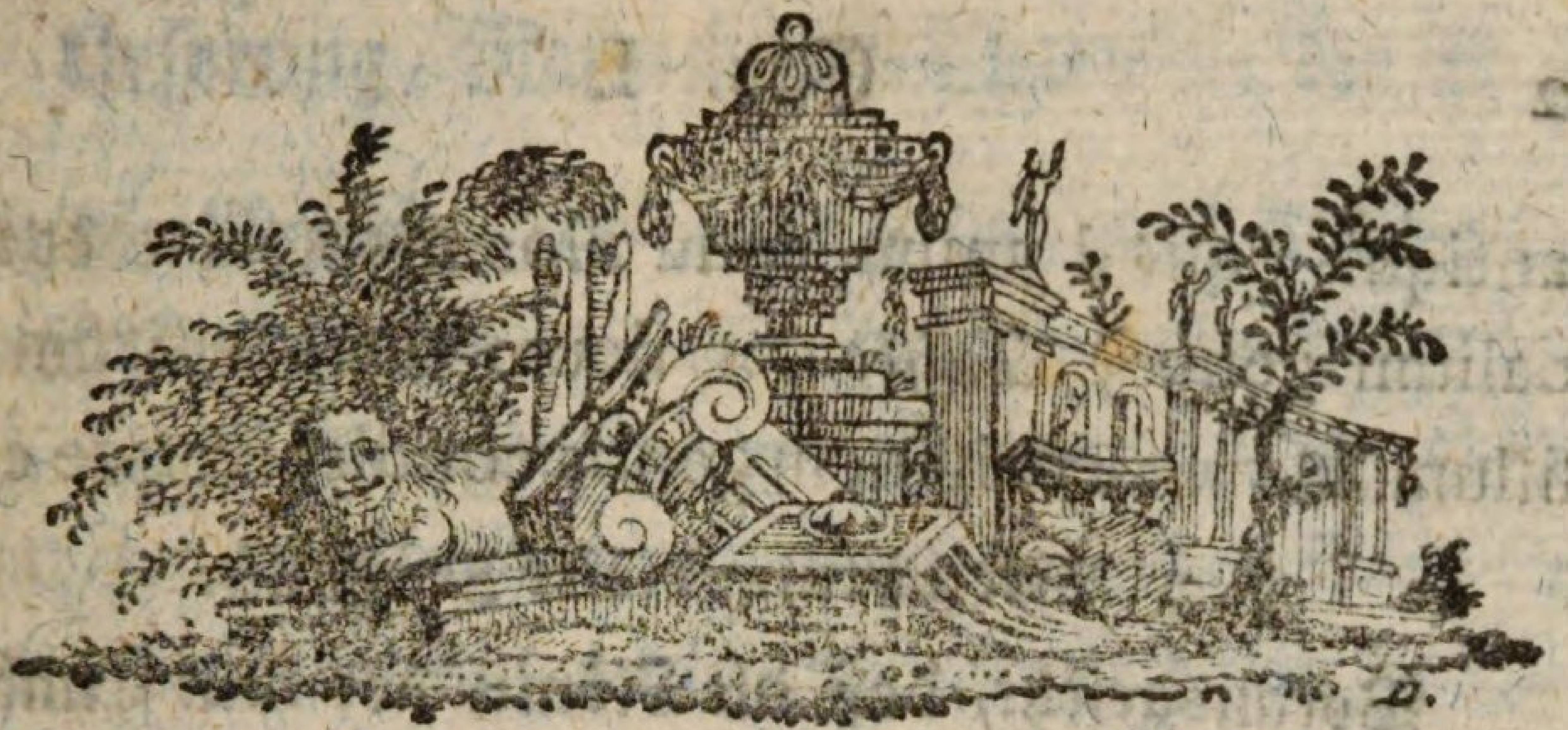

Cap. I.

Urſprung, Namen und Charakter der Deutſchen.

§. 1. Ihr Urſprung iſt ungewiß.

Der Urſprung faſt aller, auch der kultivirteſten, Völker des Alterthums iſt dergeſtalt in Finſternis und Dunkel verhüllt, daß man entweder, gleich einem Blinden, im Finſtern tappen; oder ſich an Fabeln begnügen, oder, wenn man beydes nicht will, auf Muthmaſſungen ausgehen muß. Eben ſo ſiehet es auch in Abſicht auf die erſten Bewohner unſers Vaterlandes aus.

§. 2. Tacitus Bericht davon.

Dieſer ſchreibt (A. G. c. 2) Germanos *indigenas* crediderim minimeque aliarum gentium aduentibus et hoſpitiis mixtos. Davon gibt er folgenden Grund an: quia nec terra olim ſed claſſibus aduehebantur, qui mutare ſedes quaerebant; und in eben dieſem Capitel: Celebrant carminibus

antiquis (quod unum apud illos memoriae et annalium genus) *Tuistonem* deum terra editum et filium *Mannum* originem gentis conditoresque cet.

§. 3. Beleuchtung dieser Zeugnisse.

Vorausgesetzt, daß die Römer vor dem Cimbrischen Krieg von dem alten Deutschlande keine andere Kenntnis als nur vom Hörensagen hatten, daß sie es, wie Plinius (H. N. L. IV. c. 28. ed. *Bipont.*) selbst gesteht, nicht ganz kennen lernten, läßt sich vom Tacitus, (so gut sonst seine mehresten Nachrichten sind) in Absicht auf den Ursprung der Deutschen doch wohl nichts anders, als blose, zum Theil unrecht verstandene, Ueberlieferung erwarten. Er hält sie für *indigenas*, ein Name, womit sich die alten Schriftsteller insgemein zu behelfen pflegten, wenn ihnen der wahre Ursprung der Völker verborgen war, und welcher eben so viel saget, als der Griechen ihre αὐτόχθονες, die sie ohne Bedenken, gleich den Schwämmen, aus der Erde hervorwachsen ließen. a) Allein kennt man im eigentlichen Verstande ein anderes Indigenat, als das des ersten Menschengeschlechts, und verlohr sich nicht solches, als

a) Eine solche Meinung hatte man z. B. von Athen wie Cicero (Orat. pro Flacco. c. 26.) also zu erkennen gibt: urbs — uetustate ea est, ut ipsa ex sese suos ciues genuisse dicatur; et eorum eadem terra parens, altrix, patria dicatur.

als die Menschen sich mehrten und neue Wohnplätze aufsuchen musten? Dessen willkührliches Vorgeben, daß die Völkerwanderungen ehedem nicht zu Lande, sondern zu Wasser vorgenommen worden seyen, läßt sich eben so leicht umkehren und Leibnitz b) kehrt es auch um. Was er uns aus den Volks- und Heldenliedern (dergleichen die alten Deutschen wohl schon vor den Liedern und Versen der Skalden, Barden und Druiden mögen gehabt haben) von dem Gott Tuisto oder Tuisco erzählt, ist alles dunkel und unbestimmt. S. unten c. V. §. 2.

Die Schriften, so diesen §. sowohl als den folgenden beleuchten, findet man in meiner Biblioth. d. d. A. S. 58 ff. angeführt. Man sehe auch Steffens Geschichte der alten Bewohn. Teutschl. S. 4 ff.

§. 4. Muthmassungen neuerer Schriftsteller.

Da also Tacitus Bericht dem Forscher kein Genügen thun konnte: so verfielen neuere Schriftsteller auf allerhand Muthmassungen. Wir haben eine Menge derselben, die ich aber nur kurz zusammen stellen und die S. 58. m. B. d. A. angeführten Schriften zu weiterm Nachlesen empfehlen will.

Die Juden leiteten die Deutschen von Askenas, einem Enkel Japhets, ab. Allein schon Bochart a)

b) In s. Meditat. de originib. gentium, in Miscell. Berolin. Vol. I. p. 10.

a) in Geograph. sacra L. IV. c. 34.

erklärt diese Meinung für ungereimt und Köler b) hat sie völlig entkräftet. Aben Esra c) hält unsere Vorfahren, vermöge einer alten Tradition für Cananiter, die vor den Israeliten flüchtig geworden wären. Bochart läßt den ägyptischen Herkules eine Colonie in Germanien führen. d) Cluver e) nimmt Celtische Colonien an, die sich in Illyrien, Germanien und den mitternächtigen Gegenden ausgebreitet hätten: Kriegsmann f) erklärt den Hermes Trismegist. für den Stifter der deutsch. Nation, El. Reusner g) Thogarma, den dritten Sohn Gomers, Bertius h) die Dacier. Andern hat der scythische oder Celtoscythische Ursprung der A. D. besser gefallen. Z. E. Tresenreutern, i) Heineccius (in anti-

b) in diss. de orig. Germanor. ab Ascenaze. Alt. 1719. 4. wo zugleich eine Menge Schriftsteller, die für und wider diese Meinung sind, angeführt werden. c) in commentar. ad Obad. d) in Canaan. L. I. c. 23. Wenn dieses seine Richtigkeit hätte, so wären 2. Stellen des Tacitus, wo es heißt: Fuisse apud eos *Herculem* memorant (Germ. c. 3.) und pars Sueuorum *Isidi* sacrificat (ib. c. 9.) sogleich in das helleste Licht gesetzt. Auch die Herleit. des Worts *Tuisco* (S. unten c. V. §. 2.) würde eine Wahrscheinlichkeit bekommen. e) in German. ant. L. I. c. 4. f) in coniectan. de germ. gentis orig. g) in VII. illustr. quaestionib. hist. p. 19 sqq. h) in commentar. rer. germ. L. I. c. 2. i) in compend. antiquitt. Germ. p. 3.

antiquitt. iur. Germ. T. I. c. 1.) Dithmarn, k) Steffens, l) Schuhmachern ꝛc. m) Eccard n) findet ihre ersten Wohnplätze da, wo Asia und Europa zusammengränzen (in confiniis Asiae) und holt sie aus Thracien und Armenien her. Diese Meinung, die mit den neuesten Untersuchungen übereinstimmt, gefällt auch Herrn D. Anton, o) wird von Herrn Hofr. Schlötzer p) unterstützt, auch armenische Wörter, die mit deutschen übereinkommen, angeführt. q) In der Schwedischen Bibliothek r) wird

k) in diss. de orig. Germanor. Scythica. l) in der Gesch. der alten Bewohn. Teutschl. S. 2. m) in der ursprüngl. Abstamm. der Deutsch. S. 62 ff. Es hat auch der scythische Ursprung viel wahrscheinliches, wenn man Herodots Beschreib. der scythischen Sitten mit den germanischen, wie sie Tacitus schildert, zusammenhält, und Strabo schreibt, die Griechen hätten alle mitternächtigen Völker Celtoscythen genennt. n) de orig. Germ. p. 10. 20. 24. o) in s. Commentar. S. 78. f. p) in s. nordisch. Gesch. S. 275. q) Meines Erachtens bleibt zwar ein Beweiß, der von der Sprachähnlichkeit hergenommen wird, allezeit Hypothese: denn keine Sprache ist von der andern so sehr verschieden, daß nicht bald wenigere, bald mehrere, Wörter mit einander übereinkommen sollten. Wie viele Wörter haben wir nicht aus dem Griechischen? r) im I. St. S. 11 f.

wenigstens von den ersten Einwohnern Schwedens gemuthmasset, daß solche aus Armenien durch Rußland, Finnland, Lappland u. s. w. nach Schweden gelangt und also von da aus Colonien nach Deutschland gegangen seyen.

§. 5. Namen.

Als ächte und ältere Namen deutscher Völkerstämme gibt Tacitus a) an: **Marsen, Gambrivier, Sueven** und **Vandalen**; Germani aber heißet bey ihm ein neuerer von ihnen selbst erfundener Name, der denjenigen Völkern zuerst beygelegt worden sey, die sich über den Rhein gewagt und die Gallier ausgetrieben hätten. Die Ausleger des Tacitus haben sich über die Herleitung dieses Namens und über die angeführte schwere Stelle b) die Köpfe sehr zerbrochen: es wäre aber zu weitläufig, alle ihre besondere Meinungen anzuführen. Diejenigen, welche ihn (wie Tacitus) für eine eigene Erfindung der Nation halten,

a) *Tac.* de M. G. c. 2. b) Sie wird sehr gut periphrasirt in J. H. **Eggelings** Abhandl. de uocabulo Germaniae Brem. 1694. auch in Pratje Alten und Neuen aus den Hzgth. Brem. und Verd. T. VIII. auch besonders mit noch 4. Eggeling. Abhandl. Stade 1775. 8. Man vergleiche auch die 3. neuesten Uebersetz. von Tacit. Germania, eines **Kretschmars** Lpz. 1779. 8. eines **Antons** ib. 1781. 8. und eines Ungenannten Altenb. 1786. 8.

halten, setzen ihn auch aus den deutschen Wörtern Gar und Man (ganz Mann) zusammen: die aber, welche glauben, es habe solchen zuvor ein einzelnes deutsches Volk in Gallien geführt, eher er allgemein geworden sey, leiten ihn vom alten gallischen Wort *Gerra* oder *Guerra* (Krieg) her, welches viele Wahrscheinlichkeit für sich hat. Eine Herleitung aus der Celtischen Sprache in welcher Geermanns Leute bedeutete, die sich aus verschiednen Orten zusammengethan hatten, ist ebenfalls nicht ungereimt. Es fielen auch einige auf die Gedanken, es könne dieser Name von einem gewissen Hermann, der sie zuerst über den Rhein geführt habe, hergenommen seyn. Andern schien es glaublich, c) die Römer hätten sie wegen der brüderlichen Eintracht, mit der sie zusammenhielten, Germanos (leibliche Brüder) genennet; oder sie hätten sich wohl selbst diesen Namen gegeben. Letzteres liesse sich einigermassen aus Plutarchs Nachricht vertheidigen, welcher im Leben des Marius schreibt: die besiegten Teutones und Ambrones hätten diesen Feldherrn durch eine Gesandtschaft bitten lassen, daß er ihnen und ihren Brüdern (sie verstunden darunter, ausser den Turinis und Tugenis, die Gallier, so sich auf der Reise zu ihnen gesellten)

c) J. C. Gronov in s. Anmerk. über diese Stelle und Struv in Corp. hist. Germ. Prol. Sect. I. und andern.

sellten) nothdürftige Wohnplätze anweisen mögte: Marius aber, dem dieser Name undeutlich war, habe sie befragt, wer unter diesen Brüdern gemeint sey? Eine andere Herleitung von dem kleinen Fluße Gera in Thüringen halte ich kaum des Anführens wehrt d) Wenn der Name Teutones, Theutones, Teutoni eines Volks, welches anfangs die scandischen Inseln zwischen den äusersten Küsten des südlichen Scandinaviens und dem cimbrischen Chersones bewohnte und von Tuisto oder Theut seinen Namen her haben soll, e) allgemein geworden ist, läßt sich nicht gewiß bestimmen; der Name Allemannen oder Alamannen aber gehört in spätere Zeiten und kommt erst gegen den Anfang des dritten Jahrhunderts vor. Es ist auch bekannt, daß bey den ältern griechischen und lateinisch. Schriftstellern unter den unbestimmten Namen der Scythen, Celtoscythen, Galatern, Hyperboreern unserer Vorfahren oft gedacht wird.

§. 6.

d) W. H. Bruckner brachte sie am ersten auf die Bahn in progr. an Iustinianus recte usurpauerit titulos Germanici et Alemannici. Lips. 1707. 4. und sie gefiel auch Junkern in d. mittl. Geogr. und J. H. Steffens in d. Gesch. d. alten Bewohner Teutschl. S. 303. e) *Cluuer*. Germ. ant. L. I. c. 1.

§. 6. Charakter.

a) Leibesgrösse und Bildung.

Die alten Deutschen, so wie auch die alten Gallier, hatten eine ansehnliche Grösse und dauerhafte abgehärtete Körper. a) Die Ursachen davon finden wir in ihrer harten Erziehung, b) dadurch sie schon von Jugend an ihr rauhes Clima gewohnen mußten: in ihrer einfachen Lebensart; denn Holzäpfel, Holzbirnen, Milch und Wildpret war ihre Speise und Wasser, oder eine gewisse Art von Gerstenbier, ihr gewöhnlicher Trunk. c) Dazu kommt noch, daß eine iede Mutter ihr Kind selbst säugte, d) daß sie spät heyratheten, sich mit einem Weibe begnügten, fleißig auf die Jagd giengen e) und durch die öftere Veränderung ihrer Wohnplätze stete Leibesbewegung hatten. Als etwas ihnen vor andern Völkern eigenes waren ihre blitzende blaue Augen und röthliche Haare, f) welche damals für eine solche Zierde gehalten wurden, daß vornehme römische Frauenzimmer solche begierig suchten und sich Haarhauben, oder falsche Locken davon verfertigen liessen. g) Selbst

a) *Tac.* Germ. c. 4. 20. *Caes.* de B. G. L. I. c. 30. b) *Tac.* l. c. c. 20. c) *Id.* c. 23. d) *Id.* c. 20. e) *Id.* c. 15. 18. 20. f) *Id.* c. 4. g) Davon schreibt Ovidius:

Iam mihi captiuos mittet Germania crines,
Culta triumphatae munere gentis eris.

Selbst Kaiser Caracalla machte mit einem falschen deutschen Haar Staat. (Herodian. IV. 7.) Die mehresten liessen solches ausgebreitet über den Schultern herab hängen: die suevischen Völker und Sicambrer aber faßten es über dem Kopf in einen Knoten zusammen. (Tac. Germ. c. 38. Martial. de spectac. Epigr. 3.) Die Bärte liessen sie entweder wachsen, oder beschoren sie zum Theil, oder trugen, nach Art der alten Gallier, nur einen Spitzbart (Caes. de B. G. V. 14.)

b) Tugenden.

Für die erste und ihrem kriegerischen Geiste angemeßene Tugend hielten sie die Tapferkeit. Feige und solche, die sich durch freiwillige Verstümmelung zum Kriegsdienst untüchtig gemacht hatten (corpore infames) h) erstickten sie in Morästen. Seinen Schild

h) So erklärt Hr D. Anton diese Stelle in s. Commentar über Tac. Germ. S. 111. und ich gebe ihm Beifall. Denn auf Knabenliebe sie zu deuten, scheint den rohen und einfachen Sitten der A. D. ihrem rauhen Clima, und ihrem kriegerischen Geiste zu widersprechen. Quintilian urtheilt günstiger von ihnen und schreibt: Nihil tale (er spricht vorher von diesem Laster) nouere Germani, et sanctius apud Oceanum uiuitur. Und dieses Zeugnis aus dem Munde eines Römers will viel sagen: der Fall einer solchen Verstümmelung aber kam bey den Römern oft vor. S. auch unten C. X. §. 1. not. d)

Schild einzubüssen, oder aus einem Treffen zu entfliehen war die gröste Schande i) und fand nicht einmal bey den Weibern Verzeihung. Ihr Heldenmuth machte sie furchtbar und setzte sie bey den Römern, die sich oft vergeblich an sie gewagt hatten, endlich in so grossen Credit, daß sie solche wider ihre Feinde mehrmal zu Hülfe riefen; einige Kaiser auch Deutsche zu ihrer Leibwache nahmen. k) Auch ihre Keuschheit und eheliche Treue rühmt Tacitus. Ehebruch, schreibt er, ist bey einem so zahlreichem Volke l) selten. Die Gastfreyheit trieben sie aufs höchste. Einen ieden Fremden bewirtheten sie nach ihrem Vermögen und wenn bey einem aufgezehrt war; so führte der Hauswirth seinen Gast uneingeladen zu seinem Nachbar und auch dieser empfieng ihn freundlich und liebreich, m) gab ihm auch wohl noch etwas mit. Sie waren aufrichtig und offenherzig, n) ihrer vom Strabo, o) Velleius p) und unter

i) *Tac.* Germ. c. 6. 8. k) *Caes.* de B. G. L. VII. c. 65. *Florus* L. IV. c. 2. *Herodian.* L. VIII. c. 6. *Capitolinus* in uita M. Aurel. c. 21. *Sueton.* in Aug. c. 79. l) *Tac.* Germ. c. 19. m) *Id.* c. 21. *Caes.* de B. G. L. VI. c. 23. n) *Tac.* Germ. c. 22. o) Geogr. L. I. c. 7. p) hist. Rom. L. II. c. 118.

unter den neuern von J. M. Curtius q) bezweifelten Redlichkeit aber hat G. Schütz r) eine eigene Schutzrede gehalten.

c) Laster.

Tag und Nacht zu zechen war bey ihnen keine Schande. Dabey gab es Zänkereyen, die oft auf Verwundungen und Todschlag hinausliefen. Diesen büßeten sie sodann mit etlichen Stücken Vieh bey den Verwandten des Entleibten ab. s) Doch muß ihre Trunkenheit nur selten aufs höchste gestiegen seyn: weil sie bey ihren Schmausereyen auch über wichtige Sachen: Krieg, Frieden, Heerführer rc. berathschlagten. Vor der Arbeit und dem Feldbau hatten sie eine Abneigung, überliesen solchen gemeiniglich alten Leuten und Weibern und giengen müßig, wenn sie nicht Krieg führten. t) Es ist aber dieses kaum unter die Laster zu rechnen, wenn man bedenket, daß sie solches mit mehrern Völkern, die ihre Wohnplätze oft veränderten, zu den damaligen Zeiten gemein hatten und ihre angebauten Felder bald wieder hätten müssen veröden lassen. Auf das Würfelspiel waren sie so hitzig, daß sie, wenn alle

q) in einer Abhandl. von der fälschl. gerühmten Redlichkeit der A. D. Marb. 1775. 4. r) in s. Schutzschriften II. B. S. 1. s) *Tac. Germ.* c. 21. 22. t) Id. l. c. c. 15.

alle Haabseligkeiten verlohren waren, auf den letzten Wurf sogar ihre Freyheit setzten. u)

Cap. II.

Erdbeschreibung. *)

§. 1. Boden und Clima.

Die Römer, welche Germania, in Vergleichung gegen ihr gemäßigtes und warmes Clima, beurtheilen, geben uns davon eine unfreundliche Schilderung. Tacitus a) nennt es ein wüstes, rauhes und unangebautes Land, dessen bloser Anblick schon traurig sey: ein Land, das ungeheure Wälder und Sümpfe entstellten, das zwar zum Feldbau und der Viehzucht

u) *Tac.* Germ. c. 24.

*) Ich werde aber nur ein Skelet davon darstellen, das der Leser aus Speneri Notit. German. aus geographischen Handbüchern, sonderlich dem zum Gebrauch der d'Anvillisch. Charten, in welchem ich das alte Deutschland (I. B. S. 207—276.) ausführlicher behandelt habe, und hier selbigem folgen will, ausfüllen kann. Noch mehr Erläuterung, sonderlich in Absicht auf einzelne Gegenden, Flüsse, Städte, Berge rc. geben diejenigen Schriften, so ich in meiner Bibl. D. A. von S. 155—201. aufgeführt habe; die ich auch deswegen hier nur sparsam citiren werde.

a) in Germ. c. 2, 5.

zucht nicht untauglich sey, aber nur Vieh von schlechtem Wuchs, Frucht- und Obstbäume aber gar nicht hervorbringe. Mela b) schreibt: das Land sey mit Flüßen durchzogen, habe rauhe Gebirge und sey wegen der Wälder und Sümpfe nicht wohl zu bereisen. Seneca c) mahlt mit noch stärkern Farben. Die Germanen, sagt er, drückt ein steter Winter, ein trüber Himmel und ein überaus unfruchtbarer Boden. Vor dem Regen schützen sie sich mit Rohr, oder Laub und über gefrorne Seen stellen sie Reisen an.

§. 2. Beurtheilung.

Diese Erzählungen sind theils mehr, theils weniger übertrieben. Das älteste Deutschland war zwar mit dem fruchtbaren und kultivirten Italien nicht zu vergleichen: doch versagte es seinen Bewohnern die Nothwendigkeiten des Lebens nicht. Das Clima war nicht durchaus rauh, sondern gegen die Donau und Mittagseite merklich gelinder. Die vielen Wälder gaben ihnen Wildpret, Schutz wider das Ungemach der Witterung, Bau- und Brennholz und Eicheln im Ueberfluß. Die Flüsse hinderten sie so wenig an ihren kriegerischen Unternehmungen, daß sie solche vielmehr förderten und hier und da ihre Gränzen deckten. Moräste und Sümpfe waren zwar mehr als

b) L. III. c. 3. c) de prouid. c. 4.

als heut zu Tage: allein sie konnten dieselben umgehen, und hatten demohngeachtet für die damalige Volksmenge Land zum Anbauen genug. Die Berge gaben ihnen Eisen a) und in der Folge, als man den Bergbau weiter trieb, auch edlere Metalle. Daß sie von ihren Bäumen nur wildes oder Feldobst erbeuteten, war nicht sowohl Fehler des Landes, sondern Mangel der Kenntnis sie zu veredeln: gleichwohl schreibt Plinius (H. N. XV. 30.) daß man schon zu seiner Zeit in den Rheingegenden Kirschen gebaut habe. Mit einem Wort: Kultur und Industrie stellte sich nur bey ihnen später ein, als bey andern Völkern; sonst hätte Deutschland etliche Jahrhunderte früher das werden können, was es iezt ist.

§. 3. Gränzen.

Die Gränzen des A. D. waren nicht immer einerley, es wurden auch die Gegenden desselben nicht immer von einem und eben demselben Volke bewohnt. a)

Zu

a) Denn wenn *Tacitus* in Germ. c. 6. schreibt: *Nec ferrum supereſt*; so ist es nicht so zu verstehen, als hätten die A. D. gar kein Eisen gehabt, sondern nur keinen Ueberfluß.

a) Dieses hat der berühmte Hr Hofrath Gatterer in s. Einleit. zur synchronist. Univ. Hist. S. 689 ff. vortreflich auseinander gesetzt und die Germanen eines Cäsars, Strabo, Plin. Tacit. und Ptolemäus durchgemustert.

Zu Cäsars Zeiten begränzte der Mayn und die sudetischen Gebirge (d. i. die nördliche Kette der böhmischen Gebirge) Germanien; nach ihm erweiterten die Sueven die Gränzen desselbigen gegen Mittag bis an die Donau. Tacitus b) drückt sich über die Gränzen Germaniens also aus: Ganz Germanien wird von den gallischen, rätischen und pannonischen Provinzen, c) durch den Rhein (westwärts) und die Donau, (südwärts) von den Sarmatern und Daciern aber durch gegenseitige Furcht, oder durch Gebirge (ostwärts und ostsüdlich) abgesondert. Das übrige (nordwärts und nordwestl.) umgibt der Ocean. Nach der Bestimmung der besten alten Schriftsteller kann man überhaupt folgende Gränzlinien ziehen: Gegen Morgen die Vistula, gegen Abend den Rhein, gegen Mittag die Donau, gegen Mitternacht den Oceanus germanicus, der, wo er sich gegen Scandinavia und Finnland krümmt, mare Sueuicum, weiter mitternachtwärts aber Oceanus septentrionalis heißt. Allein so wie sich in der Folge die römischen Eroberungen erweiterten, so verengerten sich diese Gränzen. Die Eintheilung der Römer in Germaniam magnam, cisrhenanam primam et secundam, transrhenanam und

b) in Germ. c. 1. c) Darunter wohl ohne Zweifel Tacitus Noricum mit wollte verstanden wißen.

und barbaram ist bekannt. Von den Gränzen Deuschlandes im Mittelalter s. *Speneri* German. med. c. 2.

§. 4. Flüße.

Danubius (Donau) aus dem Berg **Abnoba** entspringend, durchströmt morgenwärts den größern Theil von Europa, fällt durch mehrere Ausflüße (deren **Ephorus** 5, **Tacitus** 6, **Strabo** und **Ovidius** aber 7 zählen) in den Pontus Euxinus, nachdem sie zuvor den Namen **Ister** angenommen hat. a)

Rhenus (Rhein) aus den lepontischen Alpen, scheidet Rhätia und Vindelicia von der Helvetiern, die Germanen aber von den übrigen Galliern und Belgen. Er macht 3. Mündungen. Die mittlere (fossa Corbulonis) vereiniget ihn mit der Maas; in die gegen Abend (helium ostium) ergießet sich die **Vahalis**, als der linke Arm des Rheins in den ältesten Zeiten; die dritte (fleuum ostium) nimmt die Sala oder **Isala** zu sich. Auf seinem linken Ufer bey Bingen verliert sich auch die **Nava**, und in der Landschaft der Ubier die **Obringa** oder **Abrinca** in ihm. Auf der rechten Seite vermischen sich mit ihm **Nicer** (Neckar) **Moenus** (Mayn) bey Maynz.

a) Nach Agathemers (in Geogr. L. II. c. 4.) Bericht fängt dieser Name schon unter Vindobona (Wien) an: andere lassen ihn weiter unten angehen.

Luppia, Lupia, (Lippe) welche auch den Aliso zu sich nimmt, kommt aus dem Teutoburgisch. Walde, verfolgt ihren Lauf in den untern Rhein.

Amisius, Amasius, Amisia (Ems) entspringt nah am Teutoburg. Walde, durchströmt einen Theil des Landes der Chaucen und Frisen und fällt mit einer doppelten Mündung in den atlantischen Ocean.

Visurgis, Visurgus, Bisurgis (Weser) unterhalb des Mayns, fließt von Mittag gegen Mitternacht, nimmt noch die Adrana und Alera zu sich, eher sie ins Meer fällt.

Albis (Elbe) kommt aus der Marcomannen Lande, hat ehedem die Sueven und Cherusker geschieden und das alte Deutschland fast in der Mitte durchschnitten.

Sala (Saale) fällt in die Elbe an der linken Seite derselben. Sie war der Zankapfel zwischen den Catten und Hermundurern, wegen der Salzquellen, b) wobey jene zu kurz kamen.

Viadrus, Viader, (Oder) beym Ptolemäus Suevus, lauft mitternachtwärts und verliert sich im Codanischen Busen.

Vistula (Weichsel) die ehemalige Gränzscheidung zwischen dem alten Deutschlande und Sarmatien,

b) Tac. Annal. XIII. 57.

tien, entspringt aus den Carpatischen Gebirgen, und ergiesset sich in den Venedischen Busen, oder das Baltische Meer.

§. 5. Berge.

Taunus, welchen Mela a) unter die höchsten Berge Germaniens rechnet, und dessen Lage bald diß, bald jenseit des Rheins gesucht wird, b) ist wahrscheinlich der Maynz gegen über liegende Feldberg. c) (auch Hairich, der hohe Rück, die Höhe genannt.) Drusus baute darauf ein Castell. d)

Rhetico, dessen Mela e) allein erwähnt, wird von einigen (z. E. von *Roschmann* in Veldidena p. 98.) irrig in Rhätia gesucht, von Cluver f) aber lieber für das Siebengebürg, gegen Bonn über, gehalten.

Melibocus, einer von den Bergen des Bacenischen Waldes.

Asciburgius. Nach Ptolem. Bericht soll dieses Gebirg sich bis an die Weichsel erstrecken. Hr Hofr. Gatterer g) verstehet darunter die Berge zwischen Schlesien und Böhmen.

a) L. III. c. 3. b) S. C. F. *Ayrmann* de montis Tauni uero in Hassia situ. Giess. 1723. und L. G. *Mogen* sicilimenta dazu, ib. 1763. 4. c) S. Fuchsens alte Geschichte von Maynz S. 434. f. d) *Tac.* Annal. I. 56. e) L. III. c. 3. f) in Germ. ant. p. 536. g) in der Einleit. zur synchronist. U. Hist. S. 839. f.

Suditi oder Sudeti Montes, umgeben Böhmen und Franken nordwärts, h) und werden von einigen gegen Morgen bis an die Quellen des Mayns, der Sale und der Eger ausgedehnt.

Abnoba, wahrscheinlich die Berge auf der Nordseite des Rheins, Mayns und der Nidda, unterhalb Bingen bis in die Wetterau.

Sevo in Germania transmarina, soll diejenige Bergkette seyn, die vom äusersten mitternächtigen Ende Scandinaviens die ganze Halbinsel durchlauft und sich am cimbrischen Vorgebirg endigt.

Von mehrern Bergen z. B. dem Abrinsberg, Vogesus rc. sind Abhandlungen in m. Bibl. D. A. angezeigt.

§. 6. Wälder.

Hercynius oder Harcynius Saltus (Harzwald) hatte nach Cäsar a) eine Breite von 9, nach Mela b) aber eine Länge von 60 Tagreisen: es ist aber glaublich, daß die Römer mehrere Wälder zusammen unter diesem Namen verstanden haben. Tacitus c) schreibt, er durchlaufe das Land der Catten.

Marcianä oder *Martianae* siluae (Schwarzwald) zwischen den Rauracis und dem Ursprung der Donau. d)

Cäsia

h) S. Gatterer l. c. S. 840. f.

a) *Caes.* de B. G. L. VI. c. 25. b) L. III. c. 3. c) Germ. c. 30. d) *Ammian. Marcell.* L. XXI. c. 8.

Cäsia silva, den Tacitus e) anführt, wird vom Cluver f) für einen Strich des Herzwaldes, theils im Clevisch. theils in Westphalen, erklärt.

Teutoburgensis saltus, nahm im Paderbornisch. seinen Anfang und durchlief die Grafschaften Lippe, Ravensberg, die Bißthümer Osnabrück und Münster und das Oldenburgische, g) und ist wegen der Varianisch. Niederlage, die sich zwischen Dethmold, Horn und der Grafschaft Fürstenberg ereignete, bekannt. h)

Bacenis silva sonderte, nach Cäsars i) Zeugnis, die Cherusker von den Sueven ab und wird wahrscheinlich für den Buchonisch. Wald, zwischen Thüringen, Heßen uud der Wetterau, gehalten.

Semana silva muß entweder mit dem vorigen einerley, oder nicht weit von ihm entferne gewesen seyn. k) Ptolemäus setzt ihn ins Land der Chamaver, die zu seiner Zeit in den Ländereyen der Brukterer an der Lippe wohnten.

Gabreta silva ist nach Cluvers l) Muthmaßung ein Theil des Thüringisch. und Böhmischen Waldes.

Luna silva, im Lande der Quaden, reichte bis in Mähren an die Quellen des *Mari*. (Marchflußes, der Mähren durchströmt.)

e) Annal. L. I. c. 50. f) in German. ant. p. 540. 704. g) S. Monum. Paderborn. p. 36. 37. *Gatterer* l. c. S. 720 f. h) S. Monum. Paderb. p. 19. *sqq*. i) de B. G. L. VI. c. 10. k) *Cluver*. ant. Germ. pag. 704. l) l. c. pag. 612. 704.

§. 7. Völker überhaupt.

Tacitus a) macht überhaupt dreyerley Eintheilungen: in *Ingaeuones*, *Herminones*, *Istaeuones*, und erklärt auch die *Marsos*, *Gambriuios*, *Sueuos* und *Vandalios* für alte, ächte Volksnamen. Seinem Vorgeben nach haben die Ingaeuones, Herminones und Istaeuones ihre Namen den 3. Söhnen des Mannus zu danken: allein es scheint weit wahrscheinlicher, daß sie sich auf Gegenden und Wohnplätze deutscher Völker beziehen. Auf diese Spur bringt uns Tacitus selbst, wenn er schreibt: proximi Oceano *Ingaeuones*, (also **Meeranwohner**) medii *Herminones* (landeinwärts wohnende, vielleicht so viel als Hermaner oder Germaner) ceteri *Istaeuones* (Niederländer von Ist nieder, nemlich alle übrige, die zu den ersten 2. Classen nicht gerechnet werden können.) Die mehresten Ausleger des Tacitus leiten jene Namen gleichfalls von Gegenden her; nur daß ihre Ableitungen oft weit her geholt sind. b) **Eccard** c) findet solche in der angelsächsischen

a) Germ. c. 2. b) S. *Cluuerii* Germ. ant. in indice. Steffens Ind. geograph. Europ. pag. 287. *sqq.* und dess. Geschichte der alt. Bewohn. Teutschl. S. 14. f. c) de orig. German. pag. 18. *Inge* enim *pratum* Anglo-Saxonib. Indicantur ergo habitatores depressioris soli, quod a Belgio ferme ad Albim usque protenditur, ubi incipiunt *Istaeuones* s. Germani orientales ab *Ost*, Anglo-sax. *east oriens* denominati. Qui supra Ingaeuones fuerunt, *Herminones* — Hos ab *Hermino*, *Irmino* l. *Arminio* — dictos non in congruum arbitror cet.

sischen, Scrieck d) in der alten celtischen Sprache, andere anderwärts.

Plinius e) nimmt 5. Hauptclassen an und setzet zu den dreyen des Tacit. noch die *Vindilos* (die Venedos des Tacitus) und die *Peucinos*. Was er diesen für Völker unterordnet, findet man in der angeführten Stelle, und welche noch zur Ergänzung eingeschaltet werden müßen, ist aus dem Handb. der alten Erdbeschr. I. B. S. 221. f. umständlicher aber aus *Speneri* Notit. Germ. ant. zu ersehen.

§. 8. **Einzelne Völker und Städte.**

Es ist nicht immer gleich leicht und wahrscheinlich zu bestimmen, wo dieses oder jenes Volk anfangs gewohnt, wohin es in der Folge gezogen, mit welchem Volke es sich vermengt und wie es auch oft seinen Namen verändert, oder gar verlohren habe. Was ich also davon sagen werde, was andere vor mir gesagt haben, wird oft auf Muthmaßungen hinauslaufen, die, in Ermanglung der Gewißheit, doch auch ihren Wehrt haben.

I. Gallische Germanen.

1. Helvetii waren nach ihren alten Gränzen, welche

d) In dess. Origg. Celt. in ind. I. geogr. heißt es: *Ingaeuones* Ingae - wonen, qui in introitu habitant, *Herminones* Erm - wonen, qui ad sinus et brachia maris degunt, *Istaeuones* Iss - wonen, insular. l. peninsular. habitatores. e) hist. nat. L. IV. c. 18. edit. Bipont.

Tacitus a) zwischen den Harzwald, Rhein und Mayn (das ist ins Darmstädtische und dort herum) setzet, ein germanisches Volk: ob sie gleich eben derselbe, wie auch Cäsar, Strabo, Plinius und Ptolemäus ein gallisches Volk (ihrem spätern Aufenthalte nach) nennen. Sie waren in 4. Pagos abgetheilt. Städte: Aventicum, Novidunum, Salodorum, Vindonißa, Turicum ꝛc. ꝛc.

2. Sequani, wohnten von den Helvetiern an, von denen sie der Berg Jura trennte, den Rhein hinab, gehörten zuerst zu Celtica, Augustus aber schlug sie hernach zu Belgica. Stadt: Vesontio.

3. Mediomatrici werden vom Cäsar b) und Strabo c) bis an den Rhein ausgedehnt. St. Divodurum.

4. Tribocci, Vangiones und Nemetes am Rhein, wohnten durch- und untereinander und waren aus Germania magna an das dißeitige Ufer des Rheins übergegangen. S. Gatterer II. Th. S. 781. St. Brocomagus, Helcebus, Argentoratum, Tabernä, Noviomagus, Concordia, Saletio, Borgetomagus, Mogontiacum ꝛc.

5. Treviri,

a) Germ. c. 28. b) de B. G. IV. 10. c) L. IV.

5. Treviri, zu Cäsars Zeiten zwischen der Maas und dem Rhein. Mela d) rechnet sie zu den Belgen. Augusta, nachher Treviri, war ihre beste Stadt.

6. Ubii, reichten morgenwärts bis an die Catten, mitternachtwärts an die Sicambrer, gegen Mittag an den Mayn; der Rhein aber schied sie abendwärts von den Belgen. Weil ihnen die Sueven und Catten immer lästig waren; giengen sie, mit Vergünstigung der Römer, über den Rhein. Städte: Colonia Agrippina, Bonna, Novesium Tolbiacum, Juliacum. Zwischen sie und die Bataver setzt Plinius noch

7. Die Gugerner, die vorher unter dem Namen der Sicambrer bekannt waren. Städte: Vetera Castra, Asciburgium, Colonia Trajana.

8. Belgä, waren gröstentheils germanischer Abkunft; e) aber schon lang vor Cäsars Zeiten über den Rhein gegangen und hatten die Gallier ausgetrieben. Die Sayne und Marne schied sie von den celtischen Galliern. Aeste derselben waren:

9. Bellovaci, unterhalb der Ambianer, ein zahlreiches und kriegerisches Volk, das wider den Cäsar 60000. M. stellen konnte. f) St. Cäsaromagus.

d) L. III. c. 2. e) Caes. de B. G. L. II. c. 4. f) Id. l. c.

10. Sueßones, Sueßiones, werden vom Hirtius g) zu den Remis gerechnet. St. Augusta Sueßonum.

11. Nervii stießen mitternachtwärts an die Trevirer, und reichten bis an die Bellouacos: ein mäßiges, streitbares Volk. h) St. Bagacum, Cameracum, Valentinianä, Fanum Martis, Tornacum ꝛc.

12. Atrebates, gaben zu den Krieg wider Cäsarn 15000. M. her. Stadt: Nemetacum.

13. Ambiani, am Ocean zwischen den Caletern und Morinern. St. Samarobriva.

14. Morini, am Ocean zwischen der Scaldis und Samora. Städte: Gessoriacum, Taruenna, Castellum Morinor. und der *Portus Iccius*.

15. Menapii, wohnten anfangs an beyden Rheinufern und über der Mosa, woraus sie aber von den Tencterern und Usipetern vertrieben wurden. K. Tiberius verpflanzte die Sicambrer (nachher Gugerner) in ihre Wohnsitze. St. Castellum Menapior. Blariacum.

16. Eburones, Condrusi, Segni, Cäresi, Pämani, deutschen Ursprungs, i) sind nachher unter dem gemeinschaftl. Namen der Tungrer begriffen. St. Aduatica, nachher Tungri.

17. Bata-

g) de B. G. L. VIII. c. 6. h) *Caes.* de B. G. L. II. c. 15. i) *Id.* de B. G. II. 4.

17. Batavi, bewohnten die ganze Gegend zwischen der Mosa und Vahalis bis an den Ort, da sie sich vereinigen. Schon lang vor Cäsars Zeiten machten sie einen Theil der Catten aus. k) Innerliche Unruhen aber trieben sie an die äusere gallische Küste, und sie nahmen die Insel, die nachher von ihnen Batava hieß, in Besitz. Städte: Batavor. oppidum, Batavodurum, Arenacum, Castra Herkulis, Manaricum, Traiectus, Lagdunum ꝛc.

§. 9.

II. *in Germania transrhenana.*

1. Frisii. Ihr Land war von großem Umfang. Oben hatten sie den Ocean, an den Seiten den mittlern Arm des Rheins und die Amisia, im Rücken die Sümpfe im Lande der Bructerer und den drusianisch. Graben: mithin begriff ihr Land ehemals ganz Nordholland und die Gegend um Utrecht. Schon zu Tacitus Zeiten wurden sie in größere und kleinere abgetheilt. a) Städte: Flevum castellum, Manarmanis, Amisia, Mediolarium, Corbulonis Monumentum, Baduhenna ꝛc.

2. Ansibarii. Ob sie an der Amisia gewohnt haben, ist nicht ausgemacht: daß sie aber, von den Chaucen

k) *Tac.* hist. L. IV. c. 12.

a) *Tac.* Germ. c. 34.

Chaucen vertrieben, sich zu den Usipiern und Tubantern gewendet und da sie derselben Land ebenfalls räumen musten, sich zu den Cheruskern geflüchtet haben, ist aus Tacitus Nachrichten bekannt. Nach und nach wurden sie aufgerieben und ihre Kinder zu Sclaven gemacht. b)

3. Marsi, ehemals sehr ansehnlich, wohnten zu Drusus Zeiten am Rhein und hatten, nach Strabo Bericht, die Landschaft vom ersten diuortio Rheni, (zwischen der Isala und dem Rhein) innen. Im Krieg, den Drusus führte, begaben sie sich größtentheils in den Schutz der Bructerer, die ihnen Wohnungen an der Lippe anwiesen. Sehr genau untersucht ihre Gränzen Gatterer II. Th. S. 793. ff.

4. Bructeri neben den vorigen mittagwärts, mitternacht- und morgenwärts aber stießen sie an die Amisia, gegen Abend an die Frisen. Nachher besetzten sie die Wohnplätze der Marser, wurden aber zu Tacit. Zeiten fast ganz zu Grunde gerichtet. c)

5. Chauci, minores und maiores. Jene reichten bis an die Weser, diese bis an die Elbe, welcher ganze Landesstrich Chaucis hieß.

6. Chama-

b) *Id.* Annal. L. XIII. c. 56. c) *Tac.* Germ. c. 33.

6. Chamavi, in den ältesten Zeiten am Rhein, zogen nachher mit den Angrivariern in das Land der Bructerer; wurden endlich ganz aufgerieben, so daß die Friesen unter Neros Regierung ihr Land wieder anbauen wollten, von den Römern aber verhindert wurden. d)

7. Dulgubini und Chasuarii hatten zu Tacitus Zeiten die Chamaver und Angrivarier zu Nachbarn; e) west- und südwärts stießen die Usipier und Tencterer an sie. Den Strich Landes, den die Dulgubiner und Chasuarier inne hatten, räumt Tacitus f) noch einigen ungenannten Völkern ein, welche wahrscheinlich die Marser und Tubanter gewesen seyn mögen. S. Gatterer II. Th. S. 792. f.

8. Angrivarii werden zu Tacit. Zeiten im ehemalig. Lande der Bructerer gefunden. Nach dessen Bericht g) waren sie zu Cäsars Zeit von den Cheruskern durch einen breiten Damm getrennt.

9. Tubantes, kommen mehrentheils mit den Usipiern vor und werden von d'Anville zwischen die Chamaver und Bructerer gesetzt. Ihnen wurden, nach Tacit. Zeugnis, h) die Ländereyen der Chamaver,

d) *Id.* Annal. XIII. 55. e) *Tac.* Germ. 34. f) l. c.
g) Annal. II. 19. h) Annal. XIII. 55.

maver, nach ihnen aber den Usipiern zu Theil. Stadt: Tecelia.

10. Usipii, wurden von den Sueven verdrängt, i) wendeten sich an den Rhein in die Ländereyen der Menapier: verliessen aber nachher, was sie über dem Rhein angebaut hatten. In Ansehung ihrer Gränzen s. Gatterer II. Th. S. 789. f.

11. Tencteri, Nachbarn der vorigen, mit denen sie auch einerley Schicksal hatten und beede mit Weib und Kind ihr Land verliesen. Was der Niederlage, die sie vom Cäsar erlitten, entgieng, flüchtete sich zu den Sicambrern. k)

12. Sicambri, von den Menapiern und Ubiern durch den Rhein abgesondert, hatten anfangs sehr weite Gränzen und waren mächtig, wurden aber von den Römern endlich gedemüthigt und der gröste Theil derselben unter Tiber über den Rhein geführt. l)

13. Juhones mögen nicht weit von den Hermundurern und Catten gewohnt haben. Eccard setzet sie zwischen die Rednitz und den Mayn. Auf d' Anvills Charte findet man sie nicht, auf der Cellar. aber unterhalb der Tencterer.

14. Catti

i) *Caes.* de B. G. IV. 1. 4. k) *Caes.* de B. G. IV. 16.
l) *Suet.* in Octau. c. 21. in Tiber. c. 9. *Eutrop.* VII. 9. *Tac.* Annal. XII. 39.

14. Catti zur Rechten der Tencterer am Mayn, reichten gegen Morgen bis an die Saale, gegen Mitternacht an die Paderbornisch. Gränzen. Cäsar nennt sie zuweilen Sueuos. S. Spener T. I. p. 193. *sqq.* Städte: Mattium, Castellum Cattorum. Lupodunum.

15. Cherusci, zahlreich, zwischen der Weser und Elbe. Der Bacenische Wald (S. oben S. 21.) war ihre Vormauer wider die Catten, gegen Mitternacht hatten sie die Chaucos maiores. St. Tropaea Drusi, und Idistavisus Campus.

§. 10.

III. zwischen der Elbe und Weichsel.

1. Suevi besassen einen großen Theil Germaniens und viele Völker (Tacitus a) nennt gegen 30.) waren Aeste derselben; oder unter dem allgemeinen Namen der Sueven begriffen. Von Morgen krümmte sich Suevia gegen Sarmatien, abendwärts trennte es die Elbe von dem nachmaligen Francia und Saxonia, gegen Mittag hatte es die Donau, gegen Mitternacht das Weltmeer. In der Folge wurden diese Gränzen enger.

2. Fosi, Nachbarn der Cherusker, derer Fall auch den ihrigen nach sich zog, b) nach welchem man in selbiger Gegend Saxones antrift. Ihre alten

Wohn-

a) Germ. c. 38. *sqq.* b) *Tac.* Germ. c. 36.

Wohnplätze setzen Hertius c) und Leibnitz an die Fuse im Hildesheimischen.

3. Angli, wohnten über der Elbe und werden von Danville über die Saxones, vom Cellar unterhalb derselben gesetzt. Mit selbigen hatten sie an der Eroberung Britanniens Theil. Stadt: Mario.

4. Cimbri, Bewohner der Halbinsel, die nach ihnen Chersonesus Cimbrica (Schleßwig und Holstein) hieß, hatten auf der Mittagseite die Fosen und Saxones, auf den übrigen das große Weltmeer vor sich. Ihre Halbinsel nennt Plinius d) Cartris, von ihrem Vorgebirg aber sagt er, es erstrecken sich in das Meer. Jene soll Jütland, dieses Skagen seyn. e) Häufige Uberschwemmungen trieben sie aus ihrem Lande. Sie durchzogen Sarmatien, Germanien, die Elb- und Rheingegenden, Gallien und kamen bis an die Alpen, wurden aber vom Marius fast völlig aufgerieben f) und die Jutä (davon Jütland) bezogen ihr Land.

5. Teutones, nach Mela g) Einwohner des codanisch. Meerbusens, hatten mit den Cimbrern gleiche Schick-

c) in Notit. ueter. Germ. popul. pag. 77. d) H. N. L. IV. c. 27. ed. Bipont. e) S. J. W. v. W. (Wedel) ältere Scandinavische Gesch. (Copenh. 1781. 8.) S. 72. ff. f) *Plutarch.* in uita Marii. g) L. III. c. 3.

Schicksale. Auser Mela erwähnt ihrer Plinius und Ptolemäus, Tacitus nicht, hat aber dagegen die Reudignos, die jene nicht haben.

6. Varini, Nachbarn der Angeln und Saxen und also Anwohner der Warne im Mecklenburgisch. Sie sind wahrscheinlich des Ptolem. Pharodeni, welche er zwischen die Flüße Chalusus (Trave) und Suevus (Warne) setzt. Bey der Völkerwanderung breiteten sie sich längst dem Meer bis an den Rhein aus. St. Laciburgum.

7. Langobardi, in den ältesten Zeiten an dem mittägigen Ufer der Elbe, giengen aber zu Strabos Zeit, ihrer Sicherheit wegen, über dieselbe, ließen sich an der Ostseite nieder und verbanden sich wider Marobod und die Suevisch. Völker mit dem Armin. Sie hatten also damals gegen Mittag die Semnonen, gegen Abend die Cherusker, gegen Mitternacht die Reudigner rc. gegen Morgen aber die Sidiner und Burgundionen.

8. Semnones wohnten zu Augusts Zeiten auf der Ostseite der Elbe, mögen aber auch vorher die Westseite besessen haben. Ihre Gränzen sind also zu bestimmen: gegen Mittag die Hermundurer, gegen Abend die Elbe, mitternachtwärts die Langobarden, gegen Morgen die Oder. Nach den 2ten Jahrh. hat sie kein Schriftsteller mehr.

zweifelhafte Oerter bey selbigen sind, Bunitium, Budorigum.

9. Rugii, Ptol. Ruticlii, am rechten Ufer der Oder, gegen das Mare suevicum zu, hatten vieles von Pommern und ohne Zweifel die Insel Rügen inne. Städte: Rugium und Alisum.

10. Lemovii waren der Weichsel und dem Ocean näher als die Rugier. Tacitus hat sie allein: daher sie die Heruler seyn mögen, welche das Mittelalter den Rugiern gemeiniglich an die Seite setzt.

11. Sidini und Carini, auf Cellars Charte unterhalb der Rugier: Spener aber setzet sie lieber über sie an das rechte Ufer des Viadrus. Man weiß wenig von ihnen St. Viritium.

12. Gothones, Guttones beym Plin. nachher unter dem Namen der Gothen bekannt, hatten morgenwärts die Lygier, gegen Mitternacht die Lemovier, auch die Inseln der Weichsel gehörten mit zu ihren Wohnplätzen.

13. Vandali, Plin Vindili, ein Name, den mehrere Völker mit einander gemein hatten, z. B. Burgundionen, Variner, Cariner, Guttonen und noch andere verwandte Völker. Sie besaßen vor ihrem Zug nach Gallien h) alle Landschaften zwischen

h) *Isidor.* aera. 44.

schen der Elbe, Oder und Weichsel. Man hält sie für die Veneder des Tacitus. i)

14. Lygii, wurden auf 3. Seiten von der Weichsel umströmt, gegen Mittag aber hatten sie den Berg Asciburgius. Tacitus k) nennt folgende Völker Aeste derselben: die Arier, Helveconen, Manimer, Elysier, Naharvaler, welche einer mehrern Erklärung bedürften, als uns Tacitus l) davon gibt. Städte: Callisia, Carrodunum. Noch sind übrig:

15. Die Marsigni, Gothini, Osi, Burii. Tacitus m) schreibt: sie schlößen sich an den Rücken der Marcomanen an. Ein mehrers s. in Gatterers Einl. z. synchr. U. H. II. Th. S. 819.

§. 11.

IV. im südlichen Germanien.

1. Marcomanni. Ihre alten Wohnplätze sind streitig. Cluver und Cellar weisen ihnen am Rhein, Köhler in Mähren nahe an der Donau, einen Platz an, Wernsdorf a) prüft ihre Gründe, holt sie zwar auch vom Rhein her, bestimmt aber ihre ersten Sitze also: gegen Abend und Mitternacht

i) S. Gatterer Einl. in die synchron. U. H. II. Th. S. 768. 828. ff. k) Germ. c. 43. l) l. c. m) l. c.

a) in progr. de sedib. primis Marcomannor. Viteb. 1761. 4.

zwischen den Cheruskern und Catten, gegen Morgen und Mittag zwischen den Bojern, Sueven, Semnonen und Hermundurern. Zu Cäsars Zeit schweiften sie mit andern Sueven herum, suchten sich zuerst in Gallien, darnach in Pannonien vest zu setzen: allein Cäsar vertrieb sie aus Gallien, August aus Pannonia, bis endlich ihr König Marobod ein eigenes Reich stiftete und den grösten Theil von Boiohoemo einnahm; dann trennte sie die Donau mittagwärts vom Norico, gegen Abend hatten sie die Narisker und Hermundurer, gegen Mitternacht die Semnonen und einen Theil der Marsigner, morgenwärts aber die Quaden, Gothinen und Osen. Städte: Maroboduum, Melocavus, Setuacum, Segodunum und Furgisatis.

2. Hermunduri in den ältesten Zeiten zwischen der Sale und Elbe bis an den Rhein, unter August, oder nach ihm, wohnten sie also: Von Vindelicia und Rhätia schied sie die Donau, rechts hatten sie die Völker in der Marcomannen vormaligen Wohnsitzen, links die Narisker, disseits der Sale die Catten bis an den Zusammenfluß der Elbe und Sale, über der Elbe die Semnonen. Mit den Catten stritten sie um die Salzquellen, überwanden

den sie b) und Vibilius, ein König derselben, zertrümmerte das Vannianische Reich.

3. **Narisci**, hatten nach Tacitus und Ptolem. mittagwärts die Donau, gegen Mitternacht den Wald Gabreta und die hercynischen Berge, gegen Abend die Hermundurer. Städte: **Bibacum** und **Brodentia**.

4. **Quadi** werden vom Tacitus c) an die Donau gesetzt. Cluver und Spener erstrecken ihre Gränzen überhaupt von der **Clune**, wo sie sich mit der Donau vereinigt, bis an den **Marus**. (Morawa.) Auf der Abendseite trennte sie der Hercynische Wald von den Marcomannen, gegen Morgen und Mitternacht aber hatten sie den Marus vor sich. Beym Plinius d) kommen sie auch unter dem Namen **Daci** vor. Die spätern Quaden breiteten sich morgenwärts weiter bis an die Queis aus. St. **Medoslanium**, **Celemantia**, **Eburum**, **Robodunum**.

§. 12.

V. in Germania transuistulana.

1. **Bastarnä**, wohnten unten an der Weichsel, a) besaßen die Carpatischen Gebirge, die Gegenden an

b) *Tac.* Annal. XIII. 57. c) in Germ. c. 42. d) H. N. L. IV. c. 25. ed. Bip.

a) *Plin.* H. N. L. IV. c. 28. ed. Bipont.

an den Mündungen des Isters und die Insel Peuce. Sie wurden auch von einigen Peucini, b) vom Ptolem. aber Scythen genennt: ihr Name aber verlohr sich gänzlich, als sie der K. Probus überwand und nach Thracien versetzte. Zu den Bastarnischen Völkern gehörten auch, die Carpi oder Carpiani, Borani und Burgiones. Städte: Carrodunum, Mätonium, Clepidava, Vibantavarium.

2. Venedi oder Venedä, am baltischen Meer, hatten gegen Mittag die Bastarnen, gegen Mitternacht die Fennen zu Nachbarn. Die Aestier verdrängten sie, ihr alter Name erlosch, sie wurden in der Folge zu den slavischen Völkern gerechnet und mögen die Landschaften von der Weichsel bis an die Elbe bewohnt haben.

3. Aestii, am rechten Ufer des Suevischen Meers, c) ohne Zweifel Einwohner des alten Preußen: weil sie Bernstein sammelten. Da Tacitus d) von gentibus Aestiorum redet; so gehören noch zu ihnen die Scyrri und Hirri. Ausser Plin. nennt die letzten kein alter Schriftsteller: daher M. Prätorius e) selbige lieber für Knechte der Scyrrer hält, um so mehr, da *irru* in der alten preußisch. Sprache einen Ruderknecht bedeutet.

§. 13.

b) *Tac.* Germ. c. 46. c) *Id.* ib. c. 45. d) *Id.* l. c.
e) in Orbe Gothico L. I. pag. 78.

§. 13.

VI. In Germania transmarina.

Wenn die alten Schriftsteller von Germania transmarina reden, so denken sie sich darunter mehrere, theils unbekannte, Inseln; a) geben aber auch ziemlich mangelhafte Nachrichten davon. Es kommen hier 2. Halbinseln vorzüglich in Betrachtung, die sich die Alten als Inseln vorstellten:

a) Scandinavia. (Norwegen und Schweden) Plinius Baltia, Pytheas Basilia soll eben dieselbe seyn. Jornandes nennet sie Scanzia. Einige halten auch Codanonia, Platos Atlantica und Homers Ogygia für eine und eben dieselbe. b) Den Umfang und die Gränzen dieser Halbinsel sucht Spener zu bestimmen. S. Handb. der alt. Erdbeschr. I. B. S. 262 f. Einwohner Scandinaviens waren:

1. Suiones, nachher Sueones, saßen im obern und innern Scandinavien über dem Berg Sevo und reichten mitternachtwärts ans Eismeer. Es waren mehrere Aeste derselben, z. B. die Scandii, Hilleviones, Scritofinni ꝛc. daher Suiones wohl ein allgemeiner Name gewesen seyn und See-

a) *Tac.* Germ. c. 1. *Plin.* H. N. L. IV. c. 27. ed. Bipont. b) Diese verschiedene Namen untersucht Spener in Notit. G. A. Vol. II. p. 159. ff.

wohner bedeutet haben mag. c) Sie legten sich stark auf die Schiffahrt und hatten ganz besondere Fahrzeuche. d)

2. Sitones folgten auf die Suiones, von denen sie der Berg Sevo trennte; abend- und mittagwärts aber hatten sie den Ocean und bewohnten den Theil Scandinaviens, welchen Plinius Nerigon nennet, wovon man den Namen Norwegen herleiten will. Da Tacitus e) von gentibus Sitonum redet; so müssen mehrere Völker (etwan auch des Plin. Bergii) zu ihnen gehört haben.

Scandinavia wird auch von guten Schriftstellern für **Thule** erklärt: das zwar einige für Island wollen gehalten wissen, oder lieber zu den Britannischen Inseln zählen, welches aber wegen der großen Entlegenheit am wenigsten wahrscheinlich ist, da es selbst Plinius und andere ultimam und ein Land nennen, das beständiger Schnee und Winter drückt. **Pytheas** von Maßilien hat seine Beschaffenheit gut und so beschrieben, daß man Norwegen und Schweden darunter erkennt. S. Handb. d. alt. Erdbeschr. I. B. S. 204. und 266 ff.

b) **Eningia**, welche Plinius f) für eben so groß als Scandinavia ausgibt, wird vom Cellar

c) S. *Scrieckii* ant. Celt. ind. geogr. s. u. *Suiones.*
d) Tac. Germ. c. 44. e) Ibid. c. 45. f) in H. N. L. IV. c. 27.

lar (der Finningia liest) für das heutige Finnland erklärt. Wenn aber Plinius Grössenbestimmung richtig ist: so wollte ich mit Hn Bar. von Wedel g) lieber die Preußisch- und Liefländisch. Küsten und einen Theil Ingermannlands, am Finnischen Meerbusen darunter verstehen. Es bewohnten solches

Fenni, Ptolem. und Plin. **Finni**, werden vom Plin. zu den Sarmatern gerechnet, von Tacitus h) aber im Zweifel gelassen: allein nach der Beschreibung, die er von ihnen macht und aus der Aehnlichkeit der Sprache der heutigen Finnen mit der deutschen, kann man sie wohl ohne Bedenken für ein germanisches Volk erklären. Die Veneder waren ihre Nachbarn.

§. 14. Inseln.

Von diesen will ich nur so viel anführen, als sich mit einiger Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit sagen läßt.

1. **Burchana**, beym Strabo und Stephanus Burchanis, von den Römern **Fabaria** (Boneninsel) genannt, wird vom Plin. als die vornehmste unter den 23. Inseln angegeben, die den Römern durch Kriege bekannt wurden. **Cluver** hält sie

g) in der ältern Scandinav. Geschichte. S. 71–82.
h) Germ. c. 46.

für die heutige Insel Borcum, zwischen den Mündungen der Ems.

2. *Tres Saxonum insulae*, oberhalb der Mündungen der Elbe.

3 *Tres Alociae*, welche Ptolem. an die Abendseite des Cimbrischen Vorgebirgs setzet.

4. **Codanonia**, vom Codanisch. Meerbusen also genennt, wird von Cluver für Seeland gehalten. Sollte aber erweißlich zu machen seyn, daß Codanonia mit Scandinavia einerley sey: so würde sie als Halbinsel müssen betrachtet werden.

5. **Rugia.** Tacitus gibt von ihrer Lage kein entscheidendes Kennzeichen an. Man hält sie für diejenige, worauf, nach eben desselben Zeugnis, ein heiliger Hain (castum nemus) zu finden war. a)

6. **Latris**, an der Mündung des sinus Cylipeni. Der Hr Bar. von **Wedel** b) erklärt sie für Seeland, welches in den ältesten Zeiten auch **Latra** hieß.

7. **Gleßaria**, eine der elektrischen oder Bernstein-Inseln, wahrscheinlich im Venedisch. Busen an den preußischen Ufern: denn von den Aestiern holten die Römer ihren Bernstein her. c)

III. Cap.

a) *Tac.* Germ. c. 40. b) in der ält. Scandinav. Gesch. S. 79. c) *Tac.* Germ. c. 45.

Cap. III.

Deutsche Völker, die zu den Zeiten der Franken in Deutschland, Frankreich ꝛc. angetroffen werden.

§. 1. *Alemanni.*

Diese waren, wie Agathias Scholasticus a) schreibt, ein Zusammenfluß verschiedener Völker, b) die sich etwan wider die Römer mit einander vereinigten, wie schon ihr Name anzuzeigen scheint. Ptolemäus, Cäsar, Strabo und Plinius wissen nichts von ihnen. Erst gegen den Anfang des dritten Jahrh. (wie Aelius Spartianus c) und Aurelius Victor d) schreiben) überwand sie Caracalla am Mayn, nahm daher den Beinamen Alemannicus an und also mag ihr Name nicht lang zuvor aufgekommen seyn. Spener und Danville suchten ihren Ursprung bey den Sueven, Hanselmann e) bringt für ihren germanisch. oder suevischen Ursprung gute Gründe bey und entkräftet zugleich Cluvers Muthmassung, daß sie die agros decumates bewohnt hätten. Ihre Hauptsitze waren an den beyden Ufern des

a) in s. Buch de imperio et reb. gest. Imp. Iustin. L.I. p. 12. b) nach Cluvers Meinung verlaufene Gallier: weil *Tacit.* Germ. c. 29. schreibt: Leuissimus quisque Gallor. et inopia audax, dubiae possessionis solum occupauere. c) in uita Caracallae c. 10. d) de Caesarib. c. 21. e) im Beweiß, wie weit der Römer Macht in die ostfränkisch. Lande gedrungen. S. 166. ff.

des Mayns. Die Danvillische Charte ziehet sie zwischen dem Rhein und der Donau bis an den Mayn. Sie hatten schon im dritten Jahrhundert Könige, f) waren sehr zahlreich, thaten Einfälle in Gallien und Italien, und führten mit den Römern häufige Kriege, z. B. mit K. Maximinus, Claudius, Probus, der sie sehr demüthigte, Carus, Maximianus u. a. Unter den Franken kamen sie um ihre Freyheit: denn Theodorich, Chlodováus Sohn, und Theodebert, dessen Enkel, unterjochten sie und machten Allemannia zu einer Provinz der fränkisch. Monarchie. Schriftsteller von ihnen s. in m. Bibl. D. A. S. 100f.

§. 2. *Franci.*

Franken, so viel als Freye, (denn alle andere Herleitungen sind gezwungener, a) ein ursprünglich deutsches Volk, b) das aus mehrern deutschen Völkern bestund, c) die in der Folge diesen allgemeinen Namen entweder selbst annahmen, oder von andern Völ-

f) *Gregor. Turonens.* L. I. c. 30. 32. nennt einen derselben Chrocus. g)

a) S. dergl. in *Hertii* Notit. ueter. Francor. regni p. 13. sqq b) S. Procop. de bello Gothico, der sie bald Germaner bald Franken nennt. Ihren Ursprung von den Völkern zwischen der Elbe und dem baltisch. Meer hat Leibnitz in einer eignen Abhandl. erwiesen. Ihren zweiten Wohnsitz findet er zwischen der Elbe und Weser, den dritten zwischen der Weser und dem Rhein. c) z.E. die Chaucen, die Attuarier (Ammian. Marcell. XX. 10.) Bructerer, Chamaver und Catten (Gregor. Turon. II. 9.)

Völkern bekamen. Man findet ihn zwischen den Jahren 237 — 244. zum erstenmal, und einige Jahre später nennen Aurel. Victor, Trebellius Pollio, Vopiscus und Ammian. Marcellin. die Franken schon ein mächtiges Volk. Ihre Gränzen waren nicht immer gleich groß, je nachdem ihre Eroberungen mehr oder weniger glücklich ausfielen. Im vierten Jahrhundert wurde der Name Francia üblich, darunter man denjenigen Landesdistrict verstund, der sich vom Rhein bis an die Weser erstreckte und den jenseits der Weser Thuringen begränzte. Aber auch diese Gränzen änderten sich, als den Alemannen die Ländereyen vom Ursprung des Mayns bis zu seinem Einfluß in den Rhein abgenommen wurden. Es ist auch die Eintheilung in Ostfranken (Austria, Austrasia) und in Westfranken (Neustria, Neustrasia) bekannt. Von den Francis hat auch unser heutiges Frankenland seinen Namen. Die Schicksale der Franken und wie sie endlich nach Ueberwältigung der Alemannen, Burgundionen und Visigothen, von ganz Gallien Meister wurden, erzählt die Geschichte. Schriftsteller s. in m. B. D. A. S. 107 ff.

§. 3. *Saxones.*

Diese setzt Ptolemäus zur Rechten der Elbe bey ihrem Ausfluß und auf einige Inseln des Cimbrischen Chersoneses (S. Cap. II. §. 14.) Sie legten sich zum Theil auf Seeräuberey und beunruhigten die

gallisch.

gallisch. und britannisch. Küsten, mögen sich auch auf selbigen niedergelassen haben: weil in der Notitia imp. das Ufer von Belgio und Armorica *litus Saxonum* heißt. Zwischen den Jahren 449—54. wurden sie nebst den Angeln von den Britten wider die Picten zu Hülfe gerufen. a) 1600. Sachsen landeten unter ihren Anführern Hengist und Horsa bey Cantium, halfen die Picten schlagen, bekamen aber Lust, sich Britanniens selbst zu bemächtigen und führten ihr Vorhaben aus. Dieses lockte noch mehrere ihrer Nation an, so daß eine Anzahl derselben 477. unter Anführung eines gewissen Ella, ein zweites, 495. aber eine andere Partey ein drittes Königreich in Britannien stiftete. Daher kam der Name **Angelsachsen.** Die in Germanien zurückgebliebene Sachsen hatten in der Mitte des 5ten Jahrh. (als sich Franken in Gallien niederließen) eine gute Gelegenheit, sich weiter auszubreiten. Sie bekamen auch

a) Das Chronicon Saxon. ex edit. Gibson (Oxon. 1692. 4.) das vor 1154. geschrieben wurde, schreibt unter dem J. 449. S. 12. also davon: — uenerunt uiri de tribus Germaniae prouinciis, de *antiquis Saxonibus*, de Anglis, de Iutis. Iutis oriundi sunt Cantwari et Vectuarii, haec est ea gens, quae nunc incolit Vectam quaeque gens apud Occidentales Saxonas adhuc uocatur Iutarum progenies. Ab antiquis Saxonibus originem duxerunt orientales Saxones, et australes Saxones, et occidentales Saxones. Ab Anglis (quorum patria eo usque tempore mansit deserta inter Iutas et Saxonas) originem duxerunt Angli orientales, Mediterranei, Mercii ac omnes Northhymbri cet.

auch einen Theil Thüringens, als solches Theodorich, König von Austrasien, 531. unter ihrem Beistand, erobert hatte. Bald darauf giengen mit Alboin, König der Langobarden, 20000. Sachsen mit Weibern und Kindern nach Italien; der grössere Theil aber breitete sich fast bis an den Rhein aus. Die Ostfalen und Westfalen (ost- und westliche Sachsen) theilte die Weser zwischen dem Rhein und der Elbe. Ihre Kriege mit Karl dem Großen und daß später sich eine sächsische Colonie in Siebenbürgen niedergelassen hat, sind bekannt.

§. 4. *Thuringi.*

Ueber ihre ältesten Sitze ist man nicht einig. Der Geographus Ravennas a) setzet sie an den Rhein, Cluverius b) macht aus den Reudignis des Tacit. *Deuringos*. Eutropius c) und Ammian. Marcellin. d) haben *Teruingos* und setzen sie im vierten Jahrh. an die Ufer des Tyras im alten Traianisch. Dacien, wo sich Gothen befanden. Auch in der Notit. Imp. kommen *Theruingi* vor. Procopius, e) ein Schriftsteller des VI. Jahrh. schreibt, sie hätten die Burgundiones gegen Mittag, die Sueven und Alemannen aber gegen Mitternacht zu Nachbarn gehabt und

a) Geogr. L. IV. §. 25. b) Germ. ant. L. III. c. 27. c) L. VIII. c. 2. d) Lib. XXXI. c. 3. 4. e) hist. Goth. L. I.

und aus Vergünstigung des K. Augusts allda gewohnt, welches aber wohl keinen Grund hat. Wahrscheinlich wurden ihre Gränzen erweitert, als die Burgundionen die Gegenden gegen den Ursprung des Mayns im 5ten Jahrh. verliessen und nach Gallien zogen. Kein volles Jahrhundert war Thüringen ein Königreich, dessen sich Theodorich, König von Austrasien bemächtigte und den Sachsen, die ihm dabey behülflich waren, Nordthüringen f) überließ. Nachher findet man auch Herzoge (Duces) der Thüringer. Ihre alte und mittlere Geschichte hat Casp. *Sagittarius* in antiquitt. regni Thuringici. Jena 1685. 4. und in antiquitt. ducatus Thuringici, ib. 1688. 4. am besten bearbeitet.

§. 5. *Boioarii.*

Daß selbige Abkömmlinge der Boier sind, die zu Augusts Zeiten den Marcomannen ihr Land (Boiohaemum) abtretten und weiter gegen die Donau fortwandern musten, ist mit Gründen eben so gut erwiesen, a) als daß iene Boii ursprünglich aus Gallien

f) Dazu rechnet *Meibom.* in tr. de pagis Saxon. alles zwischen dem Harz, das Brandenburgische bis an die Havel, das Herzogth. Braunschw. Lüneb. bis an die Aller.

a) **Köler** in diss. de orig. Baioarior. a Boiis. *Leibnitz* de ueterib. Boiis. **Westenrieder** in der Erdbeschr. der bairisch pfälz. Staaten §. 6. **Einzinger** in der Prüf. der nächstfolgend. Schrift.

lien herkamen: obgleich einige b) dieselben lieber von den Langobarden abstammen lassen. Als sie Bojohämum verlassen hatten, liessen sie sich am disseitigen Ufer der Donau nieder, bauten am Zusammenfluß derselben und des Inns Bojodurum (Instadt.) Darnach breiteten sie sich aufwärts bis an den Ursprung der Donau, hinab, oder ostwärts bis nach Oberpannonien, südwärts aber durch das Noricum über die Gebirge aus, welcher Landesstrich damals Rhätia hieß. Im 6ten Jahrh. war der Umfang von Boioaria wohl am beträchtlichsten. Denn es begriff das ganze Noricum, Rhätia prima vom Inn bis an den Lech, secunda fast ganz, nemlich die Landschaft oberhalb des Inns, über der Donau die alten Wohnsitze der Narisker um die Nab, einen Theil von Marcomannia an der Donau disseit des Harzes. Wie es aber von den Franken begränzt wurde, läßt sich nicht genau bestimmen.

§. 6. *Burgundiones.*

Diese nennet Plinius a) einen Theil der Vandalen und setzt sie den Varinern, Carinern und Guttonen an die Seite: demnach könnten sie, wie Cluverius dafür hält, einen Theil von Großpolen, auch wohl Preußen und das heutige Polen, bewohnt haben.

b) Plato sonst Wild Muthmaß. daß die Baioarii von den Longobardis abstammen. Auch *Spener* in Notit. Germ. ant. P. II. pag. 452. war dieser Meinung.

a) H. N. c. 28.

ben. Ptolemäus dehnt sie von der Oder bis an die Weichsel aus. In dieser ersten Lage setzten ihnen die Gothen hart zu: doch vergrößert Mamertinus b) die Sache und läßt sie ganz aufreiben, da man weiß, daß sie nachher die Gegenden um den Mayn neben den Alemannen inne hatten und mit solchen wegen der Gränzen oft handgemein wurden. c) Als sie sich unter der Regierung des K. Probus, nebst den Lygiern gegen den Rhein wendeten, erlitten sie von selbigem eine große Niederlage, erholten sich aber dergestalt, daß sie unter der Regierung des K. Honorius um das J. 413. mit ihrem König Gundikar einen Einfall in Gallien wagten und, ohngeacht sie vom römisch. General Aetius geschlagen wurden, doch die Länder zwischen der Rhone und den griechischen und penninischen Alpen in Besitz bekamen und endlich von Gallia Lugdunensi prima, Maxima Sequanor. und Gallia Viennensi (d. i. vom Herzogth. und der Grafsch. Burgund, einem grossen Theil der Schweitz, Dauphine, einem Theil der Provence und Savoyen) Meister wurden. Ihr Königreich dauerte kein volles Jahrhundert. S. Gatterer S. 877. 883. ff.

Cap. IV.

b) Genethl. Max. Hercul. c. 17. c) *Ammian. Marcellin.* L. XVIII. c. 2. XXVIII. c. 5.

IV. Cap.
Völker die sich einige Zeit in Deutschland aufgehalten haben, oder als Colonien daraus ausgegangen sind.

§. 1. Slaven und Veneder.

Ihr Name, welcher in der Nationalsprache Adel oder Ehre andeuten soll, a) wird schon zwischen den Jahren 337—376. nicht, nach der gemeinen Meinung, erst im 6ten Jahrhundert, gefunden, b) und also dadurch zugleich die Muthmaßung entkräftet, daß sie erst zur Zeit der Völkerwanderung aus Asia in Europa mit herüber gekommen seyen. Wahrscheinlicher sucht man ihren Ursprung bey den alten Sarmatern. In Deutschland kommen sie unter dem Namen der Veneder vor, von denen Tacitus c) sich nicht zu bestimmen getraut, ob sie ein germanisches, oder sarmatisches Volk seyen, die aber Ptolemäus in Sarmatien ans baltische Meer setzet. S. oben S. 38. Als die Vandalen, Burgunder, Langobarden &c. sich in die römisch. Provinzen ausbreiteten, so bekamen die Slaven Gelegenheit, ihre Sitze zu erweitern, wodurch verschiedene Völkerschaften entstunden, z. B. die Obotriten an der Küste des baltischen Meers,

 in

a) S. *Balbini* Epit. rer. Bohemic. L. I. c. 10. b) Dieses macht Hr Hofr. Gatterer in der Einl. zur synchronist. U. H. II. B. S. 882. aus einer Stelle Jornandes erweislich. c) Germ. c. 46.

in einem Theil von Mecklenburg, die Wagerwenden in Wagrien, die Polabi an der Elbe, die Wilzen, gegen der Insel Rügen über, die Redarier, zwischen der Elbe, Oder, den Wilzen und Obotriten, die Sorben auf beyden Seiten der Elbe, welche die Sale von Thüringen trennte und die von den Sachsen vertrieben wurden: dann noch eine slavische Nation, welche sich in den ehemaligen Wohnsitzen der Quaden, dem heutigen Mähren, niederlies und vom Fluße Marus (Morawa) den Namen der Maharensischen bekam. Schriftstell. s. m. Bibl. D. A. S. 131. ff.

§. 2. Celten.

Ohne mich auf ihren Namen, a) Ursprung b) und älteste Wohnsitze, welche sich durch ganz Europa erstreckten, einzulassen, schränke ich mich nur vornemlich auf ihren Aufenthalt in dem alten Deutschlande ein, welches sie fast ganz bewohnten: daher auch Celten und Germanen bey den Alten mehrmals gleichgeltende Namen sind. Herodotus c) sezt den Ursprung der Donau, Appianus Alexandr. d) alle Völker

a) Daß er in der alten gallisch. oder celtisch. Sprache zu suchen sey, bezeugt Jul. Cäsar; (L. I. de B.G. c. 1.) nur die Römer nennten sie Gallier. Eine ganz unbemerkte, seltsame Herleitung von *Helten*, i. e. frigentes, quia ad septentriones, hat *Scrieck* orig. Celt. ind. geogr.
b) Gatterer (II. B. S. 144.) erklärt sie für Abkömmlinge der Cimmerier vermittelst des Stammes Aschkenas. c) L. II. c. 32. IV. 49. d) de expedit. Alex. M.

ker längst diesem Strom hinab, nebst den Quaden und Marcomannen in das Land der Celten. Dio Caßius e) schreibt, die Deutschen an den beyden Rheinufern hatten ehemals den allgemeinen Namen der Celten: nachdem man aber anfieng die Gallier von den Celten zu unterscheiden, so ist der Rhein bis jetzo als die Gränze zwischen beiden Ländern angesehen worden. Auch waren alle Völker, die über der Donau bis an die Alpen wohnten, z. E. die Helvetier, Rhätier, Noriker und Pannonier celtischen Ursprungs und noch zu K. Aurelians Zeiten hiessen dieienige, so von vorgedachten Völkern den Römern dienten, celtische Legionen. f) Der Name Celten dauerte auch noch bey den Deutschen, als er in Spanien und Gallien nicht mehr gehört wurde. Wenn die alten Schriftsteller oft von Galliern und Galatern reden; so wollen sie die Celten darunter verstanden wißen. Die Colonien, die von ihnen ausgegangen sind, hat Schöpflin am deutlichsten auseinandergesetzt. g) Mehrere Schriften s. in m. B. D. A. S. 140.

§. 3. Scythen.

Ein sehr altes Volk, von dem Magog als Stammvatter angegeben wird, hatten ihren ersten Aufenthalt im innern Asien, schickten aber in der Folge häufige

e) L. XXXIX. f) Zosim. L. I. c. 2. g) in Vindiciis Celticis §. 49—69.

sige Colonien in andere Welttheile, unter andern auch in das mitternächtige Europa: daher auch dieses von Strabo und andern zuweilen Scythia genennt wird. Herodotus erstreckt das alte europäische Scythien vom Ister bis zur Stadt Carcinites und begränzt es also: morgenwärts der See Mäotis und der Fl. Tanais: abendwärts b) (nach Gatterers a) Vermuthung) von Orsava bis an den Tyras, (Dniester) gegen Mittag der Pontus Euxinus und der See Mäotis; mitternachtwärts fieng es von den Quellen des Tyras an, zog sich bis an den Borysthenes, wo er sich mit der Samara vereinigt und endigte sich gegen den Fl. Tanais. Es gab dreyerley Scythen: 1. ackerbauende (georgos) 2. freye (nomades) 3. königliche. (basilidas.) Diese letztere kommen auf der Danvillisch. Charte unter dem Namen der Tauroscythen vor. Plinius hat ein nördl. und südliches Scythien. c) Nach der gemeinen Meinung sollen die Sarmatisch. Rußisch. und Slavonisch. Völker ꝛc. Abkömmlinge der Scythen seyn: Theoph. Sigfr. Bayer d) aber erklärt lieber die Lithauer, Preußen, Curländer, Livländer, Aestier, Fennen und Lappen dafür.

§. 4.

a) in der Einleit. zur synchron. U. H. II. Th. S. 177. ff. b) so muß im Handb. der alt. Erdbeschr. I. B. S. 288. Z. 20. statt **mittagwärts** gelesen werden. c) Gatterer l. c. S. 759. 60. d) in s. Abhandl. de orig. et priscis sedibus Scythar. die in dess. Opusculis ex edit. *Klotzii* (Hal. 1770. 8.) S. 63. ff. anzutreffen ist.

§. 4. Gothen.

Gothen ein sehr altes Volk, a) wohnten Anfangs nach Jornandes, b) eines gebohrnen Gothen, Zeugnis in Scandinavia, wovon man noch iezt Spuren des Namens in der heutigen schwedischen Provinz Gothia (Gothland) zu finden glaubt. Es wollen aber viele aus Jornandes Zeugnis weiter nichts folgern, als daß daselbst Völker ähnlichen Namens gewohnt haben: c) weil man auch in andern Gegenden Völker antrift, die, wenn gleich ihre Namen etwas verschieden sind; doch zu der Claße der Gothen gehören mögen. So hat z. E. Tacitus d) Gothonen und setzet sie über die Lygier, das ist, an die Weichsel und ihre Mündungen, Plinius Gutones und nennet sie einen Theil der Vandalen: e) unter den sarmatischen Völkern findet man Geten, auf dem cimbrischen Chersones Juten. Ihr wahrer und erster Ursprung, so wie ihre ersten Wohnsitze, sind also noch immer nicht hinlänglich ausgemacht. Gewisser ist, daß sie oder wenigstens ein grosser Theil derselben, im 3ten Jahrh. in Gesellschaft der Heruler, Rugier und Bur-

a) Isidorus nennt sie in s. chronico gentem antiquiss. und sagt, ihr Reich sey aus dem der Scythen erwachsen. b) de reb. Geticis. c) Alle Meinungen für und wider ihren scandinavischen Ursprung prüfet Matth. Prätorius in s. Orbe Gothico (Monast Oliu. 1688.) L. I. c. 1. d) Germ. c.43. e) hist. nat. L.IV. c.28.

gundionen sich nach Sarmatien zogen, daß sie sich darauf in Macedonia, Griechenland, Thracia, Asia rc. ausbreiteten, daß sie im 5ten Jahrh. Eroberungen in Italia, Gallia und Hispania machten und die Veneder und Slaven ihre leere Wohnsitze einnahmen. In der Geschichte kommen die Gothen am ersten unter K. Caracalla vor, der sich auf seinem Zug in den Orient, mit ihnen und mit den Thraciern zu schaffen machte. Ueberhaupt wurden sie auch in Ost- und Westgothen eingetheilt. Jene kriegten etlichemal mit den Sueven, Scyren und Sarmatern, f) diese aber setzten sich im 5ten Jahrh. unter ihrem König Athaulph im narbonensischen Gallien. Schriftsteller in m. B. D. A. S. 143 ff.

Cap. V.

Von den Göttern der A. D.

§. 1. Allgemeine Betrachtungen.

Bey dem Gottesdienste der A. D. lassen sich, meines Erachtens, wie bey allen andern Völkern, verschiedene Perioden annehmen. Anfangs war er simpel. Nachdem sie sich aber mit andern Völkern vermischten, oder mit ihnen in Bekanntschaft und Umgang geriethen, nahmen sie von iedem etwas an, so daß ihre Götterlehre nach und nach ein Gemengsel aus gallischer, nordischer und römischer Mythologie wurde,

f) Iornand. c. 53—56.

wurde, die Zahl ihrer Götter aber immer mehr und mehr anwuchs, je nachdem auch ungermanische Völker (z. E. Slaven, Wenden ꝛc. denen man auch viele Götter zuschreibt) sich in Deutschland einnisteten und kurz oder lang darinnen verweilten. Daß aber Tacitus ihnen manche Götter gegeben, die sie wenigstens zu seiner Zeit, weder kannten, noch verehrten, oder solche, weil er ihre rechten Namen nicht wuste, nach römischen Gottheiten genennt und geformt hat, ist schon von mehrern Gelehrten gerügt worden. a) Gleichwohl getraue ich mir doch nicht, mit einigen neuern Schriftstellern b) und Hn D. Anton, c) unsere Vorfahren von der Vielgötterey loszusprechen. Der leztere schließt aus der Stelle Tac. Germ. c. 9. Caeterum nec cohibere parietib. deos — arbitrantur, also: „Eine Nazion, deren Relig. keiner „Priester bedarf, die ihre Gottheit in keinem Tempel „verehrt, ihr keine Denkmäler weiht, aus denen sich „künftige Idole bilden, kann nicht auf Vielgötterei „verfallen ꝛc.„ Allein daß sie keine Tempel hatten, ist wohl vornemlich ihrer unstäten Lebensart, Unwissenheit

a) S. B. C. *Richardi* diss. de dubia—Taciti fide in Germanor. deorum historia. Ien. 1719. 4. b) z. E. *Borbek* in progr. Germanos—unius tantum dei cultores fuisse. Goett. 1774. 4. Lud. *Hermann* progr. de puriore dei cultu — V. G. Bar. 1761. f. H. A. *Koch* theologiae V. G. purioris assertio. Helmst. 4. c) in s. Commentar. zu der deutsch. Uebersetz. von Tac. Germ. S. 101.

senheit in der Baukunst und ihren beständigen Kriegen zuzuschreiben. Wie viele andere Nationen der Vorwelt verehrten mehrere Götter, ohne darum Tempel zu haben? Und wer will solche allen deutschen Völkern schlechterdings absprechen: da selbst Tacitus d) eines Tempels der Marser (eines alten ehemals am Rhein wohnenden Volks) erwähnt, den die Legionen des C. Germanicus niedergerissen haben. Daß aber die A. D. keine Götzenbilder besaßen, ist wohl ihrem Mangel an Künstlern, Bildhauern ꝛc. zuzuschreiben, und läßt sich also daher nichts zu ihrem Vortheil schließen. In Ansehung der Priester ist die Sache noch weniger ausgemacht. Tacitus e) redet an 4. Orten von selbigen und Cäs. Germanic. führte einen Priester der Catten im Triumph mit auf, den Tacitus Libys nennt. Sie mögen nun aber diese oder iene Gottheit verehrt oder nicht verehrt haben: so will ich doch so viele hier zur Schau stellen, als ihnen aufgebürdet werden. Schriftsteller s. in m. B. D. A. S. 201. ff.

§. 2. Aelteste Gottheiten.

Herthus auch Hertha, das mit unsern deutschen Worte Erde, noch mehr aber mit dem engl. Earth, eine grosse Aehnlichkeit hat, wird auch von Tacitus selbst

d) Annal. L. I. c. 51. e) in Germ. c. 7. 10. 11.

selbst dafür erklärt. Dieser schreibt (Germ. c. 40.) in commune Herthum, i. e. Terram matrem, colunt eamque interuenire rebus hominum, inuehi populis arbitrantur, a) und eignet ihr also einen grossen Einfluß in die menschl. Angelegenheiten zu. Tacitus nennt zwar nur die Langobarden, Reudigner und noch sechs andere Völker, wie auch (cap. 45.) die Aestier, die sie verehrten: allein es mag sich ihre Verehrung auch weiter erstreckt haben; zumal da der Einfall die Erde für eine Gottheit und allgemeine Mutter zu halten, auch bey vielen andern Völkern uralt ist. Schon Homerus nennt sie eine Mutter der Götter und Gemahlin des Olymps, Orpheus die Mutter der Götter und Menschen, die Römer heiligten ihr einen Tempel b) und Herodotus schreibt,

a) Ueber das inuehi populis laßen mich meine vielen Ausleger unbelehrt: die neuesten Uebersetzungen aber dollmetschen also: Die Antonische: sie (die Hertha) besuche die Völker; die zu Altenburg 1786. erschienene: sie reise unter den Menschen herum; die Kretzmarsche: ihre Gunst oder Zorn habe vielen Einfluß ins Schicksal der Menschen und Völker. Dieses letztere ist wohl der Sinn des Tacitus nicht: denn die Göttin wurde von ihrem Priester, solang ihr Fest dauerte, auf einem bedeckten Wagen umher geführt. (Tac. Germ. c. 40.) Dieses wird noch deutlicher, wenn man mit meinem MS. liest: laeti tunc dies, festa; loca quaecunque aduentu hospitioque dignatur. (scil. dea.) b) um bey einem Erdbeben sie zu besänftigen (Flor. l. 9.)

schreibt, daß sie von den alten Persern und Scythen verehrt worden sey und von diesen kann ihr Dienst am ersten auf die Deutschen gekommen seyn. Elsner c) nennet sie Erdam und macht eine Erdamme daraus: allein sein Witz ist hier wohl verunglückt. Den Hain, darinn sie verehrt wurde, suchet man auf der Insel Rügen. d) Die Aestier trugen, zum Wahrzeichen ihrer Verehrung, das Bild eines Ebers bey sich und glaubten, daß sie dadurch vest und unverletzlich seyen. Ihr Fest war eins der vornehmsten und zeichnete sich durch ganz eigne Gebräuche aus. S. Tac. Germ. c. 40.

Tuisto, Tuisco, welchen Tacitus d) conditorem gentis et deum terra editum nennt, wäre also der vorigen Gottheit Sohn. Cluver e) und Schedius f) erklären ihn für den Theuth, oder Merkur der Aegyptier: Ayrmann hält den Dis, welchen die Gallier für ihren Stammvatter ausgeben, g) für den Tuisco der Deutschen; weil sich Cäsars Beschreibung von ienem auch Tacitus seiner von diesem anpaßen läßt und glaubt, die Deutschen hätten etwan die Lieder, worinnen sie ihren Tuisco besangen, von den Galliern

c) in diss. sur la deesse Hertha, in hist. reg. acad. scient. Berolin. 1747. 48. d) in Germ. c. 2. e) in Germ. L. I. c. 9. f) De diis Germanor. c. 5. g) Caes. de B. G. L. VI. c. 18.

Galliern (oder ihren Druiden) bekommen. Will man aber die Wörter Thuist und Mann, mit Hn D. Anton h) für bloße Nationalnamen halten: so irrt man vielleicht auch nicht. Ohne Zweifel konnten selbst die Deutschen zu Tacitus Zeiten keine bessere Erläuterung von ihren Stiftern geben, als andere heidnische Völker, die, wenn sie in der Genealogie nicht mehr fortkommen konnten, endlich ebenfalls Erdensöhne annehmen musten. Schriftstell. in m. B. D. A. S. 212.

§. 3. Gottheiten zu Cäsars Zeiten.

Cäsar nennt nur 3. Die Sonne, den Mond und das Feuer: a) es sey nun, daß damals die A. D. wie er vorgibt, wirklich nicht mehrere gehabt haben, oder daß ihm, nach seiner ziemlich eingeschränkten Kenntnis von Deutschland, nur diese bekannt worden sind. Da der Sonnendienst schon uralt und zu Moses b) und Hiobs c) Zeiten bekannt war: da die Perser eben dieselbe und das Feuer verehrten: d) da man von den Scythen, e) Norikern f) und Tauris-kern

h) in s. Uebersetz. von Tac. Germ. pag. 80.

a) Er schreibt de B. G. L. VI. c. 21. Deorum numero (Germani) eos solos ducunt, quos cernunt, et quorum opibus aperte iuuantur, *Solem*, et *Vulcanum* et *Lunam* cet. b) V. B. Mos. IV. 19. c) Hiob XXXI. 26. d) *Herodotus* L. I. e) *Id.* l. c. f) Bey diesen soll sie **Belenus** geheißen haben. S. *Vossii* apologetic. c. 24.

kern g) ein gleiches weiß, und da der Nutzen und Unentbehrlichkeit dieses grossen Himmelskörpers augenscheinlich war; so ist wohl auch bey den A. D. die göttliche Verehrung desselben zeitlich aufgekommen. Von den Celten und mitternächtigen Völkern erweiset es *Keysler*; h) von den alten Sachsen Wern. Rolevink, i) und in *Gerberti* itin. Alamann. k) gibt es eine alte Inschrift zu erkennen. Das jährl. Fest, das ihr zu Ehren angestellt wurde, hieß Juel; l) die Opfer aber, die man ihr brachte, waren Pferde und Eber. Bey den mitternächtigen Völkern hieß sie auch *Freius* und *Othinus*. m) Der erste Wochentag hat von ihr seinen Namen und eine Abbildung derselben gibt Schedius. n) Schriftsteller s. in m. B. D. A. S. 206.

Der Dienst des **Mondes** war wohl eben so alt, als der der Sonne, und schon bey den Phöniciern und andern Völkern üblich; o) der Mond selbst aber hatte auch mehrere Namen, wurde bey den alten deutschen Völkern (vorneml. bey den alten Sachsen) **Ostar, Estar, Aestar, Eostar, Eoster,** Oster

g) S. de *Zurlauben* le Soleil adoré par les Taurisques. Zurich 1781. 4. h) in diss. de cultu Solis, Freii et Othini. i) in tr. de situ et morib. Westphal. L. I. c. 6. k) pag. 200. l) *Keysler* diss. cit. S. auch m. B. D. A. S. 242. f. m) Keysler l. c. n) in tr. de diis Germ. o) S. Dünhaupts Beyträge zur Niedersächs. Gesch. S. 186. ff.

Oster ꝛc. genennt; und wenn wir Cluvers p) Muthmassung wollen gelten lassen: so war auch die Isis der Sueven keine andere Gottheit, als der Mond. Man schrieb ihm einen grossen Einfluß in die menschliche Begebenheiten zu. Offentliche Versammlungen und Schlachten wurden entweder auf den Neu- oder Vollmond verlegt. q) Der Viscus der Druiden wurde gegen den Neumond gesucht und alsdenn für kräftiger, als zu einer andern Zeit, gehalten. r) Die mitternächtigen Völker beteten den Mond an: weil er ihre langen Winternächte erleuchtete, und sollen ihm auch zu gewissen Zeiten einen Stier geopfert haben. t) Als sie zum christlichen Glauben bekehrt wurden, so verbot Canut, König in Dänemark, diese Abgötterey im Norden, u) Carl der Große aber im Sachsenlande, w) als welcher auch die Bildsäule des Monds zu Lüneburg zerstört haben soll x) Die güldenen Hörner, dergl. an verschiedenen Orten ausgegraben wurden, sollen ebenfalls dem Monde geheiligt

p) in Germ. ant. L. I. c. 29. q) *Tac.* Germ. c. 11. *Caesar* de B. G. L. I. c. 50. *Plutarch.* in uita Caesar. r) *Plin.* H. N. L. XXIV. c. 6. ed. Bip. s) Ol. *Magnus* in hist. gent. septentrion. L III. c. 2. t) *Calvoer* in Saxonia gentili L. I. c. 8. §. 56. u) *Keysler* antiquitt. septentr. p. 18. w) Erp. *Lindenbruch* in uita Caroli M. p. 68 b. x) Sie soll eine männliche Gestalt, in einem kurzen bis an die Knie reichenden Rock, und einer Mütze mit langen Ohren, (vermuthlich die 2. Spitzen des neuen Mondes damit anzudeuten) vorgestellt haben.

geheiligt gewesen seyn. y) Von ihm hat der zweite Wochentag seinen Namen.

Die dritte Gottheit, welche Cäsar den A. D. gibt, ist **Vulkan**, worunter er wohl, nach römischer und griechischer Art zu reden, nichts anders als das Elementar-Feuer verstehet, welches den Menschen, so wie Sonne und Mond, erspriesliche Dienste leistet.

Daß nach Cluvers Muthmassung die A. D. unter diesen 3. Gottheiten die Dreyeinigkeit verehrt haben sollen, z) ist kaum des Anführens wehrt. Schriftstell. S. 223 f.

§. 4. Gottheiten zu Tacitus Zeiten.

Tacitus erwähnt des Sonnen-Monds-und Feuersdienstes d. A. D. nicht: daher er damals, als er sein Buch schrieb, nicht sonderlich mehr in Uebung gewesen seyn mag; hingegen werden bey ihm folgende Götter gefunden:

Alcis, eine Volksgottheit der Naharvaler, (wenn anderst dieses Wort richtig ist: denn alle alte Geographen wissen nichts von ihnen) welcher Gottesdienst eine Priesterin vorstund, a) wurde von den Römern für den Castor und Pollux gehalten: weil sie die A. D. als Jünglinge und Brüder verehrten. Diodorus Siculus b) gibt darüber folgende Erläuterung: die Celten

y) S. Hannöv. Anz. 1757. n. 52. 74. u. m. B. D. A. S. 360. z) in Germ. I. 29.

a) *Tac.* Germ. c. 43. b) L. IV.

Celten am Ocean verehrten vornemlich die Dioscuros und glaubten, sie seyen vor langen Zeiten durch das Weltmeer ihnen zugeführt worden. Wenn die ganze Sache nicht Misverstand ist; so könnte dieser Gottesdienst durch die griechischen Colonien zu den Deutschen gekommen seyn.

Herkules. Tacitus c) eilt kurz darüber weg und schreibt, die A. D. hätten ihn bey einem Treffen besungen und ihm und dem Mars erlaubte Thiere d) geopfert. Gundling e) verwirft diesen ganzen Dienst des Mars und Herkules und glaubt, daß darunter nichts anders als einer der ersten und vorzüglichsten Helden der alten Deutschen (etwan iener Harmin, Mannus Sohn) zu verstehen sey. Es ist dieses sehr wahrscheinlich, da fast alle Nationen ihren eigenen Herkules hatten, ohne sich einen griechischen oder römischen dabey zu denken und Tacitus f) selbst schreibt: man eigne ihm überall alles grosse und Erhabene zu. Eben derselbe g) redet auch von einem dem Herkules ienseit der Weser geheiligten Walde: ein metallenes Bild desselben aber mit dem Namen Kruzzmanna, (Großmann) so ehemals im

c) Germ. c. 2. et 9. d) concessa animalia: aber welche waren diese; da die A. D. zwischen reinen und unreinen Thieren keinen Unterschied machten? e) als der Verf. des Antwortschr. — auf die Fragst. e. gelehrt. Edelm. S. 41. ff. f) Germ. c. 34. g) Annal. II, 12.

im Münster zu Straßburg aufbehalten wurde, s. in Königshoven Elsaß. Chron. S. 530 ff.

Herthus. Davon s. oben §. 2.

Isis, eine weibliche Gottheit eines Theils der Suevischen Völker, h) welcher Bild ein Jagdschiff (liburna) nach Tacitus Bericht gewesen seyn soll. Den Ursprung ihrer Verehrung weiß er nicht anzugeben; sondern erklärt ihn schlechthin für auswärtig. Wenn es erwiesen wäre, daß der ägyptische Herkules eine Colonie nach Germanien geführt habe (S. Cap. I. §. 4.) so wäre der Ursprung dieses Gottesdienstes klar. Allein, so gelehrt auch der verstorbene Böhme i) den Isisdienst bey den A. D. darzuthun und den Gründen für denselben das Uebergewicht zu geben sucht; so bleiben doch noch immer Zweifel übrig. Am besten gefällt mir Hn Hofr. Gatterers k) Erklärung, wenn er sagt: das Schiff war das Sinnbild einer Seenation, vor welchem vielleicht ein Römer einen Sueven seinen Gottesdienst verrichten sah. Einen fast ähnlichen Gedanken hat schon Höpfner (in Germ. ant. p. 33.) geäußert und Tacitus Erzählung für unrichtig erklärt: mithin fiele die

h) nicht Einwohner Schwabens; sondern, nach Hn Hofr. Gatterers Auslegung, die an der Ost- und Nordseite der Elbe und Saale wohnende Völker. i) in dissertt. II. de Iside a Sueuis olim culta. Lips. 1748. 49. k) im geschrieb. Heft über Taciti Germ.

die Isis hier ganz weg. Auch schon Gundling l) hat sie aus dem Wege geräumt. Schriftstell. s. in m. B. D. A. S. 215.

Mars. Von solchem gilt, was ich vorher aus dem Tacitus vom Herkules angeführt habe: aber auch dieses Gottes Verehrung wird von vielen bezweifelt. Erst neuerlich äuserte Hr Fulda m) die besondere und ganz eigne Meinung: Mars heiße der Glorreiche und sey vielleicht bey den A. D. eine Benennung des ewigen einigen Gottes, und Hr D. Anton n) will unter Mars nur den Namen eines Hains oder Waldes verstanden wissen. Allein ich mögte doch gern unsern Vorfahren einen Gottesdienst lassen, der ihrem kriegerischen Geiste vor andern angemessen war, und dieses aus folgenden Gründen: 1) war die Verehrung des Mars in Asien uralt und konnte also durch Colonien von daher in Deutschland übergetragen oder den Galliern (die ihn auch verehrten) abgelernt worden seyn; 2) erhellet aus einem andern Zeugnis des Tacitus, o) daß die Tencterer ihn als einen der vornehmsten Götter angesehen haben; 3) hatte er einen eignen Tempel zu Cöln am Rhein; p) 4) läßt sich aus den

l) im Antwortschr. S. 41. ff. m) in Meusels Geschichtforsch. l. 88. n) im Commentar zu Tac. Germ. S. 101. o) Hist. L. IV. c. 64. p) *Sueton.* in Vitell. c. 10.

Zeugnissen späterer Schriftsteller auf ältere Zeiten schließen. Jornandes q) und Procopius r) schreiben, die Gothen und Scandinavier hätten ihm Gefangene geopfert. Bey den alten Sachsen wurde er unter dem Bilde des Herkules verehrt; s) bey den Celten hieß er, nach Cluvers t) Meinung, Ties, davon der Dienstag seinen Namen haben soll.

Mercurius, welcher nach Tacitus u) Vorgeben mit Menschenopfern versöhnt wurde. Gundling, Zschackwitz, der Verfasser der *Anonymianor.* w) und Hr. D. Anton x) streichen ihn aus und letzterer fragt: wie kam Merkur, der Gott des Gewinnstes, nach Germanien? Ich antworte von den Galliern, von denen Cäsar y) ausdrücklich schreibt, daß sie ihn, nicht blos als Vorsteher der Handelschaft, sondern auch als Erfinder aller Künste, und als Wegführer verehrt hätten. Auch die Thracier verehrten, nach Herodots Bericht, einen Merkur. Er soll auch **Wodan** z) und bey den mitternächtigen Völkern **Othin** geheissen haben. Gefällt iemand die Muthmassung eines berühmten Gelehrten: die Römer

q) de reb. Getar. c. 5. r) de reb. Goth. L. II. p. 261. ed. Grot. s) *Witichind.* in chron. Saxon. L. I. t) in Germ. ant. L. I. c. 28. u) Germ. c. 9. w) In den *Anonymianis* S. 237. ff. x) im Commentar über T. G. S. 201. y) de B. G. VI. 13. z) Paul. *Diacon.* de reb. Longob. L. I.

mer hätten die Marken oder Gränzsteine für Merkursäulen angesehen und den A. D. daher diesen Gott angedichtet; so habe ich nichts dagegen.

§. 5. Noch andere Gottheiten.

Diese sind zum Theil später aufgekommen, zum Theil topische, wie auch solche, die unter verschiedenen Namen verehrt wurden. Ich will sie ganz kurz in alphabetischer Ordnung darstellen; oder auch unter den Namen der Völker, die sie verehrten, anführen. Wer mehr wissen will, der ziehe die in m. B. D. A. von S. 208. bis 231. angeführten Schriften zu rathe.

§. 6. a) männliche Gottheiten.

Crodo, wurde an verschiedenen im Harz gelegenen Orten verehrt, und als ein alter Mann vorgestellt, der auf einem Fisch steht, in der rechten Hand einen Korb mit Früchten, in der aufgehabenen linken aber ein Rad hält. a) Aus diesem Bilde (welches Carl der Gr. zerstört haben soll) wollte man schließen, daß Crodo eben so viel als Saturnus, oder Satar sey, b) wovon aber Heineccius c) das Gegentheil behauptet.

a) Eine schöne Abbild. gibt *Tollius* in Epp. itiner. pag. 31. b) S. *Cranzii* Saxon. L. II. c. 12. c) in diss. de Crodone Harzburgico.

Endovellicus wird vom Reinesius den Celten zugeeignet und 13. Inschriften auf ihn angeführt. d)

Fanin, eine Gottheit der mitternächtigen Völker.

Joduth oder Jodutha soll nicht sowohl ein Gott, als eine Statue, die einen gewafneten Kriegsmann, mit einer eisernen Keule in der rechten Hand, vorstellte, gewesen seyn. Einige setzen ihr Alter schon in die Zeiten Karls des Großen; Vagedes aber (in Opp. academ. p. 288.) gibt davon folgende Auskunft: der K. Lotharius habe sie erst 1115. nach dem Sieg wider Heinrich V. bey dem Welfesholze setzen lassen, die Gelehrten hätten sie nur insgemein Tropaeum *Sancti Adiutorii* genennt, daraus habe der gemeine Mann endlich S. Jodut gemacht und dabey seine abgöttische Andacht verrichtet, bis Werner, Bischoff zu Mersеburg, solche zerstört habe. Das niedersächs. Sprichwort: Ick will dick slaen, du schalst jodut ropen, soll davon herkommen. s. B. D. A. S. 213.

Jupiter, wurde nach Cäsars e) Zeugniß zwar nur von den Galliern verehrt und war der Thor der mitternächtigen Völker, den sie um Abwendung der Ungewiter rc. des Hagels rc. zu bitten pflegten. Er wird

d) in s. comment. de deo Endouellico. e) de B. G. L. VI. c. 17.

wird auf einem Thron sitzend vorgestellt, hat auf dem Haupte eine Krone mit 12. Sternen umgeben, hält in der Rechten einen Donnerstral, in der linken ein Scepter ꝛc. Aus dem Norden, glaubt man, habe sich sein Dienst zu den Sachsen, Britten und den deutschen Völkern ausgebreitet. f) Ob die Thüringer, wie Sagittarius g) dafür hält, und Dornburg, allwo ein prächtiger Götzen-Tempel gestanden, h) der 971. ausgebrannt wurde, von diesem Thor ihren Namen haben, laße ich dahin gestellt.

Lollus, ein Götze der Franken, soll bey Schweinfurt unter dem Bilde eines Jünglings, der die 2. ersten Finger der rechten Hand an die Zunge leget, in der linken aber einen Becher voll Wein hält ꝛc. verehrt worden seyn. Man macht aus ihm allerhand, z. E. einen Bacchus, Apollo, Harpokrates ꝛc. i) 7. Schriftsteller haben ihren Witz daran versucht: der Gewährmann der ganzen Sache aber ist eine alte Schweinfurter Chronik.

Miphlezeth. Soll zu Emmenzheim, ohnweit Weißenburg am Nordgau, einen Tempel, ein Werk der Römer, gehabt haben. J. G. Feuerlein erklärte die Statue dieses Gottes anfangs für den Priapus,

f) in prolegom. ad Procop. g) in antiquitt. Thuring. L. I. c. 3. h) *Lambert.* Schafnaburg. ad A. 971. i) S. m. B. D. A. S. 210. f.

nachher aber für den Mannus. k) Es schickt sich also der Name Miphlezeth nicht für ihn.

Moristargus. Von diesem gibt Reinesius einige Auskunft. l)

Obotritische Götter: 1) **Prono, Prove.** **Helmoldus** m) versichert uns seine Verehrung in Wagrien, in dem Umfang etlicher alten Eichen, worein niemand, als der Priester gehen durfte. **Geroldus**, Bischoff zu Oldenburg, zerstörte sein Bild (einen bekränzten Mann mit langen Ohren, in der Rechten eine Pflugschaar, in der Linken einen Spieß und Fahne haltend) und ließ die Eichen umhauen. n) 2) **Radegast, Radigast, Riedegast**, nach verschiedenen Wendischen Dialekten, soll schon im 4ten Jahrh. bekannt gewesen, und entweder nach Radegaisus, einem König der Gothen, oder nach einem ältern Helden gleichen Namens, also genennt worden seyn und den Mars vorgestellt haben. Er wurde in der alten Stadt Rhetra, (wo sein Bild ganz von Gold gewesen seyn soll) auch zu Mecklenburg und Gadebusch verehrt. Ihm sollen Ochsen, Schaafe auch Menschen, ja sogar einmal ein christlicher Bischoff Johannes, geopfert worden seyn. o) Sein Bild beschreibt Helmold. p)

Von

k) ebendas. S. 216. l) in Epp. ad *Hofmann.* p. 683. m) in chron. Slau. l. 53. 69. 83. n) S. *Masius* in antiquitt. Mecklenburg. p. 34—40. o) *Helmold* L. I. c. 23. 25. p) L. I. c. 2.

Von mehrern Göttern der Obotriten kann man sich aus den in meiner B. D. A. S. 218. ff. angeführten Schriften belehren.

Othinus, Odin. Die nordische Mythologie läßt ihn mit einer großen Menge Menschen aus Asien in die nördlichen Gegenden kommen, macht ihn aus einem Propheten und Priester zum König, und schreibt ihm große Thaten zu. Er soll sich in alle Gestalten haben verwandlen können, angenehm im Umgang, schrecklich aber gegen seine Feinde gewesen seyn. Die Skalden waren seine Gesellschafter, er aber selbst auch Dichter. Nach seinem Tode wurde er vergöttert und mit Opfern geehrt. Er ist der sächsische Gott und Held **Wodan**, von dem die ißländische Edda eine Sittenlehre und Politik aufbehalten hat. q) Man erklärt ihn auch für den Frejus, darunter die nordischen Völker sich die Sonne dachten. Die nordischen Geschichtbücher nennen noch ein Paar Odine. Man hält ihn für den Ulyßes, der nach Germanien gekommen seyn soll. r) Seine Gemahlin hieß Freia, oder Frigga. Abbildungen von ihm gibt Arnkiel, s) der weitläufig von ihm handelt.

q) Man findet sie deutsch im Tr. **Wodan** der Sächs. Held und Gott S. 69—104. r) *Tac.* Germ. c. 3. *Ramus* Vlyssem et Outinum unum eundemque esse. s) in der Cimbrisch. Heiden-Relig. I. Th. S. 56. S. auch *Schütz* de cruentis German. uictimis. c. 2. §. 7.

Preußische Götter. Größere waren: Percunus, der Donner und Blitz in seiner Gewalt hatte, Picollos oder Pecollos (vom Polnischen pieclo) der Höllengott, Potrimpus, der einen Jüngling mit einem Kranze von Kornähren vorstellte. Kleinere: Curcho, Worskaiti und Jschwambrati oder Schweibrati; und dann noch dreyzehen Götter der dritten Ordnung, t) von denen allen aber das meiste auf Fabeln und Muthmaßungen hinauslauft. Schriftstell. in m. B. D. A. S. 208. f.

Slavische Gottheiten. Die vornehmste, Suantevit, wurde von allen slavischen Nationen verehrt. Wenn die Herleitung vom slavischen Wort Swonzez (ein Herr der Sonne) richtig ist: so war er der Sonnengott. Dieses machet auch deßen Bild u) wahrscheinlich, das eine colossalische Figur mit 4. Häuptern, davon 2. vor- und 2. rückwärts sahen, vorstellte, welches man für die 4. Jahrszeiten auslegen kann. Helmold x) und seine Nachschreiber wollen zwar hier Ueberbleibsel einer Verehrung S. Viti finden: allein ohne Grund. y) Er hatte einen prächtigen Tempel, eigne Priester, die von ihm Orakel holten, ihm zu Ehren wurden 300. Pferde, nach

t) Hartknoch handelt von allen in differtt. select. de reb. Pruss. diss. 7. 8. u) Solches beschreibt *Saxo* Grammatic. L. XIV. f. 320. x) in Chron. Slau. L. II. c. 12. y) S. Ludwig diss. de idolis Slauor.

nach der Ernte aber jährlich ein großes Fest gehalten. Unter dem Dänischen König Waldemar I. hörte 1167. seine Verehrung auf. Radegast s. vorher. Jüterboc ein guter, Zerneboc ein böser Gott, Trigla, Triglaff ein dreyköpfiger Götze, Zuttiber ein Waldgott, hatte einen eignen Hain, der im XI. Jahrh. ausgehauen wurde. Henilo, ein Hausschutzgott. Hieher ist auch noch der Wenden Abgott Flintz zu rechnen, der wie der Tod abgebildet war, auf der Schulter einen Löwen stehen hatte, in der Rechten aber einen Stab hielte, aus welchem oben Feuer heraussprudelte. Sein Bild hat Arnkiel I. Th. S. 86.

Prono s. Obotritische Götter.

Taranucnus ein ungewisser Gott, dessen Daseyn sich blos auf eine Steinschrift, die bey Heilbronn am Neckar entdeckt würde, gründet, den J. E. J. Walch z) für den Thor erklärt und Taranucius vom celtischen *tanar* (Donner) herleitet. S. m. B. D. A. S. 228.

Thor s. oben Jupiter.

§. 7. b) weibliche Gottheiten.

Diese stunden nicht alle in gleichem Ansehen, wurden gemeiniglich von wenigern Völkern, als die männ-

z) in commentat. de deo Taranuçno.

männlichen, verehrt, waren oft unter mehr als einem Namen bekannt, auch gröstentheils später, als iene, aufgekommen. Einige waren blos Wahrsagerinnen, die ich aber doch, weil man ihnen etwas Göttliches zuschrieb, a) in die Reihe mitstellen will.

Aurinia. Tacitus b) sagt wenig von ihr: einige seiner Ausleger aber glauben, es sey dieses nicht etwan der Name einer einzigen Person; sondern eine allgemeine Benennung aller wahrsagenden Weiber der A. D. gewesen und möge daher der rechte Name eher **Alruna** seyn, vom celtischen Al alles und **runa** klug, der Geheimniße kundig. Hier hätten wir also den Ursprung der fabelhaften Ueberlieferung vom Alraun. Eine Abbildung gibt I. S. *Schmid* in commentat. de Alrunis Germanor.

Beda wird im Tresenreuterisch. Compend. als eine Gottheit der alten Sachsen, ohne Gewährschaft, angeführt und ich bemühte mich um solche vergeblich.

Ciza, eine Göttin der Sorben-Wenden, soll von Zize (mammilla) ihren Namen haben, ihr Bild aber, eine Frauensperson mit vielen Brüsten, bey Zeitz gestanden und von Karl dem Großen zerstört worden seyn.

Diana

a) *Tac.* Germ. c. 8. b) *Adam. Bremens.* de situ Dan. schreibt davon *Frico* pacem uoluptatemque largiens mortalibus. Cuius etiam simulacrum fingunt ingenti Priapo — si nuptiae celebrandae sunt immolant Fricconi.

Diana. Von ihrer Verehrung bey den alten Deutschen findet man weder beym Tacitus, noch einem andern alten Schriftsteller, einige Spuren, obgleich die Jagd bey ihnen ein Hauptgeschäft war; sie müsten sie denn unter einem andern Namen verstanden haben. Denn wenn Friese (in s. Chronick) einen Dianentempel auf dem Schloßberge bey Würzburg vom h. Bonifacius zerstören läßt: wenn, nach Falkensteins Vorgeben, zu Naßenfels 2. Meilen von Eichstädt ein Bild der Diana, mit einem Hund zu ihren Füssen, zu sehen seyn soll; wenn man selbst zu Nürnberg auf der Reichsveste (nach den Singularib. Norimb. p. 5 sqq.) schon im 10ten Jahrhundert einen Tempel dieser Göttin annehmen will: so fehlen überall überzeugende Beweise und bleibt nicht einmal Wahrscheinlichkeit übrig. Wir wollen also die Diana den Römern und Griechen nicht ansprüchig machen.

Flinna, auch diese finde ich nur im Tresenreut. Comp. angeführt.

Freia, Frigga, eine Göttin der Freude und Liebe, wurde sehr groß vorgestellt und von den Gothen und mehrern mitternächtigen Völkern, so, wie zu Rom und anderwärts, die Venus, verehrt. Fricco eine männliche Gottheit der Sueonen, hatte eben dergl.

Bedeu-

Bedeutung, wurde als ein Priapus abgebildet, ihm auch bey Hochzeiteu geopfert. c)

Ganna, eine wahrsagende Jungfrau bey den Marcomannen, von der Dio Caßius schreibt, sie habe nach der Veleda in Deutschland geweißaget und sey im Gefolge des Königs Masyas zu dem K. Domitian nach Rom gekommen.

Hama, nach Tresenreuters Angabe, eine Göttin der Sachsen.

Jecha und Lahra oder Lohra sollen von den heidnischen Thüringern verehrt, ihre Bildnisse aber von Bonifacius zerstört worden seyn. Die Jechaburg bey Sondershausen, und das Schloß Lora sollen von ihnen ihre Namen haben. d)

Marzana, vom polnisch. morze töden, war die Todesgöttin und wurde von den Slavisch. Völkern deswegen verehrt, damit sie nicht vor der Zeit vom Tode übereilt werden mögten. e)

Nehalennia, eine Gottheit der Seeländer, die erst seit 1647. bekannt ist, als an der äusersten ins Meer auslaufenden Spitze Seelands allerhand Alterthümer entdeckt wurden. Ein steinerner Altar stellte sie als ein sitzendes Frauenzimmer vor, das einen

Korb

c) L. LXVII. d) *Sagittar.* in antiquitt. gentilismi Thuring. p. 17. 168. e) *Ludewig* in diss. de idolis Slavor. §. 29.

Korb voll Früchte im Schoose, zur Rechten einen Hund und zur Linken noch einen Korb hatte; das Postament aber war mit einer lat. Inschrift versehen. Noch 15. Altäre stellten ähnliche, doch etwas verschiedene, Abbildungen und Inschriften vor, über welche eine Menge Auslegungen gemacht worden sind. **Reysler** f) prüfet die meisten, leitet den Namen der Göttin vom celtischen *Neha*, eine Nymphe, und einem Orte Allen oder Hallen (wo sie vielleicht verehrt wurde) her und erklärt sie für eine Flußgöttin, welcher die Schiffer etwan zur Dankbarkeit dergl. Altäre und Inschriften mögen gewidmet haben.

Ostera, Eostra. Soll vom scytho-celtischen Worte Ast (Liebe) ihren Namen haben, aus dem Orient in Europa herüber gebracht und vornemlich von den Sachsen und Angelsachsen in den Wäldern unter den grösten Eichen verehrt worden seyn. Nach ihr nennte Carl der Große den April, in welchem ihr Fest einfiel, **Oostermonat** und **Beda** g) leitet auch den Namen unsers Osterfests von ihr her. Die Benennungen vieler Oerter, die mit Oster anfangen, hält man für Spuren ihrer Verehrung daselbst; so wäre z. B. **Osterholt** ein Holz, darinnen der Ostera geopfert wurde.

Siba

f) in antiquitt. Celt. p. 236. sqq. g) de temporum rat. c. 13.

Siba auch Siwa, eine Göttin der Polaber, d. i. der Ratzeburger, ist nur aus Helmolds h) Chronik bekannt. Will man ihren Namen vom slavischen siwa (uitalis) herleiten und ihre Abbildung mit zu Hülfe nehmen: so stellte sie eine Liebesgöttin vor. Denn nach Helmolds h) Commentators, H. Bangerts, Beschreibung hatte sie die beyden Hände auf dem Rücken liegen; in der einen eine Weintraube mit einem grünen Blat, in der andern einen güldnen Apfel und ein bis über die Kniekehlen herabhängendes Haar. Es könnten aber auch ihre Verehrer sich unter diesem Bilde die wohlthätige Natur gedacht haben. Ihr Bild und ihren prächtigen Tempel soll der lübeckische Bischoff Wicelin oder Heinrich der Löwe, der ihm gleichzeitig war, im 12ten Jahrhundert zerstört haben.

Tanfana, eine Göttin der Marser, die vor Alters zwischen der Ems und Lippe ihre Wohnsitze hatten. Nach Tacitus Bericht war ihr zu Ehren ein prächtiger Tempel und ein jährliches Fest gewidmet, das vornemlich die Marser die ganze Nacht unter Schmaus und Lustbarkeiten begiengen, in einer solchen Nacht aber vom Germanicus überfallen und geschlagen wurden. Wer sich an Etymologien müd lesen will, schlage Herm. Ulr. v. Lingen kleine Schriften

h) Chron. L. I. c. 53. i) in Annal. L. I. c. 50. 51.

ten nach. m) Die natürlichste mögte noch Sheringsham n) seine seyn, welcher Tanfana vom angelsächs. fan (dominus) und tan (sors) herleitet: weil die Tanfana doch ohne Zweifel nicht blos als Göttin, sondern auch als Wahrsagerin betrachtet wurde.

Velleda, eigentlich eine wahrsagende Jungfrau bey den Bructerern. Tacitus o) schreibt, sie habe ihr Ansehen dadurch erhöhet, daß sie den römischen Legionen den Untergang prophezeiht habe. In einer Zwistigkeit der Tencterer und Agrippinenser compromittirte man auf sie als Schiedsrichterin, schickte Geschenke und Gesandte an sie, welche aber nicht persönlich vor sie gelassen wurden; sondern durch gewiße Mittelspersonen ihren Bescheid erhielten, damit sie dadurch desto ehrwürdiger würde. Als ein besonderes Kennzeichen ihrer grossen Verehrung war auch, daß ihr einst ein auf der Lippe erobertes dreyruderiges römisches Schiff zum Geschenk gebracht wurde. p)

Venus. Da Herodotus versichert, die Scythen hätten diese Göttin verehrt; könnte von selbigen ihr Dienst auch auf deutsche Völker gekommen seyn: allein ich glaube, man kann sie ohne Bedenken aus der deutschen Götterliste ganz ausstreichen; da man aus dem Alterthum keine Gewährschaft hat. Denn der Beweiß von dem vermeintlichen Venusbilde zu Magde-

m) I. Th. S. 24. ff. n) in tr. de orig. Anglor. p. 335. o) Annal. L. IV. 61. 65. p) *Id.* l. c. V. 22.

Magdeburg, als der einzige dieser Art, ist wohl der allerunsicherste. q)

§. 8. Gottheiten mitternächtiger Völker.

Von diesen sind die vornehmsten schon angeführt, von mehrern aber, mit denen ich mein Buch nicht erweitern will, findet man wahre und unwahre Nachrichten in Trog. Arnkiels cimbrisch. Heiden Relig. I. Th. S. 57. ff. in Hommels Plappereyen 65. St. S. 275. ff. auch hin und wieder in Keyslers Antiquitt. Celticis.

Cap. VI.

Personen und Sachen, die zum Gottesdienste der A. D. gehörten.

§. 1. Priester.

Für das Daseyn derselben habe ich bereits oben (C. V. §. 1.) etwas gesagt und wenn Tacitus a) die Wahrheit schreibt, wie wir in diesem Stück gar wohl annehmen können, so waren sie auch wirklich vorhanden. Ob sie den Namen Druiden, welchem bey den Galliern die Priesterwürde anhieng, oder einen andern führten, d. i. ob die Deutschen Druiden hatten, ist zwar nicht mit Gewißheit, aber doch mit grosser Wahrscheinlichkeit darzuthun. Denn wenn wir die Nachrichten eines Cäsars (L. VI. c. 17.) und Tacitus (Germ. c. 9.) vergleichen: so finden wir nicht nur

q) S. m. B. D. A. S. 207.
a) Germ. c. 7. 11. 43.

nur zwischen der Religion der Gallier und Germanen eine grosse Aehnlichkeit; sondern auch die Verrichtungen der gallischen Druiden trafen ziemlich mit denen der alten deutschen Priester zusammen. Jener schreibt: b) die Druiden hätten über grosse Uebelthaten, über Mord, über Gränzirrungen gesprochen, Strafen verhängt, zu gewissen Zeiten an einer geheiligten Stätte Streitsachen entschieden, und die Religion gelehrt; dieser: c) die Priester hätten die Macht gehabt zu strafen, zu binden, zu peitschen, bey Volksversammlungen Stillschweigen zu gebieten, die Ungehorsamen zu strafen, und als Diener der Götter Auspicia einzuholen ꝛc. Könnte Aventins d) Muthmassung, daß die Druiden, welche Tiberius aus Gallien vertrieb, e) sich nach Deutschland gewendet hätten, mit ältern Zeugnißen unterstützt werden: so wäre die Sache völlig ausser Zweifel gesetzt. Ihr Ansehen war sehr groß. Tacitus f) setzt sie neben den König oder die Obersten im Volke, und Helmold g) schreibt, die Slaven und Rugier hätten ihre Priester höher, als selbst ihre Könige, geschäzt. Ja ein Priester der Hertha herrschte einst über 7. Suevische Völker. Ihre Kleidung zeichnete sich ohne

b) de B. G. L. VI. c. 13. c) Germ. c. 7. 10. 11.
d) Annal. Boi. L. II. c. 6. e) *Sueton.* in Tiber. c. 25.
f) Germ. c. 10. g) in Chron. Slau. L. I. c. 37. II. c. 12.

Zweifel, so wie der Vornehmen ihre, h) von der gemeinen Tracht aus. Man glaubt, sie sey weiß gewesen: weil Plato i) und Cicero k) sagen, die weisse Farbe stehe den Göttern wohl an.

§. 2. Priesterinnen.

Einige derselben sind schon im vorigen Capitel §. 7. unter den weiblichen Gottheiten angeführt worden, z. B. eine Aurinia, Velleda und Ganna. Daß sie Wahrsagerinnen waren, wissen wir zwar gewisser, als worinn eigentlich ihre besondere priesterliche Verrichtungen bestunden: doch war aber auch selbst dieses Wahrsagen eine Sache, die man nur von Priestern erwartete. Auch iene Hausmütter, (matres familias) von denen Cåsar a) schreibt, daß sie dem Ariovist das Treffen mit dem Cåsar widerrathen hätten, gehören vermuthlich mit in diese Classe. Einige bey den Cimbern giengen, wie Strabo b) berichtet, sogar mit zu Felde. Er nennt sie wahrsagende Priesterinnen und beschreibet ihr Aeusserliches also: sie hätten ein graues Haar gehabt, seyen weis gekleidet gewesen, hätten einen kurzen leinenen Unterrock (sagulum) getragen, der durch eine Schnalle und ehernen Gürtel um den Leib bevestigt werden konnte und seyen mit bloßen Füßen gegangen. §. 3.

h) *Tac.* Germ. c. 17. i) de legib. L. XII. k) *Cic.* de legib. L. II. c. 18.

a) *Caes.* de B. G. L. I. c. 50. b) L. VII.

§. 3. Druiden.

Obgleich diese ihren Aufenthalt, ihre Schulen und ihre Verrichtungen in Gallien hatten: so stehen sie doch theils wegen der Verwandtschaft gallischer und germanischer Sitten, theils weil sie Priester, Volks- und Religionslehrer waren, hier nicht am unrechten Orte. Cäsar hat uns von ihnen die meisten Nachrichten aufgezeichnet. a) Ob ihr Name vom celtischen deru (eine Eiche) oder vom griechischen δρῦς, wie Plinius dafür hält, oder vom deutschen Druhtin (Gott) herkommen soll, kann uns fast eben so gleichgültig seyn, b) als ob des Ammianus Marcellinus Drysidae, des Läertius Semnothei, des Diodorus Saronidae, des Strabo Bardi und Vates auch keine andere Art der Gelehrten und Weltweisen, als Druiden, gewesen sind. c) Ihr und ihrer Lehrsätze erster Ursprung fällt ins Ungewiße und Fabelhafte, und selbst Cäsars Nachricht ist schwankend. Disciplina, sagt er, in Britannia reperta, atque inde in Galliam translata esse *existimatur*. Er gibt also Britannien nur muthmaßlich für ihr Vaterland an. Daher kamen auch

a) de B. G. L. VI. c. 13. 14. b) S. *Frick* de Druidis, P. I. c. I. §. 2. Eine von niemand bemerkte Herleitung hat Scrieck in orig. Celt. Ind. II. von de-ru wys rectores sapientes, eine lächerliche aber *Schedius* Syngr. 2. c. 3. vom hebräisch דרש scrutatus est. c) Frick erklärt sie dafür l. c. §. 3.

einige, z. B. Goßelinus d) auf die Gedanken, daß unter Cäsars Britannia *Bretagne*, vor Zeiten *Aremorica* genannt, zu verstehen sey. Eine Stelle aus Tacitus Leben des Agricola, e) da es heißt, die Gallier hätten ihren Gottesdienst und Religionsmeinungen nach Britannien übergetragen, und eine andere des Ausonius in Catal. Professor. Burdigalens. wo ein Druiden-Nachkömmling aus Aremorica gerühmt wird, scheinen so etwas anzuzeigen. Unter ihren Lehrsätzen war einer der vornehmsten die Unsterblichkeit der Seelen und Verachtung des Todes. f) Sie legten sich aber auch auf andere Untersuchungen, von der Natur der Götter, von den Himmelskörpern, von der Grösse der Erde, den Eigenschaften der Dinge etc. Mit ihrer Wissenschaft*) thaten sie etwas geheim, trugen solche, wie Diogenes Laertius meldet, in dunkeln räthselhaften Versen vor, und gaben ihren Schülern eine Menge derselben zum Auswendiglernen auf; so daß manche 20. Jahre in ihrer Unterweisung zu bleiben nöthig hatten. Demohngeachtet bekamen sie doch immer Schüler genug. Ihre Hörsääle waren Eichenwälder und Hölen. (Mela III. 3.) Ob iene Verse

d) hist. Gallor. ueter. c. 15. e) c. 11. f. n. 10. f) *Caes.* de B. G. VI. 14. *Ammianus* XV. 9. *) Diese wird ihnen von Eduard Ledwich in der Archaeologia: or Miscellaneous tracts relating to Antiquity Vol. VII. (Lond. 1785.) n. 33. unbilliger Weise ganz abgesprochen.

Verse in griechischer Sprache, welcher sie sich in andern schriftl. Aufsätzen bedienten, (wenn anderst Cäsar unter seinen literis graecis nicht etwan nur bloße griechische Schriftzüge versteht,) g) abgefaßt waren, weiß man nicht gewiß. Ihre Verrichtungen waren geistliche und weltliche. Vermöge iener mußten sie wahrsagen, den Viscus, (Eichenmispel) den sie als ein vom Himmel geschicktes Geschenk ansahen, sammeln h) und alle Arten der Opfer verrichten. Diese bestunden in Ausübung einer förmlichen Civil- und Criminaliurisdiction. (S. vorher §. 1.) Es wurden zu dem Ende zu gewissen Zeiten in den Gränzen der Carnuter, welche fast die Mitte von Gallien (nemlich von Gallia comata) ausmachten, allgemeine Volksversammlungen gehalten und dabey die wichtigsten Sachen erörtert. Sie stunden daher in grossem Ansehen, musten aber auch von gutem Herkommen seyn, hatten einen Vorsteher, nach dessen Tode allezeit ein andrer gewählt wurde und genossen vorzügliche Freyheiten. Sie durften nicht mit in den Krieg ziehen, und weder gemeine bürger-

 liche

g) Tacitus (Germ. c. 3.) redet zwar auch, aber blos vom Hörensagen, von griechisch überschriebenen Grabmahlen: allein es können iene Schriftzüge den griechischen nur blos ähnlich, der Inhalt aber in der alten celtischen oder gallischen Sprache abgefaßt gewesen seyn. h) *Plin.* H. N. L. XVI. c. 95. edit. Bip.

liche Obliegenheiten leisten, noch Abgaben entrichten. Ihre Kleidung war weiß. i) Was von ihrer Abschaffung bekannt ist, habe ich schon vorher §. 1. angeführt. Gleichwohl erwähnt Tacitus k) der Druiden noch unter dem Kaiser Vitellius, und Vopiscus l) stimmet ihm bey. Von ihnen waren die *Eubages*, *Saronides* und *Semnothei* wenig oder nichts unterschieden. m)

§. 4. Von den Opfern.

Die alten Deutschen opferten so, wie die alten Gallier, zu gewissen Zeiten und unter gewissen Umständen ihren Göttern auch Menschen. Tacitus hat nur 2. Stellen a) davon. In der einen heisset es: sie hätten dem Merkur an gewissen Tagen Menschenopfer gebracht: in der andern: die Suevischen Semnonen hätten ein gewöhnliches Nationalfest in einem heiligen Hain mit einem Menschenopfer angefangen. Der Gegenstand dieses grausamen Gottesdienstes waren, Verbrecher, Kriegsgefangene, auch wohl Unschuldige. Diebe und Straßenräuber wurden (wenigstens bey den Galliern) den Göttern geopfert. b) Ganze coloßalische, von Weiden geflochtene

i) *Id.* l. c. k) histor. L. IV. c. 54. l) in Aurel. c. 44. m) S. I. I. *Schwabe* progr. de Semnotheis ueter. Germanor. philosophis. Lips. 1764. 4. S. auch *Ammian.* Marcellin. L. XV. c. 9.

a) Germ. c. 9. und 39. b) *Caes.* de B. G. L. VI. c. 16.

tene Götzenbilder wurden mit Menschen gefüllt und zusammen verbrannt. Nach Diodors von Sicilien c) Bericht spießten die A. D. und Gallier grosse Verbrecher den Göttern zu Ehren. Doch kam die Aufopferung der Kriegsgefangenen öfter vor. Bey der Varianischen Niederlage wurden gefangene römische Obersten und Hauptleute geschlachtet. Die alten Preußen verbrannten einst einen gefangenen feindlichen Heerführer ihren Göttern. d) Gemeine Gefangene musten noch öfter und in grösserer Anzahl herhalten. Sonderlich erwiesen sich die Gothen e) und Skordisker f) hierin vor andern grausam. Die Scythen wendeten gemeiniglich aus 100. Gefangenen einen zum Opfer an: g) die Sachsen den zehnten. h) Man gelobte aber auch den Göttern sogar schon im Voraus die Feinde, ihre Pferde, Waffen ꝛc. dieses thaten die Hermundurer vor der Schlacht mit den Catten. i) Wenn es nun aber an dergleichen Leuten fehlte: so verschonte man auch die Unschuldigen nicht. k) Daß aber unsere Vorfahren den Göttern auch Kinder geopfert haben, mögte ich Hn Schütz l) nicht gern nachschreiben:

 doch

c) *Tac.* Annal. L. I. c. 61. d) *Dysburg* chron. Pruss. P. III. e) *Iornand.* de reb. Goth. c. 5 f) *Ammian.* Marcellin. XXVII. 4. g) *Herodot.* Melpom. c. 62. h) Sidon. *Apollinar.* L. VIII. Ep. 6. i) *Tac.* annal. XIII. 57. k) *Caes.* de B. G. L. VI. c. 16. l) in tr. de cruentis Germ. uictim. c. V. §. 11.

doch sollen die mitternächtigen Völker solches gethan, ein Schwedischer König 9. Söhne dem Odin, ein norwegischer Fürst aber 2. einer weibl. Göttin Horgabrud geopfert haben. m) Ein so unglückliches Loos traf sogar ienen schwedischen König Domalder, der bey einer in Schweden 3. Jahre lang anhaltenden Hungersnoth dem Odin, ihn zu versöhnen, geopfert wurde, n) weil er seinen Vatter umgebracht hatte. Zu Upsal wurde alle 9. Jahre 9. Tage lang ein grosses Fest angestellt und während selbigem 99. Menschen und 99. Thiere aller Art männlich. Geschlechts, geopfert. Eine Art des Opfers war auch die bey den Cimbern, Dänen, Slaven und Herulern gebräuchliche Selbstentleibung theils alter, kranker oder sonst lebenssatter Leute. o) Alle Opfer verrichteten die Druiden, Priester oder Priesterinnen, und loseten, wenn mehrere Gefangene, oder zum Opfer bestimmte Personen da waren, über dieselben. p) Der Unglückliche wurde zu einen Altar, (d. i. an einen grossen platten Stein, der auf kleinern ruhte,) hingebracht und entweder mit dem Beil getödet, oder, wie Philastrius q) von den Celten vorgibt, zu tod gepeitscht, oder an einen Stein geschlagen.

m) *Snorro* chron. Norw. P. I. n. 19. *Stephan.* ad Saxon. Grammat. p. 142. n) *Loccenii* antiqu. Sueo-Goth. c. 3. p. 15. o) S. Schütz l. c. c. V. 14. sqq. p) *Caes.* de B. G. I. 53. q) de *Apoll.* Thyan. L. VI.

gen. r) Die Priesterinnen der Cimbrer verfuhren nicht gelinder. Sie überliefen den Gefangenen mit blosem Degen, schleppten ihn zu einen ehernen Keßel, stachen ihn gut fleischermässig ab, ließen das Blut in den Kessel laufen, schnitten ihn auf und weissagten aus den Eingeweiden. s)

Daß sie Opfermahle mögen gehalten haben, ist nicht nur aus einer Stelle des Tacitus, t) sondern auch aus folgendem Verbot **Karls** des Grossen u) Si quis *ad honorem daemonum comederit*, si nobilis fuerit solidos LX, si ingenuus XXX, si litus XV. persoluat, herauszubringen. Von den nordischen Völkern versichert **Snorro** w) und **Gregor.** Turonens. x) daß auch die Bauern dergleichen Schmausereyen angestellt haben. Solche Opferschmäuse hießen *bloſſagnat*, auch *blotveislor*. (Blutmahle.) y) Auch können die vollen Becher, welche die nordischen Völker zum Andenken ihrer Götter ausleerten, hieher gerechnet werden: weil allezeit Opfer vorher giengen. z) Dieses Unwesen dauerte bis in das 7te und 8te Jahrhundert.

Die

r) *Arngrim* Crymog. L. I. p. 63. s) *Strabo* L. VII. t) Annal. L. I. c. 65. u) Capitul. de part. Saxon. c. 21. w) rer. Norweg. c. 113. x) in libro de glor. Confessor. c. 2. y) S. *Keysl.* ant. Sept. p. 328. sqq. z) S. davon G. *Schützii* exercitat. IV. ad German. sacram facient.

Die Opfer von Thieren erstreckten sich auf wilde und zahme: ich halte mich aber dabey nicht auf: weil ich oben bey den Göttern schon angeführt habe, welche Thiere dieser oder iener Gottheit geopfert worden sind. Schriftsteller s. in m. B. D. A. S. 238 f.

§. 5. Von heiligen Hainen und Bäumen.

Davon gibt uns Tacitus an verschiedenen Orten folgende Nachrichten: Gewisse Haine waren überhaupt den Göttern, oder einem vorzüglich, z. E. ein Wald in der Cherusker Lande, dem Herkules, (Tac. Annal. II. 12.) geheiligt. a) Es hatten aber auch verschiedene andere Völker eigene heilige Haine. Z. B. die Semnones, ein Ast der suevischen Völker, die Naharvaler, gewisse Bewohner einer Insel des Oceans, die man für die Rugier hält. Die Frisier, die Bataver b) ꝛc. die Slaven hatten noch in spätern Zeiten, einen heil. Hain, darin sie ihrem Gott Prove opferten, der umzäumt und mit 2. Thoren versehen war. (Helmold. L. I. c. 83.) In diesen dienten und opferten sie den Göttern, verwahrten darin ihre Fahnen, oder Kriegszeichen, c) und weisse feyrende Pferde, aus derer Wiehern sie Vorbedeutungen

a) Germ. c. 9. b) *Id.* l. c. c. 39. 40. 43. Annal. IV. 73. hist. IV. 14. Der Frisier Hain hieß *Baduhenna.* c) *Id.* l. c. c. 7.

tungen zogen. d) In einem solchen heiligen Hain hatten sie auch die dem Varus abgenommene Adler ihren Göttern zu Ehren aufgehängt, e) und die gefangenen römischen Officiere geopfert. Daß die Gewohnheit gewisse Haine gottesdienstlichen Handlungen zu widmen sehr alt ist, beweiset schon Abrahams Beispiel: f) warum aber auch die A. D. solche annahmen, ist leicht zu erklären: 1) hatten sie in den alleráltesten Zeiten noch keine Tempel; 2) überall Wälder genug in der Nähe; 3) fanden sie darin Schutz vor dem Ungemach der Witterung und feindlichen Ueberfällen; 4) wurde durch die schauderhafte Dunkelheit und Stille ihre Ehrfurcht vor den Göttern erhöhet g) und ihre Andacht durch mancherlen äusere Gegenstände nicht zerstreut. Sonderlich dienten dazu die Eichenwälder. Daher auch die Eichen bey ihnen heilig waren, vornemlich wenn sie sich durch ein hohes Alter und einen grossen Umfang vor andern auszeichneten, oder Viscus, wornach die Druiden so sehr strebten, gewährten. Eine solche Eiche wurde durch Menschenblut eingeweiht, h) auch mehrmal die Körper der geschlachteten Menschen, oder Thiere, daran gehängt. Diese Verehrung

d) *Id.* l. c. c. 10. e) *Id.* Annal. I. 59. 61. f) 1. Mos. XII. 6. XIII. 18. g) So nennt *Tac.* Germ. 39. den Wald der Semnonen *prisca formidine* sacram. h) *Ad. Bremens.* de situ Dan. *Lucan.* Pharsal. III. u. 405. sqq.

rung der Eichen und Begehung des Gottesdienstes unter und bey demselben dauerte lang. Bey den Langobarden gab schon König Lutprand ein Verbot dawider, i) als aber die christl. Religion in Deutschland eingeführt wurde, haute man die hier und da noch vorhandene heilige Eichen, z. B. in Preußen, k) zu Geißmar in Hessen ꝛc. um. S. m. B. D. A. S. 239—41.

§. 6. Von den Festen.

Tacitus redet überhaupt nur von dreyerley Festen: einem des Merkurs, einem, das die suevischen Semnonen feyerten, und dem Fest der Hertha; a) ohne Zeit und Umstände dabey anzuführen. Es laßen sich aber, wenn man die mitternächtigen Völker und die spätern Zeiten mit dazu nimmt, noch mehrere ausfindig machen.

Juul- oder Juelfest, welches Wort von dem celtisch. hiul- oder iuul, ein Rad, herkommen soll, b) wurde im Norden dem Frejus zu Ehren gehalten und war eigentlich ein Neuiahrsfest, weil da die Sonne einen neuen Lauf anfieng. Diesen Umlauf schienen auch die Rände der runden Kuchen zu bedeuten,

i) Dieses heißt (in legg. Longobard.) also: Qui *ad arborem*. quam rustici sanctiuam uocant, — *adorauerit* — medietatem pretii sui componat in palatio. k) S. Arnolds Preuß. Kirchenhist. S. 16. ff. und 38.

a) Germ. c. 9. 39. 40. b) *Rudbeck* Atlant. T. I. c. 5.

deuten, die an diesem Fest gebacken wurden und Juulebulla hießen. Auch auf den alten Runenkalendern wurde dieses Fest durch ein Rad angedeutet; der Christmonat und Jänner aber Juulmonate genennt. An solchem wurde dem Frejus ein gemästetes Schwein (Julagalt) geschlachtet und 7. Tage in Frölichkeit zugebracht.

Nodfyr, Neodfyr, Niedfeor (Nothfeuer) war schon ein alter Aberglauben. Es wurde nemlich aus 2. an einandergeriebenen Hölzern ein Feuer erzwungen, mit diesem dürres Holz oder Reißig angezündet, und um und über dieses Feuer gesprungen, in der Meinung, daß solches ein Verwahrungsmittel vor Krankheiten sey. In dem Indiculo superstition. pagan. heißt es daher *ignis fricatus de ligno*, der Synod. Liptinensis aber vom Jahr 743. verbietet es also: Vt populus dei ne faciat—sacrilegos ignes, quos *Niedfeor* uocant cct. Noch bis iezt hat sich dieser Aberglaube in einigen, sonderlich katholischen, Ländern unter dem Namen des Johannisfeuers erhalten; dessen Ursprung einige vom Feuerdienste der alten Deutschen ableiten. Die *Fontinalia* (Brunnenfeyer) waren nicht nur bey den Römern sondern auch bey deutschen Völkern gebräuchlich. c)

Auch

c) S. Hällische Anzeig. 1736. n. 1.

Auch begiengen die alten heidnischen Preußen verschiedene Feste zu Ehren ihrer Götzen, z. B. des Pergubius, Curchos, Percun, Schweixtix und Pilvit, davon Arnolds preuß. K. Hist. S. 30. ff. nachzusehen ist.

§. 7. **Von Auspicien, und andern Aberglauben.**

Die Auspicien, welche Tacitus a) kannte und die er auch hinlänglich erklärt, waren viererley: 1) das Loos mit Baumreisern, 2) die Beobachtung des Geschreyes und Flugs der Vögel, 3) das Wiehern der Pferde und 4) der Zweikampf eines gefangenen Feindes mit einem der Ihrigen. Wir können aus Strabo b) noch hinzusetzen, das Wahrsagen aus den Eingeweiden der geopferten Menschen. Ob Tacitus recht beobachtet und das zweite nicht aus der römischen Mythologie eingeschoben hat, bleibt dahin gestellt. Zu ihren Aberglauben gehörte auch die Beobachtung des Neu- und Vollmonds. c) Es giengen aber die nordischen und andere deutsche Völker mit der Zeit weiter: trieben Magie, achteten auf Träume, nahmen Schutzengel, (Genios tutelares) gewisse heilige Zeiten und Nächte an, hielten allerhand Steine für heilig, ließen sich durch Mondsfinsterniße schrecken, machten mit ihren neugebohrnen Kindern die Wasserprobe, welches mehrere alte Schrift-

a) Germ. c. 10. b) L. VII. c) *Tac.* Germ. c. 11.

Schriftsteller zwar nur von den Celten schreiben, von G. Schütz d) aber nicht zugegeben wird. Eine nähere Erläuterung alles vorher gesagten gewähren die Schriftsteller in m. B. D. A. S. 243—45.

Cap. VII.

Von der Gelehrsamkeit der A. Deutschen.

§. 1. Ueberhaupt.

In Abwägung derselben thut man bald zu viel, bald zu wenig. Einige glauben alle Wißenschaften bey ihnen zu finden: andere würdigen sie herab bis zum Vieh. Der sicherste Weg ist hier die Mittelstraße. Es waren bey ihnen, wie bey uns, Vornehme und Geringe. Jene bewarben sich ohne Zweifel um Kenntnisse, a) die ihrem Stande und den Verrichtungen, die sie auf sich hatten, angemeßen waren, brachten auch solche von den Völkern, von welchen sie ausgewandert waren, wohl schon mit, bildeten sie, so gut es die Umstände erlaubten, aus, und pflanzten sie unter den Ihrigen fort: diese blieben roh und unwißend, wie der Pöbel gemeiniglich ist; mithin läßt sich ihre Gelehrsamkeit weder allgemein behaupten, noch allgemein verneinen. Doch gebe ich zu, daß sie anfangs von geringem Umfang war und sich erst nach und

d) in s. Schutzschrift. I. B. S. 307. ff.

a) Dieses war schon zu den Zeiten des Jul. Agricola in Britannien gebräuchlich. S. Tac. uit. Agric. c.21.

und nach, z. B. als die Franken mächtig wurden, erweitert hat.

§. 2. Vom Ursprung der deutschen Sprache.

Muthmassungen genug: aber auch viele unglückliche! Einige wollten sie aus der hebräischen und chaldäischen ableiten. a) Js. Wack b) hatte so gar den wunderlichen Einfall, die baierische Sprache aus der syrischen herzuholen. Weniger ungereimt ist der Gedanke Wilh. Burton, c) der eine sehr grosse Aehnlichkeit zwischen der persisch. und deutschen zu finden glaubt; wenn man annimmt, daß die ersten Colonien aus Armenien, oder aus der Nähe desselben, ausgegangen sind. (S oben C. I. § 4.) Auch die große Aehnlichkeit der deutschen und griechischen Sprache haben viele Gelehrte bemerkt und besonders G. L. Münter (in den Hannöver. Anz. vom J. 1750. 51. 59. 60 St.) davon eine weitläufige Abhandl. geschrieben und ein Paar hundert Wörter griechischen Ursprungs angeführt. Für die wahrscheinlichste Meinung aber hält man die, daß die alte celtische oder celtoscythische Sprache die Mutter der deutschen sey:

a) *Mublius* de orig. lingu. germ. ex hebraea. Kil. 1692. 8. b) de orig. germ. lingu. ex chaldaea et bauaricae ex syriaca. Ratisb. 1713. 8. c) S. Guil. *Burtoni* λειψανα lingu. Persicae cet. c. nott. I. H. v. Seelen. Lub. 1720. 8.

sey: d) weil solche bey den mehresten europäischen Völkern gebräuchlich war. So wie sie aber nach und nach und bey der grossen Völkerwanderung, ihre erste Gestalt verlohr: so ergieng es auch der Deutschen, in welche sich allerhand Wörter aus andern Sprachen eingeschlichen haben. Noch mehr Veränderungen litte sie, als die Slaven, Ostfranken, Alemannen, Baiern, Thüringer und Sachsen Deutschland innen hatten und allerhand Mundarten einführten. Dadurch wurde die deutsche Sprache immer unregelmäßiger, welches Karln den Grossen bewog, selbst eine Sprachlehre zu entwerfen, wovon er aber doch die Hand wieder abzog und sich begnügte, deutsche Predigten einzuführen und den 12. Monaten e) deutsche Namen zu geben. Weiter brachten es hernach ein Raban. Maurus, ein Ruodbert, ein Haimo, ein Strabo ꝛc. von denen noch Beweise ihrer Verdienste um die deutsche Sprache vorhanden sind. S. von ihnen *Fabricii* biblioth. med. et inf. latinit.

d) S. G. C. *Kirchmaieri* diss. de lingua Scytho-Celt. Witt. 1686. 4. *Ei.* Parallelism. 12. linguar. ex Scytho-Celt. ib. 1694. 4. I. H. *Boecler* de lingua Celt. V. E. *Loescheri* litterator Celta. Lips. 1726. e) Diese findet man orthographischer als im Tresenreuter. Comp. angeführt in *Eginharti* uit. Caroli M. p. 132. sq. (ed. Schminck.)

§. 3. Von der Schreibkunst.

Jene berüchtigte Stelle des Tacitus a) *Literarum secreta* uiri pariter ac feminae ignorant gibt, meines Erachtens, weder für noch wider die Schreibkunst der A. D. einen tüchtigen Beweiß: man müste sie denn aus ihrem Zusammenhang reissen. In diesem ist sie aber nicht vom Schreiben; sondern von Liebesbriefen, oder von geheimen Charakteren, Buchstaben, oder Siglen, worüber 2. Liebende einverstanden waren, b) zu erklären. Es ließe sich zwar überhaupt so schließen: Wer keine Liebesbriefe kennt, kann auch nicht schreiben. Allein wenn nun Tacitus nicht sowohl förmliche Liebesbriefe, als geheime verabredete Zeichen, dergl. die Römer, in Gegenwart ihrer Buhlschaft auf Tische, an Wände ꝛc. kreideten, oder durch gewisse Fingerzüge andeuteten, durch literarum secreta anzeigen will: so wird man mir zugeben, daß iemand schreiben könne, ohne deswegen sich auf iene geheime Züge zu verstehen, und dieser Fall kann ia bey den A. D. Statt gefunden haben, mit deren Reinheit der Sitten, Offenheit und ganzem Charakter sich dergleichen üppige Geheim-

a) Germ. c. 19. Es ist nicht nöthig mit einigen *litorum* zu lesen: oder mit A. D. Dunkel (S. Hamb. vermischte Bibl. I. B. S. 671.) literar. secreta für Scheidebriefe zu erklären. Die Stelle ist deutlich. b) In dieser Kunst war Ovidius Meister. Amor. L. I. El. IV. u. 17. Heroid. Epist. XVII. u. 81.

heimschreiberey ohnehin nicht vertrug. Ihnen aber alle Schreibkenntnis mit Hn Adelung c) schlechterdings abzusprechen, mit den Wilden sie in eine Classe zu setzen, dünkt mich eine kleine Versündigung zu seyn. Sie hatten zu Tacitus Zeiten schon einen merklichen Theil Cultur, die Colonien, so sich anfangs aus Asien nach den Norden zogen, können ja Schreibkunst und Schriftzüge lang vor Tacitus Zeiten mitgebracht haben, ja wenn wir den Armenischen Ursprung der A. D. für den wahrscheinlichsten halten; d) wenn man viele armenische Wörter in der deutsch. Sprache entdeckt haben will, (S. vorhergeh. §.) die Armenier aber schon von uralten Zeiten her Buchstaben und Schriftzüge hatten; so kann die Schreibkunst von daher, auch wohl von den Scythen und Celto-Scythen (wenn man den Ursprung der Deutschen lieber von diesen Völkern herleiten will) auf unsere Vorfahren gelangt seyn. Sie können sich auch wohl runischer oder gothischer Charaktere, die in Norden schon sehr früh bekannt waren, bedient haben. Doch will ich meine Muthmassungen niemand aufdringen. Vielleicht hat sich Tacitus, der sonst gut beobachtet hat, deswegen nicht in eine nähere Beschreibung von

c) Ueber die Geschichte der deutsch. Sprache (Lpz. 1781.) S. 27. und 39. und im Umständl. Lehrgeb. der deutsch. Sprache II. B. S. 630. f. d) S. oben C. I. §. 4.

der Sprache und Schrift der A. D. eingelassen: weil ihm der Abstand von der römischen zu groß vorkam und er sich nicht getraute, nach seiner Gewohnheit, eine passende Vergleichung anzustellen.

§. 4. Von den Schulen.

Daß die Deutschen in den ältesten Zeiten keine Schulen, wenigstens keine solche, die an gewisse Lehrer und Orte gebunden waren, gehabt haben, ist wohl gewiß. Die Jahre der Kindheit brachten sie unter Aufsicht der Mütter hin: a) erreichten sie das Jünglingsalter, so wurden sie wehrhaft gemacht, zum Krieg und zu der Jagd angewöhnt, und nun waren sie im Stande, ihre Freyheit zu vertheidigen und die Lebensbedürfnisse zu erwerben: mehr verlangte, mehr bedurfte der alte Deutsche nicht. Alles, was also Schule genennt werden könnte, wäre iene iugendliche Uebung, von welcher Tacitus b) schreibt: Nudi iuuenes — inter gladios se atque infestas frameas saltu iaciunt. Dazu käme noch die Schwimmkunst, in welcher die Deutschen nach Herodians c) und Mela d) Zeugnis wohl geübt waren, auch nach ihrer Lage geübt seyn musten: theils weil sie oft in Flüssen badeten, theils, in Ermangelung der Brücken, darüber schwimmen musten. Will man mehr von ihrem Schulwesen sagen; so muß man als erwiesen anneh-

a) *Tac.* Germ. c. 15. b) Germ. c. 24. c) L. II. c. 2. d) L. III. c. 3.

annehmen, daß die Priester und Druiden ihre Volks- und Jugendlehrer gewesen sind und dann gielt hier, was ich im vorhergehenden Cap. §. 3. bereits von ihnen gesagt habe. Nach dieser Form sind fast alle Abhandlungen vom Schulwesen der A. D. zugeschnitten. Bis auf Karl den Grossen hatte man also keine ordentliche Schulen. Dieser mächtige Monarch aber stiftete dergleichen in Klöstern und befahl den Schulunterricht der Geistlichkeit. e) Was darinnen gelehrt wurde, hatte freilich nicht viel zu bedeuten. Das unten angeführte Capitulare sagt davon: *psalmos, notas, cantus, computum, Grammaticam* discant. Man kam aber bald weiter. Es thaten sich gelehrte Männer hervor: ein Tancmar zu Hildesheim, ein Ruthard zu Hirschau, ein Ratgar zu Fulda u. a. m. Auch an andern Orten: zu Osnabrück, Corvey, Mainz, Cölln, Tull, im Kloster Prünn (heut zu Tag einer Benedictiner-Abtey) zu Bremen, Lüttich 2c wurden Schulen gestiftet, in welchen sich die Gelehrsamkeit bis auf iene unglückselige Zeiten der Barbarey erhalten hat.

§. 5. Von der Gottesgelahrheit.

Hieher gehört, was ich oben im V. Cap. von den Göttern gesagt habe. Denn wenn einige aus 2. Stellen des Tacitus, wo er einmal von Gott in der

e) Capitular. L. I. c. 62.

einfachen Zahl redet, a) das anderemal solchen *regnatorem omnium* nennt, b) den Schluß machen wollen, die A. D. hätten nur einen einzigen Gott verehrt: so kann man ihnen viele andere Stellen entgegen setzen, wo er die mehrere Zahl braucht. Von ihren Lehrsätzen lassen sich aus Tacitus Nachrichten folgende herausbringen: Sie glaubten, man müsse die Götter verehren, zu ihnen beten, c) sie durch Opfer versöhnen, d) ihnen zu Ehren Feste anstellen, e) ihnen Gelübde thun ꝛc. f) Aus der Theologie der Druiden ließe sich auch vielleicht die Lehre von der Unsterblichkeit der Seelen hinzusetzen. Daß sie aber von der Schöpfung, den Engeln, der Versöhnung mit Gott, etwas gewußt haben sollen, wie G. Schütz g) zu beweisen sucht, kann ich mich kaum bereden. Die nordischen Völker bildeten sich einen Himmel (Valhalla) der vornemlich den Helden offen stünde. Schriftstell. in m. B. D. A. S. 201 ff.

§. 6. Von der Rechtsgelehrsamkeit.

Ein Volk, von dem Tacitus a) selbst schreibt: plus ualent ibi mores, quam alibi bonae leges; bey dem die Verbrechen selten waren, das keinen Handel

a) Germ. c. 5. b) Germ. c. 39. c) Germ. c. 10. d) ibid. c. 9. e) ib. c. 40. f) ib. c. 31. g) S. dess. Schutzschr. I. B. S. 193. 259. und Hannöv. Anz. 1751. S. 396.

a) Germ. c. 19. Ein ähnliches Lob gibt er auch den Chaucis c. 35.

Handel trieb; mit dem Gelde und dem Lux nicht bekannt war; keine Streitigkeiten über liegende Gründe, keine Testamente hatte; sich wider äussere Gewalt mit der Faust schützte; seine innere Verfassung und Behandlungen der Verbrecher nicht auf geschriebene Gesetze sondern auf Herkommen und Gewohnheit gründete, brauchte weder Rechtswissenschaft noch Rechtsgelehrte. Erst später, als seine einfache Sitten nach und nach ausarteten und man dem Verbrechen durch Gesetze entgegenarbeiten muste; als es mit andern Völkern vermengt und an ihre Verfassung gebunden wurde, konnte der Staat ohne Rechtswissenschaft und ohne Personen, die solcher kundig waren, nicht bestehen.

§. 7. Von der Arzneygelehrsamkeit.

Nach der Beschreibung, die Tacitus von der Leibesbeschaffenheit der A. D. macht, würden die Aerzte, wenn sie auch welche gehabt hätten, nicht viel bey ihnen zu thun gefunden haben. Doch kannten sie vermuthlich allerhand Hausmittel und Wundkräuter, a) worauf sie durch Erfahrung geriethen. Wenigstens weiß man, daß die Druiden mit ihrem Viscus b) und einem gewissen Kraut Selago ihre

a) S. Heumanns Kräuterkunde d. A. D. bey s. Tract. vom Hopfen. b) Plin. H. N. XVI. 95. ed. Bip.

Quacksalberey trieben. Aber auch diese wenigen Kenntnisse mögen sich nach der Hand gröstentheils verlohren haben: weil Karl der Grosse für nöthig fand, die Erlernung der Arzneykunst im J. 806. durch ein eignes Capitulare zu empfehlen. Denn selbst sein eigner Leibarzt Wintarus war ein schlechter Held in seiner Kunst. Vielleicht wusten sie in der Chirurgie etwas mehr: weil ihre beständigen Kriege, die nicht ohne schwere Verwundungen abliefen, ihnen solche nothwendig machten.

§. 8. Von der Weltweisheit der alten Deutschen und verwandten Völker.

Alles kommt hier wieder darauf an, ob wir Druiden und celtische Weltweisheit annehmen wollen: ausser dem wird für germanische spekulativische Philosophie nicht viel übrig bleiben. Wie weit sich die Druiden darein eingelassen haben, will ich nicht wiederholen; sondern auf Cap. 6. §. 3. zurückweisen. Mit diesen hatten die Celtischen Weltweisen die meisten Lehren gemein. a) Die praktische Philosophie der Druiden stützte sich überhaupt auf 3. Sätze: ehre die Götter, thue nichts Böses, sey tapfer: b) aus der Sittenlehre der germanischen Völker aber gibt uns Tacitus folgende Bruchstücke: eheliche Treue ist löblich;

a) S. *Obrechti* diss. de philosoph. Celtica. Arg. 1676. und in dess. Opusc. S. 270. b) *Diog. Laert.* in prooem.

lich; die Weiber müssen Glück und Unglück mit den Männern theilen, c) Jungfrauen ihre Keuschheit bewahren; d) man muß versöhnlich seyn; niemand sein Haus verschließen, oder seine Dienste entziehen. e) Als sehr gesittet werden vornemlich die Chaucen gerühmt, von welchen Tacitus sagt: Sie seyen von Eroberungssucht und heftigen Leidenschaften gleich weit entfernt gewesen, hätten iedem das Seinige gelassen und nur im Nothfall Krieg angefangen. f) Schöne Züge! Und doch machen viele so gern aus unsern Vorfahren Wilde und Hotentotten.

§. 9. Von mathematischen und mechanischen Kenntnißen.

Die Druiden legten sich auf Stern- Welt- und Naturkunde, wie Cåsar a) und Mela b) fast mit einerley Worten versichern. Es kamen aber auch diese Künste wieder in Verfall, bis Karl der Große auf ihre Wiederherstellung bedacht war. c) Aus Tacitus Nachrichten läßt sich beyläufig so viel herausbringen: die A. D. hatten einige Kenntnis in der Baukunst; d) in der Geometrie; e) im Zeichnen und Mahlen: denn sie hielten etwas auf schön gemahlte Schilde, f) bunte Kleider und Pelze. g) Ohnfehlbar hatten

c) Germ. c. 18. d) ib. c. 19. e) ib. c. 21. f) ib. c. 35.
a) de B. G. L. VI. c. 14. b) L. III. c. 2. c) *Eginhart.* in uita Caroli c. 25. d) Germ. c. 16. e) ib. c. 26. f) ib. c. 6. g) ib. c. 17.

hatten sie auch Wehr- und Waffenschmide: denn welche fremde Nation würde sie mit Kriegsbedürfnissen versehen haben?

§. 10. Von der Geschichtkunde und den damit verwandten Wissenschaften.

Ihre ältesten Jahrbücher waren längst verlohren gegangene Lieder. a) Denn ob dieienigen Lieder, die Karl der Große abschrieb, oder abschreiben lies, und auswendig lernte, b) dergleichen gewesen sind, bestimmt Eginharts Nachricht nicht deutlich genug. Ein beßeres Schicksal hatten die Lieder, der nordischen Völker, worin die Skalden die merkwürdigen Thaten ihrer Fürsten und Helden aufbewahrten: denn von diesen kam ein großer Theil auf spätere Zeiten. Erst mit dem 6ten Jahrhundert wurde man aufmerksamer auf Geschichte. Ein Jornandes schrieb Geschichte der Gothen, Gregorius von Tour Geschichte der Franken. Das 7te brachte einen Isidor hervor und so die folgenden Jahrhunderte immer mehrere, die man aus *Koeleri* Directorio ersehen kann. In der Geographie, sogar in der mathematischen, waren wenigstens die Druiden nicht unerfahren. c) Von der Zeitrechnung der A. D. aber schreibt Tacitus: d) Non dierum numerum, sed *noctium*

a) *Tac.* Germ. c. 2. b) *Eginhart* c. 29. c) *Caes.* de B. G. L. VI. c. 14. d) Germ. c. 11.

noctium computant. Auch mögen sie nach Monaten gerechnet haben: weil sie auf den periodischen Wechsel des Monds sehr aufmerksam waren: e) wie sie aber solche eintheilten, und wenn sie ihr Jahr anfiengen, bleibt unausgemacht. Von den Galliern sagt zwar Plinius: f) ihr erster Monat habe sich mit dem 6ten Mond angefangen und 30. Jahre hätten bey ihnen ein Seculum ausgemacht. Scaliger g) hält den September für den ersten Monat der Deutschen, den die alten Sachsen Halegmonath nennten. Wir müssen uns also nur mit den ältesten Namen der Monate begnügen, die nach Beda h) Zeugnis bey den Celten folgende waren: Giuli (Januar) Solmonath (Februar) Rethmonath, Hredmonath (März) Esturmonath (April) Trimilchi (May) Lida (Junius und Julius) Veodmonath (August) Halegmonath (September) Winterfyllet (October, November) December hatte keinen eignen Namen, sondern wurde gemeiniglich auch Giuli genennt. Was Karl der Grosse den Monaten für Namen gegeben hat, erzählt Eginhart im Leben dieses Kaisers. i)

§. 11. Von der Beredsamkeit der A. D.

Aus Tacitus a) Nachrichten erhellet nur so viel, daß

e) Tac. Germ. l. c. f) H. N. L. XVI. c. 95. g) de emendat. temp. L. II. p. 169. h) de rat. temp. c. 13. i) c. 29.
a) Germ. c. 11.

daß ihre Könige, Fürsten, Heerführer ꝛc. bey den Volksversammlungen öffentlich Vorschläge gethan und solche mit Beweggründen unterstützt haben, den Druiden aber eignet Mela b) eine eigentliche Beredsamkeit zu. Sie war nach Diodors c) von Sicilien Bericht, von solchem Nachdruck, daß sie oft 2. feindliche Heere, die schon in Schlachtordnung gegen einander stunden, versöhnte. A. G. Schwarz d) muthmasset, daß von den Scythen eine Art Beredsamkeit auf die Deutschen gekommen sey. In folgenden Zeiten, schon unter dem Kaiser Constantius Chlorus, gab es auch in Nieder-Deutschland lateinische Redner z. B. einen Eumenius, der seine lateinische Lobreden zu Anfang des dritten Jahrhunderts hielte. Und wem sollte es nicht wahrscheinlich vorkommen, daß schon weit früher, unter Augusts Zeiten, als Rhätia eine römische Provinz wurde, als Drusus in Deutschland kriegte, als Deutsche in römischen Sold giengen, die lateinische Sprache, und mit ihr einige Beredsamkeit, in Deutschland bekannt worden sey. So bezeuget auch Tacitus, e) daß iener König der Cherusker Italicus, des Arminius Bruders Sohn, zu Rom erzogen worden sey, der gewiß in der lat. Sprache und Beredsamkeit, eben so wohl, als

b) L. III. c. 2. c) L. V. biblioth. histor. d) in diss. de eloquentia purpurata ueteris orbis. e) Annal. L. XI. c. 16.

als Arminius selbst, etwas gethan hatte. Zu Karls des Großen Zeiten kam solche in noch größern Wehrt; da er selbst sich wortreich und deutlich ausdrücken konnte. f)

§. 12. Von der Dichtkunst und den Dichtern.

a) überhaupt.

Die älteste deutsche Dichtkunst hatte überhaupt nur 2. Gegenstände: das Lob ihres Gottes Tuisco und ihrer Helden. Jener wurde in Liedern besungen, die Tacitus a) schon zu seiner Zeit alt nennt: dieser ihr Andenken wurde vornemlich erneuert, wenn es ins Treffen gieng, um den Muth der Krieger durch erhabene Beispiele anzufachen. b) Ein solcher Schlachtgesang hieß *barditus.* oder wie einige lieber wollen gelesen haben, *barritus.* c) Dergleichen Lieder sangen die Barden und spielten mit einer Leyer (wie Ammianus Marcellin. d) ihr musikalisches Instrument nennt) darein. Diese Musik wollte aber dem K. Julian nicht viel beßer gefallen, als das Geschrey wilder Vögel. (S. deßen Misop.) Sie stunden nicht nur in Gallien, sondern auch in Britannien in großem Ansehen, waren so zu reden, die Hofdichter der Fürsten, widmeten ihre Dichtkunst auch tapfern Männern, die auf dem

f) *Eginhart.* in uita eius c. 25.

a) Germ. c. 2. b) ib. c. 2. 3. c) So hat auch mein Mst. d) L. XV. c. 9. edit. Bip.

dem Bette der Ehren ihren Geist aufgegeben hatten, e) und waren also zugleich Lobredner, wie sie Strabo nennt. Sie lobten aber auch oft aus Gewinnsucht, wenn es wahr ist, was Posidonius beym Athenäus f) sagt: die Celten oder Gallier hätten Barden auch in den Krieg mitgenommen, die ihr Lob hätten ausbreiten müßen und diese Leute nennet er παρασίτυος, welcher Name aber damals noch nicht unrühmlich war. Ob sie von *baerd* (barba) ihren Namen, will ich nicht ausmachen. Von ihnen, mit Wagenseil, g) die in Nürnberg ehemals so berühmten Meistersänger herzuleiten, mögte zu viel gewagt seyn. h)

b) nordische Dichter.

Diese waren die Scaldren oder Scalden. (von Skall ein Schall, daher auch in Norden *Scaldskapur* die Dichtkunst hieß.) Ihr Ursprung wird sehr hoch hinauf gesetzt und Othin der zweite für den Erfinder ihrer Lieder angegeben, i) der in Scythien vorher zu Asgard regiert haben soll. k) Ihre Verrichtungen kamen mit der Barden ihren größtentheils über-

c) *Lucan.* pharsal. L. I. u. 447. sqq. Ein ähnliches Gedicht war dasienige, so Karl der Große auf Rolands Tod verfertiat haben soll, welches uns Turpin in Karls Leben aufbehalten hat. f) L. VI. g) im Anh. zu s. Tr. de ciuitate Norimberg. h) I. H. *Bolte* in animaduerss. super antiquis quibusd. picturar. generib. (Hal. 1771. 4) bezweifelt es völlig. i) *Snorro* in chron. Norueg. p. 1. k) Ol, *Magnus* de gentib. septentrional. L. III. c. 3.

überein. Sie beschrieben die Leben und Thaten ihrer Könige, brachten die Geschlechtsregister ihrer Fürsten in Verse, würzten ihre Tafel mit ihren Liedern, verfertigten Opfergesänge, zogen auch wohl zuweilen die ungerechten Handlungen ihrer Könige, ia selbst ihrer Götter, durch. l) Sie musten auch Schlachten beobachten, um die dabey vorgefallene Begebenheiten in Verse zu bringen. Davon schreibt Torfäus m): die norwegischen Scalden hätten einst eine Seeschlacht an der Küste beobachten und beschreiben müssen: sie giengen aber auch oft mit ihren Königen, bey denen sie in sehr grossem Ansehen stunden, selbst in Krieg. Ihre Verse unterschieden sich von der Sprache des gemeinen Volks dadurch, daß sie zierlicher waren. Zuweilen wendeten sie allen möglichen Fleiß darauf, zuweilen machten sie solche aus dem Stegreif; sagten sie aber gemeiniglich nur aus dem Gedächtnisse her oder sangen sie vor. Es gab auch Dichterinnen, die man *Skaltmoer*, (singende Jungfrauen) eine gewisse Dichterbegeisterung aber *Skalvingl* nennte. Schriftstell. s. in m. B. D. A. S. 255—57.

Cap. VIII.

l) S. *Bartholin.* in antiquitt. Dan. I. c. 6. 10. m) in hist. rer. orcad.

Kap. VIII.

Staatsverfaßung, Regierungsform und verschiedene Stände der A. D.

§. 1. Staatsverfassung überhaupt.

In den ältesten Zeiten war eigentlich gar keine, wenigstens keine zusammenhängende. Mehrere deutsche Völker verbanden sich zwar oft miteinander, oder schloßen sich an mächtigere an, a) um ihrer Sicherheit willen: es war aber keins von dem andern abhängig. Sie stunden auch unter keinem gemeinschaftlichen Oberhaupt; sondern iedes derselben hatte seine eigne Verfassung und wählte sich seine Vorgesetzte, denen die Rechtspflege gewisser Gauen (pagorum) anvertraut war b) Nur im Krieg unterwarfen sie sich einem Oberhaupt oder Heerführer, der zugleich das Recht über Leben und Tod hatte, behielten sich aber doch immer bey Volksversammlungen ihre Stimmen, oder ihr Liberum Veto, vor. c) Es war also ihre Regierungsform anfangs eine Mischung von Demo- und Aristokratie: denn der

a) Diese hießen Clienten. So waren z. B. die Eburones und Condrusi Clienten der Trevirer, (*Caes* de B. G. IV. 6) die Centrones, Grudii, Leuaci, Pleumosii Gorduni der Nervier (Id. de B. G. V. 39) Auch die Sueven und Cherusker hatten untergeordnete Völker. oder Clienten (Id. l. c. VI. 10. Tac. annal. II. 45.)
b) *Caes*. de B. G. VI. 23. c) *Tac*. Germ. c. 11.

der monarchischen waren sie so gehäßig, daß einst die Helvetier einen gewissen Orgetorix, der die Oberherrschaft an sich ziehen wollte, zum Feuer verurtheilten; d) erst später wählten sich einige Völker Könige, oder richteten regelmäßigere republikanische Verfaßungen an. Diese verschiedene Staatsverwaltungen beschreibt Tacitus e) überhaupt also: cunctas nationes et urbes *populus*, aut *primores*, aut *singuli* regunt et sunt uniuscuiusque ex his tribus formis certa et singularia commoda cet.

§. 2. Republiken.

Als kleinere, die bald nach ihrer eignen willkührlichen Verfaßung lebten und sich gewisse Anführer wählten, bald mächtigern Völkern weichen und sich ihrer Willkühr unterwerfen musten, nennet uns die Geschichte: die Marser, Tencterer, Ansibarier, Angrivarier, Dulgibiner, Chamaver, Usipier, Tubanten ꝛc. Größere waren die Chauci, welche unter ihrem Anführer Gannascus a) Freybeuterey ausübten, vom Corbulo aber gedemüthiget wurden und sich in der Folge dem Tiber überließen. Die Peucini, Venedi, Fenni, von denen allen schon oben c. II. §. 9—13. einige Nachrichten vorkommen.

H 2 §. 3.

d) *Caes.* de B. G. L. I. c. 2—4. e) Annal. IV. 33.
a) *Tac.* Annal. XI. 18.

§. 3. Völker, die unter Königen stunden.

a) ältere.

Die Suiones. Ihr König hatte anfangs eine so unumschränkte Gewalt, daß sie nicht einmal Waffen bey sich haben durften: sondern solche waren verschlossen, um allen besorglichen Empörungen vorzubeugen: mit der Zeit aber wurden der königl. Macht engere Gränzen gesetzt. a) Die Sitones, Nachbarn der vorhergehenden, gehorchten einer Frau, worüber Tacitus b) eine spöttische Anmerkung macht. Die Gothones, stunden zwar unter einem König, doch nicht auf Kosten ihrer gänzlichen Freyheit. c) Bey den Marcomannen und Quaden übte Marobod die völlige königliche Gewalt aus, d) bis ihm endlich seine Unterthanen gehäßig wurden und sich an den Arminius hiengen: e) bey den Batavern und Eburonern aber waren dem König die Hände fast völlig gebunden, wie Ambiorix selbst gestund. f) Auf eine ähnliche Art war das königliche Ansehen bey den Trevirern und Cheruskern eingeschränkt. g) Letztere hatten zwar dem Italus, einen Brudersſohn des Arminius, der zu Rom lebte,

a) *Tac.* Germ. c. 44. *Adam.* Bremens. de situ Dan. b) Germ. c. 45. c) *Id.* Germ. c. 43. d) *Vellei.* Patercul. II. 108. e) *Tac.* Annal. II. 44. Germ. c. 42. f) *Caes.* de B. G. V. 27. *Tac.* hist. IV. 14. g) *Caes.* de B. G. VI. 2. *Tac.* annal. XI. 16.

lebte, zu sich als König beruffen: weil innerliche Unruhen ihre Vornehmsten aufgerieben hatten; allein seine Regierung fand viele Widersetzlichkeit.

b) spätere.

Die Langobarden hatten Könige, eher sie in Italien ein eignes Reich anrichteten: denn schon gegen das Ende des 4ten Jahrhunderts wird ihres ersten Königs Agelmunds in der Geschichte gedacht; ihre Regierungsform aber ist unbekannt. Die Thüringer stunden unter Königen, bis sie den Franken gehorchen musten, so auch die Boiarier, bis sie mit den Franken in ein Bündnis traten und sich bald aus ihrer, bald aus der fränkischen Nation, Herzoge wählten. Einige Aeste der Alemannen hatten Könige, die aber ihr Ansehen mit dem Volke theilen musten. Ihre Würde erlosch, als Chlodováus sie besiegte. Bey den Burgundionen herrschten zwar in den ältern Zeiten Könige, ihr Ansehen aber war so gering, daß sie sich bey verlohrnen Schlachten, bey Miswachs und allgemeinen Unglücksfällen, alle Augenblicke des Absetzens versehen musten. h) Nicht viel höher wurde die königliche Gewalt bey den Frisen geachtet. i) Diese Regierungen aber hörten alle auf, als die Franken die Langobarden, Sachsen,

h) *Ammian.* Marcellin. XXVIII. 5. i) *Tac.* annal. XIII. 54.

Thüringer, Boiarier, Sueven, Burgundionen, Frisen, Gothen, Slaven ꝛc. unter sich brachten und ein eignes Reich stifteten, das nachher Karl der Große mehr erweitert und ausgebildet hat. Was man von den ersten 12. deutschen Königen erzählt, ist größtentheils Fabelwerk.

§. 4. Königliche Würde Wahl, und Verrichtungen.

Dieser waren nur Leute von edler Geburt fähig. a) Sie war, wie wir gehört haben, nicht allezeit und durchaus unumschränkt. Bey der Wahl eines Königs sind wohl anfangs wenige, oder gar keine Feyerlichkeiten üblich gewesen. Er wurde (wie auch den neuerwählten Heerführern geschah) auf einen Schild gesetzt und vor dem versammelten Volke also umher getragen. Dieses thaten die Caninefater, b) die Gothen, c) und gleiche Ehre wiederfuhr bey den Franken einem Sigebert, Chlodowich und Gundobald; d) wobey es auch gewöhnlich war, dem Neuerwählten einen Spieß in die Hand zu geben. Feyerlichere, später aufgekommene und mit gewissen Insignien geschmückte Königs-Wahlen und Krönungen gehören nicht in meinen Plan. Der Könige **Verrichtungen** waren, daß sie eine Volksversammlung

a) *Tac.* Germ. c. 7. b) *Id.* Hist. IV. 15. c) *Cassiodor.* L. X. Epist. 31. d) *Gregor.* Turon. II. 40. IV. 46. VII. 10. *Aimon.* III. 10.

lung bestimmten und dabey den Vortrag thaten. e) In Krieg durften sie eigentlich nicht ziehen: allein nach dem Geist, der die tapfern Deutschen beseelte, blieben sie selten zu Hause. So giengen z. B. Bojorix, König der Cimbrer und Teutoboch, König der Teutonen in Krieg, f) so lies sich ein Ariovist mit dem Cäsar ein. g) Ihr Gefolg oder ihre Leibwache bestund in einer Anzahl auserlesener Jünglinge h) Gewisse Einkünfte hatten sie zwar nicht; die Gaue aber (ciuitates) brachten Vieh und Früchte, i) auch von den Strafen um Pferde oder Vieh bekamen sie einen Theil. k) Dazu darf man noch rechnen Geschenke von benachbarten Völkern, Pferde, Waffen, Halsketten, Silbergeschirr, welches sie anfangs zwar wenig achteten, endlich aber von den Römern auch Geld annehmen lernten. l) Erblich war die königliche Würde nicht: doch erhielt sich das Geschlecht eines Marobodi und Tudri bey den Marcomannen in selbiger bis auf Tacitus Zeiten. m)

Die nächste Ehre nach den Königen genossen die königlichen Kinder; sonderlich der Kronprinz. Dieser hieß bey den Normännern Adeling oder Aethiling. (so viel als der Franken Domicellus.) Bey den

e) *Tac.* Germ. c. 11. f) *Flor.* III. 3. g) *Caes.* de B. G. I 53 h) *Tac.* Germ. c. 13. i) *Id.* l. c. c. 15. k) *Id.* l. c. c. 12. l) *Id.* c. 15. m) *Tac.* Germ. c. 42.

Franken zeichneten sie sich im Aeusserlichen auch dadurch aus, daß sie das Haar lang wachsen und fliegen lassen durften. n)

§. 5. Andere ansehnliche Würde.

Tacitus nennet uns vornemlich zwo: *Duces* und *Principes*. Beede musten sich durch Tapferkeit auszeichnen: a) diese aber noch andere vorzügliche Eigenschaften besitzen und im Stande seyn, Recht zu sprechen. b) Sie giengen aber doch auch mit in den Krieg und hatten allezeit eine ansehnliche Bedeckung streitbarer Leute um sich, die nicht weniger tapfer seyn musten. c) Der Feyerlichkeit Jünglinge wehrhaft, d. i. kriegsfähig zu machen, wohnten sie mehrentheils bey, vollzogen sie auch wohl selbst. d)

Unter den Franken hatten die Herzoge und Grafen (unter welchen nur ein geringer Unterschied war) fast ähnliches Ansehen und ähnliche Verrichtungen. Die Herzoge waren über ganze Provinzen, die Grafen über einzelne Gaue gesetzt. Jene stunden, wie schon der deutsche Name verräth, dem Kriegswesen vor, gaben Befehle wegen des Ausschußes, hatten für die Bevestigung und Sicherheit der Städte zu sorgen: diese brachten den ausgeschriebenen Ausschuß aus ihren Gauen zusammen, gaben

n) *Agathias* L. I.
a) Germ. c. 7. 14. b) ib. c. 12. c) ib. c. 14. d) l. c.

gaben in Friedenszeiten Recht, trugen die Aufsicht über die Zölle. Sie hatten ihre Vertretter und Centenarier, die kleinere Sachen ausmachten. Anfangs war weder die Würde der Herzoge und Grafen, noch die Herrschaft über die ihnen untergeordnete Districte bey den Franken erblich: erst Hugo Capetus belehnte sie damit; doch musten sie ihm Pflicht und Heerfolge leisten. Von den Herzogen der Sachsen, Schwaben, Thüringer ꝛc. gibt die deutsche Geschichte Belehrung.

§. 6. Von allerhand Hofämtern.

Von diesen weiß zwar die älteste Staatsverfassung nichts, brauchte sie auch nicht. Erst als das fränkische Reich zu einem mächtigen Staatskörper heranwuchs: machte solche die zunehmende Menge der Staatsgeschäfte nothwendig. Da aber doch Spuren des Alterthums und deutschen Ursprungs a) daraus hervorblicken: so will ich sie kurz anführen. Der Oberkaplan (Archicapellanus) war gleichsam der oberste geistliche Rath, Vorsteher des Hofclerus, Schiedsrichter bey Irrungen in kirchlichen Sachen; ihm kam auch zu, die königl. Tafel zu segnen. b) Der

a) Schon Conring (in diss. de officialib. Imp.) hat diejenigen widerlegt, welche die Hofämter aus der römisch. Staatsverf. herleiten wollten. a) Davon schreibt Theodulfus Aurelianens. (Carm. I. 3.) Stat *benedicturus* regis potumque cibumque.

Erzkanzler (Archicancellarius) war mit dem Archikaplan oft einerley Person. Er muste die königl. Briefe, Diplomata, und Befehle abfaßen, und für die Aufbehaltung derselben im Archiv sorgen. Der Ursprung dieser ansehnlichen Würde ist bey den Franken zu suchen. Schon unter K. Dagoberts Regierung (und also im ersten Viertel des 7ten Jahrh.) findet man einen Kanzler **Heinrich**: der erste Erzkanzler aber soll **Cunibert**, Bischoff zu Cöln, gewesen seyn: c) denn auch Bischöffe schämten sich dieses Charakters nicht und bekleideten ihn in der Folge sehr oft. Vom **Erzschenkenamt** läßt sich aus dem Alterthum wenig aufbringen: desto älter aber muß das Amt eines **Truchseß** (Archidapiferi) seyn. Denn da man weiß, daß schon die alten deutschen Fürsten ihrem Gefolg (comitibus) reichliche Tractamente, d) die fränkischen Könige aber mehrmals offene Tafel gegeben haben: e) so waren Personen nöthig, die für die königl. Tafel und Küche sorgten und die Aufsicht darüber führten. Hincmar nennet ihn Seneschalk. **Erzmarschall**, (Archimarescallus) dessen deutscher Ursprung schon aus dem Wort selbst wahrzunehmen ist. Er hatte die Aufsicht über die königlichen Ställe, über

c) S. B. a *Mallincrot* de Archicancellariis S. R. I. pag. 7. d) *Tac.* de M. G. c. 14. e) *Eginhart* in uita Caroli M. c. 24.

über die Pferde in Friedens- und Kriegszeiten. Damit waren aber gemeiniglich noch andere Vorzüge verknüpft. So setzte z. E. Alboin, der Langobarden König, seinen Enkel Gisulf der schon Marschall oder Marpahis (wie ihn die Langobarden nennten) war, über Friaul, f) und König Cunibert brauchte seinen Marschall zugleich als geheimen Minister. g) Der Kämmerer (Camerarius) hatte die königlichen Einkünfte unter seiner Aufsicht, oder muste, wenn die Könige in ihrer Abwesenheit ihren Gemahlinnen solche oder andere Regierungsangelegenheiten übergaben, ihnen an die Hand gehen. h) Zuweilen waren mehr, als einer. i) In spätern Zeiten wurde der Erzkämmerer, so wie mehrere Hofämter, eine Titularwürde. Der Pfalzgraf war in den ältern Zeiten von großem Ansehen. Er entschied die wichtigsten Streit-Sachen, die dem König zum Spruch vorgetragen wurden, entweder selbst, oder trug sie ihm vor, oder reformirte die unbilligen Urtheilssprüche. Nach Hincmars k) Beschreibung lagen unzählige Geschäfte auf ihm. Ich übergehe andere weniger wichtige, oder später aufgekommene Hofämter. Schriften in m. B. D. A. S. 264. ff.

§. 7.

f) *Paul. Diacon.* de gest. Longobard. L. II. c. 9. g) ibid. L. VI. c. 6. h) *Hincmar.* in apolog. pro fil. Ludou. §. 22. i) *Gregor.* Turonenf. IV. 26. VI. 45. k) l. c. §. 21.

§. 7. Vom Adel.

Diesen setzet Tacitus auf einen hohen Wehrt: denn er war die Pflanzschule der Könige und Fürsten. a) Daß er nur allein durch Tapferkeit konnte erworben werden, ist wohl nicht zu bezweifeln: ob er aber in den ältesten Zeiten auch auf die Nachkommen des tapfern Mannes, den die Nation für edel erklärte, übergegangen sey, ist nicht so gewiß ausgemacht. Vermuthlich konnte er durch Feigheit und Abneigung vor dem Krieg wieder eben so leicht verlohren werden. Denn der Krieg blieb lange Zeit des Adels erster und vorzüglichster Beruf, der nicht nur durch ein altes Gesetz, das Goldast aufbewahrt hat, b) sondern auch durch eine Constitution Karls des Grossen eingeschärft worden ist. Wenn daher in den alten Documenten *Miles* oder *Eques* vorkommt: so sind allezeit Adeliche darunter gemeynt. c) Alle andere Arten des bürgerlichen Erwerbs vertrugen sich nicht mit dem Adel. d) Dagegen hatten aber auch Adeliche auf die ansehnlichsten Ehrenstellen vor allen andern niedrigern Menschenclassen die gewisse-

a) Germ. c. 7. b) Es heißt: Nobiles prae ceteris ad honores admittuntor: libertate ampla fruuntor: *militiam* colunto: plebeiis artibus abstinento. c) Die *armigeri*, *scutiferi* und *loricati* der Angelsachsen waren auch keine andere, als Adeliche. d) So waren z. E. Adeliche, die sich auf Handelschaft oder Geldwechsel legten, von den Turnieren ausgeschloßen.

gewisseste Anwartschaft. Schon als Jünglinge wurden sie an die königlichen Höfe gezogen und bey den Baioariern und Franken *Adelschalchi* (Edelknaben) genennt. In der Folge gelangten sie unter dem Namen der Ministerialen zu wichtigen Staatsbedienungen. Bey den Franken erhielt sich ihr grosses Ansehen am längsten, bey den Alemannen wurde es durch K. Chlodowich, bey den Sachsen und Baiern durch Karl dem Grossen herabgewürdigt. Der Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel war vor dem Mittelalter noch unbekannt: doch hatten bey den Sachsen die Edelinge vor den Ministerialen den Vorzug. e) Schriftsteller s. in m B. D. A. S. 269 ff. vornemlich deutsch. Mus. 1782. I. B. S. 48—67. 109—144.

§. 8. Von freyen Leuten.

So wie die A. D. die Freyheit für das höchste Glück hielten, wie solche bey ihnen bis zum Ungehorsam ausartete, da sogar bey Volksversammlungen einer heute, der andere morgen, erschien: a) so kann man leicht erachten, daß, ein freyer Mann zu heißen, kein geringes Vorrecht war. Daß er von einer freyen Mutter gebohren seyn muste, versteht sich von selbst. Seine übrigen Vorzüge aber waren: daß er an

e) S. Hannöv. Anzeig. vom J. 1751. St. 95. S. 792. ff.

a) *Tac.* Germ. c. 11.

an den Adel angränzte und ihm in nichts unterworfen war, Testamente und Schenkungen machen, b) sich nach Belieben einen Schutzherrn wählen und seinen Wohnplatz verändern konnte. Diese Vergünstigung war schon bey den Langobarden üblich, c) von denen sie auch die Franken annahmen. Bey den Sachsen hießen alle freygebohrne Leute *Frilingi.*

§. 9. **Von Knechten.**

a) **Tacitus Bericht davon.**

In Ansehung dieser scheint Tacitus nicht hinlänglich unterrichtet gewesen zu seyn. Nach seiner Beschreibung a) waren die Knechte der A. D. was heut zu Tag unsere Bauern und Pächter sind. Sie musten ihren Herren eine bestimmte Anzahl von Getraid, Vieh, oder Kleidern (vielleicht nur Materialien zu Kleidern) liefern, wohnten für sich und hatten mit häuslichen Verrichtungen ihrer Herren nichts zu thun. Allein sollten sie denn nicht auch schon damals noch eine andere geringere Art der Knechte, die Hausdienste thun musten, gehabt haben. Ich halte es für höchst wahrscheinlich und glaube, daß sie ihre Kriegsgefangene (denen sie schwerlich ein eignes Hauswesen einräumten) dazu gebraucht haben, wenn sie solche nicht auf eine vortheilhafte

b) Capitular. L. IV. c. 19. c) Legg. Longob. L. III. tit. 14.
a) in Germ. c. 25.

hafte Art verkaufen konnten. Wie man ihnen begegnete, beschreibt Tacitus also: Schläge, Gefängniß, oder Strafarbeiten wurden ihnen nur selten aufgelegt: wenn aber der Herr den Knecht im Jähzorn tödete; so wurde er darum nicht bestraft, ein Umstand, der sich zwar mit der Hitze der A. D. die nicht lang zankten; sondern gleich todschlugen, b) nicht aber mit der vorhererwähnten gelindern Begegnung zusammenreimen läßt! Von den Ursachen, welche die Knechtschaft nach sich ziehen konnten, gibt er nur eine einzige an, da nemlich einer sich selbst verspielte, die Knechtschaft aber, um Wort zu halten, willig annahm c) und sich binden und verkaufen lies; welches der Gewinner um so lieber that, damit die Schande, einem Freund seine Freiheit abgewonnen zu haben, dadurch entfernt würde.

b) **weitere Ausführung.**

Da also Tacitus nur beym Allgemeinern stehen bleibt: so müssen wir einige Jahrhundert weiter gehen, wenn wir von den verschiednen Arten und von der Beschaffenheit der Knechtschaft bey den A. D.

und

b) *Tac.* Germ. c. 22. c) *Id.* c. 24. Ich merke hier an: daß mein MS. statt in re praua in re *parua* ließt, welches mir auch beßer gefällt. Denn da Tacitus römische und germanische Sitten beständig vergleicht: so wollte er wohl nichts anders sagen als: so hartnäckig bestebt der Deutsche auf seiner Parole in einer Kleinigkeit; der Römer würde es nicht gethan haben.

und verwandten Völker etwas mehr wissen wollen. Ich werde dabey Potgiesern d) folgen, so weit es der Umfang meines Plans leidet.

In die Knechtschaft konnte ein freyer Mann gerathen: aus Armuth; d) als Kriegsgefangener, wovon noch zu Karls des Großen Zeiten die überwundene Sachsen und Slaven Beispiele waren. Wenn ein Kind ausgesetzt und innerhalb 10 Tagen nicht reclamirt wurde: so blieb es seinem Erzieher, oder der Kirche, vor die es gelegt war, als Knecht. Bey den Franken fiel ein Schuldner, der nicht bezahlen konnte, seinem Gläubiger als Knecht heim. e) Bey eben denselben wurden (im 6ten Jahrhundert) gegebene Geiseln, wenn auf der einen oder andern Seite nicht Wort gehalten wurde, für Knechte erklärt. f) Dieses wiederfuhr auch den Uebertrettern der Gesetze und denen, so die aufgelegten Strafen nicht bezahlen konnten; g) bey den Alemannen sogar den Sabbathschändern, wenn eine dreimalige Correction derselben nichts fruchtete. h) Von Knechten der Könige (fiscalinis) und der Kirche (mancipiis ecclesiae) s. Potgieser L. I. c. 4. §. 5 sqq.

Die

d) in tr. de statu seruor. Lemg. 1736. 4. d) *Tac.* Annal. IV. 72. Lex Frison. Tit. XI. §. 1. e) Capitul. regg. Franc. f) *Gregor.* Turon. III. 15. g) *Id.* IX. 38. h) Legg. Alemann. Tit. 39.

Die Gewalt der Herren über ihre Knechte erstreckte sich in den ältesten Zeiten über Leben und Tod. i) Sie konnten auch solche, zumal wenn sie flüchtig geworden waren, verkaufen, vertauschen, waren ihre Erben, wenigstens einem Theil nach, beschoren ihnen das Haupt, um sie dadurch kenntlich zu machen 2c k) doch wurde ihr Schicksal erträglicher, als die christl. Religion in Deutschland aufkam und sich in die ansehnlichsten Provinzen derselben verbreitete.

Die Verrichtungen, die man ihnen auflegte, waren ihren Kräften und Fähigkeiten angemessen und wurden in einer grossen Haushaltnng denselben gemäs vertheilt. Dahin gehörten, ausser denen, welche zur Oekonomie und Hausdiensten nöthig waren, auch allerhand Handwerker. Denn in den Gesetzen der Burgundionen kommen vor: seruus ferrarius, argentarius, sartor, sutor; im Salischen Gesetz: carpentarius, molinarius, uenator etc. in alemannischen: coquus, faber, aurifer, berbicarius etc. im Capitulari Caroli M. de uillis suis: tornatores,

i) *Tac.* Germ. c. 25. In spätern Zeiten aber setzte ein Gesetz der Ripuarier (Tit. VIII.) 36. Solidos auf die Ermordung eines Knechts k) Dieses erhellet daher: weil in den Legg. Burgund. Tit. VI. einem flüchtigen Knecht ein falsches Haar, bey Strafe des Ersatzes des Werths des Flüchtlings, zu machen verbotten war.

res, scutatores, accipitares, saponarii, siceratores, retiarii etc Doch ist glaublich, daß diese vor andern gemeinen Knechten ein besseres Schicksal gehabt haben werden. Die gewissen Kirchen eigene Knechte und Bauern (coloni et serui ecclesiae) hatten auch ihre angewiesene Arbeiten und Frohnen, welche in den Gesetzen der Bajuarier Tit. 1. der Alemannen Tit. 22. und den Capitularib. Caroli M. erzählt werden. Solche daraus auszuschreiben, ist hier der Ort nicht.

In Ansehung der Heyrathen der Knechte gibt uns zwar Tacitus keine besondere Nachricht. Da aber bey den A. D. das Weib dem Mann etwas von Waffen statt einer Gegenerkenntlichkeit zubrachte; l) Knechte aber keine Waffen führten: so ergibt sich daraus, daß schon damals keine Verbindungen zwischen Freyen und Knechten Statt haben konnten. Deutlicher belehren uns spätere Zeiten. Bey den Sachsen stund das Leben auf solchen ungleichen Heyrathen. m) Die Gesetze der Burgundionen n) verurtheilten ein freyes Mädchen, das sich aus eignem Trieb einen Knecht zum Gatten wählte, so, wie den Knecht selbst, zum Tode. Die Gesetze der Langobarden o) erlaubten den Eltern eine solche ausgeartete

l) *Tac.* Germ. c. 18. m) *Adam. Bremens.* hist. eccl. L. I. c. 5. n) Tit. 35. o) Legg. Longob. L. II. Tit. 9.

tete Tochter zu töden, oder an Auswärtige zu verkaufen. Die Franken und Ripuarier waren etwas nachgiebiger und erkannten einem Freyen, der eine leibeigene heyrathete, nur die Knechtschaft zu. Bey den Alemannen konnte eine freye Weibsperson, die einen Knecht geheyrathet hatte, innerhalb 3. Jahren sich wieder von ihm trennen, wenn sie sich in keine knechtische Arbeiten eingelassen hatte. p) Alles dieses bekam mit der Zeit Aenderung, und Einschränkungen. Vermöge des salischen Gesetzes q) konnten Knechte keinen Kauf hinter ihren Herren schließen, welches Karl der Große in seinen Zusätzen bestättigte; auch keine gültige Zeugschaft leisten. Die alten heidnischen Preußen pflegten die Knechte mit ihren toden Herren zu verbrennen, r) welche grausame Gewohnheit vielleicht Nachahmung der alten Gallier war. r)

Der Wehrt, oder Ersatz eines Knechts wurde nach seiner Brauchbarkeit bestimmt. Bey den Franken und Alemannen waren 15. Solidi (deren einer ohngefähr einen rheinischen Gulden betrug) der geringste Preis; er stieg aber auch oft auf 25. und mehrere Solidos hinauf. s) So wurde z. E. ein Knecht

p) Legg. Alam. Tit. 18. q) Tit. 19. r) *Dusburg* chron. Pruss. P. III. c. 5. r) *Caes.* de B. G. VI. 19. s) Lex Sal. Tit. XI.

der Kirche, oder des Königs für 45. 50—60. Solidos angeschlagen. t)

In den Diplomen (sonderlich des Mittelalters) und in den Ueberbleibseln der altdeutschen Sprache kommen die Knechte unter allgemeinen und besondern Namen vor. Jene sind Shalk oder Scalk, *homo proprius, seruus*: doch wird dieses Wort nicht allezeit eben von der niedrigsten Ordnung der Knechte gebraucht. u) Diese aber: *Dagescalc*, (ein Knecht zu Hausdiensten) *Zmurdo*, (der Feldarbeit that.) Auch waren die *Albini*, *Aldiones Bordarii*, *Bubii Gasindi*, *serui Hubarum*, *Lassi*, *Liti*, *Malmanni*, *Mansionarii*, und was dergleichen Namen aus der Eleganz des Mittelalters mehr sind, nichts anders, als allerhand verschiedene Namen der Knechte. Selbst der Nationalname der Slaven, wurde, als dieses Volk gänzlich herunterkam und in alle Welt zerstreut wurde, ein Knechtsname. Wem es um die Bedeutungen der obigen Wörter zu thun ist, der frage Potgiesern w) und die Gloßarien.

§. 10. Von Freygelassenen.

Tacitus bestimmt den Unterschied zwischen den Freygelassenen und den Kindern derselben ziemlich nach

t) Lex Alam. Tit. 8. u) S. Potgieser p. 283. w) L. I. c. 4.

nach römischer Art. Jene, schreibt er, a) bedeuten nicht viel mehr, als die Knechte und stellen im Staate nichts vor: diese sind erst ein Beweis oder Merkmal der Freiheit; doch schwingen sich die Freygelassene an königlichen Höfen über Edle und Freye empor. Völlig römisch, wo Freygelassene oft die ersten Günstlinge der Kaiser waren. Wir müssen also weiter gehen, wenn wir etwas mehr sagen wollen. Daß ihr Zustand erträglicher als der der Knechte seyn mogte, ist glaublicher, als daß sie durch die Freylassung von aller Verbindlichkeit gegen ihre Herren entledigt worden seyn sollten: denn dieses scheint selbst in den Worten des Tacitus, Liberti non multum supra seruos sunt, zu liegen und bey den Langobarden wurde erst die dritte Generation der Knechte für frey gehalten. b) Selbst als die christliche Religion eingeführt wurde, blieb der Knecht der Kirche, die ihm die Freyheit gab, doch noch dienstpflichtig. c) Nach den ältesten einfachen Sitten der Deutschen waren wohl weder Feyerlichkeiten noch gewisse Symbola mit der Freylassung verbunden: sondern eine willkührliche Erklärung des Herrn alles, was dabey vorgieng. Später aber, sonderlich im Mittelalter, und als gute Werke in Anschlag kamen,

a) in Germ. c. 25. b) Legg. Longob. L. II. Tit. 14.
c) Leg. Ripuarior. Tit. 60.

finden wir allerley Arten der Freylassung. Z. B. für das Seelenwohl, auf ewige Wiedervergeltung, auf das Leben und Glück der Könige, auf das Wohl des Staats. d) Hauptsächlich waren dreyerley Gebräuche üblich: 1) manumissio in ecclesia e) per chartam s. tabulam (schriftl. Instrument) und diese Freigelassene hießen *chartularii, tabellarii*; 2) per denarium, f) da man dem Knecht einen Denar in die Hand legte und sodann heraus schlug und diesen nennte man *denarialem, denariatum, denariarium*. 3) per chartam priuatam, welches bey den Langobarden thingare genennt wurde. g) Von mehrern Arten s. *Hachenberg* Germ. med. diss. II. §. 25—28.

Ein Freygelassener konnte aber auch wieder um seine Vorrechte kommen: aus Undank; h) wenn er eine Leibeigene des Königs, oder der Kirche (ancillam regiam s. ecclesiasticam) heirathete, i) und wenn ein Freygelassener der Kirche das wegen seiner Freiheit erhaltene schriftliche Zeugnis, innerhalb Jahr und Tag, (von der Einsetzung des Bischoffs anzurechnen) nicht vorzeigte.

Cap. IX.

d) Lex Rip. Tit. LX. Legg. Longob. Tit. 34. e) Legg. Rip. Tit. 60. f) L. Sal. Tit. 30. Edict. Ludou. IV. ap. *Goldast*. T. III. p. 300. g) L. Longob. L. I. Tit. 32. h) Legg. Visigoth. L. V. tit. 7. Burgund. tit. 58. i) L. Rip. Tit. 58.

Cap. IX.

Von Volksversammlungen und Gerichten.

§. 1. Volksversammlungen.

Von diesen gibt Tacitus an mehrern Orten ziemlich vollständige Nachrichten, die ich in ein Ganzes zusammenbringen will. Die Zeit, zu welcher solche allgemeine Versammlungen oder Landtage gehalten wurden, war ordentlich der Neu- oder Vollmond, a) wenn nicht ein unvorhergesehener plötzlicher Zufall einen auserordentlichen Zusammentritt der Nation nothwendig machte, oder solchen eine besondere Art des Looses widerrieth. b) Doch waren sie im Erscheinen nicht gar eilfertig. c) Wenn sie sich aber einstellten: so brachten sie auch ihre **Waffen** mit. d) Der Priester gebot Stillschweigen e) und darauf that der König, oder der Fürst, nach dem er in Ansehen stund oder beredt war, den **Vortrag**, der entweder durch ein unzufriedenes Murmeln (fremitu) verworfen, oder durch das Getös und Zusammenschlagen der Friemen (framearum) gebilliget wurde. Eine

a) *Tac.* Germ. c. 11. b) ib. c. 3. c) ib. c. 11. Geschwinder musten sich die Gallier bey ihren Versammlungen einstellen: weil der letzte mit aller ersinnlichen Marter auf der Stelle getödet wurde. Caes. de B G. L. V. c. 56. d) Tac. Germ. c. 11. 13. Dieses thaten auch die Celten, wie Stobäus versichert. e) ib. l. c. f) ib. c. 11.

Gewohnheit, die auch bey den alten Galliern üblich war. Caes. de B. G. L. VII. c. 21.

Die Gegenstände der auszumachenden Sachen waren überhaupt alle wichtige Angelegenheiten des Staats, wobey ein ieder seine freye Stimme hatte: g) Anklagen, vornemlich solche, die Leib und Leben betrafen. h) Es wurden Vorsteher und allerhand andere obrigkeitliche Personen gewählt i) und Jünglinge wehrhaft gemacht. k) Ehrlose durften nicht dabey erscheinen; l) dergl. waren Feige, die ihren Schild eingebüßt, oder sich zum Krieg untüchtig gemacht hatten. Dazu läßt sich noch setzen: diese Landtage wurden unter freyem Himmel gehalten. m) Ein gewißer Ort war wohl anfangs nicht vest gesetzt: bey den Franken hieß solcher *Campus Martius*, *Maius* oder *Madius*; daher man schließen will, daß sie im März und May gemeiniglich seyen angestellt worden. Die Sachsen hielten iährlich eine grosse Volksversammlung an der Weser, bey einem Ort Marcklo: ein gleiches that Karl der Große in und bey seinem Palast Salz, an der fränkischen Saale. Die im J. 803. war eine der merkwürdigsten: weil die Sachsen darauf von dem Monarchen mit dem Frieden beschenkt wur-

g) ib. l. c. h) ib. c. 12. i) ib. l. c. k) ib. c. 13. l) ib. c. 6. 10. m) Dieses thaten auch ehedessen die Friesier auf einem gewissen Feld, **Obstalboom**, bey Aurich. S. Vbb. *Emmii* rer. Fris. L. II. p. 95.

wurden. Ein Beyspiel eines gewafneten Conciliums gab Pipin im J. 768. da er ad siluam Carbonariam n) seine ganze Arme mit dazu zog. o) Wer diese Materie weiter ins Mittelalter verfolgen will, der findet mehr als zu viel in Sorbers Tr. de comitiis Veter. Germ.

§. 2. Von Gerichten überhaupt.

Den Ort, wo solche gehalten wurden, zeigt Tacitus nicht an: es ist aber höchstwahrscheinlich, daß sie, gleich den Volksversammlungen, lange Zeit unter freyem Himmel angestellt worden sind, und folgende Nachrichten setzen die Sache noch mehr ins Licht. Die Semnones versammelten sich jährlich in einem heil. Walde, dahin von allen Aesten ihres Stamms Gesandte geschickt wurden. a) Ohne Zweifel wurden dabey allerhand Irrungen entschieden und beygelegt. Die Frisen kamen, vermuthlich aus gleichen Absichten, im Wald Baduhenna zusammen. b) Die Gallier, welcher Lebensart so sehr mit der deutschen übereinkam, hatten sich in den Gränzen der Carnuter einen geheiligten Ort c) ausersehen, wo

n) Nach einiger Meinung im Bißthum Lüttich, am wahrscheinlichsten aber im Hennegau, zwischen der Haine, Sambre und Schelde. o) *Fredegar.* Scholast. in chron. ad A. 768.

a) *Tac.* Germ. c. 39. b) *Id.* Annal. IV. 73. c) *Caes.* de B G. VI. 13. Vielleicht muß daselbst statt loco *luco* gelesen werden.

wo alle Streitigkeiten erörtert wurden. Die Rhedarier, ein Ast der slavischen Nation, hielten in einem Hain, der ihrem Gott Proven geweihet, mit einem Zaun und 2. Thoren (die Helmoldus mit Augen gesehen haben will) umzingelt war, Gericht. d) Die heidnischen Cimbern sollen ebenfalls ihre Gerichte bey Urnehöft im Herzogth. Schleswig und bey Bornhöft im Holsteinischen unter freyem Himmel angestellt, ihre christliche Nachkommen aber diese Gewohnheit noch lang beibehalten haben. e) Auch die in einer ovalen Rundung stehenden Steine, davon man in Niedersachsen noch hier und da Ueberbleibsel findet, sollen, nach **Winkelmanns** Muthmaßung, f) Gerichtsplätze andeuten. Wenn man angefangen hat in Tempeln Gericht zu halten, ist unge-

d) *Helmold.* in chron. Slauor. I. 83. e) Arnkiel cimbr. Heiden Relig. III. Buch. S. 285. f) In s. Notit. ueter. Saxon. S. 555. Der Merkwürdigkeit dieses Denkmals wegen will ich seine eigene Worte anführen: Talis fori (iudiciarii) etiamnum haud obscura extant vestigia inter Oldenburgum et Delmenhorstum, urbes, prope Dingstet iuxta viam regiam, qua Bremam tenditur, in Sylua quadam circa loca campestria, ubi inter alios, tumulus ex congerie grandiorum lapidum in ovalem figuram dispositorum et quatuor classes quasi diuisorum, exstructus cernitur, cuius ambitum et structuram cum ego diligentius examinarem, vidi illud forum CLI. saxis cinctum fuisse, eminente in eius meditullio inusitatae in hisce oris magnitudinis Saxo quodam. Longitudo septuaginta quinque pedes aequat. Latitudo triginta tres. Locus in vicinia etiamnum fori appellationem, Dingstett, retinuit.

ungewiß: gewisser aber, daß Karl der Grosse diese Gewohnheit abgeschaft und einen andern bedeckten Ort dazu angewiesen hat. g) Im Salischen und andern alten Gesetzen heißt *Mallus* ein Ort, wo Gericht gehalten wurde: daher auch das unlateinische Wort mallare, admallare, anklagen. Er war gemeiniglich mit einem Merkmal: einem Baum, Stange, Stein ꝛc. später in den Städten durch eine Rolandssäule, bezeichnet. Es hat aber das Mittelalter noch eine Menge anderer Wörter eingeführt, Gerichtsstellen dadurch anzudeuten. h) Ja selbst einzelne Provinzen gaben ihren Gerichten eigene Namen. So waren z. B. **Botding** und **Lodting** i) Gerichte in der Mark, **Warph** in Jüterbock ꝛc. k)

§. 3. Von der Zeit, zu welcher Gericht gehalten wurde.

In den ältesten Zeiten waren weder gewisse Tage noch Monate vorgeschrieben, sondern man muste mit Anbringung der Klagen entweder die Volksversammlungen abwarten, a) oder solche versparen bis die Gaugrafen Gerichtstage anstellten. Nachher aber wurden

g) Capitul. regg. Franc. L. V. c. 60. h) Die mehresten hat J. W. **Hoffmann** gesammelt und gut erklärt in s. diss. de modo iudicia priuata exercendi apud ueteres German. p. 3. sqq. i) S. **Oelrichs** diss. davon Frf. ad V. 1750. k) S. J. P. **Eckhard** de Warph, antiquo loco iudicii ueter. Iutrebocens.

a) Germ. c. 12.

wurden den Gaugrafen und Centenariern durch die Gesetze gewisse Tage dazu anberaumt. So ordnete z. B. das Alamannische Gesetz, b) daß in geringeren Sachen von einem Sabbath zum andern, oder von 7. zu 7. Nächten, in wichtigern Sachen aber nach 14. Nächten Gericht gehalten werden sollte: das Baiuarische c) bestimmte dazu den ersten Monatstag, oder auch, wenn Sachen keinen Aufschub litten, ie den 15ten Tag. Die Vormittagsstunden, da die Leute noch nüchtern waren, hielte man dazu für die schicklichsten. d)

§. 4. Von den Personen, welche Recht sprachen.

Diese waren, nach den Königen, die Gaugrafen d. i. des Tacitus a) Principes, qui iura per pagos uicosque reddunt. Von ihrem Ansehen und Verrichtungen ist schon im vorhergehenden Cap. §. 5. gehandelt worden. Sie hatten 100. Gehülfen aus dem gemeinen Haufen, die sie theils als Räthe, theils zu Unterstützung ihres Ansehens, auch wohl zu Vollstreckung ihrer Befehle, gebrauchten, wovon sich Tacitus b) also ausdrückt: Centeni ſingulis ex plebe comites, conſilium ſimul et auctoritas, adſunt. Diese Stelle hat die Ausleger gequält. Einige, denen diese Zahl zu groß schien, wollten für centeni certi oder *ſepteni*, Grupen c) aber für centeni *centenis*

b) Tit. 36. c) Tit. 2. d) Lex Alamann c. 135.
a) Germ. c. 12. b) l. c. c) Obſſ. rer. Germ. p. 430.

tenis gelesen haben: der letzte übersetzt also: Jedem Hundert gemeiner Zentmänner hat ein Comes als Rath und Richter vorgestanden. Allein mir kommt diese Zahl weder zu groß: noch eine Aenderung der gemeinen Leseart als nöthig vor. Denn da wir nicht wissen, wie stark damals dergleichen Gauen (pagi) waren: da nur allein die Nation der Sueven und der Semnonen iede aus 100. bestund; so waren 100. zugegebene Gehülfen eines Gaugrafen wohl nicht zu viel. Ob sie anfänglich allezeit um den Gaugrafen waren, wird auf die Erklärung des Worts adsunt ankommen. Diese Art Leute kommt später in den alten Gesetzen unter dem Namen *Centenarius* häufig vor. So wie sie aber unter dem Gaugrafen stunden: also waren auch Entscheidungen wichtiger Sachen d) sowohl als die gar zu häufigen Gerichtstage ihnen untersagt. e) Jene blieben den Gaugrafen, oder den *Missis regiis*, welche noch grössere Gewalt hatten und gleichsam als königlich bevollmächtigte Correctores und Revisores anzusehen waren, heimgestellt. Ihrer bedienten sich vornem-

d) Die Einschränkung ihrer Jurisdiction war nach den Capitular. Caroli M. und Ludouici Pii diese: ut nullus homo in placito centenarii *neque ad mortem neque ad libertatem suam amittendam, aut ad res reddendas uel mancipia iudicetur.* e) Nach einem Gesetz **Pipins.** S. *Eccard.* Legg. Francor. cet. pag. 194.

vornemlich die fränkischen Könige, unter denen man auch *Scabinos*, oder, wie sich das Salische Gesetz ausdrückt, *Racbimburgos* findet. f) In der Folge der Zeit wurden die Bischöffe Richter in kirchlichen Sachen und welche den Clerus betrafen: noch später kamen *Vicedomini*, *Aduocati*, (Kastenvögte) die über die geistlichen Güter zu sprechen hatten und mehrere Unterabtheilungen obrigkeitlicher Personen auf. Die Pflichten aller und ieder, denen die Rechtspflege anvertraut war, geben die Gesetze der Allemannen g) also an: Iudex nec mentiosus, nec periurator, nec munerum acceptor sit, sed caussas secundum leges ueraciter iudicet, sine acceptione personarum et timens deum sit. Damit stimmen auch die Gesetze der Visigoth. und Baioarior. überein und erkennen die Uebertretter für straffällig. Fremde Richter wurden überhaupt nicht zugelassen. h)

§. 5. Von den Sachwaltern.

Diese waren nach der ältesten Verfassung der Deutschen nicht nur ganz überflüßig: sondern auch, wenn wir einem einzigen Zeugen a) glauben wollen, so verhaßt bey ihnen, daß sie die römischen Advocaten

f) Von diesen hat *Brummer* in s. diss. de Scabinis am ausführlichsten gehandelt. g) Tit. 41. h) Capitul. L. VII. c. 230.

a) *Flor.* L. IV. c. 16.

ten, die nach der Varianischen Niederlage in ihre Hände geriethen, auf das grausamste marterten, ihnen die Augen ausstachen, die Hände abhieben, die Zungen ausschnitten rc. **Schütz**, b) der so gern den Advocaten unserer Vorfahren macht, sucht zwar diese häßlichen Flecken aus ihrem Charakter wo nicht ganz wegzuwischen, doch wenigstens mit einem Anstrich zu übertünchen. Allein wenn man ihre gränzenlose Freiheitsliebe erwäget und aus **Florus** Erzählung noch dazu nimmt, daß Varus Convente angestellt, im Lager Gericht gehalten und sie nach römischer Art despotisch behandelt hat; so konnte ja ihre Wuth die Schranken der Mäßigung dergestalt überschreiten. Doch da sie sich nach und nach besser an fremde Sitten gewöhnten, als das Salische c) und andere Gesetze Advocaten zulies: so lernten sie solche mit andern Augen betrachten. Man setzte aber voraus, daß sie sachkundig, nicht geldgierig, nicht meineidig seyn und einen unbescholtenen Ruf haben musten. d) Sie hießen auch *Clamatores*.

§. 6. Personen, welche vor Gericht erscheinen und nicht erscheinen durften.

Einem ieden freyen Mann war schon in den ältesten Zeiten erlaubt, seine Klagen bey Volksversamm-

b) in s. Schutzschriften II. B. S. 437. ff. c) Capitul. Caroli ad L. Sal. §. 15. d) Legg. Longob. L. II. Tit. 48.

sammlungen, oder bey den Gaugrafen anzubringen. Nach der Zeit aber, als das königliche Regiment eingeführt war, konnte man sich auch eines Bevollmächtigten (mandatarii) bedienen: dazu waren aber untauglich: Weiber, Knechte und Ehrlose. a)

§. 7. Von der Vorladung ꝛc.

Diese konnte von dem Kläger und Richter geschehen. Jene hieß mannire, diese bannire, a) beyde zusammen admallare, b) dem das obmallare, c) entgegen gesetzt wird. Der Vorlader kam mit Zeugen vor das Haus dessen, den er laden wollte, d) warf ihm einen Span oder Baumast entgegen e) und wann der Beklagte solchen aufhub: so war dadurch die gerichtliche Handlung compromittirt. Dieses nennte man adramire, den also bezeichneten Ort aber Ramallum. Unmittelbar darauf folgte die Solsatitio f) oder Tagbestimmung. Erschien der Beklagte nicht innerhalb 7. Nächten (so drücken sich die Gesetze der Langobarden aus) so war er in eine Strafe von 15. Solidis verfallen: blieb er 14. oder 21. Nächte aus, zahlte er eben so viel; ließ er es aber gar 43. Nächte anstehen; so wurde auf ihn und sei-

ne

a) Legg. Visigoth. L. II. Tit. 3.

a) So unterscheidet das Capitulare Caroli M. L. IV. c. 25. b) Lex Sal. Tit. 53. c) Ead. lex Tit. 38. d) Ead. lex Tit. 1. e) Lex ead. Tit. 40. 49. Darüber commentirt Eccard in legg. Francor. Sal. p. 73. 91. am besten. f) Dieses Wort erklärt Eccard l. c. pag. 75.

ne Haabe Arrest geschlagen und seine Strafe der Willkühr des Königs heimgestellt. g) Es litten aber diese Fristen einige Aenderung, wenn Gerichtsfeiertage einfielen und diese waren die hohen Feste, h) an welchen keine gemeine Klaghändel erörtert wurden: peinliche Sachen hingegen waren an keine gewissen Tage gebunden, sondern musten schleunig vorgenommen werden. Die Gesetze der Alemannen legten dem Kläger auch Bürgschaft oder Pfandleistung auf. Vor der Handlung selbst wurden die Richter beschworen, daß sie gerecht urtheilen sollten. Diese Beschwörungen nennen die alten Gesetze tangano. i)

§. 8. Von gerichtlichen Beweisen.

a) Durch Zeugen.

Ihre Zahl war unbestimmt und stieg zuweilen bis auf 12. doch waren nach den Gesetzen der Langobarden a) 3. hinlänglich. Sie musten aus dem Comitat seyn, worin die Sache verhandelt wurde, das gehörige Alter (wenigstens 14. Jahre) und einen guten Ruf haben. b) Daher wurden verworfen: die, so man schon auf Lügen ertappt hatte, Uebelthäter, Mitschuldige, Excommunicirte oder zum Tod verurtheilte, Trunkene ꝛc. Auch nahe Verwandte konnten kein

g) Legg. Longob. L. II. Tit. 44. womit auch andere Gesetze übereinstimmen. h) Legg. Visigoth. L. II. Tit. 1. leg. 11. i) Lex Sal. Tit. 90.

a) L. II. Tit. 21. b) Capitular. L. VII. Tit. 78.

kein Zeugnis geben: bey einer Ermordung aber nahm man es nicht so genau, sondern Zeugen, wie sie zu haben waren. Bey den Bajuariern c) pflegte man die Zeugen vor ihrer Aussage bey den Ohrläppgen zu zupfen, eine völlig römische Sitte! Alle Zeugniße musten beschworen werden, entweder bey den Waffen der Zeugen, oder (als die christl. Religion aufkam) durch Auflegung der Hände auf das Evangelienbuch. Ein falscher Zeuge muste entweder den verursachten Schaden ersetzen, d) oder der Knecht dessen werden, wider den er falsch gezeugt hatte; oder es wurde ihm die rechte Hand abgehauen. e) Wer iemand zu einem falschen Zeugnis beredete, bekam so, wie der falsche Zeuge 100. Prügel und beide wurden ehrlos gemacht. f)

b) Durch Documente.

Diese waren gerichtlich - und aussergerichtliche. Jene hießen chartae publicae, wurden gemeiniglich von den Cancellariis abgefaßt und hatten einen vorzüglichen Wehrt: g) Diese konnten auch andere verflichtete Personen zu Papier bringen z. B. Notarii. Zur Gültigkeit derselben wurden nach den Gesetzen der Alemannen h) Jahr und Tag erfordert.

c) Durch den Eid.

Eher als die Gewohnheit einen Eid nur zu Gott zu schwören aufkam, pflegte man zu schwören: Bey dem

c) L. Baiuar. Tit. 16. d) Leg. Visigoth. L. II. Tit. 4. e) Legg. Longob L. II. circa fin. f) Ludouic. ad Leg. Sal. §. 10. g) Legg. Longob. L. II. Tit. 40. h) Tit. 43.

dem Leben des Königs, welches aber nach den Gesetzen der Langobarden i) verbotten wurde; bey den Reliquien der Heiligen, bey der gesegneten Hostie; bey dem Altar, bey geweihten Waffen rc. das vornemlich bey den Franken zu geschehen pflegte. In wichtigen Sachen war es auch erlaubt 12. Sacramentales (Mitschwörende) mit zu bringen, k) die man aber erst, nach genau geprüfter Sache, schwören lies. Schwuren sie falsch: so waren sie in Gefahr ihre Hand zu verlieren; oder musten sie durch ein Weregeld lösen. l) Mehrere andere gerichtliche Feyerlichkeiten, die das Mittelalter später eingeführt hat, gehören nicht hieher; von den verschiedenen Reinigungen (purgationibus) aber in Capital- und wichtigen Sachen wird im 11ten Cap. gehandelt werden.

Cap. X.

Von den Gesetzen.

§. 1. überhaupt.

Daß die A. D. damals, als Tacitus von ihnen Kenntnis erlangte, keine geschriebene Gesetze hatten, ist wohl gewiß: daß aber in ihre Lieder einige Vorschrif-

i) L. III. T. 24. k) Legg. Longob. L. II. Tit. 56. Die Zahl 12. war aber nicht immer die vestgesetzte: denn nach einem Gesetz der Friesen wurden über die Ermordung eines Edelmanns 35. Sacramentales aufgeführt. l) Lex Frison. Tit. 10.

schriften oder Verhaltungsregeln, die man als Gesetze ansehen konnte, verwebt gewesen seyen, hält Conring a) und mit ihm andere b) für wahrscheinlich. Es sey oder sey nun dieses nicht: so war doch die Anzahl derselben gering. Ihr ganzer Civil- und Criminalcodex lief, nach Tacitus Bericht, ohngefähr dahin aus: Thue niemand Schaden, sonst wirst du gestraft und zum Ersatz angehalten. Sey kein unnützes oder schädliches Mitglied der Gesellschaft sonst stößt sie dich aus. Darüber commentirt Tacitus also: Geringere Verbrechen werden durch eine gewisse Anzahl von Pferden, oder anderm Vieh gebüßet. c) Ein Theil davon ist Strafe, der andre Entschädigung. Gröbere Verbrechen werden schärfer geahndet. Verräther und Ueberläufer an die Bäume gehängt, Feige und solche, die ihren Körper verstümmelt hatten, (denn so nehme ich corpore infames allezeit) in Sümpfe geworfen. d) Die Lection für die Weiber hieß: sey deinem Manne getreu: sonst schneidet er dir die Haare ab und peitschet dich fort. e) Erst im fünften Jahrhundert, als sich die ganze

a) de orig. iur. Germ. c. 1. b) *Struu.* hist. iur. Germ. §. 1. *Brunquell* hist. I. G. P. IV. c. 1. §. 1. sqq. c) Germ. c. 12. 21. d) ib. c. 12. Gebauers Leseart *informes* statt infames (in uestig. iur. Germ. antiquiss. p. 714.) will mir nicht gefallen: denn sie paßet nicht in Zusammenhang. Ungestaltet oder monströs gebohren werden, ist ia kein flagitium. e) ib. c. 19.

ganze Staatsverfassung Deutschlands änderte, kamen geschriebene Gesetze auf, die ich der Ordnung nach anführen will.

§. 2. Salisches Gesetz.

Daß es von den Salischen Franken seinen Namen bekommen habe, ist wahrscheinlicher, als wenn man solchen von einer Gegend an der fränkischen Sale herleiten will: weil alle andere Gesetze nicht nach Gegenden, sondern nach den Völkern, bey denen sie üblich waren, genennt worden sind. Von diesen Saliern, die ihren Namen von der Isala (Ysel) herhaben sollen, schreibt Ammian. Marcellin. a) sie hätten sich ehemals auf römischen Boden bey Taxandria niedergelassen, Kaiser Julian aber habe sie gedemüthiget, und Zosimus: b) die Salier seyen von den Quaden ausgetrieben worden und hätten die Insel, die der Rhein macht, eingenommen, welche vorher den Römern gehörte ꝛc. Dieses Taxandria gab Gottfr. Wendelin c) zu einer sehr mühsamen geographischen Untersuchung Gelegenheit, wodurch er die Lage desselben genauer als andre Geographen bestimmt, d) den in der Vorrede zu dem salischen

a) L. XVII. c. 8. b) hist. L. III. c. 6. c) in legg. Sal. illustrat c. 8. d) nemlich also: Orientale huius (Taxandriae) latus, a Traiecto ad insulam usque Batauiam, claudit *Mosa* fluuius, nonnihil arcuatus, et tandem etiam recta flexus in occidentem, infususque in aestuaria

Gesetz angeführten Orten: Salageheue, Bodogheue und Windogheue ihren Platz zwischen der Maas und Demer bey Diest in Brabant anweiset, und also einen ganz andern Geburtsort dieses Gesetzes, als die gemeine Meinung, herausbringt. Seine Gründe, die er bis zur höchsten Wahrscheinlichkeit treibt, verdienen eine weitere Prüfung. Eine besondere Bemerkung desselben ist auch: es müsse das salische Gesetz in einer reichen Gegend gemacht worden seyn: e) weil die Strafen nach *Solidis* (die er für rheinische Goldgulden erklärt) bestimmt werden; Belgium aber sey damals sehr reich das westliche Gallien aber sehr arm gewesen. Nach Sigeberts Angabe wurde es im J. C. 424. im 3ten Regierungsiahr König Pharamunds von 4. auserlesenen Männern, die in der Vorrede Wisogast, Bodogast, Salogast und Windogast heißen, verfertigt. Dieses bestättiget auch Otto Frisingensis. f) Wendelin g) läßt diese Namen nicht für Geschlechtsnamen gelten, sondern erklärt Gast für einen edlen Mann, Pfleger, Vorsteher, und ziehet daraus die Folge,

stuaria (quae paludes Menapiorum dixerunt antiqui) totum septemtrionale Taxandriae latus iisdem aquis cingit. Meridies istiusmodi regionis uno perpetuoque ac satis recto limite finitur fluuio *Tamera*, quem Ptolemaeus *Tabudam* dixit: — Scaldis satis recta septentriones petit, signatque latus occiduum Taxandriae cet.

e) l. c. c. 3. f) L. IV. c. 32. g) l. c. c. 15.

Folge, daß sie von den oben gemeldeten Orten Salageheue, Bodogheue, Windogheue herzuleiten seyen. Dieser Auslegung fällt auch Leibnitz bey de orig. Francor. Ob das salische Gesetz ursprünglich in der alten fränkischen Sprache, oder sogleich in der lateinischen, abgefaßt sey, ist noch nicht gewiß entschieden. h) Die Könige der Franken und Karl der Grosse vermehrten es mit Zusätzen, denen sie gesetzliches Ansehen gaben, und welche die folgende Zeiten nothwendig machten. Von der Anwendung des Salischen Gesetzes findet man noch Spuren im 13t. Jahrhundert, wie Baluz aus Diplomen darthut. Eine der merkwürdigsten Stellen ist die, so die weibliche Regierungsfolge ausschließt. Schriftsteller s. in m. B. D. A. S. 286. ff.

§. 3. Gesetz der Ripuarier.

Die Ripuarier, ebenfalls Franken, hatten ihren Namen a ripa Rheni, als ihrem ersten Aufenthalt, den sie aber, als die Burgundionen, Alemannen und andere mit ihnen verbundene Völker daselbst Platz faßten, räumen musten. Daher finden wir sie im 5ten Jahrhundert von Cöln bis Mainz und auf der Abendseite von der Mosel, Maas, Schelde und dem

h) S. *Wiesand* de orig. et nat. leg. Sal. §. 10—14. wo die Meinungen geprüft werden.

Carbonarischen Walde begränzt. a) Für diese lies also Theodorich, Clodowichs Sohn, diese Sammlung zusammentragen, Childebert und Clotar verbeßerten und Dagobert erneuerte sie, wie aus der Vorrede zu sehen ist. Sie hat mit dem salischen Gesetz eine große Aehnlichkeit, nur daß sie zuweilen schärfere Strafen verordnet. Ihre Entstehung fällt ins Jahr 570.

§. 4. Gesetz der Alemannen.

Von den Alemannen ist schon oben Cap. III. §. 1. gehandelt worden; es kommt also nur hier das Gesetz, so nach ihrem Namen genennt wurde, in Betrachtung. Anfangs, als Clotowich sie im J. C. 481. bey Tolbiacum, im Lande der Ubier, überwand, musten sie sich zu Annehmung der fränkischen Gesetze bequemen: damit aber doch ein Schein der Freiheit und etwas von ihrem Herkommen übrig bliebe, gab ihnen Theodorich ein eignes Gesetz und paßete es ihren Sitten an. Clothar II. beßerte es und gab ihm die Gestalt, in welcher es uns noch vor Augen liegt. Vermöge der Vorrede waren bey der Abfaß, und Bekanntmachung desselben: 33. Bischöffe, 34. Herzoge und 72. Grafen. Es war wohl das gelindeste unter allen: denn nicht einmal Todschlag, Anzündung,

a) Dieses wird weiter auseinandergesetzt in *Eccard* Legg. Franc. Sal. pag. 207. sq.

dung, Jungfernraub ꝛc. wurden am Leben gestraft, sondern mit Geld oder Ersatz abgethan.

§. 5. Gesetz der Baioarier.

Der Baioarier, oder Boioarier, Name kommt vor dem 5ten und 6ten Jahrhundert nicht vor: es sind auch ihre Schicksale von der Zeit an, als sie von den Markomannen in die Enge getrieben wurden, nicht sonderlich bekannt. Doch ist aus der großen Aehnlichkeit ihrer und der Visigothischen Gesetze wahrscheinlich, daß sie unter Theodorich der Gothen König gestanden a) sind, eher sie die Oberherrschaft der Franken (freiwillig, oder gezwungen, ist ungewiß) anerkannten. Zwischen den Regierungsiahren Theodorichs, des fränkischen Königs, d. i. von 511—534. wurde ihr Gesetzbuch nicht sowohl ganz neu gefertigt, sondern, vielmehr nur gemehrt oder gemindert, das Unbrauchbare und nach dem Heidenthum schmeckende weggethan und dabey auf das Herkommen mit Rücksicht genommen. Dahin gehört sonderlich das Gesetz, daß ihr Herzog aus dem Agilolfingischen Stamme seyn muste. Es richteten aber auch nicht nur die nachfolgenden fränkischen Könige Childebert und Clotar ihre Aufmerksamkeit auf die Gesetze der Baioarier: sondern Kö-

 nig

a) S. *Brunner* Annal. Boic. P. I. L. IV. 6. *Adlzreit*. P. I. L. VI. 3.

nig Dagobert lies sie durch 4. angesehene Männer b) noch besser in Ordnung bringen und erneuern. Im Jahr 772. vermehrte sie der Herzog Taßilo mit neuen Zusätzen. Als aber derselbe im J. 788. ins Kloster gestoßen wurde, setzte Karl der Große Landgrafen über die Boische Provinz, machte einen neuen Anhang zu den Baioarischen Gesetzen, unter der Aufschrift: Capitula, quae Dominus Carolus serenissimus addere iussit und lies sie durch seine Missos bekannt machen. Nur auf 3. Hauptverbrechen: Zusammenverschwörung, Verrätherey des Vaterlands, und Störung der allgemeinen Ruhe setzte das Boioarische Gesetz die Todesstrafe; auf andere aber, obgleich auch große Verbrechen, eine eben nicht allezeit verhältnißmäßige Geldstrafe, z. B. auf die Ermordung eines Freyen 160. eines Knechts 20, auf Ehebruch 160. auf die Schwächung einer freyen Jungfrau 8, auf Diebstal 60. Solidos

§. 6. Gesetze der Sachsen.

Ob die Sachsen, eher sie zum christlichen Glauben gebracht wurden, geschriebene oder ungeschriebene Gesetze gehabt haben, ist nicht ausgemacht: doch kaum glaublich, daß sie ganz gesetzlos gelebt haben sollten. Wenigstens bezeugt der *Poeta Saxo*, daß sie

b) Sie werden in der Vorrede Claudius, Chadus, Indomagus und Agilulfus genennt.

sie beym Friedensschluß Karl den Großen gebetten hätten, ihnen nach ihren väterlichen Gewohnheiten Recht zu sprechen. Diesem ist also die Einrichtung dieser Gesetze, wie wir sie noch haben, zuzuschreiben. Lindenbrog will zwar die ältesten geschriebenen Codices über Karls Zeiten hinauf setzen: Conring a) aber widerlegt ihn dadurch, daß das ganze sächsische Gesetz lateinisch geschrieben sey, daß man christl. Grundsätze darin antreffe, welches alles vor Karln nicht Statt gefunden habe. Daß der Verfaßer desselben in Griechenland müsse studirt haben, wie Huldr. Mutius, b) aus der großen Aehnlichkeit mit den Gesetzen des Plato schließen will, ist wohl eine Grille.

Als Anhänge deßelben sind zu betrachten: Caroli M. Capitulatio de partibus Saxoniae und Capitulare Saxonum. c) Als die Sachsen wider empor- und dem Joch der Franken entkamen, blieben ihre Gesetze noch lang in Wehrt und wurden Modell, wornach andere, sonderlich mitternächtige, Völker die ihrigen bildeten. Auch die Spuren der Strenge

a) de orig. iur. Germ. c. 13. b) in chron. Germ. c. 12. c) Man findet sie in den Monumentis Paderbornens. (edit. 3.) pag. 301 — 309.

Strenge d) zeigten sich in der spätern Gesetzgebung der Sachsen noch sehr sichtbar.

Von den Gesetzen der Angelsachsen ist zu merken, daß solche den Juten, Anglen Sachsen, die von den alten Britten wider die Picten zu Hülfe gerufen wurden, ihren Ursprung zu danken haben. Es waren daher auch anfänglich dreyerley verschiedene Gesetze: Lex occiduorum *Saxonum, Mercior.* et *Danorum*, die König Ethelbert in Schrift bringen ließ, König Alfred aber und folgende Könige mehrten und besserten, bis endlich König *Eduardus* Confessor den dreifachen Unterschied aufhub und alles in ein Ganzes brachte.

§. 7. Gesetze der Frisen.

Ihr Ursprung ist ebenfalls ungewiß, auch nicht glaublich, daß Herald, der Dänen König, solche erst im J. C. 980. sollte veranstaltet haben: denn man findet Spuren des Heiden- und Christenthums darin. So wie aber das alte Friesland von viel grössern Umfange, als das heutige war; also erstreckte sich ihre Gültigkeit ungemein weit. Auch Karl der Grosse hat sie nicht umgeschaffen, sondern, mit Beibehaltung des alten Herkommens, ihnen nur eine

d) denn nicht nur auf dem Todschlag: sondern auch auf Pferd- und Bienendiebstal, auf Hausanzünden stund der Kopf. Tit. 3. 4. 5.

eine bessere Gestalt gegeben. a) Die Additamenta Sapientum, so man dabey findet, rühren von 2. angesehenen Männern, Welemar oder Ulemar und Saxmund her. So streng diese Gesetze einige Verbrechen ahndeten; so nachsichtig waren sie gegen andere und setzten auf Todschlag, Mordbrand, Diebstal, Raub ꝛc. nur eine geringe Geldstrafe. Noch in den spätern frisischen Gesetzen und denen, die 1323. auf dem Convent bey Obstalboom gegeben wurden, zeigen sich Spuren des alten Herkommens.

§. 8. *Lex Anglorum et Werinorum.*

Nach der Ueberschrift: Lex Angliorum et Werinor. h. e. *Thuringorum*, wären Angli, Werini und Thuringi gleichgeltende Namen. Allein es hat schon Conring a) sehr gut angemerkt, daß die Thuringi unter ienen Namen nirgends vorkommen. Es kann auch nicht seyn. Die Angli wohnten zwischen der Elbe und Weichsel über den Saxen mitternachtwärts, (nach Danvills Angabe) und schlugen sich zu ihnen, als sie den Zug nach Britanien unternahmen: die Varini saßen den Angeln und Saxen rechter Hand. Es kann also, meines Erachtens, aus zweyen nur eins richtig seyn. Entweder soll es nur Lex Anglor. et Werinor. allein heißen,

a) *Eginhart.* in uita Caroli c. 29.
a) de orig. iur. Germ. c. 13.

heißen, oder wenn es wirklich ein Gesetz der Thüringer seyn soll: so ist Anglor. et Werinor. ein Beisatz der Abschreiber. In ienem Fall könnte man aus der Verwandt- und Nachbarschaft der Angler und Wariner mit den Sachsen, schließen, daß es nach den Sächsischen Gesetzen geformt worden sey: in diesem, daß es schon vorher, unter den thüringischen Königen und eher sich die Franken eines grossen Theils von Thüringen bemächten, müsse bestanden haben; ich getraue mir aber nichts zu entscheiden. Doch wollte ich lieber das letztere annehmen: weil es, besonders in der Bestimmung der Strafen, von den Gesetzen der Sachsen sehr verschieden ist und mehr mit den alemannischen übereinkommt. Aus dem 6ten Titel siehet man, daß es Ulemar etwas vermehrt habe.

§. 9. Gesetz der Burgundionen.

Da die Burgundionen deutschen Ursprungs sind: so verdienet dieses Gesetz hier angeführt zu werden; ob es gleich vornemlich in einem großen Theil Galliens im Gebrauch und gegen das Ende des 5ten Jahrhunderts von dem Burgundischen König Gundebald war gegeben worden: daher es auch Gundebada, Gundebalda, Gundebodinga genennt wurde. Es hat mit Papiani libro Responsor. eine große Aehnlichkeit, schärft Recht und Gerechtigkeitsliebe

liebe ein, verurtheilt ungerechte und bestochene Richter zum Tode, und ist durchaus gegen die Verbrecher weit strenger, als andere bisher angeführte Gesetze.

§. 10. Gesetze der Langobarden.

Dieses mehr tapfere als zahlreiche Volk a) hatte lange Zeit keine geschriebene Gesetze und erst 70. Jahre nach ihrer Ankunft in Italien, wohin sie Narses, K. Justinians oberster Feldherr, (ohngefehr in der Mitte des 6ten Jahrhunderts) wider die Gothen zu Hülfe gerufen hatte, brachte ihr König Rotharis ihre Gesetze in eine schriftliche Sammlung b) Daran besserten und mehrten in der Folge Grimoald, Luitprand, Ratchis und Aistulph, bis endlich mit ihrem letzten König Desiderius auch ihre Herrlichkeit ein Ende nahm und Karl der Grosse und dessen Nachfolger ihren Gesetzen eine andere Gestalt gaben. Ob sie gleich viel Gutes hatten: so bemerket man doch auch mehrmal Verwirrung, Unordnung und eine Mischung von fränkischen Capitularien und römischen Rechtssätzen, auch dann und wann Unbilligkeiten in selbigen, z. E. ein Aussätziger wurde von Haus und Hof weggeschaft, ohne daß er seine Haabe vorher verkaufen oder vermiethen durfte:

a) *Tac.* de M. G. c. 40. b) *Paul. Diacon.* hist. Longob. L. IV. c. 44.

durfte: c) doch gab man ihm Zeit Lebens seinen Unterhalt.

§. 11. Gesetze der Gothen.

Da dieses Volk deutschen Ursprungs war und sich in deutschen Ländern eine geraume Zeit aufgehalten hat: so kommen auch dessen Gesetze hier in Betrachtung. Daß sie von dem Weltweisen Zamolxis herrühren sollen, wird niemand gern annehmen. Eher mag Isidorus Glauben verdienen, wenn er ihre Entstehung ins J. C. 464. setzt und ihren König Erudicus als den Urheber derselben angibt. a) Als sie einigermaßen in Verfall gerathen waren, stellten sie die folgenden Könige Levigild, Chendaswind und Recaswind wieder her. Endlich lies sie König Egica aufs neue übersehen und bestättigte sie durch das Ansehen des 16ten Toletanischen Conciliums. Sie enthalten vieles aus dem römischen Recht: daher sich auf das deutsche keine Anwendung davon machen läßt. Ob und welcher Unterschied zwischen den gothischen, Wisigothisch. und Ostrogothisch. Gesetzen sey, ist nicht wohl zu bestimmen.

§. 12. Capitularien Karls des Großen.

Diese machen nach meinem Plan den Schluß der alten Gesetze. Sie heißen Capitularien: weil sie

c) Legg. Longob. L. II. Tit. 18.

a) *Isidor.* Chron. Goth. Era 504. pag. 719. edit. Grot.

sie in gewisse Capitel, die einzelne Gesetze ausmachen, abgetheilt sind. Sie wurden in Gegenwart der Bischöffe, Aebte, Herzoge und Grafen abgefaßt, des Volks Beistimmung und die Bestättigung des Königs aber mit dazu gezogen. a) Man legte zuweilen die Sätze der Kirchenversammlungen dabey zum Grunde: die Handhabung derselben aber befahl man den Bischöffen, Grafen und Missis regiis, welche leztere gleichsam die Revisores der bischöfflichen und gräflichen Amtsführungen waren. Sie hatten nicht nur die politische, sondern auch die kirchliche Verfassung, die Kirchenzucht, die Pflichten der Bischöffe, Aebte, Diakonen, die Freiheiten des Clerus 2c. zum Gegenstand.

Cap. XI.

Vom Verfahren in peinlichen Sachen.

§. 1. überhaupt.

Die alten Deutschen hatten ein peinliches Recht. Sie sahen ein, daß Bösewichter, Friedensstörer, unnütze und schädliche Mitglieder des Staats entweder vertilgt oder durch Strafen gebessert werden musten und dieses war die Grundlage

a) *Hincmar* c. 34.

lage ihrer peinlichen Gesetzgebung. Sie war anfangs sehr kurz und in ganz wenige Sätze eingeschlossen, die ich aus Tacitus Nachrichten ausgezogen und bereits oben c. 10. §. 1. angeführt habe. Erst später, als die Verbrechen häufiger wurden, und andere Völker z. E. die Franken, Sachsen, Alemannen rc. ihre Gesetze geltend machten, wurde ihre peinliche Rechtsgelehrsamkeit weitläufiger.

§. 2. Von wem das peinliche Recht ausgeübt wurde.

1) Vom ganzen Volk bey den allgemeinen Versammlungen: denn bey diesen konnte man einen auf Leib und Leben anklagen. a) 2) von gewißen obrigkeitlichen Personen, denen man bey Off- und Defensiv-Kriegen das Präsidium gab. b) 3) von den Gaugrafen (principibus, qui per pagos ius reddiderunt) und ihren Centenariern; c) 4) von den Priestern, die ich deßwegen zuletzt nenne: weil aus Tacitus Nachricht d) nicht deutlich erhellet, ob sie nur Vollzieher der zuerkannten Leibesstrafen, oder auch zugleich Urtheilssprecher gewesen: denn iene Nachricht meldet nur, daß sie vornemlich im Krieg Strafe ausgeübt, die Verbrecher gebunden und geschla-

a) *Tac.* Germ. c. 12. b) *Caes.* de B. G. L. VI. c. 22.
c) *Tac.* Germ. c. 12. d) Germ. c. 7.

schlagen hätten; man müste denn das *animaduertere* für Strafe erkennen auslegen; welches aber der weitere Verfolg seiner Erzählung nicht zu gestatten scheint. Daß aber die Priester noch lang nachher peinliche Strafen vollzogen haben, davon finden wir Spuren in einem alten deutschen Liede, e) wo der Sohn eines sächsisch. Königs, der eine Schlacht unglücklich ausgeführt hatte, also redend eingeführt wird:

Soll ich nun in Gottes fronen Hände f)
In meinen allerbesten Tagen
Geben werden und sterben so elende,
Das muß ich wohl höchlich klagen ꝛc.

Die Mißethäter mögen auch ihre Bestrafung von den Priestern williger, als von irgend einem andern Diener des Staats, gelitten haben: weil man in dem Wahn stund, nicht sowohl der Heerführer, sondern Gott selbst, habe solche verhängt. g)

Unter den Franken übten die Könige das peinliche Recht durch ihre Gaugrafen aus und die Schöpfen (Scabini) gaben ihre Stimmen dabey: unter den Sachsen waren die Personen, die in peinlichen Sachen mitsprachen, vermöge eines Privilegiums

 Otto I.

e) S. *Meibom.* in tr. de Irmensula pag. 10. und in dess. Opp. hist. pag. 27. f) Gottes Frohn hieß ein Knecht oder Diener Gottes. g) *Tac.* Germ. c. 12.

Otto I. Dux, Comes, Marchio, Palatinus, Schuldesius. Man vergleiche mit diesem §. Cap. IX. §. 4.

§. 3. Von der Anklage und peinlichen Frage.

Die Anklage geschahe durch den Beleidigten selbst oder dessen Verwandte: denn Anwalde wurden in Capitalsachen nicht leicht zugelassen a) Sie muste aber gegründet seyn und weder aus Neid noch Verläumdung herrühren: sonst hatte man die Strafe oder den Schaden, in den man den andern setzen wollte, selbst zu gewarten. b) Das salische Gesetz c) setzte auf eine falsche Anklage 200. das ripuarische d) 60. Solid. Anklagen wurden nicht angenommen: 1) von Knechten, e) 2) von ehrlosen Personen, f) 3) von Hausgenossen ꝛc. g) Sie musten auf frischer That geschehen: wenn gleich der Schuldige entwichen war. Beede, der Kläger und Beklagte wurden, bis zu gerichtlicher Untersuchung, unter der Aufsicht eines Gefangenenmeisters (commentariensis) im Gewahrsam gehalten, konnten aber doch auf Bürgschaft entlediget werden, wenn die Sache nicht Leib und Leben betraf. Leugnete der Beklagte die angeschuldigte That und konnte keine gültigen Beweise seiner Unschuld führen: so wurde zur peinlichen

a) Capitul. L. VII. Tit. 274. b) Capitul. L. VII. Tit. 186. c) Tit. 20. d) Tit. 38. e) Legg. Longob. L. II. Tit. 50. f) ib. Tit. 52. g) Edict. Theoderici. c. 48.

chen Frage geschritten. Diese fand aber nicht durchaus Statt. Die Franken und Ostrogothen übten solche nur an Knechten aus. h) Die Wisigothen aber auch an freyen Leuten, wenn es Maiestätsverchen, Ehebruch und Todschlag betraf. i)

§. 4. Von Verbrechen und Strafen.

Die Verbrechen gaben den Maasstab zu den Strafen: a) obgleich socher, wie wir schon im X. Cap. von den Gesetzen gesehen haben, nicht allezeit passend genug war. Es straften aber unsere Vorfahren, (wie noch iezt zu geschehen pflegt) auf dreyerley Art: am Leibe, am Leben und an Gelde oder Geldes Wehrt. In Ansehung derselben beruffe ich mich, was das ältere Zeitalter betrift, abermal auf c. X. §. 1. werde aber über Tacitus Zeiten hinausgehen und allerhand Verbrechen und Strafen auch aus den spätern geschriebenen Gesetzen aufsuchen.

Hochverrath und Zusammenverschwörung wurde nach den Gesetzen der Langobarden, b) Sachsen c) und Wisigothen d) mit dem Tode, oder bey leztern mit Augenausstechen, 100. Prügeln und ewiger Landesverweisung bestraft: bey den Baioariern e)

 aber

h) Lex Sal. Tit. 43. Edict. Theoder. §. 100. i) L. Wisigoth. L VI. Tit. 1.

a) *Tac.* Germ. c. 12. b) L. II. Tit. 18. c) Tit. 3. d) L. II. Tit. 1. e) Tit. II. c. 3.

aber vom Anführer mit 600. Solidis gebüßet; falschen Münzern wurde die Hand abgehauen. f) Wer seine Töchter oder Mägde der Unzucht preisgab, bekam nach dem Gesetz der Wisigothen g) 100. Peitschenhiebe. Falsches Zeugnis und Verfälschung königl. Verordnungen kostete bey eben denselben die rechte Hand: h) ein falsches Notariatsinstrument aber bey den Langobarden auch so viel. i) Verwundungen wurden verhältnismäßig bestraft. Eine Hauptwunde, davon Blut lief, kostete nach dem salischen Gesetz k) 15. wenn sie aber nie ganz geheilt werden konnte, 62. Solid. ausser dem Arztlohn. In Ansehung der Beschädigung aller andern Glieder setzen die Gesetze auf iedes eine eigene Strafe, wovon *Polac* synops. iurispr. Germ. pag. 162. nachgesehen werden kann. Iniurien, Pasquille, unzüchtige Betastungen ꝛc. waren mit Geldstrafen belegt. l) Der Todschlag war schon zu Tacitus Zeiten nicht capital, sondern die Anverwandten des Entleibten erhielten durch etliche Stücke Vieh Genugthuung, m) welches man Weregeld nennte. Dieses behielten die spätern Gesetze bey: nur mit dem Unterschied, daß der Getödete nach seinem Stande, Rang und Brauchbarkeit

f) Leg. Longob. L. I. Tit. 28. g) L. III. Tit. 4. h) L. I. Tit. 5. i) Legg. Longob. L. II. Tit. 55. k) Tit. 19. l) S. *Polac* l. c. p. 163—170. m) *Tac.* Germ. c. 21.

barkeit angeschlagen wurde. So stunden z. B. bey den Sachsen auf der Entleibung eines Edelmanns 1440. Solidi, die theils dem gemeinen Kasten, theils den Verwandten des Unglücklichen heimfielen; nach dem salischen Gesetz n) auf dem Todschlag eines Freyen 200. Die Gesetze der Langobarden würdigten einen Presbyter auf 900, einen Diakonus auf 400. einen Subdiakonus auf 300. Solid. Es kam auch der Ort, wo die That begangen wurde, in Anschlag. Wer iemand in seinem eignen Hause ermordete, muste nach dem Gesetz der Ripuarier o) dreyfaches Wehrgeld bezahlen, nach dem Sächsischen p) aber sterben; tödete er ihn in der Kirche, so muste er bey den Alemannen der Kirche 60. dem Fiscus 60. Solid. bezahlen, mit den Anverwanten aber sich durch das gesetzmässige Wehrgeld abfinden. q) Wer ein Weib unter 40. Jahren, die schon gebohren hatte, umbrachte, war 600. Solid. Strafe verfallen. r) Wer eine schwangere Frau schlug, daß ihr die Frucht abgieng, muste, wenn sie schon Leben gehabt hatte, nach den Gesetzen der Wisigothen s) 53. ausserdem aber nur 20 Solid. bezahlen: tödete er sie aber, so legt ihm das salische

n) Tit. 44. o) Tit. 64. p) Tit. 3. q) Lex Alem. Tit. 4. r) Leg. Ripuar. Tit. 12. s) L. VI. Tit. 3.

Gesetz t) 700. Solid. Wehrgeld auf. Eine Magd, die einer andern Weibsperson einen Trank zum Kinderabtreiben gab, bekam bey den Bajoariern 200. Peitschenhiebe, eine Freye aber wurde ihrer Freiheit verlustig. u) Vatter- und Brudermord straften die Wisigothen w) auf eben die Art, auf welche der Mord war begangen worden: die Frisen und Alemannen x) mit Enterbung, oder Güter-Confiscation. Aber, mögte man fragen: warum straften die A. D. den Todschlag so selten am Leben? Ich glaube deßwegen: 1) weil viele Todschläge nach ihrem Jähzorn und ihrer Neigung zum Trunk unabsichtlich begangen wurden und also der Fall oft vorkam, 2) weil sie mit einem Mitgliede nicht noch ein zweites verlieren wollten, das im Krieg nützlich seyn konnte: denn wer Muth genug hat, dem andern auf Leib und Leben zu gehen, wird auch im Krieg sein Schwert nicht verrosten lassen. Nach Einführung der christlichen Religion behielt freilich das göttliche Gesetz die Oberhand. Gegenstände des peinl. Rechts waren ferner folgende Verbrechen: Diebstahl, welcher zuweilen mit dem Leben, öfter aber mit vier- bis achtfachem Ersatz bestraft wurde. Die Sachsen waren hierin

t) Lex Sal. Tit. 26. u) Lex Baioar. Tit. 7. w) L. VI. Tit. 5. x) Lex Fris. Tit. 19. Lex Alem. Tit. 40.

hierin am strengsten. Pferde- und Bienendiebe verlohren den Kopf y) Die Gesetze der Wisigothen drangen bey einem freyen Mann auf einen 9fachen, bey einem Knecht, auf einen 6fachen Ersatz. z) Wer Thiere von der Heerde wegstahl, wurde sehr scharf angesehen. aa) Stahl iemand den Sohn, oder die Tochter eines Freyen: so konnten die Eltern der Geraubten ihn nach den Gesetzen der Wisigothen bb) entweder töden, oder verkaufen. Straßenraub, wenn er ausserhalb den Gränzen verübt wurde, ahndete man nicht: cc) im Vatterlande aber wurde dem Räuber, vermöge der Langobard. Gesetze, dd) beym ersten Raub ein Aug ausgestochen, beym zweiten die Nase abgeschnitten, beym dritten das Leben genommen. Straßenräuber und Diebe durfte man ungestraft umbringen. Wer ihnen Unterschleif gab, muste, wenn er ein freyer Mann war, bey den Langobarden 15. Solid. geben, ein Knecht aber bekam 125. (bey den Wisigothen 200.) Prügel. ee) Feuereinlegen wurde nach den mehresten Gesetzen mit ein- oder mehrfachem Ersatz des angerichteten Schadens abgethan: nur die Sachsen setzten die

y) Lex Saxon. Tit. 4. z) Lex Wisigoth. Lib. VII. Tit. 2. aa) S. *Polac* l. c. p. 201. sqq. bb) L. VII. Tit. 2. cc) *Caes.* de B. G. L. VI. c. 23. dd) L. I. Tit. 25. ee) L. Longob. L. I. Tit. 25. Wisigoth. L. IX. Tit. 1.

Todesstrafe darauf. ff) Verbrannte ein Mensch mit, so kostete es dem Anzünder, nach dem salischen Gesetz gg) 200. nach dem der Ripuarier hh) 600. Solid. nebst Ersatz des übrigen Schadens. Jungfernräuber bekamen nach dem Gesetz der Wisigothen ii) öffentlich 200. Peitschenhiebe und musten entweder Knechte der Eltern der Geraubten oder der geraubten Jungfrau selbst, werden. Wer eine verlobte Braut entführte, den verurtheilte das Gesetz der Sachsen kk) zu 300. Sol. für den Vatter der Braut, 300. für den Bräutigam und mit 300. muste er sie kaufen. Wie andere fleischliche Verbrechen bestraft wurden, kann man aus *Polac* System. iurisprud. ciuil. German. antiq. pagg. 222. sqq. woraus dieser §. überhaupt eine umständliche Erläuterung bekommt, ersehen.

§. 5. Noch andere schimpfliche Strafen.

Hundetragen. Diese schimpfliche Strafe, so unter dem Namen κυνοφορία bekannt ist, und darin bestund, daß der Verbrecher einen räudigen Hund an einen gewissen Ort hintragen muste, war bey den Franken, Sachsen und Schwaben gebräuchlich und fällt in die Zeiten Otto des Gros-

sen.

ff) Lex Sax. Tit. 5. gg) Tit. 18. hh) Tit. 6. ii) L. III. Tit. 3. kk) Tit. 9.

sen. a) Größtentheils war sie nicht mit dem Verluste des Lebens verknüpft, zuweilen aber gieng sie auch vor selbigem her, als eine Vermehrung der Strafe. Es hatten sie zu gewarten: die Majestätsschänder und Landfriedbrecher und davon waren auch nicht einmal Personen von hohem Rang ausgenommen. Nur ein Paar Beispiele! K. Otto verurtheilte einen gewissen fränkischen Herzog, Eberhard, der vorher seine Tafel zu besorgen hatte, nebst vielen angesehenen Officiers, daß sie bis Magdeburg Hunde tragen musten: b) ein gewisser Hermann, Pfalzgraf, wurde im J. 1156. auf dem Reichstage zu Worms zu eben dieser Strafe verurtheilt. c) Den Grund derselben suchen einige darin; weil der Hund ein neidisches, bißiges Thier sey: andere, weil sonst der Hund ein Zeichen der Treue, gegen seinen Herrn sey, die der Verbrecher verletzt habe. Etwas spätere Strafen waren: Steintragen, d) das Ehebrecherinnen zuerkannt wurde, Satteltragen, eine noch iezt übliche Reuterstrafe, die auch Armiscara, Harmiscara, Harschara soll geheißen haben: welches Gundling weiter

a) *Witichind.* Monach. Corbeienſ. L. II. c. 28. Gestor. Saxon. b) *Id.* l. c. c) S. Paullini zeitkürz. Lust S. 771. Mehrere Beispiele s. in I. C. H. *Dreyeri* tr. de lithophoria pag. 22. d) S. Dreyers vor angeführten Tract.

weiter untersucht. e) Pflugradtragen, Weidentragen, welches so viel bedeutete, als einen Strick am Halse tragen, zum Zeichen, daß man den Galgen verdient habe: denn die Alten hängten die Mißethäter an Stricke von Weiden geflochten. Das Tragen eines gelben oder weisen Huts. (das Schelmenhütlein genannt) Das Haarabschneiden. f) Alle diese Strafen aber übertraf das Lebendigbegraben. g)

Cap. XII.

Von Reinigungen, *) Ordalien, oder Gottesurtheln.

§. 1. Vom Duell.

Dieses wurde sowohl in bürgerlichen als peinlichen wichtigen Sachen, wenn der Verbrecher entweder nicht herauszubringen oder nicht zu überweisen war, zu Hülfe genommen. Schon zu Tacitus Zeiten wurde aus dem glücklichen, oder unglücklichen Ausgang eines Duells zwischen 2. Gefangenen verschiedener Nationen auf den Ausgang eines Kriegs geschlos-

e) in Gundling. P. 30. f) S. Hannöver. Anz. 1753. n. 10. g) S. *Dreyer* de poena defossionis uiui. Rost. 1752. 4.

*) Wie solche durch Zeugen, Documente und den Eid geschahen, ist schon oben C. IX. §. 8. gesagt worden. Hier kommen also nur diejenigen vor, die etwas ganz Eigenes und Ausserordentliches hatten.

geschloßen a) und dieses mag die erste Veranlaßung gewesen seyn, zweifelhafte Fälle und Handlungen dieser Probe zu unterwerfen. Dazu kam noch, nach eingeführtem Christenthum, das Vorurtheil, Gott müsse der gerechten Sache beistehen. Aus diesem floßen auch alle andere ausserordentliche Arten der Reinigungen. Den Ursprung der Duelle will man aus dem Norden herholen: sie wurden aber auch frühzeitig bey den Franken, Alemannen, Langobarden und Sachsen eingeführt und nicht nur durch ihre, sondern auch die Gesetze der Bajoarier, Angler, Weriner, Frisen ꝛc. begünstigt, ia selbst vom Karl dem Grossen gutgeheissen. b) Man nennte sie Wehading c) oder Campwick d) und die duellirenden Personen *Campiones.* (Kämpfer) Die ältesten Waffen derselben waren, wie aus Tacitus e) Nachrichten zu schließen ist, Kolben oder Keulen (fustes, clauae,) Nach der Hand überzog man sie mit Eisen, goß sie mit Bley aus, und setzte Stacheln hinein, bis Friederich II. diese Stacheln verbot. f) Bey den Franken kamen darauf Spathen, (sehr lange

a) *Tac.* Germ. c. 10. b) Capitular. L. IV. c. 23. c) von *weh* heilig und *ding* ein Gericht. Mader will lieber *wehrding* gelesen haben. d) von *camp* Kampf und *wick* eine Weißagung, ein Urtheil. e) denn dieser schreibt: (Germ. c. 45.) rarus ferri, frequens fustium usus. f) in constitutt. Sicul. L. II. Tit. 37. §. 1.

ge Degen) Spieße und Lanzen in Gebrauch. Man durfte sich auch eines Schildes, und die Adelichen noch überdiß eines Panzers, bedienen. Diese Art des Beweises wurde oft Personen von sehr hohem Range aufgelegt. So sollte z. B. Otto, Herzog in Baiern, den man wegen Nachstellungen auf Kaiser Heinrich III. verdächtig gemacht hatte, mit seinem Ankläger, den Lambert. Schafnaburg. Egenen nennt, g) duelliren, das er aber nicht that und darüber die grösten Verfolgungen ausstehen muste. Schriftstell. in m. B. D. A. S. 294—296. am besten aber findet man alles beysammen in Klugkists Tr. de ueris duellor. limitib.

§. 2. Feuerprobe.

Diese war bey den Franken, Sachsen, Langobarden, Gothen und im Norden schon im 8ten Jahrhundert gebräuchlich und geschah also: Die Person, die ihre Unschuld beweisen sollte, muste entweder ein glühendes 1—3 Pfunde schweres Eisen a) eine Strecke weit tragen, oder mit blosen Füssen über glüende Pflugschaaren b) oder glünde Kohlen weggehen, oder glüende eiserne Handschuhe anziehen, oder auch wohl gerade-

g) in hist. Germ. pag. 79. edit. Tub. 1533. 8.

a) Ein solches Eisen von 1. Pfund hieß bey den Angelsachsen *lada simplex*, von dreyen *lada triplex*. b) dazu wurden 9. 12. bis 15. genommen. Neun verordnet Lex Werinor. Tit. 15. bey Weibern, die der Zauberey verdächtig waren.

geradezu durch das Feuer gehen. Es wurden dabey allerhand religiöse, bey manchen Völkern bald wenigere, bald mehrere, Gebräuche beobachtet, z. E. das Eisen mit Weihwasser besprengt, gesegnet, dabey ein besonderes Gebet gesprochen, der Angeschuldigte beschworen rc. c) Durch diese Probe sollen Emma des englischen Königs Eduards des Bekenners Mutter d) und Kunigunda, Heinrichs II. Gemahlin, die beyde wegen Ehebruchs unschuldig in Verdacht kamen, ihre Unschuld bewiesen haben. Diese Beweisart war schon bey den Griechen üblich, wie Sophocles e) zu erkennen gibt.

§. 3. Waßerprobe.

Die Probe durch heißes und kaltes Waßer war bey den Franken, Anglen, Frisen und Wisigothen vornemlich in Uebung. Auch das salische Gesetz a) erwähnt schon derselben. Bey iener wurde die Hand in ein siedheißes Wasser gesteckt und für ein Zeichen der Unschuld gehalten, wenn sie davon keinen Schaden nahm. Dabey gieng gemeiniglich folgendes vor: der, so das Probstück machen muste, blieb vorher 3. Nächte bey dem Presbyter und kasteyte sich, d. i. er genoß nur Brod, Salz, einige Kräuter und Waßer

c) Diese Gebräuche werden der Länge nach erzählt in Grupens Obss. rer. Germ. p. 53. sq. d) Randulph. Cestrens. L. VI. c. 23. e) in Antigone.

a) Tit. 56.

Waßer. In die Kirche gieng er in einem schlechten Trauerkleide, der Priester betete über ihn, reichte ihm das Abendmal, verfügte sich mit dem Evangelienbuch und einem Kreutz an den Ort, wo das Ordalium vor sich gehen sollte, betete eine Litaney und weihte das heiße Wasser. War die Probe vorbey; so wurde die Hand, so im Wasser gewesen war, eingewickelt, mit dem Petschaft des Richters versiegelt und nach dreyen Tagen nachgesehen, ob sie beschädigt sey, oder nicht. In ienem Fall war sodann die Todesstrafe das nächste. Es wurde auch zuweilen ein Stein in das siedende Waßer geworfen, den der Beschuldigte herausziehen muste. Pabst Stephan V. schafte beyde ab.

Mit der Probe des **kalten Waßers** verhielt es sich also: Man ließ, nach allerhand vorhergegangen Cerimonien, den Verdächtigen 3. halbe Elen tief in eine Butte kaltes Wasser: sank er unter: so erklärte man ihn für unschuldig; im Gegentheil wurde ihm die gesetzliche Strafe zuerkannt. Man wendete diese Probe in spätern Zeiten auch auf die Hexen an. Allein schon K. **Lothar** verbot sie als unsicher, b) wofür sie auch, wie alle ihr ähnliche, unser besser unterrichtetes Zeitalter erklären wird: daher

b) Capit. Lothar. c. 25.

her zu bewundern ist, wie Conring, ein so gelehrter Mann, ihr das Wort reden mogte. c)

§. 4. Beweiß durchs Abendmahl.

Dieser wurde auf dem Wormser Concilium a) gebilliget und vornemlich von den Priestern oder geistlichen Personen gefordert, wenn z. E. in einem Kloster etwas gestohlen wurde und der Thäter nicht auszumachen war: doch wurde er auch andern Personen zugelassen. Er hatte die Bedeutung, daß das Abendmal dem Angeklagten zur Verdammnis gereichen sollte, wenn er schuldig sey. Ein Paar merkwürdige Beispiele dieser Probe waren: 1) Abrahams, eines freysingisch. Bischoffs, der eines unzüchtigen Umgangs mit der Wittwe des bairisch. Herzogs Heinrichs, Juditta, beschuldiget wurde. b) 2) Lothars, lothringisch. Königs, der wegen einer gewissen Waldrada verdächtig war und seine Gemalin Teutberg verstossen hatte, dem aber sein Beweiß so übel bekommen seyn soll, daß er des folgenden Tags darauf starb c) Den Anfang dieser Art des Beweises setzet A. Schmid d) ins Jahr 868. Ueberbleibsel davon stecken noch in der Redensart: ich will das Abendmal drauf nehmen.

§. 5.

c) in diss. de forma iudicior. in republ.

a) c. 15. b) *Ditmari* Chron. lib II. pag. 41.sq edit. Mader. c) Reginon. chron. L. II. Chronic Reichersberg. ad A. 870. d) in diss. de modo probandi innocent. per eucharist.

§. 5. Vom Kreuzgericht.

In den Gesetzen der Franken, Sachsen, Langobarden und Frisen findet man davon diese Redensarten: *ad crucem cadere*, *crucem euindicare*, *ad crucem stare*, *cruce contendere*; allein die Verschiedenheit derselben läßet uns in der Ungewißheit, wie es mit diesem Kreuzgericht eigentlich sey gehalten worden. Gretsers a) Auslegung ist diese: man habe bey einem Kreuz einen Eid abgelegt, oder ohne Eid, blos durch das Stehen bey einem Kreuze, von Gott ein Wunderwerk erwartet. Eine andere geht dahin aus: der Kläger und Beklagte hätten sich vor ein Kreuz stellen, und die Arme in Gestalt eines Kreuzes eine Zeit lang ausstrecken müssen: worauf der, so diese Stellung aushielte, für unschuldig erklärt worden sey. Wieder eine andere: man habe 2. fremde Jünglinge, die den Kläger und Beklagten vorstellten, neben ein Kreuz gestellt, eine Meße gelesen, nach welcher der, so den Schuldigen vertrat, tod niedergefallen sey. Mehrere Meinungen zu geschweigen. Die neueste, vielleicht auch die wahrscheinlichste, G. E. v. Bauvrye b) ist: die Kreuzgerichte seyen blos in Ablegung eines Eides bey, oder über einem Kreuz bestanden. Sie wurden vornem-

a) de cruce L. XI. c. 21. b) in s. Abhandl. von den Kreuzgerichten der Alten. Halle 17484.

vornemlich gebraucht, wenn Todschläge ungewiß waren. c) K. Lothar schafte sie ab. d) Bey den mitternächtigen noch heidnischen Völkern wurde das Kreutz für ein Zeichen Othins gehalten und auf Leichensteine, auch wohl Urnen gezeichnet: e) daher sich vielleicht schon aus dem Heidenthum die Ehrwürdigkeit desselben herleiten läßt.

§. 6. *Offa iudicialis.*

Diese Probe, die in einem Stück Brod oder Käs bestund, das von dem Priester zuvor beschworen und dann dem Verdächtigen zu verschlucken gegeben wurde, hieß bey den Angelsachsen Corsned a) und sollte die Wirkung haben, daß der Schuldige solches nicht durch den Schlund bringen konnte. b) Der Ursprung dieser Probe ist wahrscheinlich bey den Angelsachsen zu suchen und wohl schon im 5ten Jahrhundert, in dem sie zum christl. Glauben bekehrt wurden, üblich gewesen. In den Gesetzen Kanuts, Königs der Angeln und Dänen, die nach dem J. C. 517. gegeben wurden, geschieht derselben am ersten Erwähnung. Sie ist ohne

 Zweifel

c) Lex Frison. Tit. 14. d) Legg. Longobard. L. II. Tit. 55. e) S. Cleffels antiquitt. septentrion. c. 11.

a) von *cor* verwünscht, beschworen, und *sned*, ein Schnitt, Bissen. b) daher heißt es auch in der Beschwörungsformel: — Fac eum (reum scil.) Domine, in uiscerib. angustari, eiusque guttura conclude, ut panem — deuorare non possit.

Zweifel eine Erfindung der Geistlichkeit und wurde, in Ermanglung anderer Beweise, bey Ehebruch, Mord und Diebstal gebraucht.

§. 7. Baarrecht.

Das Alter dieser Reinigung, die zwar bey heidnischen Völkern schon üblich gewesen zu seyn scheint, a) ist nicht auszumachen: doch sehr wahrscheinlich, daß solche bey den Deutschen erst nach eingeführter christlicher Religion, in welche sich der Glaube an das Uebernatürliche und Wunderbare zugleich mit einmischte, aufgekommen ist. Sie wurde also angestellt: Man führte den, der wegen eines Mords verdächtig war, vor die Baare, worauf der Entleibte lag, lies ihn einige vorgelesene Formeln nachsprechen und darauf seine Finger auf den Mund, den Nabel und die Wunde des Toden legen: erschien nun Blut, oder ein blutiger Schaum; so muste er der Thäter seyn. Dieses Bluten schrieb der Leichtglaube einer Antipathie, Sympathie, auch wohl den Wirkungen der noch um ihren Körper herumflatternden Seele zu: obgleich die Ursachen desselben oft sehr natürlich seyn konnten. Noch im vorigen Jahrhundert war man so leichtsinnig von dergleichen Anzeichen auf die Tortur zu erkennen.

Cap. XIII.

a) *Lucret.* de rer. nat. L. IV. u. 1042—44.

Cap. XIII.

Vom Lehenrecht.

§. 1. Name.

Ein Lehen heißet nach einem in barbarisches Latein gekleideten Ausdruck *feudum* oder *feodum*. Wie sehr die Meinungen über die Herleitung dieses Worts getheilt sind, kann man aus Glossarien ersehen. Ich will nur 3. anführen. Einige leiten es von Fehde bellum her: weil Lehen gemeiniglich Belohnungen tapferer Kriegsmänner waren: andere von föden, alere, weil sie ihren Inhabern Unterhalt verschaften; noch andere von Feode praedium, welches auch dem Worte feudum oder feodum am nächsten kommt. a) Die es vom lateinischen *fides* herholen, verdienen wohl am wenigsten Beifall. Beneficium wird von den Schriftstellern auch sehr oft für feudum gebraucht, und ist älter, als der Name feudum.

§. 2. Ursprung und Veranlaßung.

An die ältesten Zeiten reichet zwar solcher nicht: allein man mag ihn nun bey den Franken, Sachsen, Gothen oder Langobarden a) suchen; so rührt er doch von ursprünglich deutschen Völkern her und ist so alt,

 daß

a) S. I. G. *Wolfii* commentat. de feudor. imperii orig. p. 1. sq.

a) wie Hachenberg in Germ. med. diss. IX. §. 10. und andere annehmen.

daß er noch in meinen Plan gehöret. Bey den letztern ist er aber wohl deßwegen nicht zu finden: weil die Lehen schon vor der Stiftung des Langobardischen Reichs in Italien bey den Franken üblich waren, auch in den Gesetzen der Langobarden nichts davon vorkommt; den fränkischen Königen hingegen kann man ihn mit mehrerm Rechte zueignen. So wie aber die Geschichtschreiber der Franken nicht gleiche Glaubwürdigkeit b) verdienen: also bleibt die Zeit des allerersten Ursprungs der Lehen noch immer ungewiß. Thomasius c) glaubt, daß man ihn, wo nicht vom Anfang der fränkischen Monarchie, doch wenigstens von Chlodowich I. herrechnen könne. Auch schon in den Gesetzen der Baioarier d) wird ein ungehorsamer Herzog für lehensverlustig erklärt.

Die Lehen sollten Belohnungen der Tapferkeit seyn und die Edlen zu grossen Thaten anspornen. Dabey hatten die fränkischen Könige den Vortheil, daß sie weniger Geld ausgeben durften, weniger Regierungslast hatten und gleichwohl, unter dem Schein der Freiheit und Wohlthätigkeit, ihren Leuten das Joch auflegen und sie als pflichtige Vasallen behandeln konnten. Da ferner die Lehen anfangs nicht erblich waren: so behielten sie immer dabey

frene

b) Dieses hat C. *Thomasius* in diss. de origg. feudal. §. 7—11. dargethan. c) in diss. cit. §. 12. d) Tit. 2.

freye Hand zu geben und zu nehmen, und sich ihre Lehenleute verbindlich zu machen.

§. 3. Unterschied der Lehen.

Anfangs belehnten die fränkischen Könige Herzoge und Grafen. Jene mit ganzen Provinzen, denen sie vorstehen und solche regieren musten: diese mit kleineren Landschaften; doch so, daß sie unter den Herzogen stunden. Dergleichen Lehen hießen *feuda regalia*, auch in der Folge *feuda imperatoria*; Lehenleute dieser Art aber *Capitanei*. Diese konnten ihren Clienten (nach barbarischem Ausdruck *Valuasoribus maioribus*) wieder Lehen verleihen, daraus entstunden feuda media. Die dritte Gattung waren *feuda militaria*, welche die Valuasores maiores andern Kriegspersonen von geringerm Rang (*Valuasoribus minoribus*) ertheilen konnten.

§. 4. Verschiedene Arten derselben.

Die vornehmsten waren die Fahnenlehen, (feuda uexillaria) welche mittelst Uebergebung einer Fahne, vornemlich auf Herzogthümer oder Grafschaften, nur allein von römischen Kaisern oder Königen ertheilt wurden. a) Wenig oder nichts geringer waren die *feuda ligia*, (von ligare binden) vermöge welcher man dem Lehensherrn in allen Fällen und

a) vermöge der goldnen Bulle K. Karls IV. von 1356. und Specul. Saxon. L. III. art. 52—54.

wider alle gewärtig und anhängig seyn muste. In Ansehung mehrerer Lehensarten späterer Zeiten, die alle ihre gewisse auszeichnende Symbole hatten, verweise ich auf Hachenbergs Germ. med. diss. IX. §. 9. und die Schriftsteller in m. B. D. A. S. 305 f.

§. 5. Ertheilung der Lehen.

Diese geschah allezeit unter gewissen Feyerlichkeiten. Königreiche wurden durch den Degen, Herzogthümer und Grafschaften durch eine Fahne übergeben. a) Die fränkischen Könige bedienten sich bey Verleihung der Bißthümer und anderer weltlichen Lehen des Ringes und Stabs, der auch unter dem Namen *festuca* vorkommt. b) Das salische Gesetz c) nennet dergl. Belehnung *affatoniam*. d) Der Lehenmann leistete darauf das *homagium* nach einer gewissen vorgeschriebenen Formel e) in eigner Person: denn nur bey Krankheiten, oder wenn er im Krieg, oder im Gefängnis war, konnte ein Procurator fiduciarius seine Stelle vertretten. Er muste auch den Eid der Treue, (iuramentum fidelitatis) der zu Karl des Grossen Zeiten in wenigen Worten bestund, f) über dem Evangelienbuch, den Reli-

a) *Otto Frisingens.* de gest. Frid. I. L. II. c. 5. und in chron. VII. 20. b) Legg. Ripuar. Tit. 30. c) Tit. 40. d) S. *Wendelinus* in Glossar. Sal. s. h. u. e) S. *Hachenberg* Germ. med. diss. IX. §. 14. 15. f) Legg. Francor. L. IV. Tit. 46.

Reliquien der Heiligen, über einem Degen ꝛc. mehrentheils kniend ablegen. Solchergestalt käme ein doppelter Eid heraus, darüber aber Thomasius, so wie über den noch nicht genug bestimmten Unterschied zwischen homagium und iuramentum fidelitatis, allerhand Zweifel äussert. g)

§. 6. Schuldigkeit der Vasallen.

Diese verstehen die Lehenrechte unter den Wörtern: *Seruitia*, *onera*, *auxilia*. Sie erstreckten sich vornemlich auf Dienste im Krieg, welche der Adel leisten muste und dafür, statt eines gewissen Soldes, den Genuß des ihm ertheilten Lehens hatte. Es war aber auch eine Schuldigkeit der Vasallen, Kaiser und Könige auf Reisen z. E. zu Krönungen, oder zu Reichsconventen, a) zu begleiten; sonst verlohren sie ihre Lehen. b) Doch konnten sie sich durch Stellung eines andern, oder mit Gelde c) dieser Obliegenheiten entledigen. Die Lehen konnten auch wieder eingezogen werden, entweder nach blosser Willkühr des Lehenherrn, oder wegen grober Vergehungen, oder Treulosigkeit (Felonie) des Lehenmanns:

g) in diss. de origg. feudal. §. 18.

a) d. i. ad Roncalias, welche gemeiniglich in Italien, ohnweit Piacenz gehalten wurden. b) Dipl. Caroli M. Wormat. de A. 790. c) Eine solche Gelderlegung hieß auch hostenditiae (Hostendienste von hoste Kriegsdienst) S. *Strauchii* diss. de hostenditiis. Ien. 1671. 4. auch heribannus Heersteuer.

manns: doch hat K. Lotharius iene willkührliche Einziehung aufgehoben.

Cap. XIV.

Vom Kriegswesen.

§. 1. überhaupt.

Der A. D. Hauptgeschäft war der Krieg. a) Er muste es aber auch seyn, wenn sie ihre Freyheit behaupten und ihren Unterhalt gewinnen wollten, den sie durch Ackerbau oder Handarbeit zu erwerben nicht Lust hatten. b) Sie besaßen dazu alle Eigenschaften: einen grossen durch ihr rauhes Klima abgehärteten c) und durch frühzeitige Uebung d) an die Waffen gewöhnten Körper; dabey einen unerschrockenen Muth, den auch selbst ihre Feinde nicht verkannten, und welchen Seneca e) vor andern also herausstreicht: Germanis quid eſt animoſius? quid ad incurſum acrius? quid armorum cupidius? quibus innaſcuntur innutriunturque: quorum unica illis cura eſt, in alia negligentibus. Quid induratius ad omnem patientiam? ut quibus magna ex parte non tegumenta corporum prouiſa ſunt, non ſuffugia aduerſus perpetuum coeli rigorem.

Ihre

a) *Caeſ.* de B. G. L. VI. c. 21. b) *Tac.* Germ. c. 14. c) *Tac.* Germ. c. 4. 20. 30. d) *Id.* c. 4. e) de ira L. I. c. 11.

Ihre Kriegsmacht bestund aus Reuterey und Fußvolk. Jene war zwar wegen der kleinern Pferde f) nicht so gut beritten, als die römische: doch wurde durch sie, wie Tacitus g) schreibt: oft ein schneller Sieg oder eine schleunige Flucht bewirket. Die Reuter waren auch so abgerichtet, daß sie, nach Art der Dragoner, absitzen und zu Fuß fechten konnten. (Caes. de B. G. IV. c. 2.) Das Fußvolk hingegen machte ihre vornehmste Stärke aus. h) Unter den Catten that sich dieses, so wie bey den Tencterern die Reuterey, hervor; i) die Seeanwohner, z. B. die Suionen, verstunden sich auch auf den Seekrieg, k) welches Sidonius Apollinar. l) von den alten Sachsen ebenfalls rühmt. Kriege wurden gemeiniglich bey ihren Gastmalen beschloßen. m)

§. 2. Militarpersonen vom Rang.

Die vornehmsten waren: die Könige, bey den Völkern, die unter einer monarchischen Verfassung stunden, z. B. die Suionen; a) die Heerführer, (duces) welche aus den Edelsten der Nation b) genommen und bey Volksversammlungen bestättiget wurden. Diese hatten ein ansehnliches Gefolg auserlesener junger Leute um und bey sich, c) die ihr Leib und

Leben

f) Tac. Germ. c. 6. g) Germ. c. 30. h) *Tac.* Germ. c. 6. i) *Id.* l. c. c. 32. k) *Id.* l. c. c. 44. l) VIII. 6. 9. m) *Tac.* Germ. c. 22.

a) *Tac.* Germ. c. 44. b) *Id.* l. c. c. 7. c) *Id.* c. 13.

Leben mit Daransetzung ihres eigenen beschützen musten. d) Sie waren, was bey den Galliern die Soldurii e) vorstellten, von denen Cäsar eine Beschreibung macht, die der des Tacitus vom Comitat der Heerführer vollkommen ähnlich ist. Es gab Stuffen derselben, f) und ie näher sie solche an den Heerführer brachten, desto rühmlicher war es für sie: so wie auch iener eine vorzügliche Ehre in der Grösse seines Gefolgs suchte. g) Ein ieder von selbigem bekam, ausser den nöthigen Waffen, ein Streitpferd h) und hatte eine, wo nicht niedliche, doch reichliche Tafel bey dem Heerführer und dieses war sein Sold. Je mehr Beute gemacht wurde; desto freygebiger erwies sich derselbe. Es fielen auch Geschenke von den Gauen sowohl als von benachbarten Völkern an Früchten, Waffen, Pferden, Reitzeuch ꝛc. wodurch er den nöthigen Aufwand bestreiten konnte. i) Noch eine Art von Befehlshabern nennt Tacitus k) überhaupt *Proceres* und unterscheidet sie von den Heerführern:

d) *Id.* c. 14. e) de B. G. L. III. c. 22. f) Tac. de M. G. c. 13. g) *Tac.* l. c. h) *Id.* c. 14. Gebauer (in uestig. iur. Germ. antiquiss. p. 124.) erklärt dieses Pferd für ein solches, das auf den Angreifer seines Reuters losgegangen sey: allein es war wohl kein anderes, als ein zugerittenes, (Tac. Germ. c. 6.) das dem Ackerpferd entgegen zu setzen ist; denn geharnischte gab es ia damals noch nicht. i) *Id.* c. 15. k) Annal. L. II. c. 15.

führern: denn von Centurionibus und Decanis wußte man zu Tacitus Zeiten noch nichts.

§. 3. Gemeine Soldaten.

Ein ieder, dessen Alter und Leibesstärke zum Krieg reif war, muste, wenn man ihn verlangte, mit ins Feld. Ob 20. Jahre, wie man aus einer Stelle Cäsars a) schließen will, die Mannbarkeit bestimmt haben, ist nicht gewiß ausgemacht; doch aus Tacitus b) bekannt, daß die Jünglinge nicht eher für kriegsfähig gehalten wurden, bis man ihnen in einer Volksversammluag einen Schild und eine Frieme übergab und sie dadurch von nun an zu Mitgliedern des Staats erklärte. Dieses hieß man **Wehrhaft-machen.** Bey den Langobarden c) waren 19, bey den Sachsen sogar 13. Jahre hinlänglich. d) Knechte waren vom Krieg ausgeschlossen. Denn obgleich Tacitus e) sagt; Herr und Knecht würden auf einerley Art erzogen; so setzt er doch hinzu: donec aetas separet *ingenuos, uirtus agnoscat.* Von den Franken weiß man gewiß, daß nur Edle uud Freygebohrne mit in den Krieg ziehen durften. Es wurden aber die iungen Leute aus den Gauen nach einer verhält-

a) de B. G. L. VI. c. 21. b) Germ. c. 12. c) Legg. Longob. Tit. 15. d) *Luitprand* hist L. II. c. 8 wenn es anderst nicht in dieser Stelle statt annum unum atque duodecimum *duodeuigesimum* heißen muß. e) Germ. c. 20.

verhältnismäßigen Anzahl ausgehoben. So schickten z. B. die 100. Gaue der Sueven iährlich 1000. Mann in die Kriege, die sie mit Auswärtigen führten, und recrutirten damit ihr Heer; f) mehrere verbundene Völker aber stellten bey einem gemeinschaftlichen Krieg eine ihren Kräften angemessene Zahl.

Ein gewisses Alter, das die Kriegsdienste endigte, war nicht vestgesetzt. Nur bey hohem Alter, oder grosser Abnahme der Kräften verließen sie solche und leisteten sodann häusliche Dienste. g) Am hartnäckigsten waren in diesem Stück die Catten, welche des Kriegshandwerks nicht eher müde wurden, bis das Blut aus ihren Adern verrauchte. h)

§. 4. Waffen und Ehrenzeichen.

Als Waffen gibt Tacitus a) an: **Degen**, **Lanzen**, **Spieße** oder **Friemen**, **Schilde**, **Wurfspieße**, **Panzer**, **Helme**, welche alle einer Erklärung bedürfen.

Die **Degen** der A. D. der Cimbrer und Gallier waren sehr lang, b) ohne Spitze und nur zum Hieb tauglich: blos die Rugier und Lemovier führten sie kürzer. c) Ein 2½ Schuhe langer stälerner Degen ohne Spitze fand sich im Grabmal König Childerichs.

f) *Caes.* de B. G. L. IV. c. 1. g) *Tac.* de M. G. c. 15. h) *Id.* l. c. c. 31.

a) Germ. c. 6. b) *Diodor.* Sicul. L. V. c. 30. *Liu.* XXII. 46. c) *Tac.* Germ. c. 45.

richs. d) Sie giengen damit ihren Feinden vornemlich auf die Kehle und Schulter los; e) konnten aber, wegen der schlechten Härte nur einen Hieb thun, davon sich dann der Degen krümmte und zu weitern Gebrauch erst wieder gerad gerichtet werden muste. f) Ob sie solchen über die Schulter gehängt, oder an die Hüfte geschnallt haben, ist nicht ausgemacht. Jenes thaten die Gothen, dieses die Franken. Diodor von Sicilien schreibt: die Degenhänge seyen mit ehernen silbern- und güldnen Buckeln beschlagen gewesen, welches aber wohl theils auf spätere Zeiten, theils auf vornehme Kriegsleute zu ziehen ist. Wegen Seltenheit des Eisens, g) konnte schwerlich ein ganzes Heer mit Degen ausgerüstet werden.

Lanzen, oder große Spieße, waren häufiger, als die Degen im Gebrauch. Es führten solche Reuter und Fußgänger. Sehr lange traf man bey den Cimbrern, Cheruskern und Marcomannen an. h) Sie konnten damit auch in die Ferne verwunden.

d) S. *Chiffletii* anastas. Childer. reg. c. 2. p. 39. c. 24. p. 199. e) *Plutarch*. in Camillo f) *Polyb*. L. II. p. 120. edit. Casaub. Von besserer Güte muß der Degen Karls des Großen gewesen seyn, mit dem er, (wenn wir Turpin glauben wollen) einen gewafneten Reuter samt dem Pferd auf einem Streich soll gespaltet haben. g) *Tac*. Germ. c. 6. h) *Plutarch*. in Mario. *Dio Caß*. XXXVIII. 49.

den. i) Isidorus k) macht zwischen einer Lanze und einem ordentl. Spieß diesen Unterschied: iene hatte in der Mittte einen Riemen, durch deßen Hülfe man den Stoß verstärken konnte. Bey den Franken hieß eine Lanze auch fustis anceps.

Friemen (frameae) ein leichterer Spieß, l) den man häufiger, als den vorigen brauchte. Mit diesem wurde ein Jüngling wehrhaft gemacht und ein Bräutigam beschenkte damit seine Braut. m) Tacitus n) beschreibt sie also: es sey ein mit schmalem und kurzem Eisen beschlagener Spieß, und zum Gebrauch in die Nähe und Ferne (und also wohl auch zum Werfen,) bequem gewesen. Framea ist ohne Zweifel deutsch und eben so viel als Fram, Pfriem, oder was bey den Franken die angones waren, welche Agathias Scholasticus o) fast eben so wie Tacitus seine frameas beschreibt.

Schilde waren entweder von biegsamen Reisig oder Bast geflochten, oder aus länglichen dünnen Brettern zusammengesetzt. p) Auch der Baumrinden bedienten sich dazu einige gegen den Pontus Euxinus zu wohnende deutsche Völker. q) Diese waren

i) *Tac.* Annal. I. 64. II. 14. k) L. VIII. c. 7. l) Tac. Germ. c. 13. m) Id. ib. c. 18. n) Germ. c. 6. o) de imperio Iustiniani L. II. p) Tac. Annal. II. 15. q) Valer. Flacc. L. II. u. 97.

waren, wie es die Rinde gab, gekrümmt, iene aber platt: doch hatten die Rugier und Lemovier auch runde Schilde. r) Sie waren entweder nur schwarz angestrichen, oder mit schönen Farben gemahlt. s)

Wurfspieße sind ohne Zweifel des Tacitus *missilia*, von denen er schreibt, t) daß ein ieder Fußgänger mehrere derselben geführt habe. An einem andern Orte u) nennet er sie *breuia tela*, die auch wohl nur von Holz und vornen am Feuer gehärtet waren. Ob die Deutschen zu Tacitus Zeiten auch eine Art gekrümmter oder hackiger eiserner Wurfspieße, die Diodorus Siculus w) beschreibt, gehabt haben, lasse ich dahin gestellt.

Panzer, eiserne und schuppige, hatten nach Diodors Zeugnis, nur wenige: auch **Helme** waren eine Seltenheit. x) In spätern Zeiten kam eine Art eines Brustharnisches auf, den die Capitularia Caroli M. *bruniam* nennen, y) womit man sich im Krieg versehen muste. Zu obigen Waffen können aus dem fränkischen Zeitalter noch gesetzt werden:

Streitäxte (secures) die nach **Procops** z) Beschreibung aus einem dicken zweischneidigen Eisen, das

r) Tac. Germ. c. 43. s) Id. l. c. et c. 6. t) Germ. c. 6. u) Annal. II. 14. w) L. V. x) *Tac.* Germ. c. 6. y) Daselbst heißt es: — omnis homo de duodecim mansis bruniam habeat. *Brunia* wird vom cambrobritannisch. *bran* (die Brust) am füglichsten hergeleitet. z) rer. Goth. L. II. c. 25.

das an einem kurzen hölzernen Stiel bevestigt war, bestunden. Doch muß es auch nur einschneidige gegeben haben, dergleichen sich eine in K. Childerichs Grab fand. aa) Sie sind die *bipennes* einiger lat. Schriftsteller, die Spanier aber nannten sie nur (weil sie eine fränkische Erfindung waren) *franciscas*. bb)

Von großen Kriegs- oder Belagerungsmaschinen wusten die alten Deutschen zu Tacitus Zeiten noch nichts: cc) doch hatten die Bataver und ienseit des Rheins wohnende Völker schon so etwas: nemlich eine Brücke mit Rädern. Auf solcher stunden gewafnete Soldaten, die durch andere unter derselben befindliche gegen Wälle und Mauern fortgeschoben wurden. Die oberen stritten von dieser Brücke herab, die unteren suchten die Mauer einer Stadt zu untergraben. dd) Die Franken hingegen und die ihnen gleichzeitige deutsche Völker hatten allerhand grobes Kriegsgeräth, z. E. *carcamusas*, *cancros*, *clitellas* cet. wovon man Glossaria nachsehen kann.

Fahnen und andere Ehrenzeichen, wie man sie bey den Römern antraf, hatten sie nicht: sondern gewisse Bilder und Zeichen, die sie aus den Wäldern holten, ee) und die nach Tacitus Bericht Thiere vorgestellt

aa) *Chilflet* anastas. Childer. p. 214. bb) *Isidor.* origg. XVIII. 6. cc) Tac. Annal. XII. 45. dd) *Id.* hist. IV. 23. ee) *Tac.* Germ. c. 7.

gestellt haben sollen, nahmen sie mit ins Treffen. ff) So trugen z. B. die Aestyer und die mit ihnen verwandte Völker Bildnisse wilder Schweine bey sich und hielten sich dadurch gleichsam für vest und unverletzlich. gg) Die Franken führten einen Löwen und eine Schlange, hh) die Gothen einen Drachen. ii)

Hieher können auch noch gewisse **Hörner**, oder blasende Instrumente gerechnet werden, von denen zwar Tacitus nichts sagt: **Diodorus Siculus** kk) aber eignet solche den Deutschen und Galliern überhaupt und **Lucanus** ll) den Vangionern und Batavern besonders zu.

§. 5. Lager und Verschanzung.

Von beyden gibt uns Tacitus keine Beschreibung. Alles was aus seinem Buch von den Sitten der A. D. hieher gezogen werden kann, besteht nur darinn: 1) die Grösse ihrer Lager war der Volksmenge angemessen; a) 2) ihre Habseligkeiten verbargen sie in Gruben, damit sie der Feind um so weniger finden konnte; b) die Wälder gewährten ihnen Sicherheit. c) Eben diese gaben ihnen auch wohl Stoff

ff) *Id.* hist. IV. 22. welche Stelle die vorige erläutert. gg) *Tac.* Germ. c. 45. hh) *Trithem.* de orig. Francor. ii) *Loccen.* in antiquitt. Sueo-Goth. III. 2. kk) L. V. ll) Pharsal. L. I. u. 431.

a) *Tac.* Germ. c. 37. b) *Id.* ib. c. 16. c) *Id.* ib. c. 40.

zu Zäunen, zu Verhauen und allerhand Faschinenwerk. Nach Cäsars Zeugnis musten die Feld- und Rüstwägen (carri) die Stelle eines Walls bey ihnen vertretten. In spätern Zeiten hieß der Ort des Lagers *Heristallus*. Wie aber ein deutsches Lager zu K. Friederichs I. Zeiten aussah, beschreibt *Radevicus* in gestis Frid. I. L. II. c. 2. welche Stelle man auch in Hachenbergs Germ. med. diss. IV. §. 15. nachlesen kann.

§. 6. Schlacht und Verhalten in selbiger.

Von einer regelmäßigen Schlachtordnung wusten die ältesten Deutschen nichts. Sie rückten nicht in geschloßenen Reihen, oder nach einem Commando dem Feinde entgegen, sondern thaten parthienweis, bald da bald dort, einen Anfall; a) doch war eine keilförmige Stellung, als Tacitus b) schrieb, schon bey ihnen gebräuchlich. Dergleichen Keile (cunei) bestunden gemeiniglich aus ganzen Familien, die um ihrer Verwantschaft wegen um so vester zusammenhielten; c) oder aus eignen Nationen. d) Doch thaten die Catten schon zu Tacitus Zeiten in guter Ordnung sich vor allen andern deutschen Völkern hervor. Diese waren an Commando, Reihen und Glieder gewöhnt, thaten überlegte Anfälle, wusten günstige

d) von Hayr exercitus, und Stall statio, stabulum.

a) *Tac.* Annal. L. II. c. 45. b) Germ. c. 6. c) ibid. c. 7. d) *Tac.* hist. L. IV. c. 16.

günstige Gelegenheiten zu benützen und stunden Tag und Nacht wohl auf ihrer Hut. e) Durch stete Kriege, sonderlich mit den Römern, kamen sie immer weiter, so daß sie sich nicht nur nach selbigen bildeten, sondern auch, nach Vellei. Paterculus f) eigenem Geständnis, das Heer eines Marobods den Römern fürchterlich wurde. Karl der Grosse stellte seine Armee in ein gleichseitiges Viereck und in 3. Reihen oder Treffen, in das erste nemlich den Kern, in das 2te das Fußvolk, in das 3te die Reuterey. g) Der Schlachtordnung folgten leichte und schwerere Fuhrwerke, worauf die Weiber und allerhand Kriegsbedürfniße geladen wurden. h)

Die Schlacht selbst fiengen sie mit einem starkschallenden Gesang, den Tacitus i) barritum nennt, an, der zwar eben nicht aus deutlichen und Zusammenhängenden Worten bestund, sondern mehr einem rauschenden Gemurmel ähnlich war und die Krieger in Hitze brachte. Ammianus Marcellin. (L. XVI. c. 12.) vergleicht es mit dem Anschlagen der Wellen an die Felsen. Doch besangen sie auch ihren Herkules k) und andere tapfere Helden der

e) Tac. Germ. c. 30. f) Hist. Rom. II. 108. g) *Turpin.* in uita eius c. 18. h) *Caes.* de B. G. L. I. c. 51. i) *Tac.* Germ. c. 3. Die, welche lieber *barditum* lesen, leiten dieses Wort von den Barden ab: *barritus* aber soll von barire, (das von dem Laut der Elephanten gebraucht wird, herkommen. k) *Id.* c. 2.

Vorzeit in ordentlichen Liedern, um dadurch sich zu ähnlicher Tapferkeit zu ermuntern. Dergleichen sangen auch die Celten zum Andenken derer, die in Schlachten geblieben waren. (Aelian. uar. hist. L. XII. c. 23.) Sie schlugen gern vor dem Neumond, welche Zeit die Wahrsagerinnen für die glücklichste erklärten. l) Der Feldherr hielt auch eine Ermunterungsrede an das Heer, dergleichen eine sehr nachdrückliche Tacitus m) dem Civilis in den Mund legt. Sie gelobten auch wohl den Göttern die zu machenden Gefangenen und Kriegsbeute, z. B. die Hermundurer dem Mars und Mercurius, bey dem Krieg mit den Catten, (Tac. Annal. XIII. 57.)

Auch die Weiber erwiesen sich bey Schlachten nicht unthätig; frischten die Männer an, trugen ihnen Speise zu, nahmen sich der Verwundeten an: n) erwiesen sich auch (sonderlich die cimbrischen) sehr grausam gegen ihre flüchtigen Männer. o)

Wie sich die Reuter im Treffen verhielten, ist bereits oben §. 1 gesagt worden. Die alten Britten hat auch Streitwägen, die mit der benöthigten Mannschaft versehen waren, welche Cäsar p) aus

l) *Caes.* de B. G. L. I. c. 50. m) Hist. L. V. c. 17. n) *Tac.* Germ. c. 7. 8. o) *Plutarch.* in Mario. p) *Caes.* de B. G. L. I. c. 50.

aus eigner Erfahrung also beschreibt: die Fuhrleute trieben solche anfangs nach allen Seiten, schleuderten Wurfpfeile auf die Feinde und suchten die Glieder durch das Toben der Pferde und das hitzige Antreiben der Räder in Unordnung zu bringen. Gelang es ihnen einzudringen: so sprangen sie vom Wagen, stritten zu Fuß, die Fuhrleute aber entfernten sich ein wenig aus dem Gefechte: doch so daß, wenn es unglücklich gieng, die Streitenden sich vermöge der Wägen retten konnten.

§. 7. Von der Belagerung.

Dazu hatten freilich die A. D. weder Geschicklichkeit, nach Maschinenkenntnis: a) doch besaßen die Gallier und Belgen schon einige Vortheile. Sie umzingelten die Mauren einer Stadt, die sie erobern wollten, suchten durch Steinwerfen die Vertheidiger davon abzutreiben, rückten unter einem Schildtache an die Thore und untergruben die Mauer b) Die Gothen führten auch Sturmleitern. c) Spätere Belagerungswerkzeuche z. B. den Krebs, (cancer) eine Art von Mauerbrechern, die Petraria ꝛc. so im Leben Karls des Grossen vorkommt, übergehe ich. d)

a) *Tac.* Annal. L. XII. c. 45. b) Caes. de B G. L.II. c. 6. c) *Ammian.* Marcell. L. XXXI. c. 15. d) Turpin. in uita Caroli c. 10.

§. 8. Von der Kriegszucht und Strafen.

In beyden äuserten die A. D. eine sonderbare Strenge. Nicht nur dieienigen, so sich dem Krieg entziehen wollten, wurden hart und verächtlich angesehen; sondern auch die Verbrechen derer, die wirklich im Dienste stunden, scharf bestraft. Tacitus gibt uns davon folgende Nachrichten: Wer seinen Schild verlohr, war ehrlos und sowohl von gottesdienstlichen als Volksversammlungen ausgeschlossen: a) Verräther und Ueberläufer wurden an Bäume gehänget, Feige und Verstümmelte oder Entnervte in Sümpfe geworfen; b) die, so ihren Anführer, zu dem sie sich geschlagen hatten, im Treffen verliesen und überlebten, lebenslang für unehrlich gehalten: c) geringere Verbrechen aber mit einigen Pferden, oder Stücken Vieh, gebüsset. d) Die mehresten Strafen vollzogen die Priester, als Diener der Gottheit, damit sie einen desto grössern Eindruck machten. e) Als sich in der Folge der Zeit die Verbrechen häuften, waren auch mehrere Strafgesetze nöthig; davon ich nur folgende anführen will. Wer seinen Kameraden tödete, muste nach dem Salisch. Gesetz f) 3mal so viel, als auf den Todschlag eines freyen Mannes gesetzt war, und also 600. Solid. bezahlen. Nachstellung

a) Tac. Germ. c. 6. b) *Id.* ib. c. 12. c) *Id.* c. 14. 31. d) *Id.* c. 12. e) *Id.* ib. c. 7. f) Tit. 66.

stellung auf das Leben des Heerführers wurde nach den Gesetzen der Alemannen g) mit dem Tode bestraft: doch konnte ein solcher Verbrecher sich von der Todesstrafe, wenn es der Heerführer genehmigte, loskaufen. Ausreißer erklärte das salische Gesetz h) für ehrlos, nach dem langobardischen hingegen hatten sie das Leben verwirkt. Dieses galt auch von **Verräthern** sowohl bey den Langobarden als Alemannen; doch gieng es bey diesen oft nur mit ewiger Landesverweisung ab. i) Die Anstifter einer **Meuterey** oder Aufruhr verlohren nach den Gesetzen der Langobarden den Kopf. Wer sich gegen den Heerführer und seine Befehle **ungehorsam** erwies, war nach den Gesetzen der Langobarden in 20, der Alemannen aber in 12. Solid. Strafe verfallen. Ungehorsam aber gegen den Befehlshaber, in dessen Comitat ein Soldat stund, (comitem) wurde mit 6, und gegen einen Hauptmann mit 3. Solid. gebüßet. k) Wer sich an **Kriegsgeräthschaften vergriff** muste den Schaden 9mal ersetzen. l) **Betrunkene** musten bey den Franken so lange Wasser trinken, bis sie zur Reue und Erkenntnis ihres Verbrechens kamen. m) Noch mehr lies sich aus den Gesetzen der **Burgundionen**, Sach-

 sen,

g) Tit. 14. h) Tit. 33. i) Lex Alem. Tit. 14. k) Ead. Lex Tit. 28. l) L. Baiuar. Tit. 7. m) Legg. Franc. L. IV. Tit. 73.

sen, Bajuarier, Visigothen und aus den Capitularien Karls des Grossen zusammensuchen und dieses mag derjenige thun, dem daran etwas gelegen ist.

§. 9. Von den Kriegsgerichten.

Zu Tacitus Zeiten hatten nur allein die Priester das Recht über die Verbrechen der Soldaten nicht nur zu erkennen; sondern auch die Missethäter zu binden und zu schlagen. (S. §. 8.) a) Dieses, glaubte man, geschähe mehr auf Befehl der Gottheit, als des Heerführers, der ohnehin einem freyheitliebenden Volke, von dessen Wahl er abhieng, durch das Strafamt würde verhaßt worden seyn: demohngeacht kann er unter der Hand mit eingewirkt und sich mit den Priestern verstanden haben. In folgenden Zeiten hatte der Fürst unumschränkte Gewalt über Leben und Tod: b) es konnten aber auch die Duces, Comites, Centuriones und Decuriones über Verbrechen der Kriegsleute (sonderlich wenn sie nicht capital waren) urtheilen und war also ein solches kleineres Kriegsgericht der Form nach von einem ordentlichen Privatgericht wenig unterschieden. Es wurde unter freyem Himmel gehalten und behielt auch seine Einrichtung und Eintheilung in ein kleineres und grösseres noch zu Karls Zeiten: nur daß es,

a) *Tac.* Germ. c. 7. b) *Gregor.* Turon. II. 37. IV. 44.

ausser dem Nothfall, an keinem Sonntag durfte gehalten werden. Am vollständigsten handelt davon J. G. Laurentii Abhandl. von den Kriegsgerichten der A. D. Gotha 1753. 8.

§. 10. Vom Sold.

Dieser bestund zwar weder in einer Geld- noch andern gewissen oder vestgesetzeen Belohnung. Eine volle Tafel bey dem Befehlshaber, a) ein Pferd, eine Frieme, etwas von erbeuteten Sachen vertraten die Stelle deßelben. Erst Karl der Große setzte vermög eines Diploms d. d. Worms 790. etwas Gewißes vest.

Cap. XV.

Von den ältesten Kriegen der Deutschen.*)

§. 1. Mit den Römern.

Im Jahr 640. nach Erbauung der Stadt Rom, unter dem Consulat des Cäcilius Metellus und Papirius Carbo, machten sich die Cimbrer und Teutonen

a) *Tac.* Germ. c. 14.

*) Obgleich Kriege mehr in die Geschichte der Völker, als in ihre Alterthümer gehören: so will ich doch hier, als am schicklichsten Orte, die ältesten Kriege der Deutschen nicht ganz übergehen; sondern kurz zusammenfaßen, wegen der Schrifsteller aber davon auf meine B. D. A. S. 309. ff. verweisen.

nen in grosser Anzahl a) auf, ihr Heil wider Italien zu versuchen. Die Römer stellten ihnen 3. Heere unter dem Silanus, Manlius und Cäpio entgegen, die aber alle 3. geschlagen wurden: so daß es damals, nach **Florus** b) eignem Geständniße, um Rom mißlich aussah. Carbo und Silanus wurden am ersten geschlagen. Jener in den Gränzen der Carner und Taurisker bey Noreia: c) die übrigen einige Jahre später in Gallien. d) Erst unter dem 4ten Consulat des **Marius** (im J. nach Erb. der Stadt 651.) bekam die Sache wieder ein anderes Ansehen. Dieser tapfere Mann traf Roms fürchterliche Feinde an der Rhone an, schlug sie aufs Haupt, während daß Cl. Marcellus den Teutonen in Rücken fiel und eine grosse Niederlage unter ihnen anrichtete. Ihr König Teutoboch, den die Flucht in einen Wald führte, wurde gefangen und vom Marius zu Rom im Triumph aufgeführt. Bey dem allen ließen die Cimbrer den Muth doch noch nicht sinken, wagten sich im darauf folgenden Winter über die Alpen, trieben den Consul Catulus über die Etsch: (Athesis) verweilten sich aber so lang im Venetianischen, bis ihm Marius zu Hülfe kommen und gemeine Sache mit ihm machen

a) *Tac.* Germ. c. 37. *Vellei.* Patercul. L. II. c. 12. b) L. III. c. 3. c) *Strabo* L.V. d) *Vellei.* l. c.

chen konnte. Der Ausgang der Schlacht war für die Cimbrer höchst mißlich: zumal da auch die übermäßige Hitze (denn es war der 28. Jun.) ihre Kräfte erschöpfte. Catulus soll 140000 erlegt, 60000 gefangen, 31. Ehrenzeichen erbeutet, beyde römische Armeen aber nur 300. Mann verlohren haben. e) Welches unglaubliches Verhältnis! Also kämen 466. Mann auf einen Römer. Dergl. Aufschneidereyen ist man aber von den römischen Geschichtschreibern schon gewohnt. Marius widmete wegen dieses Siegs der Ehre und der Tapferkeit (Honori ac Virtuti) Tempel; überlebte aber, oder besudelte vielmehr seinen Ruhm, da er den bürgerlichen Krieg anzeddelte. Indessen war durch diese Unglücksfälle die Cimbrische Nation doch nicht aufgerieben. Man findet sie noch unter Trajan auf ihrer Halbinsel: obgleich in geringerer Anzahl; aber noch immer berühmt. f) Als die Franken, Alemannen und Sachsen von Deutschlaud Meister wurden, verlohr sich ihr Name unter den leztern.

Nach Marius bekamen es die Deuschen mit Jul. Cäsar zu thun; deßen Absehen zwar vornemlich dahin gieng, Gallien unter die römische Botmäßigkeit zu bringen, als wozu ihm die damalige Zerrüttung

e) Eutrop. L. V. c. 1. Flor. L. III. c. 3. f) *Tac.* Germ. c. 37.

rüttung in diesem Lande sehr förderlich schien. Schon lang buhlten die Aeduer und Sequaner um die Oberherrschaft in selbigem und iene bekamen sie auch wirklich; welches aber diese so schmerzte, daß sie sich an Ariovist, einen König der Deutschen, der seinen Sitz wahrscheinlich am Oberrhein hatte, wendeten und ihn wider die Aeduer zu Hülfe riefen. Die Folge aber zeigte, daß sie nicht wohl gethan hatten. Denn Ariovist führte bey dieser Gelegenheit eine Menge deutscher Völker nach Gallien, z. B. die **Haruder, Markomannen, Tribocer, Vangionen, Nemeter, Sedusier** und etliche suevische Nationen, g) nahm von den besten Landereyen der Aeduer und Sequaner Besitz und lockte immer mehrere Deutsche ins Land. Sie hiengen sich daher an Cäsar, von dem sie sich eine bessere Begegnung versprachen, der sich auch zuerst in einige, zwar fruchtlose, Unterhandlungen mit Ariovist, bald darauf in ein Treffen einließ, und nach einer sehr tapfern Gegenwehr über ihn siegte; so daß Ariovist sich durch die Flucht über den Rhein retten muste. Wahrscheinlich überlebte er diese Niederlage nicht lang, die Deutschen aber beklagten seinen Tod, nach Cäsars eignem Zeugniß, ungemein. h) Einige

Jahre

g) *Caes.* de B. G. L. I. c. 51. h) *Id.* L. V. c. 29.

Jahre darnach fiel es den Usipiern ein, in Gallien einen Einfall zu thun: allein Cäsar iagte sie zurück, schlug iene berüchtigte Brücke über den Rhein i) und würde gern mit den Deutschen angebunden haben: wenn sich nicht selbige allezeit in ihre Wälder versteckt hätten. Er muste sich also begnügen lassen, nur Gallien zu behaupten, welches er endlich (es sey aus Mangel der Lebensmittel, wie er schreibt, k) oder weil er sich den Deutschen nichts abzugewinnen getraute) wieder verlies. Das Regiment Deutsche, das er während der Zeit in Gallien errichtet hatte, nahm er mit nach Italien und diesem war auch der glückliche Ausgang der pharsalischen Schlacht vornemlich zuzuschreiben. l)

Weiter brachte es Drusus in seinen Feldzügen wider die Deutschen. Dieses vortrefliche Genie, m) das am Hofe K. Augusts Erziehung und Bildung erhalten hatte, n) machte sein erstes Kriegsstück als Quästor und Prätor im Rhetischen Krieg, o) und wurde darauf (A. V. C. 742.) vom August wider die Deutschen geschickt. Er gieng oberhalb der Insel der Bataver über den Rhein verwüstete das Land der Usipeter und Sicambrer, baute darauf eine Flotte auf dem Rhein, den er durch ienen berüchti-

i) *Id.* de B. G. L. VI. c. 4. k) de B. G. L. VI. c. 19. l) *Flor.* L. IV. c. 2. m) *Vellei.* Paterc. L. II. c. 97. n) *Id.* L. II. c. 95. o) *Suet.* in Claud. c. 1.

rüchtigten Canal (fossa Drusi) mit der Yßel vereinigte und sich dadurch den Weg ins deutsche Meer (mare Germanicum) öfnete, auch sich der Inseln daselbst bemächtigte. Nachdem aber die beste Jahrszeit verstrichen war und er an der Ems ein Castell angelegt hatte, gieng er nach Rom wieder zurück. Mit dem Frühjahr machte er einen neuen Versuch, kam bis an die Weser, wurde mit den Deutschen zwar oft handgemein: es wurde aber dadurch weder etwas entschieden, noch dauerhafte Eroberungen gemacht. Vielmehr würde ihm der Rückzug gänzlich verbaut worden seyn, wenn die Deutschen mehr vorsichtig und weniger übermüthig gewesen wären und die Löwenhaut nicht vor der Zeit getheilt hätten. p) Indeßen wickelte sich Drusus aus seiner mislichen Lage (denn er war in einem Thal eingeschloßen) glücklich heraus, errichtete, nach seiner Gewohnheit, an der Lippe und auf dem Berg Taunus in Heßen Castelle, gieng wieder nach Rom, that aber gleichwohl im folgenden Jahr einem dritten Feldzug nach Deutschland sein Augenmerk aber war dißmal nur, das Land der abtrünnig gewordenen Catten zu verwüsten, die sich wieder zu andern deutschen Völkern geschlagen hatten. Sein vierter

p) Denn sie theilten sich schon vorläufig in die Beute: die Cherusker bedungen sich die Pferde, die Sueven Gold und Silber, die Sicambrer die Gefangenen S. *Flor*. L. IV. c. 12.

vierter und letzter Feldzug war der merkwürdigste. Nachdem er sich viel mit den Catten zu thun gemacht hatte, erreichte er die Wohnsitze der Sueven, kehrte aber bald wieder um q) und gieng auf die Cherusker los, richtete bey ihnen und über der Weser grosse Verheerung an und gelangte endlich an die Elbe. Er wagte es aber nicht über selbige zu gehen: zumal da ihm ein Fantom die Elbe als das Ende seiner Siege und seines Lebens bestimmt haben soll. r) Dieses erfolgte auch 30. Tage nachher und im 30ten Jahr seines thätigen Lebens, nachdem er zuvor an der Elbe Siegeszeichen aufgerichtet hatte. Diese sind die bekannten *Tropaea Drusi*, die Ptolemäus auf 52°. 45'. latitud. setzet und die also wohl in der Cherusker Lande zu suchen sind. s) Ob er ausser den Castellen, an der Elbe, Maas und Weser, nur allein am Rhein 50. erbaut haben soll, mag Florus t) verantworten.

Nach seinem Tode setzte sein Bruder Tiberius die Unternehmungen wider Deutschland fort, den Augustus nach seinem eigenen Geständnis neunmal dahin geschickt

q) wahrscheinlich aus Mangel der Lebensmittel: weil die Sueven eine große Strecke Landes um sich herum öd liegen ließen. *Caes.* de B. G. L. IV. c. 3.
r) *Sueton.* in Claud. c. 1. Eine Parallele zu *Plin.* Epist. L. VII. Ep. 27. s) v. Justi findet sie bey Dresden, welches er von Drusus ableitet. S. dess. hist. und jurist. Schrift. I. B. S. 103. ff. t) d. IV. c. 12.

geschickt haben soll. u) Wenn wir dem einzigen Vellej. Paterculus glauben wollen: so hat er große Thaten verrichtet: man weiß aber, daß er sich mehr auf Unterhandlungen und gütliche Vorstellungen als auf den Krieg verstanden und auf solche Art die Sicambrer zur Uebergabe an die Römer gewonnen, nachher aber gegen 40000. derselben nach Gallien versetzt hat, damit er den Unruhen daselbst vorbeugen mögte. Er führte auch den grösten Theil der Rhätier weg, um von ihnen desto weniger zu besorgen zu haben. w)

In Abwesenheit des Tiberius commandirte Quintil Varus die am Niederrhein stehende Armee. Allein er war der Mann nicht, der sich bey den deutschen Völkern beliebt machen konnte. Sein Geitz, Stolz und seine despotische Behandlung der Deutschen, die von ihm römische Rechte und Zwangsmittel annehmen sollten, x) veränderte ihre friedliche Gesinnungen und veranlaßte eine heimliche Zusammenverschwörung. Das Haupt derselben war der tapfere Arminius Varus, ob er gleich selbst vom Segest, Arminius Schwiegervatter, gewarnt und erinnert wurde, auf seiner Hut zu seyn, blieb sicher und sorglos. Er gab so gar den vornehmsten Deutschen, unter allerhand Vorwand, römische Bedeckungen, wodurch

u) *Tac.* annal. L. II. c. 26. w) *Strabo* L. IV. x) *Flor.* IV. 12. *Vellei.* Paterc. L. II. c. 3.

wodurch sein Heer geschwächt wurde. Ihn zu zerstreuen, erhuben einige derselben Feindseeligkeiten in der Ferne, andere riethen ihm, solchen entgegen zu eilen, sie zu dämpfen, sie wollten mit den Ihrigen folgen. Varus brach auf: allein anstatt daß die deutschen Fürsten ihm Wort gehalten hätten, machten sie den Anfang mit Ermordung der römischen Bedeckungen, giengen dem betrogenen Varus selbst muthig zu Leibe und ereilten ihn im Teutoburger Walde. Er war in der gefährlichsten Lage. Ueberall Berg und Thal, dicke Wälder, die er aushauen, Moräste und Gräben, die er ausfüllen muste, Wind, Regen, schlüpfriger unsicherer Boden und nun die Deutschen vor sich als Feinde und von ihnen umringt. Gleichwohl schlugen sich die Römer so weit durch, daß sie einen freyen Lagerplatz bekamen, den sie in der Eile verschanzen und wenigstens die Nacht sicher hinbringen konnten. Am folgenden Tag waren sie den Anfällen der Deutschen aufs neue ausgesetzt; allein der enge Raum, die vielen Bäume, das stürmische Wetter machte sie zu einer tapfern Gegenwehr untüchtig und sie erlitten großen Verlust. Auch die darauf folgende Nacht vergieng unter beständigen Anfällen der Feinde und alles gerieth in die äuserste Verzweiflung. Varus fiel in sein Schwert, und sein Haupt wurde dem König Marbod geschickt, andere thaten ein Gleiches,

wieder andere warfen die Waffen weg, einigen glückte es zu entfliehen. Und so wurde eins der schönsten römischen Heere von 3 Legionen y) aufgerieben. Einige der vornehmsten römischen Hauptleute wurden den Göttern geopfert und den Advocaten des Varus Augen und Zungen ausgerißen, oder die Hände abgehauen. Wie es auf dem Wahlplatz aussah, beschreibt Tacitus sehr lebhaft. z) Tode, Waffen und Pferde lag alles durcheinander und erst nach 6. Jahren kamen die Ueberbleibsel der Erschlagenen durch die Anstalten des Germanicus unter die Erde, aa) ia sogar nach 40. Jahren befreyte der römische Legat L. Pomponius noch einige Gefangene von dieser Niederlage aus der Knechtschaft der Catten. bb) Den Ort dieser unglücklichen Schlacht suchet man am wahrscheinlichsten im Paderbornischen zwischen Detmold und Horn: cc) wer sich aber an andern Meinungen und Untersuchungen recht müd und satt lesen will, der schlage Grupens Origg. Germ. Vol. II. Obs. 4. nach.

Diese Scharte auszuwetzen wurde Germanicus, Drusus Sohn, nach Deutschland geschickt. Nach einigen glücklichen Unternehmungen kam er auf den Varianischen Wahlplatz, richtete daselbst seinen tapfern

y) *Tac.* Germ. c. 37. z) Annal. L. I. c. 61. aa) *Id.* L. I. c. 62. bb) *Id.* annal. L. XII. 27. cc) *Id.* Annal. I. 62.

ihren Landsleuten ein Grabmal und seinem Vatter Drusus einen Altar auf; den aber die Deutschen bald wieder zerstörten; so daß er ihn in einem zweiten Feldzug wieder herstellen muste. dd) Er gieng darauf weiter, schlug den Arminius einmal disseit der Weser in den Idistavischen Feldern, das zweitemal ohnweit davon, (von Justi glaubet in der Gegend von Bevern) zog sich aber darauf über die Weser wieder zurück zu seiner Flotte, ee) schiffte mit selbiger in den Ocean, hatte aber eine so unglückliche Fahrt, daß seine mehresten Schiffe theils scheiterten, theils an entlegene Inseln geworfen wurden und nur sein eigenes kam mit genauer Noth an die Gränzen der Chaucen. Seine Verzweiflung war so groß, daß er sich ins Meer stürzen wollte. Wie tief er in Deutschland eingedrungen ist, wissen wir nicht so gewiß, als daß er auf den beyden Wahlplätzen, wo er gesiegt hatte, 2. Denkmale aufgerichtet hat. Das eine enthielte die Namen der besiegten Völker: das andere war dem Mars, Jupiter und August gewidmet. ff) Er würde sich ohne Zweifel in Deutschland mehr Lorber gesammelt haben, wenn er nicht zu frühzeitig von K. Tiberius, den die Eroberungssucht nicht plagte, wäre zurückberuffen worden.

dd) *Id.* annal. II. 7. ee) *Id.* Annal. II. c. 22. sqq. ff) *Id.* annal. II. 22.

Von nun an lies man Deutschland geraume Zeit aus der Acht, bis es dem K. Domitian einfiel, einen Zug dahin zu thun, dessen Beschreibung aber so wenig, als die Feldzüge eines Probus, Maximinians, Julians, Gratians zu meiner dermaligen Absicht gehören. Schriftsteller siehe in m. B. D. A. S. 309—314. vor allen aber von Justi hist. und iurist. Schrift. I. B. S. 54 ff. und Hanßelmann im Beweiß wie weit die Römer in Ostfrank. eingedrung. II. B. S. 112—130.

§. 2. unter sich selbst.

Zuerst vom Streit der Catten und Hermundurer über die Salzquellen! Ueber die Zeit, wenn solcher vorgefallen ist, sind die Chronologen nicht einig. Einige setzen ihn ins J. C. 58. 59. und 71. G. C. Kirchmaier a) aber nimmt aus guten Gründen und den Fastis consularibus den Sommer des Jahrs 60. an. Ueber den Kampfplatz hat man eben so verschiedene Meinungen als über den Fluß selbst: denn Tacitus b) bleibt bey der Beschreibung dieser Schlacht nur beym Allgemeinen stehen. Es kommt also darauf an, daß man erweiset, in wie ferne die Catten und Hermundurer zusammengegränzt haben und dieses erklären uns die Erdbeschreiber also: die Catten

a) in diss. de bello proelioque de salinis Cattos inter ac Hermunduros. pag. 5. b) Annal. XIII. 57.

Catten stießen (in den ältesten Zeiten) mitternacht- und morgenwärts an die Cherusker und Hermundurer, die Sale aber schied die Wohnsitze der Catten und Hermundurer: mithin ist dieser salzergiebige Fluß wohl kein anderer als die fränkische Sale: weil damals aus der Sächsisch. noch kein Salz gewonnen wurde. S. Eckhart in comm. de reb. Franc. orient. T. II. p. 180. J. G. S. Schwabe (de monimentis ſepulcral. Sachſenburgic. pag. 108 ſqq) nimmt lieber Frankenhausen in der untern Grafschaft Schwarzburg, wo noch heut zu Tage Salzbergwerke sind, an und erhebet seine Muthmassungen bis zur höchsten Wahrscheinlichkeit. Die Hermundurer siegten, nach Tacitus Meinung deßwegen: weil sie das ganze feindliche Heer mit aller Zugehör dem Mars und Merkur gelobt hatten und dieses Gelübd erfüllten sie auch mit aller möglichen Grausamkeit. c)

Auch mit den Cheruskern hatten die Catten wahrscheinlich mehrmal zu thun. Tacitus d) zeigt dieses überhaupt also an: Catti cum Cheruſcis aeternum diſcordant; doch ohne davon Beispiele zu geben. Eben so unbestimmt nennt er anderswo e) die Catten Sieger der Cherusker, welches aus dem Bei-

c) *Tac.* l. c. d) *Id.* Annal. L. XII. c. 28. e) Germ. c. 36.

wort inertes, das er den letztern beilegt f) und aus der Beschreibung die er von den Catten macht, gar wohl gefolgert werden kann. Wir wissen aber weder Zeit noch Veranlassung zu ihren Misverständnissen. Den Ort eines blutigen Auftritts unter ihnen schmeichelt sich zwar Hr Dünnhaupt g) im Elm, einem Walde im Braunschweigisch. entdeckt zu haben und unterstützt seine Muthmassungen also: Bey der Untersuchung 3. ovaler Hügel, davon einer 60. Fuß lang 40. breit und im Mittelpunct 4. Fuß hoch war, fand sich Asche von verbrannten Menschenkörpern mit untermengten Urnenscherben; im andern entdeckte man unter flach liegenden platten Feldsteinen Menschenknochen, Gerippe und Hirnschaalen, nicht weit davon aber, bey Aufwerfung eines Gränzgrabens, das Fundament eines dreieckigen Altars, auf dem die Sieger mögen geopfert haben. Könnten aber diese Hügel nicht eben sowohl gemeine Begräbnisplätze gewesen seyn?

Ferner geriethen feindlich aneinander: die Sueven, Usipeter und Tenchterer. h) Die Sueven behielten die Oberhand und bemüssigten die letzteren ihr Land zu verlassen und über den Rhein zu gehen. Auch die Bructerer wurden von den Chamavern nach

f) c. 31. et 36. g) in s. Beiträg. zu teutsch. Alterth. S. 264. ff. h) *Caes.* de B. G. IV. 1.

nach einer fast gänzlichen Niederlage verdrängt. i) Das hitzige Treffen zwischen den Cheruskern und Markomannen beschreibt Tacitus ausführlich. k)

Cap. XVI.

Vom Bergbau und Münzwesen.

§. 1. Vom Bergbau.

Obgleich Tacitus a) das Daseyn der Geld- und Silberbergwerke in Deutschland bezweifelt und nur von den Gothinern schreibt, daß sie Eisen gegraben hätten: b) so sagt er doch auch an einem andern Orte, c) Curtius Rufus habe bey Mattiacum Silberadern entdeckt. Es äusern sich aber auch bey andern ihm gleichzeitigen Schriftstellern Spuren, daß einige deutsche Völker Metalle gefunden und solche auszugraben gelernt haben mögen, Plinius d) thut davon Erwähnung; doch mit einiger Behutsamkeit, welche der Beisatz ferunt schon anzeiget. Strabo e) schreibt von den Cimbrern, sie hätten den August mit einem ehernen Tiegel, den sie für sehr heilig hielten, beschenkt, und ein grosses 20 eimeriges metallenes Becken gehabt, in welchem ihre Priesterinnen das Blut der Gefangenen, die den Göttern geopfert

i) *Tac.* Germ. c. 33. k) Annal. I. 44. sqq.

a) *Germ.* c. 5. b) *Id.* ib. c. 43. Er rechnet ihnen aber solches zur Schande: weil sie es als Knechte der Quaden thun musten. c) Annal. XII. 20. d) H. N. L. XXXIV. c. 1. e) L. VII.

opfert wurden, aufzufangen und daraus zu weissagen pflegten. Daraus folgert Reusch, f) daß die Cimbrer Erze gehabt haben müsten. Allein es können diese beeden Stücke auch fremde (vielleicht griechische) Arbeit und eine Kriegs-Beute gewesen seyn. Die Gegenden der Taurisker gibt Strabo g) für goldreich aus. Indessen bleibt die älteste deutsche Bergwerksgeschichte bis in das 9te Jahrhundert noch immer dunkel. In solchem aber wurde schon nach Ottfrieds h) Zeugnis am Mayn (wahrscheinlich auf dem Fichtelberg, den nach Reinhards Meinung in orat. de metallifodinar. circa montem piniferum orig. schon lange zuvor die Slaven bearbeitet haben) Silber gegraben und aus diesem Fluße Gold gefischt und in Karls des Grossen Capitularien wird i) der Blei- und Eisengruben gedacht. Wenn also schon zu Ottfrieds Zeiten Silber gegraben wurde: so wäre Otto der Grosse nicht der erste, der, nach Ottonis Frisingensis k) und Ditmars l) Zeug-

f) in diss. Origg. metallifodinar. in Germania pag. 10. g) L. IV. circa fin. h) Seine Worte sind:

Zi nuzze grebit man ouh dar
Er in ti kuphar
Io bi thia *Meina*
Isnet steina
Ouh thara zua fuagi
Silabar zi nuagi.
Io lesent thar in lante
Gold in iro sante.

i) art. 62. k) chron. L. VI. c. 24. l) *Ditmarus* L. II.

Zeugnis bey Goslar Silberadern entdeckt hat: doch fällt die glückliche Periode des deutschen Bergbaues allerdings in die Zeiten dieses Monarchen.

§. 2. Von Münzen.

Eigene Münzen hatten die Deutschen in den ältesten Zeiten nicht. Bey denen, die den Römern am nächsten waren und mit ihnen Verkehr hatten, waren einige a) römische Geldsorten im Umlauf; sonderlich *bigati* und *serrati*, b) welche *Tacitus* pecuniam *ueterem* et diu notam nennet. Jene, worauf 2. Pferde vor einem Wagen zu sehen waren, gehörten zu den numis consularibus und also zu den ältesten Münzen: diese waren, nach Lipsius Meinung, geråndelt oder gekerbt, entweder blos zum Zierrath, oder, wie **Ludewig** c) dafür hält, zur Probe ihrer Aechtheit. Im innern Deutschlande, wo der Waarentausch üblich war, kam der Gebrauch des Geldes später auf. Da aber die Römer zu Trier eine Münzstätte hatten, in welcher güldene und silberne, grössere und kleinere Sorten d) geprägt wurden, so konnten ihre Münzen im ganzen Deutschland desto leichter unter die Leute kommen, welches auch aus

a) Denn *Tac.* schreibt in Germ. c. 5. formas *quasdam* nostrae pecuniae agnoscunt. b) *Tac.* l. c. S. **Longolius** Muthmass. über des Tacitus Serraten. Im Geschichtforsch. V. 194. c) in der Einleit. zum deutsch. Münzwes. d) S. **Hachenberg** in Germ. med. diss. 10.

aus der Menge römischer Münzen, die man hier und da schon gefunden hat und noch findet, deutlich erhellet. Wann einheimische Münzen eingeführt wurden, läßt sich nicht gewiß bestimmen: doch weiß man, daß die Franken nicht nur goldene Münzen; sondern auch libras, solidos und denarios geprägt, e) und nach dem Beispiel der Römer die grössern mit den Bildnissen ihrer Könige, oder, nach Einführung der christl. Religion, mit einem Lobspruch auf Christum: z. E. Iesus Christus rex regnantium, Christus uincit, regnat, imperat cet. geziert haben. Unter Constantin dem Grossen wurden auch griechische oder byzantinische Münzen in Deutschland gangbar f) und überaus beliebt. Von den Münzen der Gothen, Sachsen, Slaven und anderer mit den deutschen verwandten Völker geben die in m. B. D. A. S. 321 ff. angeführte Schriften Erläuterung.

Cap. XVII.

Oekonomischer Zustand der A. D.

§. 1. Von den Wohnungen.

Diese waren zu Tacitus Zeiten sehr schlecht und einfach, wie man sie von einem Volke, das dem Krieg nachzog und seinen Aufenthalt oft veränderte, erwarten konnte. Sie nahmen dazu weder behauene Steine, noch Ziegel; a) sondern eine unförmliche Mate-

e) *Procop.* de bello Goth. L. III. f) S. *Freber* de re monet. L. II. c. 1.

a) *Tac.* Germ. c. 16.

Materie, die gar nicht ins Gesicht fiel. Man erklärt solche vielleicht am besten durch Stämme und Prügel so, wie sie aus dem Walde kamen, unbehauen und unbezimmert. Denn so sahen ihre Häuser noch zu K. Maximins Zeiten b) aus und Tacitus zielt selbst darauf, wenn er schreibt: ihre Gebäude hiengen nicht zusammen, entweder Feuersgefahr zu vermeiden, oder weil sie es nicht besser verstünden. Doch tünchten sie solche an einigen Orten mit einer so reinen und glänzenden Erde (ohne Zweifel mit verschiedenen Thonarten) daß etwas Mahlereyähnliches herauskam. Viele behalfen sich noch schlechter, gruben Hölen, deckten sie mit Mist, schützten sich dadurch vor der Kälte und verwahrten darin ihre Früchte. c) Die Fenni flochten nur etliche Aeste über sich als ein Obdach zusammen, worunter Alte und Junge sich vor übler Witterung schützten. d) Die Catten hatten gar keine Häuser. e) Zu ihren Wohnungen aber überhaupt wählten unsere Vorfahren gern Quellen, Wälder und solche Lagen des Bodens die ihnen vorzüglich gefielen. Mehrere derselben zusammengenommen nennt Tacitus f) uicum: (einen Flecken) denn von Städten wußten die Deutschen damals noch nichts. Es reden

b) *Herodian.* L. VII. c. 2. c) *Tac.* Germ. c. 16.
d) *Id.* l. c. c. 46. e) *Id.* c. 31. f) *Tac.* Germ. c. 16.

den zwar Dio Caßius und Ptolemäus von deutschen Städten und letzterer nennt gegen 90: allein es werden gemeiniglich römische Castelle oder Winterläger, oder verzäunte, mit Palisaden umgebene Oerter darunter gemeint. So nennten z. B. die Britannier einen mit Wall und Graben umzogenen dicken Wald *oppidum*; g) und Strabo schreibt: ein mit zerstreuten Bäumen umzingelter Ort diene den Deutschen zu einer Stadt. Erst im 5ten Jahrh. findet man Städte und Burgen, die unter Karl den Großen immer mehr in Aufnahme kamen, unter Heinrich dem Vogler aber sich ansehnlich vermehrten.

§. 2. Vom Ackerbau, dazu gehörigen Personen 2c.

Aus einer Stelle des Tacitus: a) Nec arare terram, aut exspectare annum, tam facile persuaseris, quam uocare hostes cet. und einer andern des Cäsars: b) Agriculturae non student cet. sollte man schließen, die Deutschen hätten den Feldbau gänzlich vernachläßiget, und beyde Schriftsteller begiengen einen Widerspruch, da sie anderwärts c) schreiben: sie hätten die Aecker abwechsels-

g) Iul. Caes. de B. G. L. V. c. 21.

a) Germ. c. 14. b) de B. G. L. VI. c. 22. c) Germ. c. 26. *Caes.* de B. G. c. 26.

wechselsweis genutzet, die obrigkeitl. Personen aber jedem jährlich selbige angewiesen, welches bey dem großen Ueberfluß an Land leicht thunlich gewesen sey. Beyde Schriftsteller lassen sich aber also vereinigen: Tacitus will sagen: sie wären zum Krieg dergestalt geneigt, daß sie darüber den Feldbau liegen ließen, ohne einmal das Jahr des Genußes auszuwarten; Cäsar aber versteht unter non student nicht eine gänzliche Unterlaßung des Ackerbaues, sondern nur eine nachläßige Betreibung deßelben, zumal von Männern, denen der Degen beßer, als der Pflug anstund. Diesen überliesen sie den Händen der Weiber, den Alten, denen die zum Krieg zu schwach waren, d) und den Knechten, die ihrem Herrn (so wie unsere Gültbauren) ein bedungenes Maas Getraid liefern musten. e) Es wurde also doch immer von Jahr zu Jahr so viel Korn gewonnen, als die Nothdurft erforderte, und sollten sie nicht auch dergleichen mehrmals erbeutet haben? f) Man hat die Frage aufgeworfen, ob die A. D. Landeigenthum gehabt haben?

d) Tac. Germ. c. 15. Unter dem Wort *infirmissimo* konnten auch ihre minorennen Kinder mit verstanden werden. e) *Tac.* Germ. c. 25. f) Dahin zielt, meines Erachtens, Tacitus (Germ. c. 14.) mit den Worten: pigrum et iners uidetur sudore (durch den Feldbau) acquirere, quod possis sanguine parare.

ben? g) Ich glaube man kann sie am besten also beantworten: die Gauen hatten ihre Feldmarken (d. i. ihr Landeigenthum) auf immer, oder wenigstens so lang, als es ihnen darauf zu bleiben gefiel, oder bis eine andere Nation sie davon verdrängte: bey einzelnen Familien aber dauerte solches nur ein Jahr.

§. 3. Von den Lebensmitteln der A. D.

Ihre Speisen waren einfach, ohne sonderliche Zubereitung und ungewürzt, (sine blandimentis schreibt Tacitus a) nur daß sie den Hunger stillten, und Feldobst, Wildpret, geronnene Milch ihre gewöhnlichsten Lebensmittel. b) Das Wildpret verzehrten sie entweder roh, oder wickelten es, wenn es erstarrt war, in die Haut des geschlachteten Thiers, rieben solche so lang mit den Händen oder traten mit den Füssen darauf herum, bis es wieder etwas geschmeidig und mürb wurde. c) Doch mögen sie dieses nur auf Feldzügen, in der Eile, und wenn sie kein Küchengeräth bey sich hatten, gethan haben. Denn **Diodorus** Siculus d) schreibt: sie hätten grosse Stücke, oder Viertel in Töpfen gekocht, oder an

g) S. **Gonne** Erklär. der Stelle Tac. c. 26. in den Erlang. Gel. Anz. 1744. n. 15. Beiträge der Geschicht. der Menschh. aus den Annalen d. Deutsch. und **Wielands** Merkur St. 23. 24.

a) Germ. c. 23. b) l. c. c) *Mela* III. 3. d) L. V.

an Spießen gebraten. Zahme Thiere schlachteten sie selten: d) weil diese ihren Reichthum ausmachten; die Wälder aber Wild genug darboten, und die Jagd ohnehin ein Lieblingsgeschäft für sie war. e) Ausser dem Fleisch genoßen sie auch geronnene Milch, (lac concretum) welche Plinius für Butter, Cäsar f) für Käs erklärt. Auch Haberbrey gehörte zu ihren Speisen: g) Brod war selten; vielleicht auch Salz: weil sich die Catten und Hermundurer um solches tapfer herumschlugen. (Tac. annal. XIII. 57.) Es gab aber auch deutsche Völker, die ihre Küche nicht so gut versehen konnten, z. B. die Fenni, welche nur mit Kräutern für lieb nehmen musten. h) Zum Eßen war zwar keine gewisse Zeit gesetzt: doch meldete sich ihr Magen schon, wenn sie aufstunden, welches aber oft erst bey hohem Tage geschah. i) Gemeiniglich aßen sie bewafnet, ein ieder an einem kleinen niedrigen Tisch allein. k) Die Hände musten dabey oft Messer und Gabel vertretten. l) Bey ihren Gastungen, sonderlich bey denen, welche die Heerführer ihrem Gefolg gaben, gieng es nicht köstlich, aber auch nicht kärglich zu, m) und wer als Gast

d) Mela l. 8. e) *Tac.* Germ. XV. 1. f) de B. G. VI. 22. g) *Plin.* H. N. L. XVIII. c. 44. edit. Bipont. h) *Tac.* Germ. c. 46. i) *Id.* ib. c. 22. k) *Id.* ib. c. 22. l) *Posidon.* apud *Athen.* L. IV. c. 13. m) *Tac.* Germ. c. 15.

Gast zu ihnen kam, konnte sich sättigen, so lang sein Hauswirth selbst etwas hatte. n) Ihr Trank wurde aus Gerste, oder einem andern Getraid so zubereitet, daß er, durch Gährung, eine Weinsäure bekam, o) auch so, wie Wein berauschte. Bey solchem konnten sie ganze Tage und Nächte zechen. p) Die am Rhein wohnende Völker aber handelten auch wirklich Wein ein. q) Auch Meth und der Saft aus gewissen Beeren (die sie vermuthlich in den Wäldern sammelten) gehörten mit zu ihrem Getränk. r) Zu Karls des Grossen Zeiten kochte man aus Honig und Wasser auch Meth, der zwar schon im 5ten Jahrhundert ein Handelsarticke l der Scythen war. s) Ihre Trinkgefäße waren vermuthlich irdene oder hölzerne (bey Reichen silberne t)) Becher. Die Gallier bedienten sich auch der Auerochsenhörner, welche am Rande mit Silber eingefaßt waren. u)

§. 4. Von der Kleidung.

Ihre älteste Kleidung waren Felle, a) eine Tracht, worauf die mehresten uncultivirten Völker zeitlich verfielen, und womit sich Einwohner rauher Weltgegenden

n) *Id.* ib. c. 21. o) *Id.* ib. c. 23. p) *Id.* ib. c. 22. q) *Id.* ib. c. 23. r) *Mela* l. 8. s) *Priscus* Sophista in Eclog. hist. Goth. t) *Tac.* de M. G. c. 5. u) *Caes.* de B. G. VI. 28.

a) *Caes.* de B. G. IV. 1.

genden wider die Kälte schützten. Diese ließen unsere Vorfahren entweder wie sie waren, oder tupften sie b) und besetzten sie noch mit Häuten verschiedener Seethiere, c) vornemlich die Seeanwohner, welche einige Handlung trieben. Sie hatten auch ganz kurze Unterkleider, die Cäsar d) *rhenonum* e) tegumenta nennt und von denen Isidorus f) schreibt: sie hätten nur bis an den Nabel gereicht, wären inwendig zottig gewesen, so daß kein Regen durchgedrungen sey. Eine Aehnlichkeit damit hatte ein anderes kurzes Kleidungsstück, welches Tacitus g) *sagum*, auch *sagulum*, nennet, das eine allgemeine Tracht, nach Cluvers h) Auslegung aus 4. Stücken zusammengesetzt, wollen und ausserhalb zottig war. Eine Schnalle, auch wohl der nächste, beste Dorn, hielt es über den Schultern zusammen. Das wollene wurde im Winter, ein leinenes aber im Sommer getragen. Es war leicht und im Krieg bequem. i)

P 2 Reiche

b) Tacitus c. 17. sagt: spargunt maculis. c) Diese nennt Tacitus l. c. pelles belluarum, quas exterior gignit Oceanus. Die Stelle ist allerhand Auslegungen unterworfen. Einige wollen gar Hermelin- oder Zobelpelze daraus machen. d) de B. G. VI. 21. e) *Bochart* in hieroz. P. I. L. II. c. 43. leitet dieses Wort von ῥῆνες (Lämmer) her; mithin wären es Schaaf- oder Lämmerfelle gewesen; Treuer aber (in Anastasi ueteris Germani §. 6.) nimmt *Rheen* als das Stammwort an und macht Rennthierhäute daraus. f) Origg. XIX. 23. g) *Tac.* Germ. c. 17. h) in Germ. antiq. L. I. c. 16. i) *Tac.* Germ. c. 6.

Reiche Leute trugen längere Kleider, aber nicht so weit als die Röcke der Parther, oder Sarmater, oder wie unsere Schlafröcke; sondern die am Leibe so anpaßten, daß alle Glieder dadurch kenntlich waren. So beschreibt Tacitus die männliche Kleidung der Deutschen, wozu man aus Mela k) noch setzen kann: daß sie auch Kleider von der untern geschmeidigen Baumrinde (von Bast) getragen haben. Dieses thaten aber wahrscheinlich nur die Armen, die keine bessere aufbringen konnten. Mit der Zeit und im Mittelalter veränderte und vermehrte sich die Kleidertracht, wie Hachenberg l) vor andern deutlich dargethan hat.

In Ansehung der Hauptthaare und der Bärte habe ich schon oben Cap. I. §. 6. a) verschiedenes gesagt, wozu ich noch setze: daß die Catten ihre Haare über die Schultern herabhängen ließen, m) welches auch in der Folge bey den Franken die Personen vom königl. Hause, nachher andere Vornehme, thaten; daher puer crinitus im Salisch. Gesetz n) einen Jüngling von edeln Herkommen bedeutet. So wie aber unsere Vorfahren auf ein dickes Haar, welches Diodor von Sicilien mit den Pferdemähnen vergleicht, viel hielten: also thaten sie sich auf die gold-

k) L. III. c. 3. l) in Germ. med. diss. XI. m) *Tac.* Germ. c. 31. n) Tit. 28.

goldgelbe oder röthliche Farbe desselben etwas zu Gute. Wem die Natur solches versagt hatte, der nahm die Kunst zu Hülfe, und wusch es mit Seife und Lauge, o) welches eine Erfindung der Gallier war. Den Bart schoren die Vornehmsten ganz ab, andere ließen ihn zu einer mäßigen Länge kommen, p) die alten Britten aber trugen einen Spitz- oder Knebelbart. q) **Die Kleidung der Weiber** war, wie Tacitus r) schreibt, von der männlichen wenig verschieden, nur daß die leinene bey ihnen beliebter und gebräuchlicher und zum Zierrath mit Purpur durchwebt war, der aber wohl schwerlich ächt, sondern vielleicht der Saft einer Blume, oder eines Krauts, oder das Blut eines Thiers gewesen seyn mag. Die Arme blieben dabey blos und die Brust offen. Auf die Haar wendeten sie etwas mehr Sorgfalt, als die Männer.

§. 5. Von der Handelschaft.

In dem innern Deutschlande war zu Tacitus Zeiten die Handlung größtentheils unbekannt, oder nur der Waarentausch üblich: a) aber am Rhein b) wurde

o) *Valer.* Maxim. II. 1. 5. p) Diodor. Sic. V. 28.
q) Caes. de B. G. L. V. 14. r) Germ. c. 17.

a) *Tac.* Germ. c. 5. 17. Auch bey den Rugiern und alten Preussen war nach Helmolds Zeugnis (L. I. c. 1. 38.) der Tausch üblich. b) Diese verstehe ich unter den proximis ripae.

wurde Weinhandel getrieben, c) zu den Ubiern kamen (römische) Kaufleute, d) und die Hermundurer handelten bis nach Augsburg. e) Die Aestyer, auch ihre Nachbarn die Gothones, oder (wie sie Plinius nennt) Guttones sammelten Bernstein f) und verkauften ihn den Römern g) und Teutonen. Man findet auch bey den Deutschen überhaupt schon Spuren des Sclavenhandels. Wenn einer an den andern sich verspielte, verkaufte man ihn. h) Dieses geschah auch den Kriegsgefangenen. Die Sueven sahen fremde Kaufleute gern, nicht um zu kaufen, sondern ihre im Krieg erbeutete Sachen an den Mann zu bringen. i) So weit gehen die ältesten Nachrichten. Unter den Franken, die schon eigene Geldmünzen prägten, k) bekam die Handlung ein besseres Ansehen. Auch die Sächsischen Kaufleute sicherte K. Childebert III. durch ein Diplom (vom J. 710, wie man glaubt,) welches **Mabillon** bekannt gemacht hat. l) Die Slaven ließen sich den Handel noch mehr angelegen seyn: denn nicht nur die in Böhmen seßhafte, sondern auch die an der Sale, Elbe und dem

c) *Tac.* Germ. c. 23. d) *Caes.* de B. G. IV. 3. e) *Tac.* Germ. c. 41. f) *Id.* ib. c. 45. g) Denen er unter K. Nero bekannt wurde, dem, wie Plinius meldet, ein zum Einkauf ausgesandter Ritter ein Stück 13. Pfund schwer mitgebracht hat. h) *Tac.* Germ. c. 24. i) *Caes.* de B. G. IV. 2. k) *Procop.* de bello Goth. L. III. c. 33. l) de re diplom. L. VII. p. 482.

dem Balthischen Meer trieben denselben. Die vornehmste Handelsstadt der letztern war Julin oder Winneta. m) Karl der Grosse suchte die Handelschaft ebenfalls empor zu bringen, gab allen Kaufleuten in seinen Ländern Sicherheit, seinen Missis dominicis aber Befehl, sie vor Bedrückungen zu schützen und suchte durch ienen berühmten, aber unvollendeten, Kanal, zwischen der Rednitz und Altmühl, wodurch er den Rhein und die Donau vereinigen wollte, die Handelschaft zu erleichtern. n)

§. 6. Von der Schiffahrt.

Auf diese konnten sich freilich nur dieienige deutsche Völker legen, die an grossen Flüssen, oder dem Ocean wohnten. Zu diesen gehörten vornemlich die Suionen oder Sueonen, a) welche das obere und innere Scandinavien bewohnten und mitternachtwärts an das Eißmeer stießen, aber nicht sowohl um der Handlung, als vielmehr um des Kriegs willen, Schiffahrt trieben. Von ihren Schiffen schreibt Tacitus: b) Sie seyen darin von andern verschieden gewesen, daß die beyden Enden ein Vordertheil vorstellten, (also von gleicher Höhe waren) daher man

m) *Helmold*. L. I. c. 2. n) Annal. Franc. Reuberi ad A. 793.
a) Tacitus nennt sie *Sueonum ciuitates* und versteht also mehrere Aeste derselben: daher Sueones ein allgemeiner Name seyn und so viel als Seewohner heißen kann. b) Germ. c. 44.

mit dem Hinter- und Vordertheil gleich bequem habe anländen können. Sie hätten weder Seegel noch vestgemachte Ruderbänke, sondern ein loses bewegliches Ruder, das sich, nachdem es die Umstände erforderten, wenden und drehen lies, gehabt. Eine andere Art Schiffe, welcher sich die seeräuberischen deutschen Völker bedienten, beschreibt Plinius also: Man habe Bäume ausgeholt, und einige dergleichen Schiffe hätten 30. Mann einnehmen können. Solche Schiffe hatten auch die alten Gallier. c) Ein ähnliches Bild der Schiffe uncultivirter Nationen! Auch von den Sachsen weiß man, daß sie der Schiffahrt nicht unkundig gewesen sind. d)

§. 7. Von der Fischerey.

Diese war ebenfalls nicht allgemein und hieng von der Lage der Nationen ab. Sie gab auch eine Veranlassung mit zur Schwimmkunst, worauf sich die A. D. mit Fleiß legten. a) Zu ihrer Fischerey bedienten sie sich der Kähne und Netze, welche anfangs nur aus Meergras und Binsen geflochten waren, wie Plinius b) die Netze der Chaucen, bey denen Fische das Hauptlebensmittel ausmachten, beschreibt. Tacitus gibt uns davon gar keine Nachricht, man muste denn dafür annehmen, was er von den

c) *Liu.* XXI. 26. d) *Sidon. Apollinar.* VIII. 6. 9.
a) *Mela* III. 3. b) L. XVI. c. 1.

den Häuten gewißer Seethiere, womit die A. D. ihre Kleider verbrämten, erzählt, c) und welche die Seeanwohner wahrscheinlich selbst gefangen haben.

§. 8. Von der Jagd.

Diese reimte sich nicht nur zu ihrem kriegerischen Geiste, sondern war auch zu ihrer Sicherheit und zu ihrem Unterhalte unentbehrlich. Wenn sie daher nicht auf Kriegsunternehmungen ausgiengen, so theilten sie ihre Zeit zwischen der Jagd, und Ruhe. a) Dieses bestättiget auch Jul. Cäsar b) überhaupt, von den Sueven aber insbesondere. c) Der ungeheure Hercynische Wald, der an so vielen Völkern vorbeylief, gab dazu erwünschte Gelegenheit und war der Aufenthalt vieler wilden Thiere, die man anderwärts nicht antraf. Unter solche rechnet Cäsar d) vornemlich dreyerley Arten: Damhirsche (boues cerui figura) Elendthiere (alces) und Aurochsen. (uros) Der beyden erstern bemächtigte man sich also: Man untergrub oder behaute die Bäume, woran diese Thiere sich lehnten, und ruhten, so, daß sie noch vest zu stehen schienen. Wenn nun selbige, ihrer Gewohnheit nach, sich daran stämmten; so fielen sie samt den Baum um, wurden von den herzueilenden

c) Tac. Germ. c. 17.

a) *Tac.* Germ. c. 15. b) de B. G. L. VI. c. 21.
c) Ibid. L. IV. c. 1. d) de B. G. L. VI. c. 26. sqq.

Jägern getödet, die Aurochsen aber in Gruben gefangen. Dieses war eine Uebung für erwachsene Jünglinge, die sich bey den Ihrigen grosse Ehre erwarben, wenn sie viele Aurochsenhörner vorzeigen konnten. Auch mit Pfeilen gieng man auf die Jagd: wenigstens von den Fennis, bey denen Männer und Weiber iagten, versichert solches Tacitus; e) Hirsche, Rehe und wilde Schweine wurden mit Garnen gefangen, f) die Jagd aber mit zahmen Hirschen g) und Hunden h) kam später und erst unter den Franken auf.

Die Frage: ob die Jagd anfangs, oder wenigstens noch zu Tacitus Zeiten, gemein gewesen sey, kann wohl ohne Bedenken mit Ja beantwortet werden. i) Denn Wald und Wild war genug vorhanden, Wildpret war ein allgemeines Lebensmittel, wilden, schädlichen Thieren nachzustellen eine allgemeine Nothwendigkeit, wozu es gewiß nicht nöthig war, erst

e) Germ. c.46. f) *Ouid.* Metam. VIII. u. 330. g) Diese schickte man in die Wälder voraus, und wenn sich andere Hirsche und Rehe zu ihnen gesellten, trieb man sie entweder in die vorgesteckten Garne, oder erlegte sie mit Pfeilen. h) In den alten Gesetzen kommen fünferley Arten vor: Laitihunt, Spurihunt, Bracco, Triphunt s. Treibhunt, Canis seuchius. S. *Miscell. Berol.* T. V p. 212. i) Die entgegengesetzten Meinungen hat Stißer in s. Forst- und Jagdhist. der Teutschen S. 55. ff. (2te Ausg.) gesammelt.

erst zuvor die Oberhäupter der Gauen (principes ciuitatum) um Erlaubniß zu bitten. Was, oder wie lang, hätte auch eine beschränkte Jagd genützet, da die A. D. ihre Wohnsitze so oft veränderten, und allezeit wieder neue Jagddistricte hätten abgesteckt werden müssen; und was für Vortheile wären aus dem Jagdregal zu gewarten gewesen, da man das Wildpret nicht, wie heut zu Tage, für Geld, höchstens nur tauschweis, für äuserst geringen Wehrt, an den Mann bringen konnte: daß aber ein ieder Gau seinen Jagdbezirk gehabt haben mag, kann, meiner Behauptung ohnbeschadet, bestehen.

Später, und bey den Franken, wurde freilich die Jagd ein Regal der Fürsten, das sie wieder andern, z. E. dem hohen Adel, verliehen und auf die Eingriffe in selbiges gewisse Strafen setzten. Diese betrafen theils wilde zur Jagd abgerichtete Vögel, als: Habichte, Adler, Falken rc. theils Jagdhunde und andere vierfüßige Thiere. Wer sich an beyden vergriff, wurde zu einer verhältnismäßigen Geldstrafe verurtheilt. k) Unter Karl dem Großen kam die Jagd immer mehr empor. Er selbst war ein ungemeiner

k) Diese hat J. W. von Göbel in diss. de iure uenandi §. 5 sqq. aus dem salischen Gesetz und den Gesetzen der Bajuarier umständlich angegeben.

meiner Liebhaber davon, hatte große ererbte und selbst angelegte Forsten l) und Jagdschlösser. m)

Cap. XVIII.

Vom ehelichen Leben der A. D.

§. 1. Heyrathen und Ehestand.

Die A. D. heyratheten spät und entnervten sich nicht (wie z. B. die Römer) durch eine frühzeitige Liebe. Tacitus a) drückt sich davon also aus: Sera iuuenum Venus, eoque *inexhausta pubertas.* Diese nennt Mela b) *longissimam pueritiam;* Cäsar c) aber gibt als Ursachen ihres späten Ehestandes an: weil sie glaubten, daß auf solche Art die Leibesgröße befördert, ihre Kräfte aber und Nerven gestärkt würden, wozu sich noch ein Paar Ursachen hinzudenken lassen: ihr rauhes Clima und ihre immerwährende Kriege. Ihre Heyrathen wurden oft bey Gastmalen, d) vielleicht auch, wie Hager e) glaubt, beym Neu- oder Vollmond gestiftet, welche Zeit, nach

l) Darunter waren: Sylua Arduenna cum Vogaso, sylua Carisiaca, Audriaca, Venum: doch verlies er auch einige seinen Landsaßen, oder beschenkte Klöster damit. S. Stißer l. c. pag. 75. sqq. m) z. B. die ehemalige alte Salzburg im Würzburgischen und der Palast Salz.

a) de M. G. c. 20. b) L. III. c. 3. c) de B. G. L. VI. c. 21. d) *Tac.* de M. G. c. 22. e) in diss. de ritib. V. G. circa matrimonia pag. 9.

nach ihrem Wahn, auf alle Unternehmungen einen glücklichen Einfluß hatte. f) Sie heyratheten nicht aus der Nation g) und sahen auf gleiches Alter und gleichen Stand. h) Dieses letztere beobachteten auch die Sachsen und Franken noch in spätern Zeiten sehr sorgfältig; i) die Langobarden aber setzten auf die Verbindung eines Knechts mit einer Freyen den Tod. k) Mehr als ein Weib zu haben fand äusserst selten, wenigstens nur bey Vornehmen, Statt. l)

§. 2. Vom Heyrathgut.

Dieses muste der Mann der Frau zubringen. a) Es bestund nicht in Gelde, sondern in Ochsen, oder Kühen, b) (vielleicht in beyden zugleich) einem aufgezäumten Pferd, einem Schild, einer Frieme und einem Degen: c) dagegen die Braut etwas von Waffen schenkte, welches die Langobarden Faderphium nennten. d) Dabey waren Eltern und Verwandte, prüften diese Geschenke und nun war die

f) *Tac.* Germ. c. 11. g) *Id.* l. c. 2. 4. h) *Id.* l. c. c. 20. 46. i) *Adam. Brem.* H. E. L. I. c. 5. Legg. Franc. L. VII. c. 358. k) Legg. Longob. Tit. 88. l) So hatte z. B. Ariovist 2. Weiber S. Cäs. de B. G. L. I. c. 53.

a) *Tac.* Germ. c. 18. b) So wollte ich es lieber übersetzen: theils weil Milch mit zu den Hauptlebensmitteln der Deutschen, die Wartung und das Melken der Kühe aber mit zu den weiblichen Verrichtungen gehörte. c) *Tac.* Germ. c. 18. d) *Id.* l. c.

die Ehestiftung (nach unserm Gebrauch zu reden) berichtiget; e) Morgengabe kam später in Gebrauch. Die Verlobung durch Ringe findet man erst bey den Langobarden, f) die Hausschenken und Brautführer (paranymphi) bey den Franken, g) unter denen auch auf die Tobiasnächte etwas gehalten wurde.

§. 3. Von den Pflichten des Ehestandes.

Die vornehmste Pflicht der Eheleute war wechselseitiger Beystand. Die Männer wagten ihr Leben für die Sicherheit und Freiheit ihrer Weiber: a) diese nahmen an den Gefährlichkeiten der Männer Theil, trugen ihnen Lebensmittel ins Treffen zu und pflegten sie bey Verwundungen auf das sorgfältigste. b) Ein Theil blieb dem andern getreu, c) Ehebruch war etwas seltnes, wurde aber auch auf Seiten des Weibes scharf geahndet. Der Mann iagte die Ehebrecherin blos und mit beschornem Kopf, in Beiseyn ihrer Verwandten, aus dem Hause und peitschte sie durch den ganzen Flecken. d) Diese Stra-

e) Heineccius (in elem. iur. Germ.) glaubt hier emtionem, uenditionem, traditionem zu finden: allein alles Obgenannte, welches Tacitus *munera* nennt, bekam ia die Braut, nicht die Eltern, in derer Gewalt sie war. Es zeigt sich auch beym Tacitus nicht die geringste Spur eines damaligen Weiberkaufs. f) Legg. Longob. Tit. 22. L. 2. g) Capitul. L. VII. c. 358. *Gregor.* Turon. L. VI. c. 45.

a) *Tac.* Germ. c. 8. b) *Id.* l. c. c. 7. c) *Id.* l. c. c. 18. 19. d) *Id.* ib. c. 19.

Strafe findet man noch eben so bey den Langobarden.e) Vor dieser Schande schützte sie weder Schönheit, noch Jugend, noch Vermögen. Dieses war also eine Ehscheidung auf dem kürzesten Weg: eine andere gab es damals noch nicht. Von der Strafe eines ehebrecherischen Mannes schreibt Tacitus nichts: vermuthlich war sie Schande und Verachtung.

§. 4. Erziehung der Kinder.

Diese war hart und bey Herren und Knechten in nichts unterschieden: a) doch wiederfuhr den neugebohrnen Kindern die Wohlthat, daß sie von ihren eigenen Müttern gesäugt wurden. b) Waren diese gesund: so nahmen die Kinder auch an Kräften und Leibesstärke um so mehr zu und konnten alles Ungemach der Witterung, die Mühseligkeiten des Kriegs und der Jagd, wozu sie zeitlich angehalten wurden, ertragen.

§. 5. Von der vätterlichen Gewalt.

Diese war bey den A. D. weit eingeschränkter, als bey den Römern, bey denen sie sich nicht nur auf Kinder

e) Denn so heißet es in ihren Gesetzen, die Luitprand gab Tit. CX. 2. Publicus in quo loco factum fuerit, (adulterium) comprehendat ipsas mulieres et faciat eas decaluare et fustigare per uicos uicinantes ipsius loci ut—mulieres talem malitiam facere non praesumant.

a) *Tac.* Germ. c. 20. b) *Id.* l. c.

Kinder, sondern auch auf Enkel und Urenkel a) ja sogar auf Leben und Tod erstreckte. Allein Kinder oder Blutsverwandte zu töden b) hielten unsere Vorfahren für ein grosses Verbrechen. Im Gegentheil schätzte man den Greisen, der viele Verwandten und Schwäger aufzählen konnte: c) denn der Kinderlose hatte keine Vortheile zu gewarten, d) wie bey den Römern, die reiche Personen, um künftiger Erbschaften willen, entweder mit Ehrenstellen, oder Schmeicheleyen überhäuften. e) Doch äusserte sich die väterliche Gewalt bey allen übrigen Angelegenheiten der Kinder, z. E. bey Verheyrathungen, Verwaltung ihrer

a) Instit. Iustin. L. I. Tit. 9. b) Diese Bedeutung haben meines Erachtens die Worte Tacitus (Germ. c. 19.) numerum liberorum *finire*; da sie mit den folgenden aut quenquam ex agnatis *necare* unmittelbar in Verbindung stehen. Insgemein übersetzt man: die Zahl der Kinder bestimmen, wofür ich aber lieber einschränken annehmen und also commentiren würde: diejenigen Kinder, so über die Zahl, die einem anständig ist, oder die man ernähren kann, an das Licht kommen, aus dem Wege zu räumen ist Verbrechen. Heineccius (in Elem. I. G. L. I. Tit. VII. §. 135.) findet hier das Aussetzen und Abtreiben der Kinder: allein ich kann mich zu seiner Auslegung nicht bequemen. Noch eher würde ich das numerum liberum finire auf die Enthaltung fernerer ehelicher Beiwohnung deuten, wenn ich meine obige Erklärung zurücknehmen müste. c) *Tac.* Germ. c. 20. d) *Id.* l. c. e) S. *Petron.* Satyr. c. 106.

ihrer Güter ꝛc. Die Söhne blieben in der vätterlichen Gewalt bis sie wehrhaft gemacht wurden, f) die Töchter bis zu ihrer Verheyrathung; von einer andern Emancipation wusten die A. D. nichts.

§. 6. Von Testamenten und Erbschaften.

Testamente waren zu Tacitus Zeiten nicht gebräuchlich: a) doch reden die spätern Gesetze mehrmal von gewissen Erbvergleichen. Eigentliche Testamente kamen erst bey den Visigothen, Ostrogothen, Burgundionen und Franken auf. In Ansehung der Erbschaften aber hielten es die A. D. nach der natürlichsten Billigkeit. Die Kinder erbten ihre Eltern: waren aber keine vorhanden; so traten die nächsten Verwandten (Brüder, Vatter- und Mutterbrüder) an die Stelle. b) Die spätern Gesetze z. E. der Franken, Ripuarier, Burgundionen, Langobarden ꝛc. ꝛc. machten unter den Erbschaftsrechten der Söhne und Töchter einigen Unterschied. Eine ausführlichere Erläuter. dieses §. gibt Tresenreuter in Comp. antiquitt. Germ. L. III. c. 8.

Cap. XIX.

f) *Tac.* Germ. c. 13.

a) *Tac.* Germ. c. 20. b) *Id.* l. c.

Cap. XIX.

Von den Begräbnisgebräuchen und Grabmalen der A. D.

§. 1. Von Begräbnisgebräuchen.

Auch hier äusserte sich der einfache Charakter der A. Deutschen. Tacitus a) schreibt: Mit den Leichen machte man keinen Staat. Nur die Leichname angesehener Männer wurden mit einer gewissen Holzart verbrannt; der Scheiterhaufen aber weder mit Kleidern noch wohlriechenden Materien angehäuft, sondern statt dessen die Waffen des Verstorbenen, bey einigen auch das Leibpferd, mit ins Feuer geworfen und wenn der Leichenbrand vorbey war, ein Grab-Hügel von Wasen aufgeworfen. Thränen und Wehklagen stund nur den Weibern an, von Männern erwartete man dagegen ein dauerhaftes Andenken des Verstorbenen. So lautet die allgemeine Beschreibung, bey der uns aber noch etliche Fragen übrig bleiben: 1) Mit was für einer Holzart wurde der vornehme Tode verbrannt? Einige glauben mit eichenen, andere mit tännenen. Vielleicht mit keinem von beyden, sondern mit dem besten

a) Germ. c. 27.

besten brennbarsten, das die Gegend gewährte, oder das den wenigsten Rauch gab, oder schön gerad und zu Erbauung eines zierlichen Scheiterhaufens vor andern tauglich war: denn daß Tacitus auf Wachholderholz, womit die mitternächtigen Fürsten verbrandt wurden, b) gezielt haben sollte, ist nicht zu vermuthen. 2) Wurde nicht nach dem Brand die Asche gesammelt, in eine Urne gethan und unter dem Grabhügel beygesetzt? Allerdings. Die Heruler thaten es c) und also ohne Zweifel auch andere deutsche Völker. 3) Wie hielt man es mit den Leichbegängnissen gemeiner Leute? Sie wurden theils in die Erde verscharrt, theils verbrannt. Jenes war eine uralte Gewohnheit der mehresten Völker, dieses kam später auf. Diese Gebräuche litten bey einigen deutschen Völkern von Zeit zu Zeit einige Aenderung. Die mitternächtigen warfen Ringe, Armbänder, kostbare Kleider mit ins Feuer, oder begruben sie mit dem Verstorbenen; d) auch wohl Gold, Silber und Kleinodien, damit er in der Valhalla (in ihrem Himmel) desto reichlicher und prächtiger leben könnte. Knechte, Mägde und allerhand andere ihm liebgewesene

b) S. Ol. *Magni* hist. septentr. L. XVI. c. 37.
c) *Procop.* Gothicor. L. II. d) Keysler antiquitt. Celt. p. 172.

wesene Dinge musten ebenfalls Gesellschaft leisten. e) Es wurde auch das Leibpferd nicht vergessen, damit er desto eher daselbst ankommen mögte: wer aber ohne Pferd dahin reisen muste, dem wurden wenigstens Schuhe an die Füße gebunden. f) Einem Künstler gab man seinen Werkzeuch, einem Priester das Opfermeßer mit. Des dänischen Königs Heraldus vergoldetes Schiff wurde zerschlagen und mit dem Holzstoß verbrandt, andere, die in ihrem Leben Schiffahrt getrieben hatten, ließen sich in ihren Schiffen verbrennen. g) Sogar die Weiber (auch wohl die vornehmsten) der mehresten mitternächtigen Völker stürzten sich mit ins Feuer. h) Ich übergehe andere Leichengebräuche, die grösten theils auf Muthmassungen beruhen, z. E. von Opfern bey Leichbegängnissen, Leichenreden, Todenmahlen; i) so wie auch die nachher bey den christlichen Deutschen eingeführte Beerdigungsgebräuche. k) Lachen muß man, wenn Olearius das Verbrennen für eine teuflische Eingebung erklärt. l)

§. 2.

e) *Nettelbladt* de uar. mort. sepel. modis Th. 21. f) *Bartholin.* antiqu. Dan. L. II. c. 8. g) *Nettelbladt* l. c. Thes. 32. h) *Bartholin* l. c. c. 10. i) S. J. H. Müller von den Urnen pag. 106. 135. sqq. k) Diese beschreibt Hachenberg Germ. med. pag. 301. sqq. l) in s. Mausoleo in Museo pag. 26.

§. 2. Von allerhand Grabmalen und Gräbern.*)

a) überhaupt.

Tacitus a) geht kurz darüber weg und schreibt tumulum cespes erigit. Dergleichen Hügel sollten das Andenken der Verstorbenen erhalten und waren vornemlich bey den Cimbrern und mitternächtigen Völkern gebräuchlich. Arnkiel b) hält daher die vielen Berge und Hügel in ihren ehemaligen Wohnsitzen (in Schleßwig, Holstein ꝛc.) für heidnische Grabmale. Wo viele in der Nähe beysammen sind, mögen Schlachten vorgefallen, die Hügel von den Kameraden der Erschlagenen gemacht worden, c) vorzüglich grosse aber die Ruhestätte königlicher, fürstlicher und vornehmer Personen gewesen seyn. d) Um diese Grabhügel wurden eine, zwo, oft drey Reihen Steine gesetzt, unter denen einige 8—10. Elen hoch

a) Germ. c. 27. b) in der Cimbrisch. Heiden Relig. II. B. C. 3. c) Ein ieder Soldat muste einen Helm voll Erde dazu herbeytragen. d) So nennt Arnkiel (II. B. c. 3. §. 8.) 7. Dänische, 6. Schwedische und 10. Norwegische Könige, die in Bergen und Hügeln begraben liegen.

*) Statt vieler Belege und Citaten verweise ich grö- stentheils auf das 22te Cap. m. Bibl. D. A.

waren, e) ie nach dem der Tode einen hohen Rang gehabt hatte. Sie wurden zuweilen mit allerhand Bildern, gewöhnlich mit Schlangen, bezeichnet. Man entdeckte aber noch in neuern Zeiten, in diesen Hügeln sehr oft gemauerte Gräber, davon Arnkiel Beispiele gibt. f) Zu mehrerer Sicherheit führten die Cimbrer noch einen Zaun um ihre Gräber, oder umpflanzten sie mit einer wohlgeordneten Reihe von Bäumen und hielten nicht nur die Gräber überhaupt, sondern auch die Grabhaine, g) für sehr heilig. Nach Einführung der christlichen Religion in den nordischen Ländern wurden die heidnischen Grabmale zerstört, die Steine zu Gebäuden, zu Sitzen, zu Aeckereinfaßungen, zu Brücken ꝛc. verwendet und selbst derer nicht geschont, die mit Runen überschrieben waren. So soll z. B. nach einem alten Gerüchte der Grabstein Königs Frotho des grossen zerbrochen und zu einem Steg über einen Bach bey Werebro in Seeland mit andern gebraucht worden seyn.

b) römische

e) Noch weit höhere in Norwegen führt Arnkiel an l. c. II. B. c. 6. §. 6. sqq. Sie hießen nach der alten Landessprache *bautasteinar*. f) Arnkiel. l. c. 13. §. 3. sqq. g) Scholiast. in Adam. Bremens. n. 97. p. 147.

b) römische in verschiedenen Gegenden.

Im J. 1663. entdeckte man vor dem Spitalthor zu Straßburg 8. Schuh tief das Geripp eines römischen Soldaten, (vermuthlich Officiers) das mit 8. Platten von rother gebrannter Erde bedeckt und noch wohl behalten war. Auf den Platten selbst stund Leg. VIII. Aug. Bey Nimmegen fand man Grabmale von Soldaten der 10ten Legion, die einstmal daselbst in Besatzung lag. In einem ½ Meile langen See bey Reinsberg in der Mittelmark will man sogar das Grab des Remus also entdeckt haben. Da das Wasser von der im See liegenden Insel von Jahr zu Jahr immer etwas abspülte: so grub man, bey Räumung und Vertiefung des Sees, auser vielen toden Körpern und Knochen, auch 2. Steine aus. h) Auf der einen Seite des einen waren 6. Vögel; auf der andern eine mangelhafte Inschrift, von welcher aber das Wort *Raemos* kenntlich war, zu sehen. Natürlich musten die 6. Vögel 6. Geyer werden, die Remus gesehen hatte i) und nun ist die Sache ausgemacht. Erst in unsern Tagen entdeckte man in der Unterpfalz bey

h) Sie sind vor dem V. Bande der *Miscell. Lips.* abgebildet und von S. 296. sqq. beschrieben. i) *Liv.* L. I. c. 7.

Schwezingen und bey Straßburg mehrere römische Gräber.

c) Deutsche.

Dethlev Rhode, der sich die Aufsuchung und Erforschung der heidnischen holsteinischen Grabhügel ungemein angelegen seyn lies und ein ganzes Buch von den darinn gefundenen Sachen schrieb, k) entdeckte bey Barmsted tief in einem Hügel einen platten 4. Fuß langen, mit einer doppelten Reihe Feldsteinen bedeckten Stein, unter demselben eine Urne nebst Kohlen und Knochen; an der Mittagseite des Hügels aber ein krummes den römischen lituis ähnliches Instrument, eine Friemenspitze, eine Haarzange und ein Scheermeßer. l) Eines der grösten mit Hügeln bedeckten Gräber war wohl das ohnweit Grimsleben im Anhalt-Cötheniſch. welches 1729. bey Abtragung eines ovalen Hügels recht in der Mitte deßelben gefunden wurde. Der Stein vor dem Eingang hatte eine Länge von 12, eine Höhe von 7. und eine Dicke von 3. Werkschuhen; ieder der 2 ersten Seitensteine war 10. Schuh lang 5. hoch und 2½ dick; darauf folgten auf

k) unter dem Titel: Cimbrisch-Hollsteinische Antiquitaten Remarquen. Hamb. 1720. 4. l) S. Noua lit. mar. Balt. 1702. p. 180. sqq.

auf ieder Seite noch 3. nicht viel kleinere, so daß die ganze Länge 30. Schuh betrug. Der Boden war mit bräunlichen Steinplatten belegt. und gleichwohl nichts, als eine einzige zerbrochene Urne darinnen, 15. Schuhe davon aber stunden kleine Urnen mit Asche. Es war also wahrscheinlich ein Familiengrab, schwerlich aber weder des alten König Buziz, wie Casp. Abel muthmaßet, m) noch des thüringisch. Helds Irings: sonst hätte man wohl etwas von Waffen darin gefunden. Fast eben so ansehnlich war das Grab, so bey dem Rittersitze Breitenstein (3. Meilen von Insterburg in Preußen) in einem Hügel bis 1725. verborgen war. In der Mitte deßelben fand man zuerst 4—5 Schuh dick übereinander liegende Feldsteine, die fast den ganzen Raum des Hügels einnahmen; dann folgte das ausgemauerte Grab, das zwar nur 2. Urnen; aber noch allerhand Kriegsgeräth, Pferdezeuch und zum Frauenzimmerputz taugliche Sachen in sich faßte. Lauter Anzeigen; daß hier die Asche eines vornehmen Herrn, seiner Gemahlin (die sich vielleicht mit ihm verbrennt hat) und seines Leibpferds aufbehalten wurde. Für die Ruhestätte eines alten deutschen Helden ist auch wohl das so

m) in der Gesch. der alten Sachsen I. B. S. 492.

genannte Bülzenbedde, das im Verdenschen Amte Bederkesa entdeckt wurde, zu halten. Es soll mit Stonehenge in Salisbury viele Aehnlichkeit haben. Zu Lütze, eine Meile von Berlin, lies die Churfürstin von Brandenb. gegen das Ende des vorigen Jahrh. ein Lustschloß bauen, die Lützeburg genannt. Zu dem Ende muste man etliche alte Eichen, die 3. Männer nicht umklaftern konnten, und die mit ihren Wurzeln 12 Fuß tief in der Erde stacken, wegschaffen. Als dieses geschehen war und man weiter nachgrub, gelangten die Arbeiter auf ein grosses aus schwarzen sehr harten Steinen gebautes Gewölb, worinnen viele Urnen beysammen stunden. Ausser Knochen und Asche fand man in einigen lange, wunderlich gekrümmte, blau angelaufene meßinge Nadeln und Ketten. Die Urnen kamen in die Kunstkammer nach Berlin. Aus den Eichen, die ohne Zweifel mit Vorbedacht um und auf dieses Grab gepflanzt waren, läßt sich schließen, daß dieses ein deutsches (vielleicht cimbrisches) Grab gewesen sey: denn die Cimbrer hatten die Gewohnheit Bäume um die Gräber zu setzen und können auf ihren Wanderungen auch in diese Gegend gekommen seyn. Im Hohenlohischen ohnweit Mainhard 3. ansehnl. Grab-

hügel,

hügel, in deren einem fand man 15—20. mit hin und her gestellten Steinen wohlverwahrte Urnen, im andern, der 12. Ruthen Umfang und 12. Schuh Höhe hatte, zirkelrund, und mit 3. Reihen Sandsteinen umgeben war, entdeckte man ein halbzirkelrundes Monument, einige Ringe, kleine Ketten, 6. Buckeln, alle von Metall. Merkwürdig ist auch ienes Grab, das J. F. Falke n) umständlich beschreibt. Es wurde in einem grossen Hügel 1. Meile von Wolfenbüttel von Bauren, die Sand gruben, ausfindig gemacht, hatte die Gestalt eines runden Gewölbes, auf dem ein gerad in die Höhe gerichteter über 2. Elen langer Stein zu sehen war. Die Bauern versprachen sich hier einen grossen Schatz: allein selbiger bestund in Asche, Kohlen und einer zerbrochenen Urne. Falke hält es ziemlich wahrscheinlich für das Grab eines gewißen Asigs, der zu Karls des Grossen Zeiten die Gegend um Braunschweig und Wolfenbüttel besaß. Zu Worms wurde nah am Rhein 1728. ein steinerner Sarg ausgegraben 6. Schuh lang 2 breit und 2. tief, darinnen ein ziemlich wohlbehaltenes Todengripp lag.

d) ungewisse.

Dahin gehört ein sehr merkwürdiges Grab, auf das

n) In den Braunschw. Anz. 1745. V. St. S. 65. ff.

das man bey dem Bau einer Windmühle im Anhalt-Cöthenisch. Amte Wulfen 1692. also gerieth. Nachdem man 6. Elen tief Erde weggeräumt hatte, so zeigten sich wohl 20. Fuder neben einander gesetzte Feldsteine, die man heraus schaffen muste und unter selbigen ein 2. Elen langer und 1½ Ele breiter Stein, oben wieder mit grossen Steinen beschwert. Jener grosse Stein war die Decke eines viereckigen von Morgen gegen Abend liegenden und mit 3. Finger dicken fichtenen Bohlen oder Brettern gefütterten Grabes, in welchem 4. Urnen stunden, davon die gröste weiter unten §. 3. b) beschrieben wird. Die 2. grossen enthielten Asche, die kleinen aber gar nichts. Neben denselben lagen 2. kleine Spieße mit hölzernen Schäften und ein Wurfspieß, beede von Metall, zur linken Hand derselben aber ein Degen und ein ledernes Pferdezeuch mit küpfernen, stark vergoldeten Buckeln in der Grösse eines kleinen Tellers. Daß dieses Grab ein Werk der Cherusker, der ältesten Einwohner dieser Gegend, sey, ist schwer zu glauben: daß es von den Römern herrühre, könnte man aus der Zierlichkeit der gefundenen Sachen schliessen, wenn man gewiß wüßte, ob Römer (z. B. Drusus) hieher gekommen seyen, und für diese scheint es auch zu neu. Ich halte es daher mit Olearius

learius, o) der es den Slaven, oder Sorben-Wenden, die im 6ten Jahrh. hier noch angesessen waren, zueignet.

§. 3. Von Urnen und Aschentöpfen.

a) überhaupt.

Die Gefäße, worinn die Asche verbrannter Todten beygesetzt wurde, hießen Urnen, waren den alten Deutschen bekannt und so, wie bey den Römern, zu vorgedachtem Gebrauch bestimmt. Sie sind eine heidnische Erfindung. Man trift sie theils einzeln, theils mehrere beysammen an: bisweilen in ebenem Erdreich, öfter aber in Hügeln. Die einzelne (zumal in grossen Grabhügeln) verwahren gemeiniglich die Asche vornehmer Personen. Die mehresten, wenigstens die man in Deutschland findet, sind irdene und Töpferarbeit: doch hat man auch gläserne, crystallene und eherne ausgegraben. Einige gleichen unsern Kochtöpfen, andere sind am Fuß breit, mit oder ohne Ohren, dickbäuchig, oder eng, mit langen und kurzen Hälsen, wieder andere wie eine Nabe am Wagen-

o) S. dess. Mausoleum in Museo pag. 15. sq.

Wagenrad gebildet ꝛc. Ihre Farbe ist gemeiniglich dunkelroth, schwarz, blaulich, mit oder ohne Figuren. a) Der Grund dieser Verschiedenheit scheint in dem grössern, oder kleinern Kostenaufwand, den man machen wollte, zu liegen.

b) besonders.

Alle hin und wieder auf deutschem Boden entdeckte Urnen zu beschreiben ist weder meine Absicht, noch hier der Ort dazu: denn sie wären Stoff zu einem ganzen Buch. Ich werde daher nur diejenigen anführen, denen man eigene Beschreibungen, die in m. Bibl. D. A. angegeben sind, gewidmet hat, und bey Benennung der Gegenden die alphabetische Ordnung beobachten.

Arnstadt. Als man auf dem Gottesacker daselbst ein tiefes Grab machte, kam man auf beschädigte Urnen. **Böhmen.** Bey Königsgrätz fand man 1768. mehrere Urnen. **Braunschweig.** In etlichen Hügeln des Elmwaldes Urnen von verschiedener Größe, kugelförmige, mit weitem Bauch, breitem Fuß

a) Beispiele von allen Arten findet man in Arnkiels Cimbrischer Heiden Relig. III. Buch cap. 4—6.

Fuß, übergebogenem Rande rc. **Bremen.** Urnen verschiedener Art. **Erfurt.** In dasiger Gegend Urnen und Alterthümer im J. 1783, entdeckt. **Eulenburg** an der Mulde, eine ziemliche Anzahl von Urnen, die gröstentheils an die akademische und Rathsbibliothek zu Leipzig gelangten. **Gießen.** Ausser mehrern kleinern Urnen eine grosse, in welcher noch 3. kleine Urnen und 2. flache Tellerchen befindlich waren. Imm. Weber b) erklärte sie für römische; Schmink c) aber für ein Werk der alten Catten. **Hannover.** 2. Urnen im J. 1717. bey Anlegung des Herrnhäuser Canals, eine 1737. in der Stadt selbst am Markte mit einem Thränengefäße. **Hirschfeld** an der Fulda, im vorigen Jahrhundert mehrere Urnen. **Jerichau** im Magdeburgisch. eine fast 1. Schuh hoch und so weit, daß ½ Metze Getraid darinn Platz hat. d) Ohnweit **Köthen** im Amte Wulfen eine ungemein grosse, halbelenhohe, mit einem erhabenen Bauch, der über 2. Metzen Getraid fassen kann: e) daher sie Tenzel f) die

b) in Sentiments von den bey Gießen eruirten urnis.
c) in append. diss. de uero montis Tauni situ pag. 39.
d) S. *Olear.* Mausoleum in museo pag. 1. e) Abbild. und Beschreib. gibt Olear. l. c. p. 12. sqq. f) in monatl. Unterred. Jul. 1698. S. 653.

die Großmutter aller Urnen genennt hat. Sie war aus einer schwarzen steinvesten Thonmaße gebildet und enthielte Asche. Nieder-Lausitz. Am Wege nach Calow war ein geräumiger Hügel, insgemein der Kirchhof genannt: weil eine Menge Urnen aus selbigem von Zeit zu Zeit ausgegraben wurden. 14. derselben hat Gottfr. Hecht beschrieben g) und abbilden lassen. Zu Lutherstadt grub man 1694. auch einige Urnen aus. Mark. In der alten Mark, ohnweit Salzwedel, bey Bombeck, entdeckte man 1729. ebenfalls Urnen: h) doch war die zu Neilingen gefundene von Metall die merkwürdigste darunter. Keyßler i) beschreibt sie ausführlich. Oehringen. Bey dem Hohenloh-Kirchbergischen Dorfe Mainhard fand man 1692. eine doppelte Urne. Den obern Theil erklärt Hanßelmann k) für eine olla cineraria, den untern pro olla ossuaria: die Urne selbst aber, wegen der feinen rothen Erde und des darauf angebrachten Laubwerks für römisch. Eben derselbe

g) In Miscell. Lips. T. VII. p. 165. h) Sie sind von G. C. Roth beschrieben und als 1ter Anhang Zimmermanns Nachr. von den bey Uelzen ausgegrabenen Urnen ꝛc. beygefügt. i) in antiquitt. septentrional. p. 513. sqq. k) in s. Beweiß ꝛc. I. Th. S. 68.

be l) führt auch 2. grosse irdene Töpfe an, in deren einen wohl 50. Maas gegangen seyen, hält sie aber für römische Wassergeschirre: ferner eine graue Urne, m) mit einem Menschengesicht geziert, welche er für ein Götzenbild ausgibt; ich aber vermuthe eher, es sey Spielerey des Töpfers. **Potsdam.** 1768. daselbst gefundene werden in den Berliner Neuest. Mannichfaltigkeit. 1779. St. 105. 110. 133. 136. beschrieben. **Preußen.** In keinem Lande hat man so viele Grabhügel und Urnen entdeckt, als in diesem: ich würde sie aber ohne viele Weitläufigkeit nicht alle anführen können und verweise daher auf Reuschens Beschreibung. n) Sebast. Münster (Cosmograph. ed. Basil. 1550. pag. 888.) führt auch Preußische Urnen an, hielte sie aber lächerlicher Weise für Naturproducte. **Sachsen.** Dieses Land ist an Urnen vor andern reich. Schon vor mehr als 200. Jahren fand man sie häufig, sonderlich im Meißnischen, ohne sich darum zu bekümmern, was es damit für eine Bewandtnis habe. Sogar Gelehrte hielten sie für Naturproducte und der Pöbel nennte sie Zwerchtöpfe; weil, nach einer Sage, in dieser Gegend Zwerche gewohnt haben sollen. Albinus

l) l. c. I. Th. S. 64. f. II. Th. S. 170. m) l. c. I. Th. S. 38. n) in diss. de tumulis et urnis in Prussia, wovon im Erläutert. Preuß. III. Th. S. 539. ein Auszug zu finden ist.

binus o) aber sahe solche aus dem rechten Gesichtspuncte an und lies 1587. bey Hanau selbst welche ausgraben. Nachher entdeckte man hier und da bald mehrere bald wenigere. 1660. zu Volkstädt ohnweit Eisleben 1. grosse mit Knochen und 7. mit Asche gefüllte Urnen in einem steinernen Grabe; 1683. bey Goßick ohnweit Weißenfels in einem Grabe 5. schwarze mit Menschenknochen; 1730. bey Zeithayn eine ganze Menge, 1737. an der Tschochauer Straße 8. bey Naumburg mehrere schwarzgraue, in welchen man auch Meßer, Hefte, Nadeln, Ketten, Ringe antraf; p) 1742. viele bey Zeitz, weiter bey Görlitz. Nirgend aber hat man mehr Urnen entdeckt, als im sogenannten Hoheiten-Garten auf der Plauischen Straße zu Dresden; nemlich 1678. 70. auf einmal, 1724. wieder viele, 1765. abermals mehrere, nur 1. Ele tief in der Erde, iede auf einer steinernen Platte stehend. Von mehrern andern gibt C. F. Schulze Nachricht. q) Ohnweit Sachsenburg (einem alten Schloß und Amt an der Unstrut) wurden, als man den Damm des Flusses erhöhen muste, 1761. dreyerley Alterthümer ausgegraben. Eine röthliche Urne mit einem

o) in der Meißn. Bergchron. S. 177. ff. p) S. *Bidermanni* progr. de scholis ollarum d. i. nach römischem Sprachgebrauch von Urnen-Reihen. q) in s. Nachr. von sächsisch. Todentöpfen.

nem starken Deckel von Töpfererde, darinnen ganz zarte Knochen und Asche befindlich waren; eine verstümmelte Ochsen- oder Stiergestalt: denn es fehlten Hörner, Schwanz und Füsse; ein menschenähnliches Bild, daran nur die Arme ganz, von den Füssen aber ein Theil der obern Schenkel noch zu erkennen war. Ueber diese Stücke hat J. G. S. Schwabe 142. Octavseiten voll geschrieben und folgende Auslegung zur Welt gebracht: die Urne enthielte die Asche eines Kindes; die Ochsengestalt stellt den Apis der Aegypter vor, dessen Dienst von den Sueven auf die in Thüringen gesessene Hermundurer gekommen seyn soll; die menschliche Figur ist Kinderspielwaare oder auch wohl der Hausgötze des Kindes. So sehr ihm aber sein Apis am Herzen liegt: so will ich solchen doch lieber für Spielwaare, als für ein Götterbild halten: zumal da die ganze Länge desselben nur 5. rheinländische Zolle ausmachte. **Schlesien.** In Oels Bernstädtischen Fürstenthums und zwar aus dem Töppelberg r) wurden die ersten Urnen gegraben: es ist aber die ganze Gegend umher davon sehr ergiebig. s)

r) Soll diesen Namen von den heidnischen Töpfen (urnis) haben, ist aber heut zu Tag, weil er lauter Sand war, gröstentheils verwehet. s) denselben und andern Alterthümern hat L. D. Hermann ein ganzes Buch (Maslographiam) gewidmet.

So hat man auch um Liegnitz, Pilgramsdorf und Trebnitz viele gefunden. Speyer. In dasiger Gegend fand man allerhand Urnen. Stolpe. Als man den an die Stolpische Vorstadt stoßenden Berg einigermaßen bevestigen wollte: so kamen die Taglöhner auf 4. Grabhügel, und auf allerhand darin stehende Urnen, zerstießen aber solche aus Unwissenheit. Zelle. Bey Uelzen fanden sich nicht nur Urnen; sondern auch allerhand andere Geräthschaften, davon J. C. Zimmermann 1772. eine eigene Beschreibung geliefert hat. Wem diese summarische Anzeige von Urnen zu mager scheint, dem können die Schriftsteller in m. Biblioth. D. A. S. 341—48. reichlicher bedienen.

Cap. XX.

Von Einführung der christlichen Religion in Deutschland.

§. 1. überhaupt.

Wann und wo das Christenthum in Deutschland am ersten Wurzel geschlagen habe, ist völlig dunkel und unausgemacht. An leeren Sagen und Nachrichten, welche Mönchenwitz ausgedacht hat, fehlt es zwar nicht. Denn nach solchen haben sich die Apostel nach Christi Himmelfahrt also vertheilt: Thomas und Bartholomäus in den Orient, Simon und Thaddäus in die mittägigen, Philippus

und

und Thaddäus in die mitternächtigen, Jacobus der kleinere und Matthias in die mitten inne gelegenen Gegenden, Johannes und Andreas, in die Provinzen am mittländischen Meer, Petrus und der grössere Jacobus in die Abendländer, und also müste freilich das Evangelium durch einen derselben (durch Andreas, wie Hieronymus vorgibt) auch zu den Deutschen gelangt seyn. a) Eben so unsicher ist das Vorgeben, daß der Apostel Petrus den Maternus, Eucharius und Valerius nach Deutschland geschickt habe und daß sie nach Cöln, Straßburg und Trier gekommen seyen: daß Crescens b) zu Mainz, Lucius Cyrenäus zu Regensburg, Marcus in Baiern, Rupertus einer von den 70. Jüngern, und Marianus zu Bardewick das Christenthum eingeführt haben. Mehrern Wehrt hat das Zeugnis eines Irenäus, der im 2ten Jahrhundert lebte und schon christl. Gemeinen in Deutschland, nemlich in Germania cisrhenana, erwähnt. c) Ihm stimmen

 bey

a) Mich wundert, daß Dörfler (in progr. Num Euangelium ab apostolis — in Germaniam personuerit. Norib. 1740. 4.) aus Matth. XXVIII. 19. und Marc. XVI. 15. solches erweisen will: da diese Stellen ganz unbestimmt und im weiten Verstande reden. b) II. Timoth. IV. 10. c) Sein Zeugnis heißt: Καὶ ὔτε αἱ ἐν Γερμανίαις ἱδρυμέναι Εκκλησίαι ἄλλως πεπιςεύκασιν, ἢ ἄλλως παραδιδόασιν, d. i. nach Iac. *Billii* Ueber-

bey Tertullianus, d) Justinus Martyr e) und Theodoretus, f) der ausser den Germanen auch die Cimbrer christlich nennt. Ihr Glaubensbekenntnis war dem damals allgemein anerkannten gleichförmig. g) Allein im IV. Jahrh. als die Alemannen die Rheingegenden überschwemmten und sich der besten Städte bemächtigten, h) erlosch das Christenthum wieder in Deutschland: denn sie waren Feinde desselben; so daß ein gewißer alemannischer königl. Befehlshaber Rando, da er in Mogontiacum einfiel, als eben eine christliche Feyerlichkeit begangen wurde, Männer und Weiber mit all ihrer Haabe davon führte. i) Auch *Zosimus* k) schreibt, daß unter K. Constantius die Alemannen, Franken und Sachsen 40. Städte am Rhein verwüstet haben. Im V. Jahrh. aber wurde durch den Uebertritt K. Clodovæus zum Christenthum, l) dessen Exempel die Franken

Uebersetz. Ac neque hae, quae in *Germaniis* sitae sunt ecclesiae aliter credunt, aut aliter tradunt. J. D. Köler hat es in einer Disput. unter dem Titel: Testimon. Irenaei de Germanis christianis in Saec. II. Goett. 1747. 4. d) Lib. aduers. Iudaeos c. 7. e) in dial. cum Tryph. p. 345. f) L. IX. Therapeutic. gentium. Wider diese Zeugnisse hat man in den Brschw. Anz. 1748. St. 23. 24. 51. 52. einige Einwendungen gemacht. g) Irenäus hat es uns aufbehalten L. I. c. 10. h) *Ammian.* Marcellin. L. XVI. c. 2. i) *Id.* L. XXVII. c. 10. k) L. III. c. 1. l) Im J. C. 496. S. P. *Iaenichii* diss. de Clodouaeo M. primo inter Francos rege christiano. Viteb. 1704. 4.

ken folgten, das Licht des Evangeliums wieder angezündet, in den folgenden Jahrhunderten aber immer weiter ausgebreitet.

§. 2. Erste Heidenbekehrer, oder Apostel Deutschlands.

Maternus, ein Schüler des Apostels Petri, von welchem er im J. C. 54. (v. Königshoven a) in s. Elsaß- und Straßburg. Chronick setzt 60.) mit einem gewissen Egistus nach Deutschland geschickt worden seyn soll, wendete sich nach den Elsaß, predigte das Evangelium, unterstützte es mit Wundern, weckte Tode auf, trieb Teufel aus ꝛc. und bekehrte dadurch viele Heiden. Diese Neubekehrten führte er mit sich nach Eberheim-Münster, zerbrach den Abgott b) daselbst, machte aus dem heidnischen Tempel einen christlichen, und setzte einen aus dem Volke zum Priester ein. Von da wendete er sich nach Straßburg, predigte ebenfalls: allein ohne Erfolg. Ja als er die heidnischen Tempel umschaffen wollte, schlugen die Bürger ihn und seine Gesellen und warfen sie aus der Stadt. Es blieb ihnen also nichts übrig, als der Rückweg auf Eberheim-Münster. Allein noch unter Wegs bey dem Dorfe Benefeld

a) c. V. pag. 268. b) Von selbig. s. m. B. D. A. S. 229.

oder Benfelden, c) 3. Meilen von Straßburg, starb Maternus. Seine Gefährten zeigten sein Absterben dem heil. Petrus an, der ihnen seinen Stab zuschickte, mit dem Befehl, solchen über den Toden zu legen: so würde er wieder lebendig werden, welches dann auch geschah. Er kam darauf wieder nach Straßburg d) und nun gieng es mit der Heidenbekehrung besser. Im J. C. 132. soll er zum zweitenmal gestorben seyn. e) So schreiben die Legenden und aus ihnen ein ganzes Heer älterer päbstischer Schriftsteller. Doch schien Baronius schon an unsern Maternus zu zweifeln: weil er noch einen jüngern annimmt, der zu K. Constantins Zeiten im 4ten Jahrh. gelebt, dem Concilio Arelatensi beygewohnt hat und im Martyrologio Agrippinensi (apud Gelenium de admiranda Coloniae magnitud. T. I. p. 723.) ebenfalls unter dem Namen des 2ten vorkommt. Diesen kann man also mit grösserer Wahrscheinlichkeit annehmen, f) wenn ia einer von beyden gelten soll.

Aman-

c) So hat Königshoven in s. Chron. S. 269. Andere nennen den Ort Ell, verwechseln aber den Fluß Ell oder Ill, an dem Benefeld liegt, mit dem Orte selbst. d) nach Königshoven im J. C. 64. e) in Martyrolog. Rom. ad d. 14. Sept. f) So muthmaßet auch *Bebelius* in antiquitt. Germaniae primae p. 60. der alle Beweise für und wider Maternus Daseyn geprüft hat.

Amandus. Es gab 5. Bischöffe dieses Namens: Amandus I. Episcopus *Argentoratens.* II. *Burdigalensis* III. et IV. Episcopi *Vangionum*, V. Episcop. *Traiectens.* Dieses hat zu allerhand Verwirrungen in der ältern Kirchengeschichte Anlaß gegeben: sonderlich konnte man über das Alter desjenigen Amandi, der erster und ältester Straßburgischer Bischoff gewesen seyn soll, nicht einig werden. Einige machten ihn zu iung und setzten ihn in die Zeiten des fränkisch. Königs Dagoberts, der 620. zur Regierung kam. g) Allein da ein Amandus schon unter denen, die dem Concilio Sardicensi und Agrippinensi beywohnten, Episcopus Argentoratens. genennt wird, so entscheidet Bebel, h) nachdem er alle verschiedene Meinungen durchgemustert hat; für den Amandus I. und setzet ihn in die Mitte des 4ten Jahrhunderts, um welche Zeit vorgedachte Concilia sind gehalten worden. Was von den

g) Dieses thut auch v. Königshoven in seiner Chronick S. 233. sagt, daß er das Bißthum 640. aufgegeben habe, in einem Kloster gestorben, sein Leib aber darauf nach Rheinau, von da aus nach Straßburg gebracht worden sey. Allein nicht nur das Translations-Diplom vom J. 398. das im Anhang S. 1158. vorkommt; sondern auch Schilter in seinen Anmerkungen sprechen für Amandus I. h) *Id.* l. c. pag. 78.

Wundern, die ihm die Legenda Lombardica zuschreibt, zu halten sey, weiß man schon.

Kilianus, erster Bischoff zu Wirzburg, wie man insgemein dafür hält, (denn Lambertus Schafnaburgens. Marianus (in chron.) und andere geben diese Ehre lieber dem heil. Burkhard) war aus Schottland gebürtig und begab sich, als Conon die päbstliche Würde bekleidete, d. i. im J. 686, nach Deutschland, vornemlich nach Ostfranken, die christl. Lehre daselbst zu stiften. Da aber sein Vatterland noch immer des Pelagianismus verdächtig und von dem päbstlichen Stuhl als ketzerisch verdammt war: so machte er eine Reise nach Rom, lies sich vom heiligen Vatter lossprechen, gründete sich selbst in der christlichen Glaubenslehre noch besser, wurde zu einem Bischoff erklärt und predigte darauf zu Wirzburg und in der dortigen Gegend den noch unbekehrten Franken das Evangelium in altdeutscher Sprache, die er um so leichter lernen konnte, da sie mit der Angelsächsischen viele Aehnlichkeit hatte. Es gelang ihm, nicht nur viele vom Volke, sondern auch den damaligen fränkischen Herzog Gozbert und dessen Sohn Hetanus zu bekehren, wodurch er sich aber bald den Martyrertod zuzog. Denn da Gozbert seines Bruders Gemalin Geila zur Ehe hatte, Kilianus aber ihm vorstellte, es sey dieses dem Chri-

stenthum

stenthum zuwider, er müße sie von sich lassen: so wurde sie dadurch so aufgebracht, daß sie ihn und seine Gehülfen durch Meuchelmörder umbringen lies. Diese sollen nach Genebrards Vorgeben, vornehme Leute und von Gozberts Verwandtschaft gewesen seyn; allein alte Gemählde, die diesen tragischen Fall vorstellen, zeigen nur schlechte Leute, einen Koch und einen Trabanten. Der eine darunter wurde wahnsinnig, der andere stieß sich den Degen in die Brust: Auch Geila nahm bald darauf ein jämmerliches und verzweifeltes Ende, Gozbert wurde von seinen eigenen Knechten getödet, Hetanus aber, sein Sohn und Nachfolger, von den Franken vertrieben.

Kilians Gehülfen nennt Beda *Colomannum* presbyterum und *Totnanum* Diaconum, ihr Martyrertod aber wird am wahrscheinlichsten ins Jahr C. 688. gesetzt. Erst 752. lies Bischoff Burkhard Kilians und ihre Gebeine, (die man in einem Pferdestall soll entdeckt haben) ausgraben, in Särge legen und mit grossen Feyerlichkeiten erheben. Das Christenthum kam darauf in Ostfranken wieder ziemlich in Verfall, bis Bonifacius als Lehrer aufstund. Kilians Leben beschreibt am ausführlichsten Nic. Serrarius in seinen Opusculis theologicis (Mogunt. 1611.) T. I. p. 318—45. aus welchen es

Lude-

Ludewig seinen Geschichtschreibern von Bischoffthum Wirzburg von S. 966—993. einverleibt hat.

Bonifacius auch Winifridus, ein Britte, lebte gegen das Ende des 8ten Jahrh. soll aus königlichem Geblüte herstammen, kam frühzeitig in das Collegium Exoniense (Exester) und in die Unterweisung des Vorstehers desselben Namens Wolffhard, studirte fleißig die Schrift, verfertigte auch Bücher, i) unter denen man aber seine Briefe nicht für ächt halten will. Mit 30. Jahren ohngefähr wurde er Priester, führte bald darauf seinen Vorsatz nach Deutschland zu gehen aus, kam nach einer glückl. Reise in Friesland an, allwo er 13. Jahre den heidnischen Einwohnern die christl. Lehre predigte und wendete sich sodann nach Heßen k) und Thüringen. Pabst Gregorius III. machte ihn endlich zum Erzbischoff zu Mainz, in welcher Würde ihn Carlmann auch 10. Jahre hernach, im 58ten Jahr seines Alters, bestättigte, Dieses that auch Pabst Zacharias ein Jahr darauf, machte ihn überdiß zum päbstl. Vikar in Frankreich und erklärte zugleich Mainz für eine Metropolitankirche. Als er zu Mainz alles

i) S. *Fabricii* bibl. med. et inf. lat. Vol. I. p. 710. k) S. Winkelmann Beschreib. der Fürstenth. Hessen und Hersfeld S. 400. ff.

alles gehörig angeordnet hatte, that er wieder eine Reise nach Friesland, bekam aber über die dasige Dióces mit dem Bischoff zu Cöln Streit, den er dem Pabst Zacharias zur Entscheidung vorlegte, solche aber nicht mehr erlebte, weil er im J. C. 755. bey Dockum von den heidnischen Friesen erschlagen wurde. Sein Körper wurde zu Utrecht beygesetzt, 30. Tage nach seinem Tode aber nach Fulda gebracht und in die Stiftskirche begraben. Zu den heidnischen Gebräuchen, die er abschafte, gehört: das Nothfeuer, das Verbot des Pferdfleisches und das Umhauen der grossen Eiche zu Geißmar in Hessen. Er stiftete verschiedene Klöster und Bißthümer, war den Päbsten in allen Stücken ergeben und auf ihr Intereße bedacht. Er gründete den Orden der Benedictiner in Deutschland, gebot die Seelmeßen und erlaubte den Nonnen das Predigen. Zu seinen Biographen, die ich in m. Bibl. D. A. S. 367 f. angeführt habe, gehört auch C. Sagittarius in antiquitt. gentilismi et christianismi in Thuringia.

Anscha-

l) S. *Sagittarii* antiquitt. gentilismi et christianismi in Thuring. pag. 340. sq. Einige (z. B. Letzner) machen Bonifacius auch zum Stifter des Christenthums in den Leipziger Gegenden: allein C. F. Wernsdorf (in der Samml. ausgesucht. Stücke d. Gesellsch. der freyen Künste zu Lpz. II. B. S. 264. ff.) hält dieses Vorgeben für sehr unwahrscheinlich.

Anscharius. So wie Bonifacius insgemein Deutschlands Apostel genennt wird: also beehrte man den heil. Anscharius mit dem Beywort des mitternächtigen. Er war in Frankreich von edlen Eltern gebohren, erhielt seinen ersten Unterricht zu Corbey an der Weser und wurde der erste Rector (Abt) des von Ludovicus Pius im J. C. 815. allda gestifteten Benedictiner Klosters. Als aber im J. 825. der Dänische König Haraldus zu K. Ludewig, der damals zu Mainz war, flüchtete und sich mit seiner Gemahlin, Kindern und Bruder von Anscharius taufen lies: so nahm er selbigen mit nach Dänemark, die christl. Lehre daselbst zu gründen. m) In gleichen Verrichtungen gieng er auch 829. nach Schweden, n) wurde bald darauf erster Bischoff zu Hamburg und in dieser Würde vom Pabst Gregorius confirmirt. Als aber die Normänner Hamburg verwüsteten, entgieng er mit genauer Noth ihrer Wuth, irrete eine Zeit lang herum, bis ihm K. Ludewig das Kloster Turholt in Flandern einräumte. Mit Bewilligung K. Ludewigs II. und des Pabsts Nikolaus I. vereinigte er, als die Zeiten wieder ruhig waren, die beyden Bißthümer Hamburg und Bremen und wurde ihr erster Erzbischoff. Den Dänischen König Erich

m) S. *Adam.* Bremens. L. I. c. 15. n) *Id.* l. c. c. 16.

Erich, der von ihm, mit Harald, seinem Bruder, schon getauft, aber aus Furcht vor seinen Untertha-nen wieder abgefallen war, brachte er nicht nur wie-der zum christl. Glauben, sondern auch so weit, daß er iedem in seinem Lande freystellte, ein Christ zu werden. Er starb endlich im J. C. 869. und dem 64ten seines Lebens zu Bremen, wo man sein Bildnis aufbewahret und eine Kirche. ein Thor nnd eine Gasse nach seinem Namen genennt hat. Sein Leben findet man kurz zusammengezogen in C. *Paullini* theatro illustrium uiror. Corbeiae cap. 2. und in Staphorst Hamb. Kirchenhist.

Norbert Bischoff zu Magdeburg und Otto, Bi-schoff zu Bamberg haben sich zwar auch um die christliche Lehre wohl verdient gemacht, gehören aber schon in spätere Zeiten. Andere z. B. einen Se-verinus, Gallus, Columbanus, Servatius, Ar-bogastus, die in verschiedenen Gegenden das Chri-stenthum befördert haben, übergehe ich; so wie ich es auch für überflüßig halte, von Karls des Grossen Bemühungen und Verdiensten um die christl. Reli-gion hier zu reden, da alle Nachrichten von diesem grossen Monarchen (deren wir eine Menge haben) voll davon sind. Auch den Gedanken einen §. von

Bekeh-

Bekehrung gewisser Städte, Völker und Gegenden beyzufügen, habe ich aufgegeben. Denn nicht zu erwähnen, daß vieles davon dunkel und ungewiß ist, so würde ich auch mit kurzen Erzählungen schlechten Dank verdienen, mit weitläufigen aber das Compendiarische überschreiten und überdiß den Einwurf besorgen müssen, daß ich deutsche, nicht christliche, Alterthümer, oder Materien aus der speciellen topischen Kirchenhistorie, zu bearbeiten versprochen habe. Es würden auch die vielen Quellen, die ich in meiner Biblioth. D. A. von S. 370—77. angegeben habe, dazu nicht einmal hinreichen; da fast iede deutsche Stadt von einiger Bedeutung ihre eigene Kirchengeschichte hat, in welcher der heidnische und christliche Zustand derselben, es sey kurz oder ausführlich, beleuchtet wird.

Register.

Abendmal. Beweiß durch solches 177. Exempel davon ib.
Abnoba, ein Berg 20.
Ackerbau der A. D. 222.
Adel der A. D. 124. war zum Krieg verbunden, ib.
Adeliche heissen in Documenten Milites oder Equites 124.
Adelschalchi s. Edelknaben.
Adramire was solches hieß 144.
Aestii 38. trugen Bildniße wilder Schweine mit sich in Krieg 195. handeln mit Bernstein 230.
Albis 18.
Alcis Gottheit der Naharvaler 64.
Alemanni 43. ihr Gesetz 152.
Alociae ins. 42.
Amandus I. Bischoff zu Straßburg 265. gibt sein Bißthum auf, ib. not. g)
Ambiani 26.
Amisius, Fluß. 18.
Angli 32. ihr Gesetz 157.
Angriuarii 29.
Anklage in peinl. Sachen 164.
Anscharius verbreitet die christl. Religion in Dänemark und Schweden 270. wird Erzbischoff zu Hamburg und Bremen, ib.
Ansibarii 27.
Archicancellarius, 122.
Archicapellanus dessen Verrichtungen 121.
Archidapifer 124.
Archimarescalcus ib.
Ariovist wird vom Cäsar geschlagen 206.
Armiscara s. Harmiscara.
Arzneygelehrsamkeit der A. D. 105.

Aschenkrüge s. Urnen.
Asciburgius 19.
Atrebates 26.
Auspicien 96.
Baarrecht, eine Art der Reinigung 180.
Bacenis silua 21.
Bajoarier, ihre Gesetze 153. Eigenes derselben 153. Aehnlichkeit mit den Visigothischen, ib.
Bannire s. Vorladung.
Barritus machte den Anfang einer Schlacht 197.
Bart, wie es damit die A. D. hielten 229.
Bastarnae 37.
Bataui 27.
Beda, eine Göttin der Sachsen. 76.
Begräbnisgebräuche der A. D. 242.
Belagerungsanstalten der A. D. 194.
Belgae. 25.
Bellouaci. 25.
Beredsamkeit der A. D. 109.
Bergbau der A. D. 217.
Bernsteinhandel. 230.
Beweise, gerichtliche 145 f.
Bigati gewisse Münzen 219.
Bipennes der Franken 194.
Bloffangnat, Blotweislor hießen die Opferschmäuse der nordisch. Völker. 91.
Boioarii 48.
Bonifacius predigt in Deutschland 268. schaft heidnische Gebräuche ab. 269. stiftet den Benedictiner-Orden, ib. wird Erzbischoff zu Mainz, 268. wird von den Friesen erschlagen. 269.
Borani 38.
Bornhöft, ein Gerichtsort der alten Cimbrer 138.
Brücke mit Rädern wird bey Belagerungen gebraucht 194

Bructeri 28. ihre Wahrsagerin Velleda 81. werden von den Chamavern verdrängt 216.
brunia, eine Art von Brustharnisch 193. not. y.
Brunnenfeyer der A. D. 95.
Burchana 41.
Burgiones 38.
Burgundiones 49. ihr Gesetz 158.
Burii 35.
Caeresi 26.
Cäsar kriegt wider die Deutschen 205 f. schlägt den Ariovist 206.
Caesia silua 21.
Camerarius 123.
Campus Madius, Maius, Martius, ein Ort der Volksversamml. bey den Franken 136.
Campwick, so viel als Duell 173.
Capitularia Caroli M. 160. in wessen Gegenwart sie abgefaßt wurden 161. wer sie handhaben muste, ib.
Carini 34.
Carl s. Karl.
Carpi s. *Carpiani* 38.
Catti 31. ihre gute Kriegsordnung 196 f. schlagen sich mit den Hermundurern 214. wann und wo? ib. sind geschworne Feinde der Cherusker 215. lassen die Haare über die Schultern herabhängen 228.
Celten 52.
Centenarier 121. sprachen Recht 140 f.
Chamaui 29. verdrängen die Bructerer 216.
Chasuarii 29.
Chauci 28.
Cherusci 31. vertragen sich nicht mit den Catten 215.
Cimbri 32. wo sie Gericht gehalten 138. versuchen ihr Heil wider Italien 203. und schlagen die römischen Heerführer 204. werden vom Marius geschlagen, ib. derselben Begräbnisgebräuche 246.

Ciza, eine Göttin der Sorben-Wenden. 76.
Codanonia. 39. 42.
Comitia s. Volksversammlungen.
Condrusi 26.
Corsned s. Offa iudicialis.
Criminalia s. Peinliche Sachen.
Crodo, Abgott, wird im Harz verehrt 69. soll soviel als Satar, oder Saturnus seyn, ib.
Cunei s. Keile.
Curcho, Gott der Preuß. 74.
Danubius 17.
Degen der A. D. 190.
Deutsche S. Germanen.
Diana. Ihr Dienst bey den A. D. ist ungewiß. 77.
Dichter, nordische 112.
Dichtkunst der A. D. 111.
Diebstahl, dessen Bestrafung 168 f.
Danalder, schwedischer König wird den Göttern geopfert. 90.
Druiden, woher ihr Name kommt 85. werden auch Drysidae, Semnothei, Saronidae, Bardi, Eubages genennt 85. 88. ihre Lehrsätze, 86. Vatterland 86. lehrten in Eichenwäldern 86. Verrichtungen 87. Kleidung 88.
Drusus Feldzüge wider die Deutschen 207. stirbt 209. Siegszeichen, die ihm aufgerichtet wurden 209.
Duces s. Herzoge.
Duell, ein Reinigungsmittel 172.
Dulgubini 29.
Eburones 26
Edelknaben hiessen bey den Bajoar. und Franken Adelschalchi 125.
Ehebrecherinnen Strafe 238.
Ehestand der A. D. 236. Pflichten desselben 238.
Eichen heilige 93. in Preußen und Heßen 94. werden mit Menschenblut eingeweiht 93. bey Einführung der christl. Relig. umgehauen. 94.

Eid.

Eid. Auf wen solcher geschworen wurde 146 f.
Endovellicus, Gott der Celten 70.
Eningia 40.
Eostar Name des Monds 62.
Eostra, Göttin der Sachsen 79
Eques, s. Adeliche.
Erbschaften. 241
Erziehung der Kinder 239
Eßgebrauch der A. D. 225.
Erzkanzler 122.
Erzmarschall 122.
Erzschenkenamt. ib.
Eubages s. Druiden.
Fabaria. 41
Fahnen der A. D. musten gewisse Bilder vorstellen 194.
Farun, Gottheit der mitternächtigen Völker 70.
Feldzüge s. Kriege.
Fenni 41.
Feste 94.
Feudum s. Lehenrecht.
Feuer, Gottheit 61
Feuereinlegen, wie es bestraft wurde 167
Feuerprobe eine Art der Reinigung 174.
Fischerey der A. D. 232.
Flinna, eine weibliche Gottheit 77.
Fontinalia s. Brunnenfeyer.
Fosi 31.
Franci 44. Götze derselb. Lollus 71. Waffen derselben 193f. Münzen 220. ihre Handelschaft 230.
Freja, Frigga, Göttin mitternächtiger Völker 77. und Gemalin des Othins, 73.
Frejus Name der Sonne 62. sein Fest im Norden 94.
Freye Leute 125.
Freygelaßene 132. Gebräuche der Freylassung 134. konnten wieder um ihre Freyheit kommen ib.

Frimen waren leichte Spieße 192.
Frisii 27. hielten Versamml. im Walde Baduhenna 137. ihre Gesetze 156
Gabreta silua 21
Ganna, Wahrsagerin bey den Marcomannen, 78
Gaugrafen 120
Gerichte 137. wurden unter freyem Himmel gehalten, ib. wenn sie gehalten wurden 139. wer dabey erscheinen durfte 143.
Germanen, ihr Ursprung 1—6. Namen 6. Leibesgrösse und Bildung 9. Tugenden 10. Laster 12. ihre Götter 56 ff. Priester 82 f. Opfer 88. Gelehrsamkeit 97 ff. Staatsverfassung 114 ff. Republiken 115. Könige 116ff. Herzoge 120. Hofämter bey selbigen 121 ff. Gesetze derselben 147ff. Verfahren in peinlichen Sachen. 145. Kriegswesen derselben 186 ff. ihre ältesten Kriege 203 ff. Bergbau und Münzwesen 217. ökonomischer Zustand 220 ff. ihre Wohnungen 220 ff. Kleidung 226. Handelschaft 229. Schiffahrt 231. Fischerey 232. Jagd 233. Heyrathen und Ehestand 236. Begräbnisgebräuche und Grabmale 242. Bekehrung zum Christenthum. 260 ff.
Germania. Boden und Clima 13. Gränzen 15.
Germanicus wird nach Deutschland geschickt 212f. schlägt den Arminius zweimal 213. richtet Denkmale auf, ib.
Gesetze verschiedener Völker 147 ff.
Gewalt vätterliche bey den A. D. 239.
Geschichtkunde der A. D. 108.
Glessaria 42.
Götter der A. D. 56 ff. zu Cäsars Zeiten 61. zu Tacitus Zeiten 64. der mitternächtig. Völker 82.
Gothen 55. ihre Gesetze 160
Gothini 35.
Gothones 34. handeln mit Bernstein 230
Gottesgelahrheit der A. D. 103.

Grabmahle allerhand 245. römische 247. deutsche 248. ungewisse 251.
Gugerni 25.
Haarabschneiden, eine Strafe 172.
Haartracht der A. D. 228.
Haine heilige 92. in solchen wurde geopfert, Kriegszeichen ꝛc. aufbewahrt 92
Hama, Göttin der Sachsen 78.
Handelschaft der A. D. 229.
Harmiscara, eine Strafe 171.
Harschara, eine Strafe 171.
Helme, waren selten bey den alten Deutschen 193.
Heluetii 23.
Henilo, Gott der Preuss. 75.
Heristallus hieß ein Lagerplatz 196.
Herminones 22.
Hercynius saltus 20.
Herkules 65. Bild desselb. ib. wird in Schlachten besungen 197.
Hermunduri 36. ihre Schlacht mit den Catten 214.
Hertha, Herthus 58. ihr Fest 94.
Herzoge bey den A. D. 120.
Heyrathen der A. D. 236. Heyrathgut 237.
Hilleviones 39.
Hirri 38.
Historie s. Geschichtkunde.
Hochverrath, wie er bestraft wurde 165.
Hörner lies man bey Schlachten ertönen 195.
Hundetragen, eine schimpfliche Strafe 170. fällt in die Zeiten Otto des Groß. ib. wer solche zu gewarten hatte 171.
Hut, gelber oder weiser, ein Schandzeichen 172.
Jagd der A. D. 233 ff. war anfangs unbeschränkt 234 f.
Jecha, Göttin der alten Thüringer 78.
Ingaeuones 22.

Injurien, wie sie bestraft wurden. 166
Joduth, ob es ein Gott, oder Statue gewesen 70.
Johannisfeuer s. Notfyr.
Isala 17.
Ischwambrati, Gott der Preussen, 74.
Isis. Derselb. Verehrung. 66
Istaeuones 22.
Jüterboc, Gott der Slaven 75
Iuhones 30
Jungfernraub. Darauf gesetzte Strafe 170.
Jupiter wird von den Galliern verehrt 70. ist der Thor der mitternächt. Völker, ib.
Juul oder Juelfest der nordisch. Völker 94. wird in den Runenkalendern durch ein Rad angedeutet 95. besondere Kuchen an selbigem gebacken 95. dem Frejus ein Schwein geopfert ib.
Kämmerer 123
Karl der Gr. verbietet die Opfermale 91. Capitularien desselben 160. hilft der Handlung empor 231. regulirt die Jagd 235
Keile formirten die A. D. in Schlachten 196
Kilianus stiftet die christl. Relig. in Ostfranken 266. seine Gehülfen 267. wird mit selbigen umgebracht 267 f.
Kinder Erziehung bey den A. D. 239
Kleidung der A. D. 226.
Knechte 126. ihre Verrichtungen ib. wie sie gehalten wurden 127 ff. Heyrathen derselb. 130. ihr. Wehrt 131. verschiedene Benennungen derselb. 132
Knechtschaft, wie man in solche gerathen konnte 127 f.
Könige der A. D. 116. derselben Würde, Wahl und Verrichtungen 118
Königlicher Kinder Vorzüge 119
Kreutz wurde für das Zeichen des Othins gehalten 179
Kreutzgericht. Wie es damit gehalten wurde 178

Kriege der A. D. mit den Römern 203 ff. unter sich selbst 214.

Kriegsgefangene werden den Göttern geopfert 89. und über sie geloset 90

Kriegsgerichte 202

Kriegswesen der A. D. 186 ff. Personen vom Rang dabey 187. Alter der dazu tüchtigen jungen Leute 189

Kriegszucht der A. D. 200

Κυνοφορία s. Hundetragen.

Lager der A. D. 195

Langobardi 33. ihre Gesetze 159

Lanzen der A. D. 191.

Latris inf. 42.

Lebensmittel der A. D. 224.

Lehen. Namens Ursprung 181. die Zeit ihrer Entstehung ist ungewiß 182. Unterschied und verschiedene Arten derselben 133. wie sie ertheilt wurden 184. Schuldigkeiten der Lehenträger 185.

Lemovii 34

Lodting, Gericht in der Mark 139

Lohra, Lahra, eine Göttin der heidnisch. Thüringer. 78

Lollus, ein Götze der Franken 71

Luna silua 21.

Luppia 18

Lygii 35

Madius campus s. *Campus*.

Maius campus s. *Campus*.

Mallus ein Gerichtsplatz 139

Mannire s. Vorladung.

Marcianae siluae. 20

Marcomanni 35.

Marius schlägt die Cimber 204.

Marklo, der Ort der jährl. Volksversammlung der Sachsen 136

Marph Gericht in Jüterbock 139

Mars 67.

Marschall hieß bey den Langobarden Marpahis 123

Marsi 28.

Marsigni 35.

Martius campus s. *Campus.*

Maternus predigt in Elsaß 263.

Mathematische Kenntniße der A. D. 107

Mediomatrici 24.

Melibocus 19.

Menapii 26.

Menschenopfer 88.

Merkur. Ihm wurden Menschen geopfert 68. soll der Wodan und Othin seyn, ib. sein Fest 94

Miles s. Adeliche.

Militarpersonen 187.

Ministerialen 125.

Miphlezeth, wofür dieser Abgott erklärt wird, 71

Mitternächtige Völker s. nordische Völker.

Mönus 17.

Mond Gottheit 61. wurde von den A. D. fleißig beobachtet 96.

Morini 26.

Moristargus Abgott 72

Münzer

Münzer der falschen Strafe 166.
Münzwesen der A. D. 217
Narisci 37
Nava 17.
Nehalennia, wahrscheinlich eine Flußgöttin. 78
Nemetes 24.
Neruii 26.
Nicer 17.
Nodfyr, Neodfyr, Niedfeor, Nothfeuer, ein Aberglaube der A. D. 95. ist das heutige Johannisfeuer, ib.
Norbert, Bischoff zu Magdeburg, macht sich um die christliche Lehre verdient 271.
Nordische Völker, 39. ihre Götter 82. Opfer und Opfermale 90 f. Thor und Fanin, Gottheiten derselben 70. Freja wird von ihnen verehrt 77. 94
Oberkaplan 121.
Obotriten. Ihre Götter, 72.
Odin, Othin, Gott der mitternächtigen Völker 73. dessen Gemalin Freja, oder Frigga, ib. ist der Sachsen Wodan, ib.
Offa iudicialis, eine Art der Reinigung 179. hieß bey den Angelsachsen Corsned ib.
Oppidum, was solches bey den Britanniern bedeutete 222
Ordalien, waren besondere Reinigungsarten 170.
Opfer 88. wie solche verrichtet wurden 90 f. erstreckten sich auf Menschen und Thiere 88. 92
Opfermale von Karl dem Gr. verbotten 91.
Osi 35.
Ostera s. Eostra.

Otto, Bischoff zu Bamberg, macht sich um die christliche Lehre verdient 271
Paemani 26.
Panzer, waren selten bey den A. D. 193
Peinliche Sachen. Wer solche beurtheilte 161. Anklage bey selbigen 164.
Percunus, Gott der Preuss. 74.
Peucini 38.
Pfalzgraf 123. seine Verrichtungen, ib.
Pflugradtragen, eine schimpfl. Strafe 172.
Philosophie s. Weltweißheit.
Picollos Gott der Preußen 74.
Poesie s. Dichtkunst.
Potrimpus, Gott der Preußen 74.
Preußen ihre Götter 74. f. verbrennen einen feindl. Heerführer ihren Göttern 89. ihre Feste 96. heil. Eichen 94.
Preußische Götter, 74.
Priester hatten wahrscheinlich die A. D. 82. ihre Verrichtungen 83. vollzogen peinl. Strafen 162. f.
Priesterinnen, wahrsagten auch 84. 91. verrichteten Opfer 91.
Prono, Prove, Gott der Obotriten 72. und Preussen 75.
Puer crinitus, was solches bedeutete 228.
Quadi 37.
Rachimburgi sprachen Recht 142.
Radegast, Radigast, Gott der Obotriten 72. und Slaven 75.
Ramallus 144.
Rechtsgelehrsamkeit der A. D. 104.
Rechtsprechende Personen 140.
Religion christl. in Deutschland eingeführt 260 ff.
Reinigungen. Verschiedene Arten derselben 172.
Republiken der A. D. 115
Rhedarier hielten in einem heil. Hain Gericht 138.
Rhenonum tegumen ein kurzes Unterkleid 227.

Rhenus

Rhenus 17.
Rhetico 19.
Ripuarier. Ihr Gesetz 151. wird verbeßert und erneuert 152.
Römer Kriege mit den Deutschen 203 ff.
Rugia 42.
Rugii 34.
Sachwalter 142. f. hießen auch Clamatores 143. ihre Eigenschaften 143.
Sagum, sagulum ein Kleidungsstück 227.
Sala 18.
Salisches Gesetz 149. woher es seinen Namen 149. wer es verfertigt 150. wer es vermehrt 151.
Saronidae s. Druiden.
Satteltragen, eine Strafe 171.
Saxones 45. Beda, Schutzgöttin derselb. 76. ihre Gesetze 154.
Saxonum insulae 42.
Scabini 142.
Scalden 112. ihre Verrichtungen 113.
Scandii 39.
Scandinauia 39.
Schiffahrt der A. D. 231.
Schilde, woraus sie verfertigt wurden 192.
Schlacht und Verhalten in selbiger 196. lieferten die A. D. gern vor dem Neumond 198. was die Weiber dabey thaten, ib.
Schreibkunst der A. D. 100.
Schulen der A. D. 102.
Sclavenhandel der A. D. 230.
Scritofinni 39.
Scyrri 38.
Scythen 55.
Segni 26.
Selbstentleibung, eine Art des Opfers 90.
Semana silua 21.

Semnones 33. versammeln sich jährl. in einem heil. Walde 137.
Semnothei s. Druiden.
Sequani 24.
Serrati gewiße Münzen 219.
Sevo 19.
Siba, Siwa, Göttin der Polaber 80.
Sicambri 30.
Sitones 40.
Skaltmoer, Dichterinnen der nordisch. Völker 113.
Skalvingl hieß die Dichterbegeisterung der Scalden 113.
Slaven 51. ihre Götter 74. f. treiben den Bergbau in Franken 218. wie auch den Handel 230.
Sold der Soldaten 203.
Soldaten. Strafen derselben 200. f.
Solsatizio 144.
Sonne, Gottheit 61.
Speisen der A. D. 224.
Sprache, der deutsch. Ursprung 98.
Staatsverfaßung der A. D. 114. ff.
Steintragen, eine Strafe 171.
Strafen verschiedener Verbrechen 165. ff. der Soldaten 200. f.
Streitäxte waren bey den Franken gebräuchlich 193.
Streitwägen, ihre Beschaffenheit 198. f.
Suantevit, Gott der Slaven, 74.
Sudeti montes 20.
Suessones 26.
Sueui 31. sollen die Isis verehrt haben, 66. gerathen mit den Usipetern und Tenchterern zusammen 216.
Suiones 39. treiben Schiffahrt 231.
Tanfana, Göttin der Marser 80.
Taranucnus, ein ungewißer Gott 75.
Taunus 19.
Tencteri 30.

Testamente waren bey den A. D. nicht gebräuchlich 241.
Teutoboch der König gefangen 204.
Teutoburgensis saltus 21.
Teutones 32.
Theologie s. Gottesgelahrheit.
Thuringi 47. verehren die Jecha und Lohra 78.
Tiberius kriegt wider die Deutschen 209. f.
Tode wurden verbrennt 242. ihnen wurden allerhand Sachen mitgegeben 244.
Todschlag, dessen Bestrafung 166. f.
Trank der A. D. 226.
Treueri 25.
Tribocci 24.
Trigla, Triglaff, Gott der Slaven 75.
Trinkgefäße der A. D. 226.
Tropaea Drusi s. Drusus.
Tubantes 29.
Tuisco Tuisto 60.
Vbii 25.
Urnen 253. ff. verschiedne Gestalten derselben ib. Gegenden, wo dergl. entdeckt wurden 254. ff.
Urnhöft Gerichtsort der alten Cimbrer 138.
Vsipii 30.
Vahalis 17.
Vandali 34.
Vangiones 24.
Varini 33.
Varus Quintil. wird von den Deutschen geschlagen 211. fällt in sein Schwert, ib. wo diese Schlacht vorgegangen 212.
Vasallen, ihre Schuldigkeit 185.
Velleda Wahrsagerin der Brukterer 81.
Veneder 51.
Venus, ob sie von den A. D. verehrt wurde? 81.
Verbrennung der Toden 242. ff.

Verfälschungen, wie sie bestraft wurden 166.
Verschanzungsart der A. D. 195.
Verwundungen, darauf gesetzte Strafe 166.
Viadrus 18.
Vicus, was Tacitus darunter versteht 221.
Vistula 18.
Visurgis 18.
Volksversammlungen, wann und wie solche gehalten wurden 135. Gegenden derselben 136.
Vorladung 144. vom Richter hieß bannire, ib. vom Kläger aber mannire, ib. Gebräuche dabey 144.
Vulcan Gottheit 64.
Waffen und Ehrenzeichen. 190.
Waßerprobe, eine Art der Reinigung 175. f.
Wehading so viel als Duell 173.
Wehrhaftmachen, wie es damit gehalten wurde 189.
Weiberkleidung 229.
Weidentragen eine schimpfl. Strafe 172.
Weltweißheit der A. D. 106.
Werinorum lex 157.
Wodan der Sachsen Gott, 73. 94.
Wohnungen der A. D. 220. ff.
Worschkaiti Gott der Preussen 74.
Wurfspieße der A. D. 193.
Zerneboc, Gott der Slaven 75.
Zeugen, wie solche beschaffen seyn musten 146.
Zeugenbeweise 145.
Zeugnis falsches, wie es bestraft wurde 166.
Zusammenverschwörung, wie sie bestraft wurde 165.
Zuttiber, Gott der Slaven 75.

500,-
Dez. 85

500,-
Dez. 85

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hummel, Bernhard Friedrich,

Compendium deutscher Alterthümer

Nürnberg 1788

Germ.g. 207
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10016147-8
VD18 11521279